This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600075409V

Studien

in der

Geschichte

des Polnischen Volkes

nach den besten Quellen bearbeitet

von

O. v. Weißenhorst.

Motto: Was dem Einen recht ist,
Muß dem Andern billig sein.

Erster Theil.

Zürich,
Druck und Verlag von Fr. Schultheß.
1850.

246. e. 211.

Dem

hochherzigen Kämpen und Gönner

der

verbannten Söhne Polens

Lord Dudley Coutts Stuart

widmet

diese Blätter

hochachtungsvoll

der Verfaſſer.

An meinen Leſer.

Onc ne furent à touts toutes graces données.
Estienne de la Boëtie.

In der ſo bewegten Gegenwart wird es einem Jeden, der Herz und Thatkraft in ſich fühlt, beinahe unmöglich, der Theilnahme an den politiſchen Kämpfen ſich zu enthalten. — Ueberzeugung und Verhältniſſe jedoch, geſtatten mir nicht, jenem Drange, den ich für den edelſten halte, jetzt ſchon zu folgen; daher habe ich geſucht, an das Studium meine Geiſtesthätigkeit zu feſſeln, und da konnte es denn nicht fehlen, daß ich Geſchichte zum Gegenſtande meiner Beſchäftigung erſah.

Meine Wahl in dieſem ſo weiten Felde fiel nun aus vielen Gründen auf die Geſchichte des polniſchen Volkes. — Wir beſitzen im Deutſchen wohl viele polniſche Geſchichten, doch eine Geſchichte von Polen gibt es in dieſer Sprache nicht[1]; ja, man kann ſagen, es gebe in

[1] Röppel's geſchichtliches Werk verdient völlige Anerkennung; ich bedaure nur, dasſelbe zu ſpät zu Geſicht bekommen zu haben, um es benutzen zu können.

der polniſchen ſogar Keine; denn chronologiſche Aufzählungen der Thaten und Schickſale eines Volkes können unmöglich heut zu Tage für deſſen Geſchichte gelten. Es hieße dieß ſo viel, als einen Mann ſeiner äußern Erſcheinung, oder ſeinem Auftreten in der Geſellſchaft nach, beurtheilen und von dieſen ſo oft trügenden Merkmalen auf ſeinen innern Werth, auf die Regungen ſeines Herzens, auf die Kämpfe ſeiner Seele ſchließen wollen. — Ich ſage hiemit kein Paradoxon, und ein kurzes Nachdenken eines jeden Menſchenkenners und Beobachters der geſchichtlichen Schickſale der Völker wird hinreichen, um mein Gleichniß zu rechtfertigen.

Das traurige Loos des polniſchen Volkes aber erſchwert ihm ſelbſt ungemein das gründliche Erforſchen ſeiner Geſchichte; es mangelt ihm an den nöthigſten Quellen hiezu, weil ſein Henker, die Politik, ſeit mehr denn einem halben Jahrhundert ihm Solche entzogen, geraubt und vernichtet hat. Deßwegen wird es auch dem intereſſirten Verläumder ſo leicht, die frechſten Lügen auszuſpeien, auf jenes zu Boden geſchmetterte Opfer der Politik des vergangenen Jahrhunderts, auf jenes Opfer, das ſogar in ſeinem Todesröcheln genug Glauben an die Heiligkeit ſeiner Sache und ſeines Unglücks behielt, um nicht feig, wie der Sklave, die Welt um Gnade, ſondern hochherzig, wie der ſterbende Held, — um Rache und Gerechtigkeit anzuflehen .... jedoch, die Welt zuckt mit den Achſeln dazu und denkt: Geſchehen iſt geſchehen; abhelfen iſt erſtens ſchwer, zweitens und hauptſächlich aber — koſtſpielig.

Man muß ſich beinahe ſcheuen, gewiſſe Wahrheiten, gerade ſolche, die ganz unbeſtritten bleiben, zu wiederholen, weil ſie zu Gemeinplätzen geworden; — hier jedoch kann ich nicht umhin, dieſer Gefahr mich auszuſetzen und ſage: da die Welt dem Polen kein Recht wiederfahren läßt, ſo wendet er ſich mit Zuverſicht an das Gericht derſelben Welt, an die Geſchichte.

Man mag Archive verbrennen, hiſtoriſche Urkunden verfälſchen oder zu vertilgen ſuchen, die Jugend in der Vergangenheit Unkenntniß erziehen, die Schüchternheit durch Drohungen zum Schweigen bringen, — dennoch vermag Nichts, jenen Tauſenden von Stimmen, durch welche die Wahrheit ſich doch endlich an das Licht den Weg bahnt, durch welche die Gräuel der Vorzeit doch endlich an den Tag kommen, Schweigen und Vergeſſenheit aufzuzwingen. — Jene Stimmen, die überall ertönen, bald hehr, wie Heldengeſang, bald ſchrecklich, wie der Eumeniden Chor, jene Stimmen, die da in uns und mit uns aufgewachſen, ohne daß ſie weder der Tirannei Kerker, noch der Obſcurantiſten Bemühungen zu unterdrücken vermögen; jene Stimmen, ſag' ich, die, ſei es aus den Gräbern unſerer Väter, oder aus den Echo's unſerer Haine erſchallen, ſprechen eine geheimnißvolle, aber unverkennbare Sprache, die mächtig eines Jeden Seele, er möge Bauer oder König ſein, endlich doch erſchüttert und eines Jeden Geiſt mit der Erkenntniß Blitz durchfährt. — Umſonſt und eitel ſind die Beſtrebungen der entmenſchten, ſelbſtſüchtigen Staatsklugheit geblieben, um Unrecht für Recht, Trug für Wahrheit, Laſter für Tugend auszugeben; die Zeit könnte heranrücken, in welcher die Welt

ihre Leiter der Bevormundung und Schirmvogtei entheben dürfte; — Europa wird vielleicht nicht länger in seinen Regierungen commentirt und repräsentirt sich glücklich fühlen wollen, so lange nicht Wahrheit und Recht zur Moral der Regierungen geworden. Die Wahrheit aber nach Kräften fördern, kühn und furchtlos der Lüge überall entgegentreten, für Recht mit jeder ehrlichen Waffe kämpfen, ist eines jeden Biedermanns heiligste Pflicht.

Seit vielen Jahren schon arbeiten eifrige und gelehrte polnische Patrioten, um über die Geschichte ihres Volkes einiges Licht zu verbreiten; — wie mühevoll aber dieß edle Streben, kann nur Der ermessen, der bedenkt, daß die Polen keine Nationalbibliotheken, keine Nationalarchive auf dem ganzen Erdenrunde zur Benutzung finden können. Zertrümmert sind ja alle Denkmale ihrer Geschichte, Nichts mehr bleibt von Polen übrig, als seine glorreichen Wunden — und die wichtigsten Bruchstücke seiner Annalen befinden sich in strengem Gewahrsam zu Petersburg, Wien oder Berlin. — Der forschende Pole also kann für seine Arbeit nur in einigen Privatbibliotheken seiner Landsleute, oder in den öffentlichen zu London, Paris und hie und da in Deutschland einige nur zu spärliche Materialien mit unsäglicher Mühe zusammenlesen. Diese Arbeiten nun kommen unter mancherlei Gestalt in der so heißgeliebten Muttersprache (ausschließlich also nur den Polen verständlich) heraus; selten nur erscheint Etwas in einer andern Sprache; da aber Niemand im Auslande sich bewogen fühlt, Polnisch zu lernen, so bleiben alle jene Leistungen, unter denen Viele wirklich trefflich sind, dem übrigen Europa ganz unbekannt. — Die verläumderischen Schmähun-

gen gegen die polniſche Nation aber verbreiten ſich immer mehr und ein guter Theil der Welt fängt an, des Feindes Trug als Glaubensartikel anzunehmen. — Ich habe es mir zum Ziele meiner Beſtrebungen aufgeſtellt, dieß ruchloſe Weſen nach Kräften zu bekämpfen, den Verläumder, wo es nur immer möglich, in ſeinen eigenen Schlingen zu fangen, die Thatſachen von der erlittenen Entſtellung zu läutern; — der Leſer glaube aber deßhalb nicht, daß ich mich eben aus dieſem Grunde hinreißen laſſe, Alles im polniſchen Volke oder in ſeiner Geſchichte gut zu heißen, oder daß ich mich ſcheue, die Mängel, ja ſelbſt die Laſter dieſes mir ſonſt ſo theuern Volkes herauszuſtellen und ſcharf anzugreifen; es hieße dieß den Polen einen ſchlechten Dienſt erweiſen; — ein flüchtiger Blick auf dieſe Schrift wird genügen, um das Gegentheil darzulegen.

Da ich der polniſchen Sprache mächtig bin, ſo glaube ich durch vorliegendes Werkchen, das nach den beſten ältern und neuern Quellen bearbeitet, der Leſewelt die Berichtigung ſo mancher vorgefaßten Meinung, oder ſo mancher zweifelhaften Frage in Bezug auf Polens Geſchichte ermöglicht zu haben, und daher ihr auch die Mittel angezeigt, um das polniſche Volk rationeller und gerechter in Zukunft beurtheilen zu können. — Ich habe meinen Kräften nicht zugemuthet, in einem umfaſſenden pragmatiſchen Werke Polens Geſchichte zu behandeln, da ich in den Wiſſenſchaften nur unter den Laien einen Platz einnehmen kann, und hätte ich auch in mir die nöthigen Fähigkeiten hiezu verſpürt, ſo hätte es mir an den unerläßlichſten Materialien zu einer gleichmäßigen Bearbeitung

gemangelt, das Werk alſo wäre lückenhaft unter einem vielverſprechenden Titel erſchienen und der Leſer hätte ſich getäuſcht geſehen. Das wollte, das durfte ich nicht.

Ich hege die Meinung, daß zur richtigen Erkenntniß des Charakters und der Geſchichte der Polen, das Studium ihres bürgerlichen Lebens, ihrer Geſetze und Gebräuche unumgänglich nothwendig iſt; dann erſt wird man im Stande ſein können, die Urſachen des Verfalles dieſes einſt ſo mächtigen Volkes zu erkennen, und ſeine Zuverſicht auf beſſere Zeiten zu würdigen; auch dann erſt wird man ermeſſen können, mit welcher Unverſchämtheit die Verläumdung in der Welt ſich Glauben errungen. In der Epoche des Märtyrthums des polniſchen Volkes, in unſern Zeiten alſo, wo die Thatſachen ſo lebendig, ſo unwiderlegbar den himmelſchreienden Frevel darlegen, iſt es dennoch der Verläumdung gelungen, Folgen für Urſachen, Ausbrüche der begreiflichſten Verzweiflung für der Nation von Geburt aus anhaftenden Wahnſinn auszugeben.[1] — Man predigt allenthalben Toleranz für die Juden, weil man ihnen kein Vaterland zurückzuerſtatten hat: der Pole allein iſt ein Paria — ein Paria des ſchmachvollſten Egoismus —, der Pole allein iſt Verbrecher, weil er Pole bleiben will, weil er an ſein Vaterland beſtändig denkt, weil er an der Gerechtigkeit der Welt nicht verzweifeln kann. Der Pole allein iſt ein Miſſethäter, weil er das Recht zu haben vermeint — leben zu dürfen. — Der Pole iſt

[1] Ich meine hier die Betheiligung eines geringen Theils der polniſchen Emigration an den Unruhen in Baden und dergleichen.

endlich für die heutige Welt Das, was für Hamlet das Geſpenſt des erſchlagenen Vaters iſt.

Ich habe ſchon geſagt, es gebe in der polniſchen Sprache viele, wirklich treffliche hiſtoriſche Werke und Schriftchen; unter dieſen Allen iſt mir aber keine als ganz unparteiiſch bekannt, oder auch aus andern Gründen zur lediglichen Ueberſetzung in's Deutſche als tauglich erſchienen; daher habe ich mich veranlaßt gefühlt, aus ſo vielen werthvollen Materialien meine hiſtorioſophiſchen Studien zu ſchöpfen und ſchon in dieſem erſten Theile derſelben, den ich als Einleitung oder als Prolegomenon zur Geſchichte der Polen anſehe, mache ich die gediegenen Briefe[1] meines verehrten Freundes, Herrn Karl Hoffmann, in deutſcher Sprache bekannt; denn obgleich ich gerade durch die tüchtigen Forſchungen und genialen Anſichten des Herrn Hoffmann oft zu ganz andern Schlüſſen geleitet werde als er, und auch ſonſt nicht ſelten über manche Facta nicht einer Meinung mit ihm ſein kann, ſo hätte doch vorliegende Arbeit ohne die genannten Briefe ſicher weder dieſe Form, noch ſchwerlich auch dieſen Reichthum an Citaten erhalten.

Ich habe eine ganz beſondere Achtſamkeit und großen Fleiß darauf verwendet, jedes wichtige Factum durch An-

[1] List I., II., III. etc. Obraz rzadu i prowodanstwa dawnej Polski — im Przeglad Poznanski T. V. sq. Poznan 1847—1849. Herr Hoffmann ſchrieb ferner: Coup d'œil sur l'Etat politique du Royaume de Pologne etc. par un Polonais. Paris 1832. — De la Nationalité polonaise détruite etc. Paris 1832. — Commercial Relations between England and Poland. London 1838. — Cztery Powstania, Czyli Krotki wyklad sposobow jakiemi dobijaly sie o Niepodleglosc, Grecya, Hollandya, Portugalia i Polska. Przez K. A. H. Paryz 1837 etc. etc.

führung der Quellen zu verbürgen; ebenso habe ich mich auf's Gewissenhafteste befleißigt, die vielen Citate aus fremden Sprachen in möglichst wörtlicher Uebersetzung wiederzugeben, und führe da, wo ich mit dieser nicht ganz zufrieden bin, stets das fragliche Wort in der Ursprache, zur Sicherstellung meiner Wahrhaftigkeit, in Klammern an; nur lateinische Stellen glaubte ich nicht übersetzen zu müssen, da Solche einem jeden wissenschaftlich Gebildeten in der Ursprache lieber sein werden. — Hinsichtlich meiner persönlichen Ansichten erkläre ich aber offen und fest, sowohl den Freunden als den Feinden der polnischen Nation, daß sie weder aus Eigennutz, noch aus Parteigeist in meinem Buche ausgesprochen stehen, indem ich nie meine geistige Freiheit, weder dieser, noch jener Partei, die doch nur dem eignen partiellen Nutzen nachgehen, gefangen zu geben gedenke. Die Ansichten, die ich in diesen Blättern veröffentliche sind die Resultate reiflicher Ueberlegung und wo möglich gründlichen Forschens, daher denn auch durch keinerartige Einflüsterungen bedungen; ich trachte stets, so viel wie nur immer möglich, eine unparteiische Meinung mir zu bilden. Obgleich ich nun natürlich meine Ansicht nicht für unrichtig halten kann, so bin ich weit entfernt, sie dem Leser aufdringen zu wollen; im Gegentheil, da es mir hauptsächlich daran liegt, daß er sich selbst ein gründliches Urtheil bilde, so lasse ich immer auch die Facta selbst sprechen; diesen Vorzug wenigstens glaube ich meiner Arbeit gesichert zu haben.

Auf Einwürfe und Anfechtungen werde ich nicht antworten, weil ich erstens in einer zeitraubenden Polemik keinen Nutzen ersehe und zweitens durchaus keine An-

ſprüche auf Unfehlbarkeit mache; was aber die Wahrheit der Facta anbelangt, ſo halte ſich jeder Streitluſtige an den Verfaſſer der citirten Stelle.

Ich ſchließe nun mit der feſten Zuverſicht, daß jeder unbefangene Leſer mir gern das Zeugniß geben wird, ich ſei meinem Wahlſpruche:

Was dem Einen recht iſt
Muß dem Andern billig ſein,

nach Möglichkeit treu geblieben.

1850.

Der Verfaſſer.

Inhaltsverzeichniß
des erſten Theils.

Seite

An meinen Leſer 1

Cap. I. — Zuſtand der Geſellſchaft. — Der Adel.

Ein Wort über Slaven und Slavenalterthum. — Einführung des Chriſtenthums und deren Folgen. — Lechen und Kmethen. — Urſprung des Adels. — Ritterſchaft. — Deren drei Abſtufungen werden durch die Kopfſteuer bedungen. — Wappen und Namen verwandeln den Adel in einen erblichen. — Der Adel iſt ausſchließlich Wehrſtand — entzieht ſich den Abgaben — beſitzt ausſchließlich den Boden ꝛc. — Gleichheit des Adels. — War der Feudalismus in Polen bekannt? — Die Titel in Polen. — Mangel einer Feudalhierarchie. — Deſſen Folgen 1

Cap. II. — Bauern und Bürger.

Urſprünglich genoſſen alle freien Landleute ein und dasſelbe allgemeine Geſetz. — Kmethen und Unterthanen. — Kmethen konnten zur Ritterſchaft gehören; deren Rechte im Statute von Wislica. — Die ſogenannten Unterthanen dennoch keine Sklaven. — Schultheiße (soltysi). — Umgeſtaltung im vierzehnten Jahrhundert. — Die Bauern werden ſtufenweiſe dem geſetzlichen Schutze entzogen. — Drückende Verordnungen. — Sklaverei. — Der Bürgerſtand (der Städter) war dem Nationalgeiſte nicht widerſprechend, — Urſachen ſeiner Fremdwerdung, — deutſches Recht (jus teutonicum). — Juden. — Wohlſtand der Städte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte; — ihr Unvermögen, ein politiſches Daſein zu erringen, — Verſchiedenheit der preußiſchen Städte. — Einfluß der Städte auf die Reichstage und die politiſchen Zuſammenkünfte, — Antheil an den adlichen Privilegien, — an den Konföderationen, — an den Königswahlen, — ihr Verfall 50

Seite

Cap. III. — Form der Regierung. — Der König.

Bedeutung des Titels Republik in Polen. — Anſichten älterer polniſcher Publiciſten über die Regierungsform. — Theorie der heutigen Schule. — Antheil der monarchiſchen Gewalt an der volksthümlichen Selbſtherrſchaft. — Königswahlen. — Pacta conventa. — Perſönliche Verantwortlichkeit des Monarchen. — Aeußerliche Zeichen ſeiner Würde. — Krönungsfeierlichkeit. — Majeſtätspomp. — Dotationsſyſtem der Prinzen von Geblüt. — Art der Ehrerbietigkeitsbezeigungen der Unterthanen für die Königliche Perſon. — Hofſtaat. — Dotation der Krone. — Attribute der Königlichen Gewalt. — Volksthümliche Begriffe von der Königlichkeit 120

Cap. IV. — Vertretung der Nation.

Die erſten Könige waren alleinherrſchend. — Stufenmäßige Entwicklung der Nationalvertretung. — Von König Ludwig an geht das Recht, Steuern auszuſchreiben, auf das Volk über. — Erſte Spur der Landboten zu Ladislaus Jagello's Zeiten. — Regelmäßige Reichstage von Kaſimir dem Jagellonen an. — Von König Alexander an dürfen keine Abänderungen der Geſetze vorgenommen werden ohne Beiſtimmung des Reichstags. — Anfang der Zügelloſigkeit in den Nationalverſammlungen. — Gleichgewichtsmangel unter den Ständen. — Art und Weiſe, die Reichstage abzuhalten. — Vorreichstagliche Provinzialzuſammenkünfte oder sejmiki. — Generalia oder Generalzuſammenkünfte. — Zuſammenſetzung und Attribute der Senatoren- und Landbotenkammer. — Zahl, Beſoldung und perſönliche Unantaſtbarkeit der Abgeordneten. — Nachreichstagliche oder referirende Provinzialverſammlungen. — Hauptgrundzug der Nationalvertretung. — Einſtimmigkeit der Berathungen und liberum veto, deſſen Urſprung und Folgen. — Befehlende Mandate. — Conföderationen. — Conföderationsrechte 186

Anhang.

Reden zweier Landboten auf den Reichstagen von 1792 und 1793 249

Capitel I.

Zuſtand der Geſellſchaft. — Der Adel.

Ein Wort über Slaven und Slavenalterthum. — Einführung des Chriſtenthums und deren Folgen. — Lechen und Kmethen. — Urſprung des Adels. — Ritterſchaft. — Deren drei Abſtufungen werden durch die Kopfſteuer bedungen. — Wappen und Namen verwandeln den Adel in einen erblichen. — Der Adel iſt ausſchließlich Wehrſtand — entzieht ſich den Abgaben — beſitzt ausſchließlich den Boden ꝛc. — Gleichheit des Adels. — War der Feudalismus in Polen bekannt? — Die Titel in Polen. — Mangel einer Feudalhierarchie. — Deſſen Folgen.

In jener Landesſtrecke, zwiſchen Wartha und Weichſel, in welcher Polen entſtanden, ſagt Lelewel, hatten zwei verſchiedene Einwohnerklaſſen, ſowohl von Rechtswegen, als auch ihrer Verhältniſſe halber, ihr Beſtehen; ſie können auch als zwei Stände angeſehen werden, nämlich: Lechen und Kmethen. Ich will nicht der Urſache jener Spaltung im grauen Geſammtalterthume der Slaven nachſpüren, denn es genügt mir, deutlich zu ſehen, daß jene zwei Stände nicht bloß unmittelbar vor Einführung des Chriſtenthumes in Polen beſtanden, ſondern daß es ſchon viel früher der Fall war. Alle nationellen Sagen, durch darauf folgende bekannte Ereigniſſe aufgeklärt und beſtätigt, legen genügend das Beſtehen jener zwei Stände dar. Von dieſen Klaſſen nun ſehen wir die der Lechen mit der Zeit das ariſtokratiſche oder Ungleichheitsprinzip, die der Kmethen das Prinzip der Gemeindegleichheit vorſtellen. — Dieſer Unterſchied war auf dem ungleichen Grund-

beſitze und den daraus entſpringenden Geſetzen lediglich begründet. Der Grundbeſitz war zweiartig: unmittelbar und mittelbar oder frei und nicht frei (**terra libera et illibera**). Wenn nun das unmittelbare Beſitzthum ausgedehnt war und das mittelbare in ſich begriff, ſo bildete es ein Dominium, von dem das mittelbare abhing. Beſitzer des Erſten waren die Lechen oder die höhere Claſſe, des Zweiten hingegen die Kmethen oder die niedere Klaſſe[1]. Jene Vertheilung des Landes kam daher lediglich nur dem Volke der Kmethen oder der Hüfner zugute, weil der Beſitzer eines unmittelbaren Bodens ihn wohl in einen mittelbaren verwandeln, dieſen aber einmal in mittelbaren umgeſtaltet, nie wieder unmittelbar machen konnte[2]. Eigenthum war gänzlich unbekannt; man beſaß Ländereien unter verbindenden Bedingungen; man ſah den Boden als nationelles Eigenthum des Geſammtvolkes an und überließ ihn als ſolches den Beſitzern zur Nutznießung. Dieſe Sachordnung und ihr Unterſchied dauerte viele Jahrhunderte hindurch, und erhielt ſich bis zuletzt; ungeachtet aller vorgegangenen Veränderungen in der Nation und trotz der Erniedrigung des Standes der Hüfner iſt ſie bis in unſeren Tagen bemerkbar.

[1] Das alte polniſche Recht erkennt durchaus kein Eigenthum einzelner Perſonen an. Das Eigenthum war Gemeingut des Standes, der Klaſſe; der Einzelne aus dieſen nun war nur Beſitzer (Nutznießer). — **Bene natus, bene possessionatus, sed non proprietarius.**

[2] Es iſt erwieſen, daß die Herrſchaft das Verleihen der Kmethenäcker ſich nicht anmaßen konnte (**Statuta minor. Pol. 50; Wislic. 54**); ebenſo erwieſen iſt es auch, daß der Edelmann, wenn er einen Kmethenacker bearbeitete, ſich dem Kmethenrechte ſo gut wie der Hüfner unterordnen und von jenem Felde alle Abgaben und Zehnten ebenſo wie dieſer entrichten mußte (**Ordinatio Bodzantæ, 1359. Art. 5**), und ſo hat es ſich denn bis auf unſere Tage erhalten, daß der Bauer es für einen Frevel anſieht, wenn die Herrſchaft einen obgleich verwaisten Kmethenacker in ihre Beſitzungen mit einzieht.

Unmittelbare Beſitzthümer der Lechen waren klein; bildeten Dominien, Güter oder kleine abgeſonderte Beſitzungen: ſie konnten in's Unendliche getheilt werden und hingen unmittelbar vom Lande ab. Die Klaſſe der Lechen zählte daher in ihrer Mitte Reiche und Arme, Vermögende und Bettler. Man konnte zu einem Beſitze gelangen durch Verleihung, Eroberung, Kauf, Tauſch, Schenkung. Die Beſitzung ging auf die Kinder über, hauptſächlich auf die Söhne. Wenn es an Nachkommen fehlte, ſo ging das Beſitzthum zum Gemeingute zurück und ward wieder zur verleihenden Verlaſſenſchaft. Man verlor es durch Verlaſſen, Abgeben, durch ein Urtheil und durch verſchiedene Ergebniſſe. Wenn ein Kmethe ein derartiges Beſitzthum erlangte, ſo ging er in die Klaſſe der Lechen über. — Die mittelbaren Beſitzthümer der Kmethen waren unbedeutende, kleine Theile von Ackerboden (**sortes**), Hufen, Aecker (**lany, wloki**), dem Unterhalte und der Ernährung einer Familie genügend; ſie waren gleich, untheilbar und vom Dominium, dem Lande oder dem Herrn abhängend. Deßwegen gab es im Stande der Kmethen keine Ungleichheit des Vermögens, es gab weder Reiche noch Bettler. Jene Gleichheit wurde ſo ſtreng beobachtet, führt Mickiewicz an, daß ſogar die Bauernhäuſer gleiche Größe, gleiche Eintheilung und die dazu verwendeten Stammhölzer gleiche Länge hatten; man konnte mehrere Gebäude beſitzen, doch nie durfte das eine größer als die übrigen ſein. Der Grund und Boden einer Anſiedlung wurde vertheilt, der eine Theil unter die Landwirthe, der andere blieb Gemeingut; dieſer letztere wurde auch gemeinſam und zum gemeinſamen Nutzen bearbeitet; war eine Familie zu zahlreich, ſo wurde ihr von dieſem Boden eine neue, aber ſtets abgeſonderte Beſitzung zugewieſen von immer gleicher Ausdehnung und Größe, in deren Abmeſſung jedoch auf Ergiebigkeitsgleichheit ſtreng gehalten wurde. Die Alten waren es, die darüber zu entſcheiden

hatten, ſo wie überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten. Das Beſitzthum der Kmethen ging auch auf die Söhne, Schwiegerſöhne und andere Verwandte über, jedoch, merkwürdig genug, erbte nie der älteſte Sohn die elterliche Wohnung, ſondern der jüngſte. Mangelte es an Erben, ſo fiel es dem erſten Beſitzluſtigen, aber noch Unbeſitzenden zu. Man verlor es durch gefliſſentliches Verlaſſen [1]. Wer einen Kmethenacker beſaß, trat in die Klaſſe der Kmethen ein. Der ſlaviſche Geiſt wollte den Begriff der Leibeigenſchaft nicht faſſen. Die Gefangenen wurden allſogleich zu Hauſe auf eine Hufe geſetzt; ſie konnten ſich, wenn ſie im Kriege gefangen worden waren, loskaufen: wurde jedoch in der anberaumten Friſt das Löſegeld nicht erlegt, ſo wurden ſie nach einigen Jahren ihrer Gefangenſchaft ledig, bekamen Land und wurden den Kmethen gleichgeſtellt; der byzantiniſche Kaiſer Mauritius ſpricht ſchon um's Jahr 600 von jenem Brauche, und viele polniſche und andere ſlaviſche Statuten beweiſen ihn [2]. Beide Stände genoſſen des gleichen Bürgerrechts, nur wenig durch die Ungleichheit des perſönlichen Vermögens oder durch die Natur des Beſitzthumes verſchieden; für beide beſtand dasſelbe Geſetz, jus terræ commune [3], die nämlichen Gerichte fällten die Urtheile auf ganz gleiche Art; keine Abſonderung fand da ſtatt; die höchſten Aemter waren gemeinſchaftlich von Männern beider Stände bekleidet, auch das Land

[1] Das Verlaſſen eines Beſitzthums und das Ueberſiedeln der Kmethen war in den frühern Jahrhunderten viel leichter und häufiger; die Geſchichte zeigt uns, welches Rechtsverfahren dabei beobachtet wurde. Man ſehe hierüber: Considérations sur l'état politique de l'ancienne Pologne et sur l'histoire de son peuple, 10., 11., 78., 79. Abſchnitt und unſer folgendes Kapitel.

[2] Strateget. XI, 5.

[3] Vita Sancti Stanislai de anno 1260. cap. II.

vertheidigen mußten sie Beide. Oft jedoch und beinahe immer sah man beide Stände um das Uebergewicht im Staate streiten und wechselnd bald den einen, bald den andern die Oberhand haben; gewöhnlich konnten die Lechen vermöge ihrer günstigern Verhältnisse die Herrschaft behaupten; den Kmethen lag mehr an der Erhaltung ihres guten Rechts, sie mußten jedoch zuweilen den Druck der Lechen erfahren, wenigstens theilweise (**Nonnulli dominativam ceperunt portiunculam. — Singuli primorum tyrannidem occupare ambientes. Mathæus**). Sei es nun durch die Beimischung der Kriegsgefangenen oder aus irgend einem andern Grunde, so wurden die Kmethen von den Lechen bald für geringer angesehen, obgleich sie doch mächtig waren: denn wir lesen, daß es oft zum blutigen und gefährlichen Kampfe zwischen beiden Klassen kam. Es ist nun vorauszusetzen, daß durch diese Kämpfe, durch die darauf folgenden Friedensschlüsse oder Vergleiche, sich erstens eine Art Mittelstand, und zweitens Würden, dem siegenden Stande allein angehörig, bildeten, die nun natürlich zur größern Spaltung der beiden Stände führten. Durch Einführung des Christenthums, der kirchlichen Hierarchie, wurde auch nothwendigerweise eine Bürgerliche eingeführt; vorzüglich war dieß der Fall da, wo der römisch-katholische Glaube durch den Einfluß des deutschen Reichs verbreitet wurde; jene Slaven hingegen, die sich zur morgenländischen Kirche bekennen, kennen bis auf den heutigen Tag keinen Unterschied der Stände, wie die Montenegriner z. B.

Der christliche Glaube, der durch deutschen Einfluß, mittelbar oder unmittelbar, unter die slavischen Völker gebracht wurde, hatte zur Folge die unmittelbare Einführung des Feudalismus. In der neubekehrten Gegend sah man alsbald eine befestigte Burg sich erheben; um diese herum bauten ihre Hütten die Waffenschmiede, Maurer und andere Zunftgenossen, die theils Panzer verfertigten,

theils Kirchen bauten, nicht ſelten ſelbſt das Schwert brauchten, um dem in der Burg hauſenden Ritter oder den glaubenverbreitenden Prieſtern beizuſtehen, zur Lehre der chriſtlichen Liebe die heidniſchen Bewohner der Gegend durch die überzeugende Macht des Schwertes und der Knechtſchaft zu bekehren. Als nun allmälig der neue Glaube ſich verbreitete, wurden Klöſter, Bisthümer begründet und reich dotirt, die Knecht- und Leibeigenſchaft nach und nach eingeführt; die herriſchen Burgen erhoben ſich häufiger; der Abſtand von Kmethen zu Lechen wurde nun immer greller; die Lechen ahmten den deutſchen Rittern nach, die Geiſtlichkeit unterſtützte ſie hierin; die Lechen wurden, ſo zu ſagen, zu Halbgöttern, die Kmethen hingegen zu Halbmenſchen! Die Kmethen blieben Knechte bis auf unſere Tage [1].

[1] Merkwürdig wird es immer bleiben, allenthalben in der Geſchichte zu ſehen, daß des Menſchen Habſucht nichts gut, nichts rein, nichts heilig laſſen kann! Das vornehmſte Gebot Chriſti heißt: „Liebe Gott über Alles und den Nächſten wie dich ſelbſt!“ Obgleich nun hierin zwei Sätze liegen, ſo kann nur durch deren engſte Verbindung der eigentliche Wille und Zweck des göttlichen Lehrers verſtanden und erreicht werden; des Menſchen Habgier aber blieb ſich dennoch gleich, auch nach der Taufe. Bei den Juden gab es Phariſäer und Publikaner, bei den neuen Chriſten gab es auch keine gleichgeſtellten Nächſten, es gab Herren und Knechte. Gleich im Anfange alſo ſehen wir das Hauptgeſetz des Chriſtenthums, das der Liebe in der Gleichheit, auf zwei Jahrtauſende wenigſtens verletzt. Zum größern Ruhme Gottes und der Kirche wurden Tauſende und abermals Tauſende von Menſchen, des Glaubens wegen verfolgt, und mußten auf Scheiterhaufen ſterben; zur größern Ehre Gottes und der Kirche ſah man ein friedfertiges ſchuldloſes Menſchengeſchlecht mit Krieg überziehen und ausrotten; es gibt ja beinahe keine Indianer in Amerika mehr. — Im Namen des dreifaltigen Gottes, im Namen des Gottes der Liebe ſehen wir auch bei den Slaven den Menſchen, den derſelbe Gott ohne Unterſchied frei geſchaffen, ſchnell zum Knechte, zum Sclaven werden! Der

Ich will nun verſuchen ein Wort über die Einführung und die Bildung des Adels in Polen zu ſagen. Durch die Bekehrung zum Chriſtenthume wurde auch die geiſtliche und weltliche Hierarchie eingeführt; und gleichzeitig das dem chriſtlichen Glauben neuerworbene Land in eine Art von Abhängigkeit von Deutſchland eingezwängt, natürlich auf Unkoſten des ſlaviſchen Nationalcharakters, da wir leſen, Polen ſei lange und zu wiederholten Malen von den deutſchen Kaiſern als ein Lehnsland angeſehen worden. Das Chriſtenthum fand ſchon in Polen, wie wir oben geſehen, einen gewiſſen Unterſchied der Stände, der zwar nicht auf Geburt, ſondern mehr auf Vermögen, alſo auf einem heidniſchen Principe, begründet war. Die Claſſe der Reichen war jedoch nur reich unter der Bedingung, im Kriege das Vaterland kräftig und aufopfernd zu vertheidigen. Was aber eine Obliegenheit war, verwandelte ſich bald in ein ausſchließliches Recht, und ehe man es ſich verſah, ward der Leche zum

Großen Hab- und Machtgier ſehen wir das Wort der ewigen Wahrheit als Cement für ihre Tyrannei brauchen. Mit Einem Worte, ſo wie in andern Ländern, ſo ward auch in Polen mit dem Kreuze des aus Liebe für die Menſchheit geſtorbenen Heilandes durch Prieſter und Ritter dem bis dahin freien Volke ein hartes dauerndes Kreuz auferlegt. Es iſt als läge es in den Abſichten der Vorſehung, zu zeigen, die Wahrheit könne und dürfe nicht das Gut Einzelner nur werden, wenn ſie ſich rein erhalten ſoll; denn die Wahrheit iſt ein Gemeingut, ſo wie die Luft, wie das Licht; die Wahrheit iſt frei und dringt endlich überall durch, ſo wie die Luft, wie das Licht. Und wirklich es gelingt dem Phyſiker nicht einmal den kleinſten Raum vollkommen luftleer zu machen, ohne Gefahr zu laufen, ſeine Glocke von der umgebenden Atmoſphäre erdrückt zu ſehen; ſo zeigt uns auch die Geſchichte, daß da, wo einzelne Menſchen, einzelne Klaſſen für ſich nur arbeiten, für ſich nur aufbauen wollen auf Unkoſten der Freiheit, des Glücks der Menſchheit, ſie in die Grundpfeiler ihres Gebäudes jene ätzende, nagende Säuere aufnehmen, die da langſam, aber beharrlich arbeitend, ihr elend Machwerk ſicher einſt doch ſtürzt.

Ritter umgeſtaltet, dem allein das Recht zukam, ſo wie dem deutſchen Ritter, eine Waffe zu tragen; wir wiſſen recht gut, inwiefern ſich die Ritter des Schwertes nur zur Wahrung des guten Rechts, des wohlerworbenen Beſitzthumes, zur Vertheidigung des Vaterlandes bedient haben. Jedoch war die Ritterſchaft in Polen nicht ganz jener in Deutſchland und Frankreich gleich. Der Adel, auf polniſch **Schlachta**, leitet, nach Kromer und Hartknoch, ſeinen Namen vom deutſchen Worte Geſchlecht her, nach Paprocki und Czacki vom ebenfalls deutſchen Worte Schlacht; noch andere polniſche Heraldiker und Geſchichtsforſcher erkennen in dem Worte **Schlachta (Szlachta)** eine Zuſammenziehung der beiden Worte **slaw chciec**, oder auf deutſch: Ruhm wollen. Wie dem nun auch ſein mag, ſo iſt ſo viel gewiß, daß die Benennung des Adels in Polen durchaus nicht die Ueberſetzung des lateiniſchen Wortes **nobilis** iſt; wir leſen das Wort **Schlachta** zum erſten Male, und das nur eingeklammert, in dem lateiniſchen Texte der Wislicer Statuten, dem vierzehnten Jahrhunderte angehörend. Aus dem in Prag neuentdeckten Königinhofner Manuſkripte jedoch erhellt, daß der Ausdruck **szlachcic, szlachta**, in alten Manuſkripten auch **szlachcic, sliachczicz**, vom ſlaviſchen Worte **lechy, lesi, lechici** herkommt; Schaffarik beweist aber, daß bis auf heutigen Tag bei vielen ſlaviſchen Nationen, **lecha** (in Polen **licha**) ein Stück Acker oder Boden bedeutet; **szlachcic** alſo ſtelle den etymologiſchen Begriff eines vermögenden, reichen Grundbeſitzers vor. Mit dieſer Angabe übereinzuſtimmen ſcheint folgende Stelle des alten böhmiſchen Chroniſten Dalemil: „**W téj ziemi biesze Lech, jemuz imie biesze Czech**“. Auf deutſch: In jenem Lande war ein Lech, der den Namen hatte Czech. Das Land, von dem hier die Rede iſt, iſt Chrowatien. — Aus der Bedeutung des Wortes Lech kann man auch leicht begreifen, wie der Name

einer Klasse der Besitzenden zu dem des an der Weichsel und am baltischen Meere wohnenden slavischen Stammes wurde; sie hatten die Gewohnheit, aus der besondern Beschaffenheit des Niederlassungsortes ihm einen Namen zu geben, und so wie die Polesianer ihren Namen von den großen Waldungen ableiteten, so konnten es die Lechen von der Vorzüglichkeit ihres Bodens (wie wir oben gesagt: „**lecha, licha**"), die schon zu Zeiten der Römer, einige Jahrhunderte vor Christo, berühmt war. Das Wort **lechy**, anfänglich allgemein, wurde später zum Namen einzelner Personen, so wie **Lech, Leszek**; in manchen Gegenden Kleinrußlands heißen jedoch bis auf den heutigen Tag die Herren oder Adelichen **Lachy**.

Wie wir es gesagt, gehörte dem Adel die Obliegenheit, dem Lande bewaffnet zu dienen; der so gebildete Ritterstand, ob seines kriegerischen Handwerks übermüthig, dünkte sich in Polen nun auch besser als der Aermere; das Geschlecht jedoch, das Privilegium der Geburt, galt bis dahin noch nichts, obgleich man nicht leugnen kann, daß Familien, die einen um das Land verdienten Krieger zählten, hoch angesehen waren. Jenes Vorurtheil, das den Nachkommen irgend eines berühmten Altvordern, der sich auf einen lauten Ruf unter seinen Mitbürgern Verdienste gesammelt, irgend eine Priorität zusichert, finden wir bei allen Völkern, sowohl bei den alten als bei den neuen, denn schon Aristoteles sagt: der Adel sei allen Völkern eigen, und nennt ihn Racentugend, aus dem Grunde, daß aller Wahrscheinlichkeit nach das Vorbild trefflicher Eltern die Kinder stets zur Nachahmung aneifert. Diesen Begriff jedoch darf man so lange nicht mit dem des Adels verwechseln, als aus demselben vor dem Gesetze keine Bevorzugung erwuchs. Daß man alte Geschlechter auch in Polen ehrte seit undenklichen Zeiten schon, beweist die im Wislicer Statute vorliegende Eintheilung der Ritterschaft in verschiedene Abtheilungen. So gab es

berühmte und weniger berühmte Ritter: **milites famosi**, die mit dem Glanze der Waffenthaten den des Geſchlechtsadels verbanden; **milites scartabelli**, Ritter neuerer Schaffung, durch die Herrſcher erſt mit bedeutenden Gütern beſchenkt; **milites de scultheto vel kmethone**, ſolche, die aus dem geringen Stand eines Schultheißen oder eines Kmethen zum Ritter erhoben [1]. Keine dieſer Klaſſen war vor der andern bevorzugt; der ganze Unterſchied beſtand im Betrage der Kopfſteuer und im Namen; obbeſagte Statuten brauchen jedoch das Wort **szlachcic, nobilis** in Bezug auf die erſte Klaſſe (**militi famoso alias szlachcic**), die andern benennen ſie nur **milites**; deßwegen finden wir in den Urkunden Polens einen großen Zeitraum hindurch, wenn im Allgemeinen des Adels erwähnt wird, dennoch den Unterſchied von **nobiles** und **milites**. Immer ſteht neben dem Ausdrucke **nobiles** jener **milites**. Es liegt jedoch in der Natur der Dinge, daß jene Unterſcheidung oft verwechſelt wurde, und daß im Verlaufe der Zeit der Unterſchied im Adel ſowohl durch das anwachſende Vermögen, als auch durch das Alter endlich ſich verwiſchte. Mit der Entwickelung der materiellen Wohlfahrt des Landes zog es bald der Adel vor nach Aemtern, Staroſteien, Geſandtſchaften zu jagen, ſein Vermögen durch Landwirthſchaft zu vergrößern, als ſich ausſchließlich auf das Erringen der Lorbeeren vor dem Feinde zu verlegen; der Adel ſtand nun allmälig ab von ſeinem ausſchließlichen **jus militare** und zahlte gerne Steuern, damit ritterliche Freiwillige erhalten werden konnten. Daher verliert ſich im fünfzehnten Jahrhunderte der Unterſchied zwiſchen **milites** und **nobiles** und

[1] Pro capite vero *militi famoso* alias *szlachcic* LX marcas, *scartabello* XXX marcas, *milite creato de scultheto vel kmethone* XV marcas. V. L. I. p. 37.

das Statut von 1496 braucht nur das Wort **nobiles**. Von dieſem Zeitpunkte an iſt der Ausdruck **milites** nur von den **milites mercenarii** zu verſtehen. Als man aber anfing Geſetze in polniſcher Sprache zu ſchreiben, da nahm der ganze Adel ohne Unterſchied den altrömiſchen Titel **Ordinis Equestris** an; ſo ſchreibt Kromer in ſeiner Beſchreibung von Polen 1560: „**antiquitus milites, nunc equites**“.

Urſprünglich alſo war der polniſche Adel, die polniſche Ariſtokratie, nur Ariſtokratie des Vermögens; wer Grundeigenthum erwarb, ward zum Ritter, zum Edelmann und umgekehrt, wer Solches verlor, nahm gemeiniglich andere mittelbare Grundſtücke in Pacht, verlor daher den Adel und wurde Kmethe. (Geſchichte der ſlaviſchen Geſetzgebung, III. 160, von Maciejowski.) Das Schickſal der Ariſtokratie Polens alſo hing nicht vom Geſchlechte, ſondern vom Zufalle ab. Jedoch jede Ariſtokratie des Vermögens trachtet ſich in jene des Geſchlechtes umzugeſtalten, erblich zu werden, um dem Schickſale trotzbieten zu können; das war auch der Fall mit der polniſchen; das erſte Mittel hiezu war die Annahme von Wappen und Familiennamen. Die Wappen, die im übrigen Europa erſt im dreizehnten Jahrhundert allgemein wurden, kannte man in Polen ſchon im elften; ſie wurden theils von dem Regenten verliehen, theils aus eigener Machtvollkommenheit angenommen; beinahe ohne Ausnahme hat jedes polniſche Wappen einen Namen. Da es nun häufig iſt, daß mehrere und verſchiedene Familien dasſelbe Wappen führen und umgekehrt Familien gleiches Namens verſchiedene Wappen, aus Urſachen, die hier aufzuzählen zu langwierig wäre, ſo war es und iſt es zum Theil jetzt noch in Polen Sitte, daß man neben ſeinem eigenen, noch den Namen ſeines Wappens hinzuſetzt, um Irrungen vorzubeugen; daher kann man auch annehmen, daß die Wappen in Polen in den meiſten

Fällen unbedingt zum Namen gehören. Alle Familien, die ein und dasſelbe Wappen führen, gehören, obgleich ſie nicht gleichnamig, ein und demſelben Stamme an; denn war eine Familie ſehr zahlreich, ſo zerſtreute ſie ſich natürlich, behielt aber das Wappen bei; ihre verſchiedenen Glieder jedoch benannten ſich nach dem Namen der durch ſie beſeſſenen Güter. Das erinnert an die römiſche Eintheilung in **gentes** und **familiæ**, wo ein Geſchlecht (**gens**), z. B. das der Valerier, die Familie der Maximen, Meſſalen, Flacci, Lavinier u. ſ. w. enthielt.

Seit Einführung der Wappen und Geſchlechtsnamen verſahen ſich die Geſchlechter mit geſetzlichen Urkunden; ein Umſtand, der für den Adel ſehr wichtig war, indem er die perſönliche Ariſtokratie in eine erbliche verwandelte und eine unüberſteigliche Scheidewand zwiſchen der adlichen nnd nichtadlichen Klaſſe ſchuf. Zur perſönlichen Ariſtokratie konnte das Erwerben eines Vermögens den Weg bahnen; zur erblichen Ariſtokratie gelangte man nur durch die Gunſt des Regenten, der das Recht hatte zu adeln, oder durch die Zuneigung mehrerer adlichen Familien, die einen Nichtadlichen durch Adoption in ihr Geſchlecht aufnahmen und einen Solchen ihres Wappens theilhaftig machten. Ein jeder Bewohner des Landes konnte Beſitzthum erwerben; hatte er jedoch kein angeerbtes Wappen, ſo ſchämte man ſich ſeiner, wollte nicht in Reih' und Glied mit ihm dienen, vermied ſeine Geſellſchaft und mißachtete ihn ſogar als Zeugen. — Aehnliche Begriffe widerſprachen grell dem alten ritterlichen Rechte, **jus militare**, das jedem Grundbeſitzer das Recht einräumte in die Reihen der Krieger mit einzutreten; man fing nun an einen Nichtadlichen in den ritterlichen Reihen als ein unnöthiges, ja dem Lande ſchädliches Element zu betrachten, da dadurch die nichtadliche Klaſſe von der Bearbeitung des Bodens und von den Gewerben abgehalten wurde. Auf dieſe Art

verfiel das Recht der Ritterſchaft und an ſeiner Statt entſtand nun das Prinzip, daß die Landesvertheidigung und der Dienſt der Ritter nur dem Adel zukommen und ausſchließlich zu deſſen Pflichten und Privilegien gehörten. Der Vorwand hiezu war angeblich der, daß im Falle einer Deſertion der Adliche keine gleichgeſtellten Zeugen haben würde. Daß nun der Adel ausſchließlich den Wehrſtand bildete, war für die Folge von ſehr großer Wirkung, denn er hielt ſich dieſer ſeiner, wenn auch rühmlichen, doch ſchweren Obliegenheit wegen für frei von andern öffentlichen Laſten und glaubte dazu ein vollgültiges Recht zu haben. Um dieſem jedoch geſetzliche Kraft zu geben, mußte er ſeine Enthebung von andern Staatslaſten dem Könige, auf was immer für eine Art, abgewinnen, da es eine Hauptprärogative des Königs war, die Abgaben aufzuerlegen; der Adel ſchritt nun gleichzeitig in den Forderungen an den König als Entſchädigung und Lohn für die Kriegsdienſte und in ſeiner Präpotenz über die übrigen Klaſſen, vor. Von König Ludwig von Ungarn erhielt der polniſche Adel in Ofen 1365 ein Privilegium, das ihn von allen Steuern frei machte; daraus geht noch nicht hervor, der Adel habe fortan nie mehr eine Steuer gezahlt; bei großen Drangſalen hat man ihn oft freiwillig ſich beſteuern ſehen, jedoch immer mit dem Zuſatze: **pro hac sola vice ut ne traheretur in sequentiam.**

Als nun der Kriegsdienſt ausſchließlich in den Beſitz des Adels kam, ſo ergaben ſich denn auch viele andere Landeseinrichtungen als unpraktiſch und widerſprechend; ſo z. B. konnte der Nichtadliche, der eine Beſitzung kaufte, nicht mehr in die Reihen der Ritterſchaft eintreten, und zu niederm Lagerdienſte, der ihm geſtattet war, hatte er keine Luſt. Wenn man nun fortgefahren haben würde die Güter ohne Bedingungen in nichtadliche Hände übergehen zu laſſen, ſo hätte das Reich leicht einem Mangel an

Vertheidigern ausgeſetzt werden können; daher faßte der Adel auf dem Reichstage von 1496 ein Geſetz ab, welches dem Nichtadlichen das Erwerben von Grundbeſitz verbot [1]. Neun Jahre ſpäter aber machte man für die reichen Städtebewohner (**cives fortunatiores**) eine Ausnahme von dieſem Geſetze und wie wir es ſpäter anführen werden, ſo behielten bis auf die jüngſten Zeiten die Städte das Recht Grundeigenthum in einem beſtimmten Bezirke zu erwerben [2]. Wir ſehen, daß das Geſetz von 1496, das öffentliche Wohl beachtend, die Vertheidigung des Landes hat ſichern wollen; heute wäre die Geſetzgebung darin ganz anders verfahren, indem ſie die Pflicht der Landesvertheidigung allen Klaſſen der Nation auferlegen würde; damals aber zog man es des beſtehenden Vorurtheils wegen vor, mit einem Federſtriche die ganze Maſſe der Nation der Zivilrechte für verluſtig zu erklären; wir ſehen alſo, daß das, was uns jetzt als ein frevelndes Unrecht erſcheint, zur damaligen Zeit gang und gebe war. So z. B. iſt Ludwig der Heilige, König von Frankreich, gegen das Landvolk und die Städtebewohner auf ähnliche Art verfahren. Von dem

[1] »Statuimus ... quod civibus et plebeis ... oppida, villas, prædia et bona alia juri terrestri supposita, emere, tenere possidereque ... liceat, ex eo *quod in perfectionibus bellicis et aciebus ordinatis locum inter nobiles competentem non haberent ... quodque occasiones quærere consueverunt a bellicis expeditionibus se liberandi*«. Vol. Leg. I, 273.

[2] »*De civibus a bello non liberandis.* Cum *mercatores, negotiatores et civitatum incolæ fortunatiores* ... bona terrestria accumulantes, consueverunt abillo *absolutiones* obtinere ... censuimus quod cives habentes bona hæreditaria terrestria ad expeditionem bellicam obligata, *non sint exemti et liberi* ab eodem bellica expeditione, quoties fuerit instituta, *literæque majestatis regiæ absolutoriæ* ab hujusmodi expeditione datæ vel dandæ locum non habeant«.

Augenblicke an, wo der Adel Familiennamen und Wappen angenommen, des Ritterthums ſich ausſchließlich bemächtigt, wie auch des Rechtes Grundbeſitz zu haben, und wo er die Uebermacht der Regenten untergraben, von jenem Augenblicke an, ſagen wir, erſcheint der Adel als eine beſondere Kaſte, die ſich für die alleinige Beſitzerin und Herrin aller geſellſchaftlichen Güter anſah, und das Land zeigt uns ein oder zwei Millionen bevorzugter Leute auf Unkoſten ſo vieler Millionen von Sklaven! Von nun an mehren ſich ohne Unterlaß die Gewinne der Einen, die Schmach und das Unglück der Andern!

Im vierzehnten Jahrhundert hatte ſich der Adel von den direkten Steuern befreit; im fünfzehnten, ſechszehnten und ſiebenzehnten hörte er ſogar auf die indirekten zu zahlen, als Zölle, Mauthen, Mahl-, Fleiſchſteuern in den Städten und verweigerte ſogar Einquartierung zu tragen. Das Privilegium, das der Adel hatte, Waaren ſteuerlos ein- und auszuführen, fügte dem Schatze den größten Schaden zu, denn wie leicht war es für Spekulanten, ſich mit falſchen Zeugniſſen zu verſehen und mit deren Hülfe für ungeheure Summen Waaren hin und her zu ſchmuggeln. Erſt ſehr ſpät wurde dieß ſo ſchädliche Privilegium eingeſchränkt; die Konſtitution von 1764 legte dem Adel auf die Kornausfuhr eine Steuer auf und beſchränkte die ſteuerfreie Einfuhr von Waaren bis auf ſolche, die zum eigenen Gebrauch eingeführt wurden (necessaria). — Erſt nach der erſten Theilung Polens ſchaffte die Konſtitution von 1775 dieſe Privilegien ganz ab. In Ungarn beſtand noch bis auf die heutigen Tage das Privilegium, daß der Adel Alles ſteuerfrei einführen durfte.

Nicht zufrieden mit den eben angeführten Steuerfreiheiten, fing der polniſche Adel an auf die Nationalgüter, über welche der König zu verfügen hatte und auf deſſen Kaſſe, indirekte Anſprüche

zu machen. So verwandelte er die Nationalgüter im sechszehnten Jahrhunderte für sich in einen ewigen Quell von Belohnungen, „**panis bene merentium**“, unter der Gestalt von Starosteien; er eignete sich ausschließlich das Recht auf alle erbloſen Güter, sowohl von Landsleuten, als Fremden zu; so auch das Recht auf Privatboden Bergbau zu betreiben. Der Eigenthümer eines Wappens konnte aus Bochnia und Wieliczka zu überaus geringen Preisen Salz beziehen, und zwar wie Büsching in seiner Geographie zeigt, um ein Drittel des Bearbeitungspreises, ein Vorzug, von dem die Masse der Bevölkerung durchaus nichts hatte, da der Edelmann auf seinen Gütern das Salz sowohl als die zollfrei eingeführten Waaren, wie Getränke, Gewürze u. s. w. zu willkürlich bestimmten Preisen an die andern Klassen detailliren ließ.

Zum materiellen Nutzen der Gesellschaft gehören natürlich auch Aemter und Würden; Ladislaus Jagello versprach in den Jahren 1386 und 1388, daß Aemter und Würden im Lande, sowohl weltliche und geistliche, nur dem eingebornen Adel zukommen sollten; dieses Versprechen ward 1496 und 1505 rechtskräftig bestimmt. Was die geistlichen Aemter anbelangt, so ließ das Gesetz von 1505 zu denselben auch Nichtadliche zu, jedoch nur zu solchen Stellen, die ein gründliches und mühseliges Studium allein ermöglicht, hauptsächlich zu Kanonikaten, zu welchen das Doktorat der Theologie und der Rechte nothwendig war. — Eine Bestimmung von 1538 läßt den Nichtadlichen, in Ermangelung eines Adlichen, ein Mangel, der nie vorkam, zur Würde eines Abtes zu. — Dem Nichtadlichen war es erlaubt, sich um die niedrigsten geistlichen Aemter zu bewerben, die mehr Sorgen und Mühe, als Nutzen darboten, das Gesetz jedoch verhängte scharfe Strafen über die nichtadlichen Intriganten (**kortezany**), die in Rom um Präbenden nachsuchten.) Der Edelmann schämte

sich nicht als Zöllner und Mauthbeamter den nichtadlichen Händen Mauth- und Zollbetrag abzunehmen; er fand das für weniger erniedrigend als selber Abgaben zu zahlen. Neben dem politischen Einflusse auf die Regierung und den materiellen Begünstigungen, unterließ der Adel nicht seine Person vor der Willkür der Machthaber sicherzustellen; das durch König Bela 1220 dem ungarischen Adel zugesprochene Recht der persönlichen Sicherheit und Unantastbarkeit, „**nemo nobilium citra viam juris captivetur**“, kam 1430 dem polnischen Adel auch zugute, „**neminem captivabimus nisi jure victum**“. [1] Die Unantastbarkeit der Person des Edelmanns, der vor dem Gesetze einer Schuld nicht überführt, erstreckte sich auch auf sein ganzes Haus, das dadurch eine so sichere Zufluchtsstätte darbot, wie ein Gotteshaus; die Wohnung eines Edelmanns hatte auch das Asylrecht sogar für Solche, die von den Gerichten verfolgt wurden. Der Edelmann auf seinem Besitzthum war daher einigermaßen unumschränkter Beherrscher über die Leute und Sachen, die sich auf seinem Grunde und Boden befanden, auch bekam er mit der Zeit das Recht über Leben und Tod seiner Unterthanen („**habent in subditos ut olim Romani in servos jus vitæ et necis**“. **Chawalkowski, p. 160**). Der Edelmann vom Plebejer durch Vermögen, Privilegien und persönliche Freiheit unterschieden, wollte

[1] Ueberhaupt hatten die Polen und Ungarn sehr viele Sitten, Gebräuche und Gesetze gemein; dieses fand nur noch mehr statt von König Ludwigs Zeiten an, wo die Freundschaft zwischen beiden benachbarten Nationen immer inniger wurde. So z. B. wählten die Polen sowohl als die Ungarn ihre Könige auf offenem Felde unter freiem Himmel ꝛc. Auch im Anzuge finden wir große Aehnlichkeit; bis heute noch besteht zwischen beiden Nationen ein Band der brüderlichen Freundschaft, das hoffentlich kein Ereigniß dauernd lösen können wird.

auch mit ihm im Aeußern, im Anzuge, nichts gemein haben; es wurde dem Nichtadlichen verboten mit dem Adel im Reichthume, in Kleidern zu wetteifern, er durfte ſogar ſich beim Siegeln nicht des rothen adlichen Wachſes, ſondern des grünen bedienen. Die Stadt Danzig und wenige andere Städte hatten allein die Begünſtigung ein und dasſelbe Wachs mit dem Adel zu brauchen.

Wer viel beſitzt an Gütern oder Würden, der hat auch gerechte Urſache Verluſt zu befürchten; dieſes war der Fall bei dem polniſchen Adel. Verſchiedenartigen Gefahren ausgeſetzt, mußte er ſich vorzüglich vor der Anſteckung ſtädtiſcher Sitten wahren; die Gunſt des Monarchen warf ihm eine ungeheure Anzahl neuer fremdartiger Elemente zu. Es iſt natürlich, daß die Macht des Adels immer im umgekehrten Verhältniſſe zu ſeiner Zahl ſteht; man benahm dem Könige deßwegen das Recht zu adeln und gab es lediglich dem Reichstage, 1601. Dieſes hatte zur Folge, daß bis zu Ende des polniſchen Reichs nur noch 1112 Perſonen geadelt wurden; die neugeadelten Familien wurden jedoch erſt im dritten Geſchlecht dem alten Adel ebenbürtig. Man erſchwerte ſehr die Legitimirungen des Adels und verhängte harte Strafen über diejenigen, die eigenmächtig den adlichen Titel ſich beilegten; ja der Wahnwitz des Privilegiums ging ſo weit, daß man einen falſchen Adlichen ungeſtraft tödten konnte, jedoch auch den Ankläger erwartete der Tod, wenn er ſeine Anſchuldigung nicht gerichtlich erweiſen konnte. Ferner wurde dem Adel bei Strafe des Adelsverluſtes verboten Handel zu treiben: „mit der Elle meſſen und mit dem Pfunde wiegen“. Ebenſo wurde ihm die Annahme von Aemtern in Städten unterſagt [1].

[1] Konſtitution von 1550 und 1633. — Das Anlegen von Fabriken und der Großhandel wurden nicht als unritterlich angeſehen ſo ſchickte zu Jagello's Zeiten der Krakauer Erzbiſchof Kurowski, und

Bis jetzt haben wir noch den Adel in Polen durch nichts Bezeichnendes von Jenem anderer Länder ſich unterſcheiden ſehen; überall iſt die Richtung der bevorzugten Klaſſe dieſelbe, ihr Trachten und ihr Sinn iſt in allen Ländern gleich; nur der Zufall oder eine höhere Macht bedingt die Stellung des Adels zu den andern Klaſſen. Jetzt wirft ſich aber die Frage auf: ob der polniſche Adel, einmal in eine Kaſte verwandelt, nur eines und desſelben Privilegiums genoß; oder ob in ihm ſo wie im Adel anderer Länder Abſtufungen, Unterſchiede, Hierarchie beſtanden? Wir haben ſchon weiter oben geſehen, daß die Wislicer Statuten in der Kopfſteuer einen Unterſchied machten für den adlichen Ritter, den neuen Ritter und den Bauernritter; wir haben auch geſehen, daß dieſer Unterſchied im Ritterſtande, der nur in der Steuer beſtand, im fünfzehnten Jahrhunderte ganz verſchwand, da 1496 dem ſämmtlichen Adel eine und dieſelbe Kopfſteuer auferlegt wurde. Vom fünfzehnten Jahrhundert an war alſo der Adel in Polen unter ſich ganz gleich, da hingegen in andern Ländern eine hierarchiſche Kette vom hohen Lehnsherren angefangen bis zum niedrigſten Lehnsträger den Adel in beſtimmten Schranken erhielt, jene Hierarchie ward durch das Feudalſyſtem bedungen; hier fragt es ſich nun, ob in Polen das Feudalſyſtem auch ſtatthatte?

Die Frage des Feudalismus in Polen iſt noch nicht ganz aufgeklärt; die Schriftſteller ſind hier nicht einer Meinung, da

mit ihm andere Herren, Schiffe nach Flandern mit Getreide und Rauchfleiſch beladen. Longinus II. 314. Wenn nun auf einmal der gefährdete Adel den Handel in ſeinem Stande verpönte, ſo gebührt ihm doch auch gleichzeitig die Ehre in der Abſchaffung jenes Vorurtheils ſogar Frankreich vorangeeilt zu ſein, indem in Polen der Handel 1775 (Vol. Leg. VIII, 183) ſchon als dem Charakter des Adels nicht widerſprechend anerkannt wurde, in Frankreich dagegen erſt die Revolution den Adel zum Handel zuließ.

Jeder von ihnen von ſeinem meiſt einſeitigen Standpunkte die Sache erörtert. Raynal ſieht Polen für ein reines Feudalland an, Mably hingegen ſagt, Polen kenne kein Feudalrecht noch Feudalſitte. Da nun in einem jeden dieſer Urtheile Wahrheit und Unwahrheit zugleich liegt, ſo mußte nothwendiger Weiſe die Mittelſtraße zwiſchen beiden Anſchauungen zur wahren Beurtheilung der Frage führen. Die ganze Schwierigkeit liegt nur in der Feſtſtellung des Begriffes des Feudalismus; wir glauben, daß der Feudalismus aus der Sitte entſprang, die allen Völkern des Mittelalters eigen war, öffentliche Zivil- oder Militärverdienſte durch Schenkung von Grundbeſitz zu belohnen, ſtatt durch Gehalt oder Penſion. Solche Schenkungen nannte man anfänglich **beneficia**, ſpäter **feuda**. Viele geachtete Schriftſteller der Gegenwart ſagen, daß **fee** in altgermaniſcher Mundart Sold bedeutet, **odd** Eigenthm, daher **feod** oder **feudum** Soldeigenthum oder den Sold erſetzendes. Etwas ganz anderes iſt es mit dem **allodium**; **all** bedeutet etwas Ganzes, daher **allod** oder **allodium**, eine vollkommene oder unabhängige, unmittelbare Beſitzung, die von Niemandem gekauft noch geſchenkt, gewiſſermaßen ſo wie das Recht der Könige „von Gottes Gnaden" Einem zugefallen. Das neulateiniſche Wort **feudum** überſetzen die Franzoſen in **fief**, die deutſchen in Lehn, die Polen in **lennosc**. Die Sitte Beneſizien oder Feuda auszutheilen, hätte gar nichts Beſonderes in ſich, wenn nicht ſehr oft zufällige und örtliche Verhältniſſe die Macht des Monarchen durch dieſe Einführung geſchmälert hätten und wenn nicht oft unter den Begüterten ſelbſt dadurch ein neuer Modus von Unterthänigkeit eingeführt worden wäre. Das Land vertheilte man unter die Kriegsleute verſchiedenen Ranges; zu den Kriegsleuten aber gehörten wieder alle germaniſchen Raubritter, die in die Grenzprovinzen einfielen; hernach begüterte man auch die Beamten, als z. B.

die Herzöge, Grafen, Barone, Markgrafen u. a. m. in allen ihren Abſtufungen, die im Namen des Königs Zivil- oder Militärgewalt in der Provinz ausübten, Militär-, Zivil-, adminiſtrative oder finanzielle Aemter bekleideten. Alle dieſe Aemter und damit verbundenen Güter, waren natürlicher Weiſe von den ſie beſitzenden Männern nicht unbedingt beſeſſen, ſondern des Königs Wille verlieh Beide und nahm ſie nach Gutdünken wieder ab. Nun aber hat der Boden, den man einmal beſeſſen, die Eigenſchaft, daß er nicht nur allein wegen des materiellen Nutzens, den er aus ihm zieht, den Menſchen an ſich feſſelt, ſondern es iſt ein eigenes moraliſches Band, was den Beſitzer an die Hufe bindet; er wünſcht das Haus, den Garten, ja Felſen, Bäche und Bäume der Gegend, wo er lange gelebt, die er beſeſſen, ſeinen Kindern als Wohnplatz oder als Beſitzthum hinterlaſſen zu können; daher kam es denn auch, daß die Lehnsleute und Beamten gleich vom Anfange an getrachtet haben, Beſitzthum, Aemter und Würden auf ewige Zeiten ihren Geſchlechtern zu ſichern, mit einem Worte, ihre Lehngüter und Lehnämter in Erbgüter und Erbämter zu verwandeln. Wo die Macht des Königs geringer war, war dieſe Umgeſtaltung leichter, ſchwieriger aber dort, wo der König ſeinem Anſehen die gehörige Achtung zu ſichern wußte, weil die Erblichkeit in den Aemtern und Gütern, die Vorrechte des Monarchen ſehr beeinträchtigen mußte. Wir ſehen, daß Karl der Große ähnliche Tendenzen gleich in ihren Keimen durch energiſche, ſcharfe Mittel zu vernichten gewußt hat; er nahm Würden und Güter ab, entſetzte der Aemter und degradirte ſogar einigermaßen; im Feudalſyſtem iſt die treue Pflichterfüllung der großen Lehnsträger in den meiſten Fällen viel weniger wichtig, als die der Kleinern weit zahlreichern. Wir wiſſen aber auch, daß die Karolinger, ihrem großen Ahnen unähnlich, die monarchiſche Würde haben verfallen

laſſen, und daß Hugo Capet 987 nur unter der Bedingung den Thron erhielt, daß er alle Aemter, Würden und Beſitzungen für erblich anerkennen würde und es iſt uns auch andererſeits bekannt, wie vieler Jahrhunderte es in Frankreich gebraucht, wie vieler Franz I., Ludwig XI., Richelieu und Ludwig XIV. es gebraucht, um die Allmacht der ſtolzen Dynaſten zu brechen und aus dem ritterlichen Herrn, der auf ſeinem Grund und Boden an Macht dem Könige glich, einen kriechenden, ſich ſelbſt entwürdigenden Höfling zu backen.

Von Hugo Capet, alſo dem zehnten Jahrhunderte an, beginnt eigentlich das Feudalſyſtem in Europa. Gleichmäßig mit der Einführung der Erblichkeit in den Aemtern ward eine der Beamtenwelt ähnliche Hierarchie unter die Grundbeſitzer, unter den Adel alſo, eingeführt. Die Titel der Amtshierarchie erſtreckten ſich auch auf die des Adels oder verwandelten ſich in die des Adels. Ein untergeordneter Beamter oder ſchlichter Ritter mußte dem Vorgeſetzten oder Lehnsherrn, der einen höhern Titel hatte, gehorſam ſein; ſo bildeten ſich die verſchiedenen Adelsſchichten, ſo entſtand die Feudalkette vom höchſtens Lehnsoberhaupte, dem Monarchen, bis zum letzten Knappen, Geſellen und Lehnsmanne. Um nun die Verpflichtungen gegen das Land feſtzuſtellen, ſann man auf eine neue wechſelſeitige Verbürgung unter den Grundherrn, man führte gegenſeitige Pflichten ein; der Untergeordnete leiſtete dem Höhern einen gewiſſen Eid, eine gewiſſe Huldigung, nnterzog ſich gewiſſen Förmlichkeiten bei der Uebernahme des Beſitzthums oder des Lehns und ward deßwegen von ſeinem Obern geſchützt und geſchirmt. Die Beſitzer von Allodien, d. h. Solche, die den Boden als Eigenthum beſaßen, mußten nun auch, um in deſſen Genuſſe geſichert zu ſein, ſich einer gewiſſen Abhängigkeit unterwerfen und daher eine konzentrirende Landesherrlichkeit anerkennen; es gab

Länder, wo man kein anderes Eigenthum kannte, als das feudale. Auf der oberſten Stufe dieſer Hierarchie ſtand nicht ſowohl der König, der Kaiſer, der Souverain, als der höchſte Lehnsherr, der Suzerain, dem nun die Vaſallen den Eid der Treue ablegten und dem ſie ſich zu gewiſſen Pflichtleiſtungen unterzuordnen verſprachen. Bekannt iſt es doch wie wenig der Buchſtabe des Geſetzes beachtet wird, da, wo es an der nöthigen Kraft gebricht um demſelben Gehorſam zu verſchaffen; ſo ein großer Lehnsherr, der oft mächtiger als ſein Lehnsfürſt war, konnte ſeine Lehnsleute durch einen Eid zwingen unter ſeinen Fahnen ſelbſt gegen den König oder Kaiſer zu fechten, ja es geſchah ſogar oft, daß der Monarch ſeinen Vaſallen lehnsunterthänig wurde, wenn er von ihnen irgend einen Grundbeſitz erwarb; der einzige Vorzug, der Sr. Majeſtät hiebei zukam, war, daß er nicht ſelbſt ſeinem neuen Lehnsherren (und doch Lehnsunterthanen zugleich) den Lehnseid leiſtete, ſondern daß er hiezu Stellvertreter beſtellen durfte. Es iſt irrig zu wähnen, daß dieſe neue Sachordnung nur den Modus des Grundbeſitzes abänderte oder bloß eine Abſtufung im Adel bezweckte; ſie durchdrang alle geſellſchaftlichen Verhältniſſe. Mit der Zeit wurde ein jeder Gegenſtand von Werth in einen Lehngegenſtand verwandelt. Wollte nun Jemand das Jagd-, Zoll-, Mühlen-, Rent- oder anderes Recht erlangen, ſo mußte er ſchlechterdings der Lehnsdiener des urſprünglichen Beſitzers jener Rechte werden. — Bei ſo einer Sachordnung nun mußte ſich ſowohl die Landesverfaſſung als auch das Geſchick der unterſten Volksklaſſe, die keinen Grundbeſitz inne hatte, abändern. Aus einer allgemeinen monarchiſchen Regierung ward eine Art Föderation unabhängiger Herren unter der oberſten Leitung eines Monarchen, der ſich nun gemeiniglich des machtſpiegelnden Trugbildes einer Krone erfreute, und die arme Klaſſe des Geſammtvolkes, da ſie den allgemeinen Schutz

der Geſetze verloren, ward ein Opfer der Willkür ihrer unmittelbaren Herren und Gebieter. Das ariſtokratiſche Weſen oder Element, indem es einerſeits dem Monarchen goldene Ketten anſchmiedete, andererſeits dem Volke ein eiſernes Joch auflegte, bemächtigte ſich im Allgemeinen in ganz Weſteuropa der Herrſchaft und der Regierung.

Bekannt iſt es wie ſehr die kirchliche Hierarchie die weltliche unterſtützt und bedungen, oder richtiger nachdem ſie ſie geſchaffen, wie ſehr ſie dieſe zu ihren eigenen ſelbſt- und herrſchſüchtigen Zwecken viele Jahrhunderte lang gebraucht; wir ſehen wie gleich im Anfange dieſer Anführung die weltliche Schirmvogtei der Kirche, wie ſich Herder ausdrückt, tiefe Wurzeln geſchlagen. „Als der Papſt den römiſchen Kaiſer krönte, beſtellte er ihn gleichſam ſich zum Koadjutor: Er die Sonne, der Kaiſer der Mond, die übrigen Könige Geſtirne am Himmel der chriſt-katholiſchen Kirche. Dieß Syſtem, das im Dunkel angelegt war, ging nur in der Dämmerung hervor; es ward aber ſehr bald lautbar. Schon der Sohn Karls des Großen legte auf das Geheiß der Biſchöfe ſeine Krone nieder, und wollte ſie nicht anders, als auf ihr neues Geheiß, wieder annehmen“ ..... „Da allenthalben Geiſt- und Weltliche die Stände des Reichs waren, ſo mußten die wichtigſten Staats-, Ritter- und Lehngebräuche gleichſam mit dem Siegel der Kirche bezeichnet werden“ ..... „Kein katholiſches Reich iſt in Europa, das nicht dieſelben Begriffe von ſeinem Könige als einem Schirmvogt der Kirche unter der Oberherrſchaft des Papſtes gehabt hätte; ja geraume Zeit war dieſes das allgemeine Staatsrecht Europas“. ..... „Und mit kleinen Veränderungen nach Ort und Zeiten war es in Polen, Neapel und Sizilien, in Dänemark und Schweden nicht anders. Alles ſchwamm im Meer der Kirche: Ein Bord des Schiffes war die Lehnherrſchaft, das andere die bi-

ſchöfliche Gewalt, König oder Kaiſer der Segel, der Papſt ſaß am Steuerruder und lenkte". Was ich alſo im Anfange vom Einfluſſe der Kirche auf Polen geſagt, finde ich durch des großen Herders Worte beſtätigt. Ich habe den frühern nationalen Zuſtand Polens angedeutet und habe geſagt wie ſehr dem ſlaviſchen Geiſte die Begriffe von Ungleichheit im Betreff auf Recht und Geſetz, in geſellſchaftlicher Beziehung fremd waren; weiter habe ich gezeigt, daß mit Einführung des Chriſtenthums die geiſtliche Hierarchie auch mit eingeführt ward; um dieſe letztere nun zu ſchützen und zu verbreiten, wurde die im europäiſchen Weſten gebräuchliche Ritterſchaft eingepflanzt, aus der ſich Adel und Feudalismus herausgebildet. Da uns aber die Geſchichte lehrt, daß eine Einrichtung, ein Syſtem, ſich nie ohne Abänderung in der Welt verbreitete, ſondern ſich vielmehr an die Oertlichkeit, oft an zufällige Umſtände anſchmiegen mußte, ſo entſteht die Frage, was für einen Charakter der Feudalismus in Polen annahm.

Alle Geſchichtsforſcher ſind der Meinung, daß obgleich der Feudalismus in den ſlaviſchen Ländern ſich nicht zu jener hohen Stufe entwickelte, wie in den weſtlichen Reichen, er doch auch hier eingeführt und beachtet war: in Böhmen, in Ungarn, in Schleſien, in Pommern, hernach in mehreren Provinzen, die ſpäter an Polen kamen, als in Litthauen, Reußen, Kurland, Liefland, Preußen; jetzt entſteht alſo die Frage, ob und inwiefern in dem Kerne Polens, dem doch ſpäter alle übrigen Provinzen in Sitten und Geſetzen nachfolgen mußten, das Feudalſyſtem Kraft hatte. Daß die Könige von Polen ſchon ſeit undenklichen Zeiten Feudal- oder Lehngüter zu vertheilen pflegten, unterliegt keinem Zweifel, allenthalben findet man Spuren davon in der Geſchichte. Das erſte Mal finden wir jedoch die Worte **feudalis** und **allodium** erſt im drei-

zehnten Jahrhunderte erwähnt; obgleich im ſechszehnten Jahrhunderte alle Feudalbeſitzungen in erbliche übergingen, ſo ward dennoch den Königen gar nicht verwehrt, fortan Lehngüter zu vergeben, mit Beiſtimmung des Reichstages jedoch; und Laski hat es für nöthig erachtet, in ſeine Sammlung ein ganzes Buch Feudalrechte, aus dem Magdeburger Rechte abgeſchrieben (**liber juris feudalis**), einrücken zu laſſen. — Dem Könige Stephan Batori legte man in den **pacta conventa** die Bedingung vor, nur ſolche Güter als lehnspflichtig anzuſehen, in deren Ertheilung ausdrücklich bemerkt iſt: **de jure feudali.** Belehnungen durch den König oder den Landtag ſind ſehr häufig, ſogar in den letzten Zeiten Polens. So z. B. belehnte 1558 König Caſimir nach der Uebereinkunft mit den Koſacken, den Johann Wychowski mit der Wojewodſchaft Kiow, den Fürſtenthümern Czechryn, Czerkask und Pereaslaw. — Demungeachtet darf man daraus noch nicht ſchließen, daß dieſe Belehnungen ganz den nämlichen Stempel an ſich trugen, wie im Weſten von Europa; es war vielleicht Dasſelbe, wie vor dem zehnten Jahrhunderte in ganz Europa, wo man an die Belehnungen weder Inveſtitur- noch Huldigungszeremonien, noch perſönliche Abhängigkeit band, alſo nur eigentlich daß man den Familien als Lohn irgend einen Grundbeſitz in Pacht oder zur Nutznießung gab, unter der Verpflichtung im Kriege zu dienen, und mit der Bemerkung, daß beim Ausſterben der Familie das Gut wieder Gemeineigenthum werden würde. Dieſe Verpachtungen führten in verſchiedenen Ländern zum Feudalismus, aber waren es an und für ſich noch nicht; ob nun hauptſächlich in den alten Zeiten, in Polen das Lehnsſyſtem eingeführt war oder nicht, können wir nicht beſtimmt ſagen, da es hierüber an ſichern Urkunden mangelt. Daß es hätte beſtehen können, iſt gewiß; es haben ja die erſten Piaſten ſchon eine Menge Neuerungen aus den weſtlichen Landen in Polen

eingeführt. Polen iſt unter deren Regierung ſchon ſo ſehr von ſeiner ſlaviſchen patriarchalen Eigenthümlichkeit abgewichen, daß ſie das eigentliche Lehnsſyſtem hätten einführen können, wenn auch nur mit einigen Beſchränkungen, um die königliche Würde zu wahren, ſo wie es Wilhelm der Eroberer in England, Friedrich I. in Deutſchland eingeführt. Naruſzewicz ſagt freilich, daß alle ſpäteren Lehnsvertheilungen aus denen Boleslav's des Tapfern entſprungen wären, er führt jedoch keine Belege dazu an; Gallus ſchreibt nun wieder ſeine ganze Chronik von Polen im ächten Feudalſtyle und braucht die Worte: **fideles familiares vastandeones, clientes, jurata fidelitas** und dergleichen; möglich iſt es aber, daß er da, eine fremde Sprache brauchend, jene Worte wohl für ähnliche, aber doch weſentlich verſchiedene Begriffe anwendete. Paprocki ſchreibt im ſechszehnten Jahrhunderte, daß das Geſchlecht der Toporczyk einſtmal den Titel Großgrafen (**Magnorum comitum**) geführt, deßwegen „weil ſie Güter um ſie Verdienten vertheilten" oder weil ſie Lehnsherrn des niedern Adels waren. Noch merklicher iſt die Spur der Lehen in den Urkunden das Majorat der Zamoiski betreffend; Ladislaus Jagello verlieh 1388 dem Demetrius von Goraj die Herrſchaft Szczebrzeszyn, **cum jure vasallatus** über einige adeliche Dörfer; dieſe Herrſchaft wurde 1583 den Gorka's durch Stephan Batori zugeſichert, mit dem ausdrücklichen Rechte der Gerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit über die Vaſallen. Als ſie nun Johann Zamoiski als Majorat übernahm, ſo proteſtirten die lehnspflichtigen Edelleute aus Beſorgniß, man würde ſie dem Bauernſtande gleich machen, nicht aber als wenn ſie ſich gegen den neuen Lehnsherrn auflehnen wollten; Zamoiski jedoch verſicherte ſie durch eine Urkunde, er würde das Kleinod ihrer Wappen ehren und ſie den übrigen Adlichen für gleich geſtellt erachten, verkündete ihnen jedoch,

daß er ſeine vom Könige und dem Reichstage ihm über ſie zuerkannte Feudal- und unmittelbare Oberherrlichkeit nicht abtreten würde. Die Oberherrlichkeit beſtand z. B. in herrlicher Gerichtsbarkeit, in der Erblichkeit der Staroſtei; ferner konnte ein lehnspflichtiger Adlicher ohne herrliche Erlaubniß ſein Beſitzthum weder mit Schulden belaſten noch verkaufen; endlich hatte der lehnspflichtige Adel den Befehl ins Feld zu ziehen nicht vom Könige, ſondern vom Majoratsherrn, oder wie er in Polen heißt, vom Ordynaten zu erhalten. Das in der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verfaßte Leben des heiligen Stanislaus ſagt S. 331, daß er ein ausnehmend mächtiger Herr geweſen, er habe ſeine **curiales et beneficos**, ſeine **milites** und ſeine **domesticam clientelam** gehabt. In dem Werke **Aquila Benedictina**, S. 259 finden wir, daß die Benedictiner in Polen unmittelbare Abteien beſaßen, die Fürſtenthümern gleichkamen; ſie hatten unter ihren Lehnspflichtigen Fürſten und Grafen, Ritter, Schultheißen und Vaſallen, **Advocati feudatarii**; der Abt von Tyniec nannte ſich **Abbas centum villarum**; wie wir ſehen, Alles den deutſchen und franzöſiſchen Aebten nachgebildet. Der Biſchof zu Pultusk und jener zu Siewierz, waren beinahe unmittelbare Herren; ſie hatten über ihren Adel das **jus gladii**. Der Biſchof von Ermland hatte ſogar das Recht des Adelns und noch nach der Einverleibung Preußens in Polen verſprach er 1478 dem Könige Caſimir dem Jagellonen, daß er ihm alle zehn Jahre den Eid der Treue **cum suis vasallis et subditis**, erneuern würde. — Aus dem Geſagten alſo ſcheint zu erhellen, daß wenn in Polen das Feudalſyſtem nicht allgemeines Grundgeſetz war, es doch ausnahmsweiſe kraft perſönlicher oder auf Gütern haftender Privilegien geachtet ward.

Es iſt jedoch erwieſen, daß ſchon im vierzehnten Jahrhunderte die Lehnsherrlichkeit im Weſten dem Geiſte des Landesgeſetzes wider-

ſprach. Als Ladislaus Jagello 1420 für ſeinen Stiefſohn Johann von Pilcy eine Grafſchaft und wirkliches feudum ſtiftete „in comitem creari et suæ ditioni nonnullos milites et nobiles .... subjici et infeodari ordinavit“, ſo weigerte ſich der Reichskanzler Adalbert Jaſtrzembiec, wie Longinus ſagt, auf die dem Lande ſchädliche Urkunde das Reichsſiegel aufzudrücken. — So oft eine neue Provinz dem polniſchen Reiche beigefügt wurde, ſo wurde auch immer in ihr die Feudalordnung abgeſchafft. So verfuhr Caſimir der Große beim Einverleiben von Wſchow; Caſimir der Jagellone bei jenem von Preußen; Siegmund Auguſt bei der Vereinigung Litthauens und der Fürſtenthümer Zator und Oswiecim, mit dem Reiche. — Kromer ſchon ſchreibt beſtimmt, daß zu ſeinen Zeiten, im ſechszehnten Jahrhunderte alſo, „nemo nobilitatem cum agris et pagis subjectam habet..... exæquata quodam tempore omnium conditione“; hier ſcheint das „quodam tempore“ vorzüglich beachtenswerth und wenn man ſich in ſpätern Zeiten an die Feudalform noch gehalten, ſo geſchah es nur bei Stiftungen von Majoraten oder Ordinationen und fremden Lehnspflichtigen gegenüber, die nicht zum Körper der polniſchen Republik gehörten, wie z. B. die Großmeiſter des deutſchen und Kreuzordens, die preußiſchen und pommerſchen Fürſten und die wallachiſchen Hospodare [1].

[1] Es gab in Polen im Ganzen neun Ordinationen oder Majorate: Lubraniec, ging ſpäter an die Chlewicki als Erbbeſitzthum über; Jaroslaw, das in den Händen der Oſtrogski verſchwand; Pinczowo; das der Zamoiski; das von Olyka; Nieswiez; Kleck; Oſtrog; das mit Zuſtimmung des letzten Majoratsherrn Janus Fürſten Sanguszko 1766 abgeſchafft wurde; Rydzyn, das für die Fürſten Sulkowski 1775 errichtet. S. Kuropatnicki, Wiadomosc o klejnocie szlacheckim 1789.

In jener Zeit alſo, wo anderswo die großen Lehnsherrn ſich immer von der Oberherrlichkeit des Monarchen freier machten, gleichzeitig aber in Bezug auf ihre Lehnspflichtigen wirklich monarchiſche Rechte ſich anmaßten, ſah man in Polen einen großen Grad von Gleichheit unter dem Adel eingeführt. Die Urſache, weßhalb das Feudalſyſtem in Polen weder weithinſchlagende noch feſte Wurzeln hat faſſen können, iſt nicht ſchwer zu ermitteln. — Woraus entwickelte ſich hauptſächlich das Feudalſyſtem? Aus der Erblichkeit der Aemter und weil die Beamten und Würdenträger das Joch der Könige abgeſchüttelt. Wo entwickelte es ſich am meiſten? Da, wo die Macht der Könige am ſchwächſten war. — Dieß iſt nun eben der Grund, der das entgegengeſetzte Ergebniß in Polen erklärt. In Polen wurden die Aemter nie erblich, denn zu Zeiten, wo dieſe Veränderung in andern Ländern ſtattfand, regierten Fürſten in Polen beinahe mit eiſerner Gewalt. Wir haben das Beiſpiel des letzten Karolingers und Hugo Capets ſchon angeführt; in derſelben Zeit lud Boleslav der Siegreiche, König von Polen, „ehrenwerthe Wüſtlinge“ (zacnych lotrzyków) ins Bad ein und züchtigte ſie mit Ruthen. Unter ſolchen Regenten und ſogar ſpäter noch konnten nun natürlich die polniſchen Herren ſich der königlichen Botmäßigkeit nicht entziehen; Naruszewicz führt auch an, daß als die königliche Wittwe Regina oder Rixa das Land verließ, die vermögendern Grafen, jene vorzüglich, die das Heer befehligten oder die königlichen feſten Schlöſſer bewachten, ſich unmittelbar und unabhängig machen wollten, dem Beiſpiele der Deutſchen nach. — Nach Entweichung der Königin jedoch begann für Polen eine unheilvolle Anarchie; es wurde alſo dem Einzelnen leicht ſich über die Andern zu erheben; der Mächtigſte und Unternehmendſte unter den Adlichen war damals Maslaw, der Maſovien verwaltete; dennoch gelang es Caſimir I., obgleich es ihm an der Energie

Boleslaw's fehlte, den aufrühriſchen und halsſtarrigen emporgekommenen Magnaten zu beugen [1].

Als nun Boleslav Schiefmaul das Land unter ſeine Söhne vertheilte, da verringerte und zerſplitterte ſich wohl die Macht der Monarchen, aber auch das Anſehen der Beamten und Würdenträger nahm auch in demſelben Maße ab. Um unabhängig oder unmittelbar zu werden, iſt zweierlei nothwendig: Streitkräfte und großes Vermögen; das damalige Polen hatte beinahe Niemand aufzuweiſen, der ſehr mächtig und gleichzeitig ſehr vermögend geweſen wäre. — Die Piaſten, die ſich durch eine geraume Zeit um die Erbſchaft des Boleslav ſtritten, lebten in ſteter und offener Fehde, und brachten ihre Völker herunter, die ſchon ſo zuſammengeſchmolzen, ſo verarmt und ſo ausgeplündert durch die Tartaren waren, daß man in's Ausland um Anſiedler ſchicken mußte: daher alſo iſt ſchwerlich anzunehmen, es hätte im damaligen Zuſtande Polens Etwas gegeben, das den Ehrgeiz eines Einzelnen gereizt. Wenn damals irgend Jemand unbeſchränkter Herr über das Schickſal des Volkes geweſen, ſo war es der ſchlichte Landedelmann, der jederzeit, bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit und Nothwendigkeit bereit war den Helm aufzuſetzen, das Streitroß zu beſteigen und in den Krieg zu ziehen. Wir ſehen auch die Fürſten und die Großen hauptſächlich um die Gunſt und das Wohlwollen ſolcher Edelleute buhlen; von nun an hebt ſich der kleine Adel, gewinnt an Bedeutung und ſchreibt ſogar Königen und Großen Geſetze vor. Wenn alſo einſt

[1] Obgleich nun auch Herr Lelewel dieſen Emporkömmling und Empörer als den Wahrer und Kämpen des Volkes anſieht, ſo können wir ihm hier nicht beiſtimmen aus Gründen, die wir vielleicht ſpäter zu erörtern Gelegenheit haben werden, die jedoch hier anzuführen uns vom Gegenſtande zu ſehr ablenken würde; wir ziehen es vor, hierin der Anſicht Naruszewicz's zu folgen.

die Erblichkeit der Aemter in dem kräftigen Auftreten der Monarchen angefeindet und unterdrückt geweſen, ſo ward ſie ſpäter das Ziel und der Gegenſtand der gerechten Anfeindungen und des natürlichen Neides des niedern Adels. — Man darf die Adelsgleichheit dem polniſchen Nationalgeiſte nicht abſprechen und auch nicht vorwerfen. — Das Gefühl, der Geiſt ſo zu ſagen, der Gleichheit, iſt ſo dem Adel eigen, daß wenn man irgend einem Adel in der Welt darüber abzuſtimmen erlauben wollte, ob er unter ſich in hierarchiſcher Abhängigkeit bleiben oder ob er unter ſich gleich ſein wolle, überall für die Gleichheit geſtimmt werden würde. Das Feudalſyſtem, da es dem Geiſte eines jeden Volkes widerſpricht, iſt, wie uns die Geſchichte lehrt, allenthalben mit Widerwillen eingeführt und ertragen worden. Daher iſt auch jene bekannte Adelsgleichheit, die man allgemein nur in Polen geſehen haben will, allen Ländern, allen Nationen eigen geweſen; man muß nur die Zeiträume herauszuſuchen wiſſen. — In Frankreich fand die Eintheilung des Adels in höhern und niedern erſt im zehnten Jahrhunderte, mit dem Verfalle alſo der Karolinger ſtatt [1]. In Deutſchland wollte der Adel lange nicht ſeinen gleichgeborenen Nacken unter das neue hierarchiſche Joch beugen, er ſah es als einen Verſtoß gegen die Gleichheit „**inter egregiæ libertatis viros**“ an. So führt Rotteck (B. V. 411) an, daß ein deutſcher Edelmann, Welf Ethiko, aus Verzweiflung ſtarb, als er erfuhr, ſein Sohn hätte die Lehnspflicht vom Kaiſer Ludwig dem Frommen ſich auferlegen laſſen. — Bei den Tſcherkeſſen herrſcht bis auf den

[1] **Boulainvilliers Histoire de l'ancien gouvernement de France, I. 210—291. Chateaubriand Analyse raisonnée de l'histoire de France, éd. 1838. p. 580. Capefigue Histoire de Charle-Magne III. 233.**

heutigen Tag die vollkommenſte Gleichheit unter dem Adel, und das liegt in der Natur der Sache. Der Adel bedingt ein Privilegium, einen Vorzug; was iſt nun aber ein Privilegium? Der Gewinn einer kleinen Zahl durch den Verluſt der Menge. Wer aber nun das Privilegium, die Bevorzugung liebt, an ihr hängt, der muß doch in der Vertheilung des Nutzens wahrlich Gleichheit beobachtet ſehen wollen. — Von der Zeit an, wo der polniſche Edelmann: „**quisque e nobis Polonis parvus quodammodo et absolutus monareha est**“ (**Fredro**) rief, mußte er auch die Gleichheit achten und an ihr hängen. Die Monarchen ihrerſeits mußten auch trachten, Gleichheit herbeizuführen. Man darf jedoch nicht zu ſehr den gleißneriſchen Worten des polniſchen Adels über Gleichheit trauen; man darf nicht die Bevorzugung, das Privilegium als Grundlage annehmen, auf welcher ſich nun eine Art Demokratie gebildet; denn wenn man auch den Fall ſetzen würde, daß die Adelsgleichheit der Menſchheit erſprießlicher ſei, als die Ungleichheit, wenn das Privilegium in was immer nur zur Verbreitung jener Grundlage gedient, ſo hätte Polen nicht das Land ſein können, in welchem das Volk am längſten unter dem Druck der Knechtſchaft geſchmachtet. Der polniſche Adel wußte recht gut, was Gleichheit als Grundprinzip bedeutet, er wußte recht gut, was eine wahre Demokratie iſt, er wußte recht gut endlich, wie eine Staatsverwaltung beſchaffen ſein muß, zu welcher alle Claſſen der Bevölkerung zugezogen werden; zu ſo einer Sachordnung fühlte jedoch der polniſche Adel gar keinen Hang: ... „**Aut servit humiliter aut superbe dominatur *populus;* est ubique jucunda libertas: sed in licentiam sæpe abiit; est *mellita æqualitas,* at *iniqua* sæpenumero, dum inæquales æqualia tribuit *vilissimos* quoque summo in gradu collocat; atque ita naturæ leges ac jura, quæ alios *excellentiores***

creavit, **perrumpere videtur**", ſagte Chriſtoph Straß, ein Edelmann, auf dem Reichstage. Wenn wenigſtens das Privilegium eines wirklichen Anſehens im Adel gegolten hätte, ſo könnte man meinen, man achte das Grundprinzip in einem kleinen Theile der Nation, aber der Adel, der unter ſich ſo gleich **de jure** war, war unter ſich **de facto** der ungleichſte; eben ſo wie noch in den neueſten Zeiten in Ungarn der geringſte Bauernedelmann ſtets im Munde führt: „Fürſt Eſterhazy iſt gerade ſo mächtig wie ich". [1]

Jedoch weiß man recht gut, wie es um jene Gleichheit ſteht, und ſo gab es auch in Polen unter dem Adel Herren und Grauröcke (**panowie i szaraczki**); der niedere Adel nahm es ſehr übel, wenn man ihn den geringen (**drobna**) nannte; er ſtrich dieſe Benennung aus der Conſtitution heraus und wußte dennoch nichts anderes zu treiben, als die Höfe der Magnaten zu überfüllen und ihnen in den Verſammlungen als **claqueurs** zu dienen. Der arme Edelmann tröſtete und freute ſich vom Glücke ſo ſtiefmütterlich bedacht zu ſein, durch das Sprichwort, „daß der adeliche Hinterſaſſe dem Wojewoden gleich iſt"; er hielt feſt an ſeinem gleichen Rechte auf den Thron, die Würden, Aemter und Staroſteien, obgleich es ſich jedoch nie beinahe ereignete, daß ein geringer Adlicher zu einer Würde, zu einem Amte gelangt wäre; er glaubte ſelbſt nicht daran, irgend einmal Etwas zu erlangen, worauf ihm das Geſetz ſelbſt die Anwartſchaft ſicherte; er glaubte gar nicht an die Gültigkeit ſeiner Rechte. Als nun 1640 König Ladislav nach Pac's Tod die Verwaltung von Brzesc einem gewiſſen Oberſten Oſinski übertragen, der früher nur niedrige Aemter be-

[1] Ich führe hier dieſes Curioſum deßwegen an, weil ich glaube, daß kein Land und kein Volk in unſern Zeiten im Stande iſt, ein getreueres Bild der geſellſchaftlichen Verhältniſſe des ehemaligen Polens zu liefern, als gerade Ungarn bis zum März 1848.

kleidet und an Glücksgütern arm war, ſo entſtand in der öffentlichen Meinung ſtatt Jubel, allgemeines Mißvergnügen und Murren, als wenn dieſes Amt dadurch erniedrigt worden wäre. Als Sigmund Auguſt ſich erlaubte, die Krakauer Staroſtei einem gewiſſen Ocinski zu geben, da erhob ſich der Krakauer Caſtellan Tarnowski auf dem Reichstage 1554 und ſcheute ſich nicht, dem Könige vorzuwerfen, er ziehe neue Leute den alten vor. — **Quid leges sine moribus?** — Man irrt ſehr, wenn man dem polniſchen Adel ſpartaniſche oder republikaniſche Tugenden zutraut; man denke ſich die Sache ungefähr ſo, wie es jetzt in den Vereinigten Nordamerikaniſchen Staaten iſt. Was in Amerika jetzt der Farbige iſt, war in Polen der Bauer, der Unadliche; was in Polen der Adliche war, entſpricht ungefähr dem Begriffe des Nordamerikaniſchen weißen Bürgers. Der geſammte polniſche Adel, der nach heutigen amerikaniſchen Begriffen nur das Recht hatte, als freier Bürger in ſeinem Vaterlande zu leben, hatte nun, wie wir geſehen, vor dem Buchſtaben des Geſetzes vollkommene Gleichheit zu erwarten, der geringſte polniſche Adliche konnte in Polen zum Könige gewählt werden, ebenſogut wie in Amerika der ärmſte Buccaneer auf dieſelbe Art die Präſidentenwürde erhalten könnte; wir ſehen jedoch, daß in beiden Ländern ſolche Leute es in den Aemtern nicht weit bringen und daß ſogar für ſie der Buchſtabe des Geſetzes, ſowohl für den amerikaniſchen reichen Mann, wie für den polniſchen Magnaten, einer andern Auslegung fähig iſt, als wenn es um das Recht oder die Pflicht eines armen Schluckers ſich handelt. — Man würde ſich irren, wenn man im polniſchen Adel jene Geringſchätzung des Reichthums, jene Achtung der Menſchenwürde, die dem wahren Republikaner eigen ſein ſoll, zu finden glaubte; er hätte die römiſchen Cenſoren nicht ertragen können; er hatte alle die Fehler, die dem Adel in andern Ländern eigen ſind, auch

in Polen. Es ist bekannt, mit welcher Nachgiebigkeit der geringere Adel den Magnaten diente, und andererseits, mit welcher Härte er den Unadlichen, den Bauer oder den Städtebewohner behandelte; daher wäre es denn auch für die Gesammtmasse des Volkes weit vortheilhafter gewesen, wenn jene vermeintliche Gleichheit im Adel nicht geherrscht, wenn überhaupt eine Hierarchie, aber auch eine Achtung vor dem Gesetze, in Polen bestanden hätte. Der Nichtadliche war in Polen, wie wir es leider nicht oft genug zur Schande der Nation wiederholen können, kein Mensch: er war ein armes Geschöpf, das der privilegiumsgeizige kleine Adliche in einem fort plagte und mißhandelte; der große Herr kümmerte sich weniger um das Privilegium, war weniger eitel darauf und weniger begierig, dem Bauer, mit dem er nur mittelbar in Verbindung stand, die Verschiedenheit des Standes fühlbar zu machen, und wenn uns die Geschichte irgendwo eine Wohlthat des Gutsbesitzers für seine Bauern anführt, oder daß er sie gar frei gegeben, so kann man versichert sein, daß der Wohlthäter ein Magnat, nicht aber ein geringer Edelmann war. Der kleine Edelmann war, ist und wird stets, so lange er noch etwas besitzt, gegen freisinnige, sein Privilegium aber beeinträchtigende Einführungen sein; und da er den größern Theil der stimmfähigen Besitzer ausmacht, so ist es natürlich, daß die Reformen so schwierig nur vorgenommen werden konnten und können. Deßwegen hat auch Herr Guizot ganz Recht, wenn er sagt: „im Grunde war das Anwachsen der Macht der großen Lehensherren dem Schicksale der Menschen und dem Fortschritte der Gesellschaft eher vortheilhaft als schädlich". Im Allgemeinen kann man viel sicherer auf Uneigennützigkeit und Nachgiebigkeit bei einzelnen Großen als bei der ganzen Kaste rechnen.

Die Abneigung des polnischen Adels gegen Titel ist ziemlich bekannt; jedoch dieses war nicht der Fall in den alten Zeiten

Polens, ſie kam erſt ſpäter unter den Jagellonen auf. Um dieſen Widerwillen gehörig zu würdigen, muß man den Grundſatz der Gleichheit von dem Neide des Privilegiums zu unterſcheiden wiſſen. — Der Bevorzugte ſah neidiſch auf Jenen, dem das Privilegium des Standes nicht genügte, der nach Privilegien für ſeine Familie geizte; gegen perſönliche Titel, die von Aemtern herrührten, eiferte man in Polen nie; der polniſche Adel liebte die Titel, aber ſeine eigenen; es liegt vielleicht hierin ein löblicher Nationalſtolz. Die erblichen Titel des ausländiſchen Adels, als: Baron, Graf, Fürſt, Herzog, die zwar urſprünglich auch von perſönlichen Aemtern und Würden herrühren, wurden ſpäter von den Monarchen ohne Aemter, **ad honores** alſo, ertheilt. Polen hatte zwar, wie wir es ſchon geſagt, aus dem weſtlichen Europa dieſe Aemter und Titel bei ſich auch eingeführt, es gab Wojewoden (**duces-comites palatini**, Heerzoge), Caſtellane (**Comites Castellani**), Staroſten (**Capitanei præfecti**), ungerechnet all' die Hofämter, als Marſchall, Jäger- und Küchenmeiſter, Mundſchenk ꝛc., die ſogar eine jede Provinz oder Wojewodſchaft hatte; wir haben dennoch geſehen, daß dieſe Würden und Aemter und daher auch deren Titel ſich in Polen nicht ſo leicht in erbliche verwandelten, auch hatte die Erblichkeit derſelben für die Polen wenig Reiz; daher kommt es auch, daß da der Sohn des Wojewoden nicht unbedingt ſeinem Vater im Amte folgen mußte, das Andenken eines hohen Amtes oder einer Würde in einer Familie ſich nur bis auf den Enkel erhalten konnte (**wojewoda, wojewodzic, wojewodzicowicz**). Obgleich man in Polen für die Würden polniſche Namen hatte, ſo finden wir dennoch in den älteſten lateiniſchen Urkunden die Würdenträger, die um die königliche Perſon waren, mit den ausländiſchen Namen **Comites** und **Barones** bezeichnet, als Geſammtbegriff für die königliche Umgebung. Aus Nachahmungsſucht ausländiſcher Ge-

bräuche fingen einige Familien, die einen Wojewoden, Caſtellan, oder Staroſten in ihrer Mitte oder unter ihren Ahnen zählten, an, dem Andenken jener ihnen zu Theil gewordenen Würden die entſprechenden ausländiſchen Titel der Grafen und Barone beizufügen. Dieſe ariſtokratiſche Abzeichnung wurde in Polen alſo auf eine ganz andere Weiſe eingeführt, als im Auslande; ſie war nur die Einführung eines leeren Titels, die Nachahmung einer ausländiſchen Mode, nicht aber, wie in Deutſchland oder Frankreich, das Reſultat eines Privilegiums, das dem Betreffenden vor dem Geſetze oder vor dem Monarchen irgend einen Vorzug geſtattete. Das Geſetz duldete dieſe neue Einführung als einen nichtsſagenden, eiteln Schmuck, die Monarchen ſahen ſie ſogar gern und im Verlaufe der Zeit, ſei es nun aus willkürlicher Zueignung oder auch durch Verleihung, tauchten eine Menge Familientitel auf; man überſetzte **Comes** auf Polniſch: **Gravia, Grabia, Hrabia,** aus Nachahmung des deutſchen Wortes Graf, **Baro** hingegen durch den ſlaviſchen Titel **Pan**, der hernach die Mitglieder des Senates bezeichnete (**Panowie rada**), ſpäter bekam er den nämlichen Begriff wie das franzöſiſche **Senior (Messire, Monsieur)** und wie das deutſche Herr.

Familien, die im Mittelalter ſchon Grafentitel führten, zählen die Heraldiker an die 40 oder 50 auf; die **Chodkiewicz** waren Barone, ſo unterzeichnete ſich Johann **Chodkiewicz** 1567 auf einem Privilegium, das Sigmund Auguſt der Stadt Wilna gab: **Liber Baro.** Es gab Markgrafen, wie z. B. **Firley, Rusocki, Wojenski**; den **Myszkowski** erkannte die Republik ſelbſt dieſen Titel zu.

Einige wollen behaupten, alle polniſchen Titel rührten entweder aus eigener Machtvollkommenheit der betreffenden Familien oder von der Gunſt fremder, nichtpolniſcher Monarchen her: dieſes

iſt jedoch, was die ältern Zeiten wenigſtens anbetrifft, nicht zu erweiſen, obgleich es nicht beſtritten werden kann, daß einige Titel aus dem Auslande ſich herſchrieben. Geſchichtliche Urkunden beweiſen, daß auch polniſche Monarchen Titel ertheilten. So z. B. ernannte Bokeslaw Schiefmaul (1102) den Peter Dunin, die Rozrazewski und noch andere zu Grafen; Caſimir der Große ertheilte 1333 denſelben Titel der Familie Firley; Stephan Batori erneuerte das Grafenpatent der Rozrazewski 1579 und endlich ſagt Kromer ſelbſt, daß zu ſeinen Zeiten, im ſechszehnten Jahrhundert alſo, die polniſchen Könige Grafenpatente austheilten [1]. Wie dem auch immer ſein mag, iſt ſo viel gewiß, daß in den erſten 700 Jahren kein Geſetz in Polen die Titel verbot, daß viele Familien ſolche geführt haben und in öffentlichen und gerichtlichen Urkunden ſich als Grafen oder Barone zu unterzeichnen pflegten; ſo finden wir in Bielski's Beſchreibung von der Geſandtſchaft des polniſchen Senats an Stephan Batori 1576 den Unterſchied zwiſchen gräflichen und nichtgräflichen Senatoren.

Wir haben bemerkt, daß in Polen der Mangel erblicher Würden die Erblichkeit der Titel erſchwerte, hiezu kam jedoch noch der Umſtand, daß es urſprünglich in Polen keine Majorate gegeben; das Vermögen des Vaters wurde unter die Söhne gleichmäßig vertheilt, daher konnte natürlich auch kein bedeutendes Vermögen ſich lange ungetheilt erhalten; mit der Zeit verſchwand es einigermaßen unter den vielen Erben. Wie wir wiſſen, rühren Majorate auch von erblichen Aemtern her, da es nun in Polen keine erbli-

[1] »Nuper adeo paucis quibusdam parentum vel ipsorumm et amplitudine atque meritis et principum beneficiis, *comitum* decus denuo partum est.« (De situ, populi moribus etc.)

chen Aemter gab, so gab es auch keine Majorate und was gelten Titel ohne diese, die doch eigentlich weiter nichts sind, als die gesetzmäßig garantirte Integrität eines großen Vermögens für die Zukunft. Wir wiederholen es, ohne ein beträchtliches Vermögen ist der Titel nicht nur eine Last, sondern eine Lächerlichkeit, und obgleich es auch an solchen Beispielen in Polen nicht fehlt, so zog es doch meistens der verarmte polnische Graf vor, auf seinen schlichten Adelsstand, der ihn so vielen tausend Andern gleichstellte, als auf die ihn erdrückenden eiteln Titel eines Ahnen zu pochen. Das Verhältniß des betitelten Adels in Polen war damals ungefähr so, wie z. B. heute in Frankreich, wo das Gesetz keinen Adel kennt; die polnischen Grafen und Barone galten so lange etwas in der Gesellschaft, als sie reich waren, das Gesetz jedoch unterschied sie vom übrigen Adel eben so wenig, als es in der letzten Zeit einen Herzog von einem gemeinen Bürger unterschied. Daher mußte es natürlich kommen, daß in Polen öfter wie wo anders die Ueberlieferung oder das Andenken der Titel in den Familien sich verwischte, und daher ist auch die Zahl der betitelten Familien in Polen weit geringer als wo anders.

Die Titel verloren noch mehr von ihrer Wichtigkeit, als im vierzehnten Jahrhundert die politische Lage des Landes sich änderte, als im Allgemeinen der Adel anfing, mehr politische Bedeutung zu gewinnen. Mit dem Bewußtsein größerer Rechte steigt auch der Stolz und der niedere Adel mußte den Betitelten beneiden, da sie Beide vor dem Gesetze gleich und da kein feudales Band oder gesetzliche Verbindlichkeit den Einen vom Andern abhängig machte. Daher kam es auch, daß der niedere Adel die Magnaten ob ihrer nichtssagenden Titel verlachte; die betitelten Herren, da sie nun die Hohlheit dieses eiteln Schmuckes eingesehen, brachten die Mode

auf, die Titel abzulegen oder sie wenigstens nicht zu führen[1]; auf diese Weise zeigten sie der Oeffentlichkeit, wie wenig sie dem Gemeinsinne entgegen waren und machten sich die Massen geneigt, da sie sich stets leutselig und aufopfernd bewiesen. — Schon unter Casimir dem Großen fing man an, sich des Grafentitels zu entledigen und Paprocki erzählt, daß im Feldzuge gegen die Wallachen der Ritterstand dem Herrenstande eine sehr witzige Lehre gegeben, sagend: „Ihr seid ja beim Könige, im Rathe und zu Hause sogar, immer die Ersten, daher gebührt auch im Treffen die vorderste Reihe Euch.“ Die Herren übernahmen gern diese Ehrenstelle und baten nur die Ritter um kräftige Unterstützung, worauf sie zur Antwort bekamen: „Je größer die Gefahr, desto würdiger wird auch Euer Sieg sein“, und derb ausgelacht wurden. Mit der wachsenden Popularität der Titel fingen nun aber die polnischen Monarchen an karger in deren Vertheilung zu werden, daher pflegten ausländische Fürsten, wie die deutschen Kaiser, die Könige von Frankreich und die Päpste die Dienste oder Verdienste der polnischen Edelleute mit Titeln zu belohnen oder sie mit solcher Münze zu bestechen. Jedoch die meisten polnischen Familien schätzten wenig jene Gunst der auswärtigen Fürsten, viele schlugen sie auch mit Verachtung aus. Als 1515 Kaiser Maximilian den polnischen Herren, die im Gefolge Sigmund I. mit in Wien waren, wie Firley seinem Sohne schreibt, Reichsfürsten- und Reichsgrafentitel ertheilen wollte, statt ihnen Gold anzutragen, das sie noch mehr

[1] Hieraus mag vielleicht auch die Meinung im Auslande entspringen, daß beinahe jeder Pole betitelt sei. — Aus Angeführtem aber erhellt, daß der Geist des polnischen Adels nichts weniger als aristokratisch war. Man könnte sagen, daß das Grundprinzip der polnischen Aristokratie (des Adels) Das der heutigen Demokraten in Europa war, was im Verlaufe dieses Werkes vielfache Belege findet.

verachtet hätten, ſo antworteten ſie einſtimmig dem Kaiſer, nachdem ſie ſich hierüber berathen hatten: „ſie hätten von der Republik und ihrem eigenen Monarchen genügende Anerkennung ihrer Verdienſte, daß ſie keine Zierde in ausländiſchen Titeln zu ſuchen brauchten“. Durch dieſes ächt republikaniſche Verfahren ermuthigt, fing nun der titelloſe polniſche Adel vom Standpunkte der patriotiſchen Eitelkeit aus an, Diejenigen laut zu geiſeln und ſogar zur Verantwortung zu ziehen, die weniger Nationalſtolz an den Tag legten, als es jene Herren in Wien gethan. Ausländiſche Titel verletzten nicht nur die Nationaleitelkeit, ſondern beeinträchtigten ſogar im Allgemeinen den patriotiſchen Sinn, indem der polniſche Edelmann durch die Annahme eines ausländiſchen Titels gleichzeitig auch fremder Bürger wurde. Demungeachtet achtete der polniſche Adel die Titel der litthauiſchen und ruſſiſchen Fürſten, nicht nur Jener, die 1569 durch die Unia [2] anerkannt worden, ſondern auch alle andern, ſobald ſie erwieſen waren; der Familie Maſſalski und Polubinski wurde der Fürſtentitel beſtritten, da ſie nur Kniazien waren, d. h. in der Urſprache ſo viel als: „**Z kniei panów**“ oder aus dem Gezüchte der Herren. Es war jedoch den Fremden, die in Polen das Indigenat erhielten, erlaubt, ihre ausländiſchen Titel fortzuführen.

Das erſte Geſetz, welches das Nachſuchen und Führen fürſtlicher, gräflicher und anderer Titel verbietet, erfolgte erſt auf dem Reichstage zu Warſchau 1638; die Conſtitution von 1641 erneuerte es und jene von 1673 legte darauf die Strafe der Infamie; dieß Geſetz jedoch ſicherte die litthauiſchen und ruſſiſchen Titel ausdrücklich, **salva æqualitate Ordinis Equestris.** Da-

[1] **Unia**, jener Tractat, der Litthauen mit der polniſchen Krone verband.

her kommt auch, daß man meint, das Verbot der Titel habe ſich nur auf die Zukunft bezogen; nur der unbetitelte Adel erlaubte, den Sinn des Geſetzes auf dieſe Art auszulegen. Alle jene Familien, die ehedem Titel geführt, behielten ſie bei, ohne der verhängten Strafe zu unterliegen. Hartknoch ſagt: „**nihilo minus multi retinent titulos**“. So finden wir auf der Urkunde des Tractates zu Oliva 1660 die Unterſchriften der Bevollmächtigten der Republik: Johann Graf auf Lesznow und Georg Lubomirski, Graf auf Wisnicz. Eilf Jahre nach dem letzten Verbote, 1682 alſo, ſehen wir, daß der Poſener Wojewode, Stanislaus Koniecpolski ſeinem Schweſterſohne nicht nur eine Grafſchaft, ſondern auch den Grafentitel verſchrieb und daß dieſes Teſtament nicht als ungültig erachtet wurde. In den letzten Zeiten der Republik hingegen, da es den Geſetzen an aller Kraft und Achtung gebrach, buhlten viele polniſche Familien um ausländiſche Titel.

Eben ſo wie die Gleichheit im polniſchen Adel nur ſcheinbar, ſo iſt auch ſein Widerwille gegen die Titel eigentlich nur ſcheinbar. Dieſes beweist genügend, daß kein demokratiſches Geſetz da nützt, wo es keine demokratiſchen Sitten gibt. Es beſtanden freilich Geſetze gegen den Gebrauch der Titel, jedoch was half deren todter Buchſtabe im Geſetzbuche, da es ihnen an der nöthigen Kraft und Achtung fehlte? Der niedere Adel, der ſich ſo ſehr gegen Fürſten- und Grafentitel erhob, wußte jedoch ganz gut den Sohn eines Wojewoden, Truchſeſſes oder Königlichen Mundſchenken mit: Gnädiger, Gnädigſter, Mächtiger und Mächtigſter Herr, anzureden; ſo ſagt Paprocki: „Gehſt Du in Sammt, ſo biſt Du ein gnädiger (**Miłościwy**), haſt Du aber auch viel Gold, ſo biſt Du ein ſehr mächtiger Herr (**Jasnie Wielmozny**).“ Sogar Jene, die ihre Titel ablegten, wußten es auf auffallende Art zu machen, was denn natürlich auf wenig Aufrichtigkeit deutet. So unterzeichnete ſich Johann

Zamoiski unter den ausländiſchen Magnaten mit dem ſtolzen Zuſatze: „Eques Polonus his omnibus par“, und lehnte das ihm vom Könige von Spanien angetragene goldene Vließ und die fürſtliche Krone ab; er war es auch, der Sigmund III. hart zur Rede ſtellte, daß er manchen Familien geſtatte, ſich über andere zu erheben und dennoch war er es auch, der ſich ein Majorat, eine erbliche Staroſtei errungen und der ſeinen Lehnsleuten zu ſagen pflegte: „Ich bin Euer feudaliſcher Herr.“ — Radziwill, angeklagt, er habe die Fürſtenwürde vom Kaiſer Maximilian angenommen, wollte in der Reichstagsſitzung vor dem Könige ſeine darauf ſich beziehende Urkunde mit Füßen treten und dennoch fuhren er und ſeine Nachkommen fort, den litthauiſchen Fürſtentitel zu führen. Georg Lubomirski, der gefeierte Vertheidiger der Freiheiten des Adels, der mit Caſimir IV. ſogar Krieg führte, da er die Beſtimmung eines Thronfolgers nicht zugeben wollte, hatte dennoch den Fürſtentitel vom Kaiſer Leopold angenommen, mit dem Rechte, auf dem deutſchen Reichstage Sitz und Stimme einzunehmen; als er nun deßwegen zur Verantwortung gezogen wurde, ſo antwortete er, daß er die fürſtliche Krone nur auf ſeinem Privatſiegel führe und gar nicht im Sinne habe, ſich über die Gleichheit des polniſchen Adels zu erheben.

Wir haben geſehen was in Polen die Adelsgleichheit, was die Abneigung gegen Titel heißt; ſie waren es jedoch, die verhinderten, daß im polniſchen Adel die feudalmäßige Abhängigkeit nicht allgemein verbreitet wurde; kann man aber deßwegen abläugnen, daß Polen das Feudalweſen nicht gekannt? Das Feudalſyſtem beſchränkt ſich jedoch nicht auf die Beziehungen der Adlichen unter ſich, bedingt aber hauptſächlich die Stellung des Adels zum Könige und zum Volke. Es führte in der Regierungsform und im Bürgerthume große Veränderungen ein, ſchuf neue Stiftungen,

neue Geſetze, führte neue Sitten ein, von denen die alten Griechen und Römer ſich nichts träumen ließen. Polen hat freilich die Feudalabhängigkeit unter dem Adel nicht angenommen, aber es ſchnitt alle andern Einrichtungen nach dem Feudalmuſter zu; ſo z. B. die Stellung des Adels zum Könige, die Beziehung des Adels zum Volke. Die Land- und Reichstage [1] waren ausſchließlich vom Adel gebildet, und die geſetzgebende Gewalt hatte den Grundſatz ſelbſt aufgeſtellt: es brauche Niemand einem Geſetze Folge zu leiſten, zu deſſen Beſtimmung er ſelbſt nicht eingewilligt. Der Widerwille Polens gegen permanente Steuern, ſeine bewaffnete Macht auf den Landſturm hauptſächlich begründet; ſeine Wachſamkeit, daß die Könige kein ſtehendes Heer halten, ſeine Sicherheitsmittel gegen die Uebergriffe der königlichen Gewalt, als z. B. das Recht den König zur Rede zu ſtellen und ihm den Gehorſam aufzukündigen, die Konföderationen, **pacta conventa**, die Privilegien, die alle Würden, alle Namen, das geſellſchaftliche Beſtehen lediglich nur an den Boden knüpften, die Art und Weiſe Güter anfänglich als Lehen, hernach als Staroſteien zu vertheilen; der Begriff alles Grundeigenthums, durch welchen bis zu König Ludwig, zum Verſchulden eines Gutes die Einwilligung des Monarchen erforderlich war; die Fehden (zajazdy) unter dem Adel, in denen ſich das Recht ausſprach, ſich ſelber Genugthuung zu verſchaffen; die Zweikämpfe und Gottesgerichte, waren doch Alles aus dem Weſten nach Polen eingeführte Feudalgebräuche. Was nun die damaligen Verhältniſſe der niedern arbeitenden Klaſſen betrifft, ſo unterlagen ſie in Polen dem nämlichen Joche wie in

[1] »Ce n'était point l'esclavage oriental qui agissait sur l'état social de la Pologne; mais *le système du servage de la féodalité occidentale.*« Lelewel Cons. 234.

andern Ländern, wo der Feudalismus Beſtand hatte; jene Klaſſen unterlagen in Polen nicht nur dem nämlichen harten Schickſale, ja ſogar der allgemeinen Form des Feudalismus mußten ſie ſich fügen [1]. — Polen hatte daher inſofern keine Feudalität, wenn wir jene Formen und Einrichtungen auf die geſetzliche Hierarchie des Adels beſchränken; Polen aber hatte alles Feudaliſche in ſeine geſellſchaftlichen Verhältniſſe aufgenommen, und darin muß man auch die verſchiedene Beurtheilung der polniſchen Geſchichte ſuchen. Die Einen ſehen in Polen den Feudalismus eingeführt, die Andern nicht, am Ende haben Beide Recht und Beide Unrecht, wie wir es jetzt gezeigt; dem ungeachtet kann kein Geſchichtſchreiber Polen vom Feudalismus frei erklären. Es iſt gewiſſermaßen zur Mode geworden bei den Geſchichtſchreibern republikaniſcher Farbe, der polniſchen Nation es zum größten Lobe gereichen zu laſſen, daß ſie die Adelsgleichheit geſchätzt und beobachtet und den Feudalismus nicht gekannt. Erſtens haben wir geſehen, wie es mit dieſer hochangeprieſenen Adelsgleichheit geſtanden, zweitens mag dieſe einſeitige, wenn nicht falſche Beurtheilung wohl mit in der Gewohnheit liegen, daß wir über Fakta oder Einrichtungen, die uns gefallen oder mißfallen mit unſern heutigen Vorurtheilen zu rechten pflegen; kommen wir nun an ein Faktum, an ein Geſetz, welches einigermaßen beſtritten werden kann und das uns nicht nur heute mißfällt, ſondern das heute ſogar eine wahre ägyptiſche Plage ſein würde, ſo pflegen wir gewöhnlich das Faktum, die Einrichtung unſerer Vorfahren betreffend, ſtandhaft zu leugnen,

[3] La féodalité pernicieuse fit son invasion en Pologne au XIVe siècle. Lelewel Considérations, p. 82. — Dem Feudalismus gemäße Ideen drangen in die Slavenvölker ein, und die Lehnsbezeichnungen fingen an ſich allenthalben zu verbreiten. Maciejowski, Pamietniki, I, 175.

wenn wir ſogar wiſſen, daß eigentlich unſere Behauptung keine ſtrenge Unterſuchung und Erörterung vertragen kann. — Wenn wir jedoch den Feudalismus näher betrachten, ſo müſſen wir trotz ſeiner großen Fehler, trotz ſeiner Unthaten, ihm wenigſtens doch die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er die Welt vor der Deſpotie der Alleinherrſcher, ſo wie wir ſie heute noch im Morgenlande ſehen, allein geſchützt. Dieſes iſt ſchon ein unendliches Verdienſt, denn auf dieſe Art wurde die Ziviliſation und deren Entwickelung, man verſtehe mich wohl, ich ſage **nicht gefördert**, ſondern geſichert. — Der Hauptfehler aber des **Feudalismus** liegt ſicher nicht in den großen Privilegien der Lehnsherren über ihre Lehnsleute oder in deren Uebergriffen, ſondern darin, daß er ein ganz neues geſellſchaftliches Verhältniß in die Welt eingeführt, das mit der Zeit ſehr bedrückend und belaſtend auf die ärmern Klaſſen gewirkt. Vor Einführung des Feudalismus nämlich hat die Familie bei allen Völkern beſtanden; viele an einem und demſelben Orte angeſiedelte Familien bildeten eine Gemeinde; der Feudalismus ſtürzte dieſe beiden Pfeiler der damaligen geſellſchaftlichen Ordnung; die Familie wurde zum Geſchlecht geſtempelt; die Gemeinde verſchwand im ſelbſtſüchtigen Individualismus. Später erſt ſehen wir wieder die Gemeinde ſich emporzuheben, das Gleichgewicht in der Geſellſchaft wieder herzuſtellen trachten, dieſes fiel aber nun nicht zu gleicher Zeit und mit gleichem Glücke in allen Ländern vor, wie es uns die Geſchichte eines jeden Landes lehrt, wie wir es in dem leider zu wenig ausgeführten Werke Guizot's, „Geſchichte der Ziviliſation in Europa", leſen können. — Im ganzen Slaventhume aber war die Gemeinde das charakteriſtiſche Kennzeichen, das Band, welches bis auf heutigen Tag unauflöslich alle Slavenſtämme unter ſich verknüpft; ſie hieß **Chramada, Hramada**, im Polniſchen **Gromada**; die **Gromada** beſteht

nun aber heute unter dem Volke im ganzen Slaventhume fort; man ſuche Slaven unter ruſſiſchem, deutſchem oder türkiſchem Joche, ſo wird man jene tauſendjährige Form unter demſelben Namen vorfinden. Sie iſt es auch, die zu gleicher Zeit mit der Sprache, das Slaventhum vor Entnationaliſirung geſchützt und ferner ſchützen wird. Der Feudalismus hat nun wohl in Polen die Familie in Geſchlecht verwandelt, es gelang ihm jedoch nicht tiefer in das Herz der Nation einzudringen und die Gemeinde, ſo wie in andern Ländern, gänzlich zu vertilgen.

Es iſt jedoch noch ſehr die Frage, wenn der Feudalismus in Polen ſich ganz feſt begründet hätte, ſo wie in andern Ländern, ob dadurch, ich will nicht ſagen die innere Freiheit der polniſchen Nation, aber doch ihre Unabhängigkeit von Außen geſichert worden wäre. Die Menſchheit ſtrebt oft auf ganz verſchiedenen Wegen zu ein und demſelben Ziele; — ſo ſehen wir z. B. zu Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts die Dänen eine abſolute Monarchie einführen, um ihre Unabhängigkeit zu wahren; ſo führten auch die Völker des Weſten die perſönliche oder individuelle Abhängigkeit im elften und zwölften Jahrhunderte ein, um die Unabhängigkeit im Allgemeinen zu erhalten. In Zeiten, wo die königliche Gewalt kraftlos, die Geſetze unbeachtet, die Obrigkeit nicht mächtig genug, um dem Schwachen oder überhaupt dem Einwohner des Landes Sicherheit und Schutz zu gewähren, zog es jeder Bedrückte vor, den Schutz eines Mächtigen ſich durch Pflichtauferlegungen zu erkaufen, als allein, dem Anſcheine nach bloß frei dazuſtehen, eine wehrloſe Beute für jeden Stärkern. Wenn nun der Feudalismus in Polen auf ſeinen wahren Grundlagen eingeführt worden wäre, ſo iſt erſtens zu vermuthen, daß ſich die ganze Macht der Slaven der polniſchen Republik gern in die Arme geworfen hätte, da ſie dadurch in einen beſſern Zuſtand als ihr

bisheriger war, verſetzt worden wären; zweitens hätte dann die ſo ſehr verderbliche, andererſeits ſo ſehr gerühmte polniſche Adelsgleichheit nicht beſtanden; der Adel wäre unter ſich nicht ausgeartet, er wäre in den nöthigen Schranken geblieben und hätte feſt an ſeinem Könige gehalten. Dieß jedoch nur eine Muthmaßung, eben ſo gut wie jene mancher polniſchen Patrioten, die da ſagen, das Vaterland hätte ſich durch den Proteſtantismus erhalten können; über dieſe Meinung iſt es auch ſchwer zu urtheilen; wir ſehen jedoch, daß Schweden nicht nur ſeinen geſchichtlichen Glanz dem Proteſtantismus verdankt, nach unſerer Meinung verdankt es ihm auch, daß es einem dem polniſchen ähnlichen Schickſale entgangen iſt.

Capitel II.

Bauern und Bürger.

Urſprünglich genoſſen alle freien Landleute ein und daſſelbe allgemeine Geſetz. — Kmethen und Unterthanen. — Kmethen konnten zur Ritterſchaft gehören, deren Rechte im Statute von Wislica. — Die ſogenannten Unterthanen dennoch keine Sklaven. — Schultheiße (soltysi). — Umgeſtaltung im vierzehnten Jahrhundert. — Die Bauern werden ſtufenweiſe dem geſetzlichen Schutze entzogen. — Drückende Verordnungen. — Sklaverei. — Der Bürgerſtand (der Städter) war dem Nationalgeiſte nicht widerſprechend, — Urſachen ſeiner Fremdwerdung, — deutſches Recht (jus teutonicum). — Juden. — Wohlſtand der Städte im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte; — ihr Unvermögen ein politiſches Daſein zu erringen, — Verſchiedenheit der preußiſchen Städte. — Einfluß der Städte auf die Reichstage und die politiſchen Zuſammenkünfte, — Antheil an den adlichen Privilegien, — an den Konföderationen, — an den Königswahlen, — ihr Verfall. —

Die nichtadliche Klaſſe der Bevölkerung wohnte gemeiniglich auf Dörfern oder in den Städten und beſchäftigte ſich mit Ackerbau oder mit Induſtrie; deßwegen wurde ſie denn auch in zwei Abtheilungen eingetheilt, d. h. in die Klaſſe der Bauern oder Ackerbautreibenden und in die der Städter.

§ 1.

Ackerbautreibende oder Landleute, Bauern.

Die Geſchichte des Bauernſtandes in Polen iſt mehr der Geſchichte dieſes Standes in andern Ländern ähnlich, als die des

Adels. Wenn wir den Bauernzuſtand einer ſpätern Epoche betrachten, z. B. der chriſtlichen Zeiten, ſo werden wir leicht bemerken können, daß die goldene Zeit, das patriarchaliſche Leben für jenen Stand nur noch in den Reimen bukoliſcher und idylliſcher Dichter ſich vorfindet, für die arbeitende Klaſſe aber ſelbſt lange ſchon verloren iſt. Ueberall und immer finden wir den Ackersmann genöthigt von der harten Arbeit ſeiner Hände zu leben; doch dieſes wäre noch kein Unglück, es iſt ſogar ganz in der Ordnung der menſchlichen Dinge, da eigentlich der normale Zuſtand der Geſellſchaft keine Müßiggänger kennt, noch duldet; der Druck aber, die gewiſſe Geringſchätzung, denen der Bauernſtand unterlag und zum Theil noch heute unterliegt, dieſe ſind die Schandſeiten der Geſellſchaft, dieß beweist wie wurmſtichig unſere ſo geprieſene Ziviliſation iſt. Wenn ein barbariſches Geſetz nicht ſchon über das Schickſal des Bauers entſchieden, ſo wies ihm doch der Brauch, die Sitte, eigentlich der Mißbrauch, die Unſitte der Menſchen mit unverſtändiger Geringſchätzung ſeiner ſelbſt, in dem Weltall die Zwitterſtellung zwiſchen dem die Schöpfung genießenden und beherrſchenden Menſchengeſchlechte und den nutzbringenden Geſchöpfen, den Laſtthieren, ja den Pflanzen und Metallen an. Der Landmann war ſozuſagen jene Uebergangsklaſſe der Intelligenz zwiſchen Menſch und Thier, wie in der vergleichenden Anatomie uns der Vampir als Verbindungsgeſchlecht zwiſchen den Vierfüßlern und den in den Lüften auf Schwingen ſich erhebenden Geſchöpfen dargeſtellt wird. Man wird dieſen Vergleich zu übertrieben nennen, er iſt es auch, wenn wir ihn lediglich auf die Gegenwart beziehen; er ſcheint mir es jedoch nicht zu ſein, wenn wir ihn, wie es hier meine Abſicht iſt, im Allgemeinen auf den Zuſtand der Bauern ſeit Einführung des Chriſtenthums, und daher der Feudalität und aller ihrer Folgen erſtrecken. In der

Beurtheilung eines ſo ungeheuern Zeitraums, des Geiſtes von beinahe zwei Jahrtauſenden, können nothwendiger Weiſe die dem arbeitenden Stande größtentheils nur erſt verſprochenen Linderungen, im Vergleiche mit dem maßloſen und anhaltenden Elende desſelben, ſicherlich nicht in Betracht gezogen werden; etwas anderes iſt es, wenn man aus der ganzen Weltgeſchichte ein Volk, ein Jahrhundert heraushebt und über deſſen Handlungsweiſe oder Wirkſamkeit richtet. Unbeſtritten wird es dennoch wohl bleiben, daß der ackerbautreibende Stand bis heute noch kein politiſches Leben hat, und daß eine jede ſeiner Regungen in dieſer Hinſicht ſtets als Aufruhr betrachtet wurde. Ich gehe nicht darauf ein, inwiefern der Bauer der Gegenwart zu einem politiſchen Leben reif iſt, ich will und kann gar nicht leugnen, daß eine jede ſeiner ſeit zwei Jahrtauſenden darin oder dafür verſuchten Bewegungen grauſam, ſchrecklich und ungeſetzlich geweſen; dieſe Frage müßte mich auf ein ganz anderes ſich weithin erſtreckendes Feld bringen, das gar nicht mein gegenwärtiges Feld iſt; ich werde hier nur an die ſeit Jahrhunderten ſich ziviliſirende, intelligente Menſchheit die Frage ſtellen: hat ſie denn auch alle Sorgfalt auf die Bildung des Bauernſtandes gewendet, trägt ſie nicht vielmehr in ihrer Sorgloſigkeit, in jenem Intereſſe, die Solidarität für alle die grauenhaften Empörungen der Bauern? — Dieſe Frage haben aber die Regierungen, in deren Händen das geſellſchaftliche Schickſal liegt, zuerſt zu beantworten!

Zu weit jedoch habe ich mich von meinem Gegenſtande entfernt; ich kehre zu ihm zurück und ſage, daß es falſch iſt zu behaupten, der Bauernſtand ſei in Polen im Mittelalter ſtrenger behandelt worden, als in andern Ländern; dieß hieße der polniſchen Nation vorwerfen, ſie ſei in der damals herzloſen Menſch-

heit der herzloſeſte Theil geweſen; im Gegentheil, bei allen ſlaviſchen Völkern ſehen wir im Allgemeinen den Bauernſtand ſtets eifrige und zahlreiche Verfechter ſeiner Rechte finden, und wie wir ſogar in den letzten Momenten der polniſchen Verfallsperiode beweiſen werden, ſo nahm ſich die polniſche Nation mit einer ſo aufrichtigen Wärme des Wohls jener Klaſſe an, wie wir es in derſelben Zeit bei keinem Volke finden. Daß jenes edle Streben nicht mit Erfolg gekrönt wurde, fällt nur der Hab- und Raubgier der fremden Politik zur Laſt. — Es gibt ein Band, das zwiſchen den verſchiedenen geſellſchaftlichen Klaſſen kein Hemmniß kennt, es iſt das des Unglücks, das der Gefahr; Polen war ſeit Jahrhunderten unglücklich und hat ſeit ſeinem Unglücke im Bauer ſtets nur den Bruder geſehen. Dieſe Wahrheit zu verdecken, ſie entſtellt als Waffe gegen Polen zu brauchen, iſt ſtets das Streben nicht nur der Feinde Polens, ſondern der Feinde aller freiſinnigen Civiliſation geweſen. Dieß nur im Allgemeinen geſagt, bezieht ſich ſchlechterdings nur auf die Geſammtheit der polniſchen Nation des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts; es iſt dieß meine gründliche Ueberzeugung und nicht ein leicht hingeworfenes Wort; ich werde trachten, zu ſeiner Zeit dem Leſer die Richtigkeit meiner Behauptung durch urkundliche Belege zu erweiſen; vor der Hand ſage ich ſelbſt, daß die niedere Schicht der Geſellſchaft, obgleich ſie die zahlreichſte, die verehrungswürdigſte, weil ſie die fleißigſte und die am wenigſten belohnte iſt, in Polen eben ſo wenig im Mittelalter eines politiſchen Lebens ſich zu erfreuen hatte, als anderswo. Leblos und unbeweglich war ſie an der ſchlichten Schwelle ihrer niedern Hütte, der ſtumme Zeuge jener geſellſchaftlichen Wirren, Orkane und Veränderungen, in denen allein jene Glücklichen mitſpielten, die in ſtolzen Burgen oder prachtvollen Schlöſſern des Lebens Güter genoſſen.

So oft von dem Landvolke irgend einer Nation die Rede iſt, eben ſo oft dringt ſich uns unwillkürlich das Bild eines großen Elends auf. Dieſes Elend war thatſächlich; man darf es jedoch nicht den adlichen Privilegien allein zur Laſt legen. Der Feudaladel des Weſten, der Gemeindeadel in Polen vermochten wohl die Lage der Bauern zu verſchlimmern, ſie konnten Ungeſetzliches in Geſetzliches verwandeln, jedoch das Uebel ſelbſt konnten ſie weder ſchaffen noch hervorbringen; dieß keimte in einer viel frühern Epoche der Geſellſchaft ſchon. Vom Momente an, wo ſich der Ritter gezeigt, begann der Kriegsmann Denjenigen zu verachten, der friedliche Beſchäftigungen hatte, der ſich dem Ackerbau oder der Induſtrie hingab; dieß war der Fall überall, und ſchon die älteſte Geſchichte Polens zeigt uns den Bauernſtand als einen vom Glücke ſtiefmütterlich Behandelten. Die Lebensbeſchreibung des heiligen Stanislaus aus dem dreizehnten Jahrhunderte bezeugt, daß Papſt Leo VIII. deßwegen den erſten chriſtlichen Monarchen Polens die Königskrone verſagt, weil die Polen unmenſchlich damals ihre Unterthanen behandelten und ihm daher dieſer Gunſt nicht würdig ſchienen [1]. Einen ähnlichen Vorwurf bekamen die Polen vom Papſte Gregor IX. im dreizehnten Jahrhundert (1227—41), da ſie ihre Bauern, die doch durch den neu eingeführten chriſtlichen Glauben, ihnen von nun an als gleichgeſtellt und gleichgeadelt daſtehen ſollten, zur Hütung des Wildes und der Falken antrieben [2]. Ich enthalte mich hier jeder Erörterung und frage nur, wie es denn damals in andern Ländern wohl zugehen mochte? — Nur wenige Biographen haben uns das Andenken der Thaten Boleslaus

[1] »Magis diligunt canes quam homines, plus pauperum oppressiones quam divinas leges — S. 379.«

[2] Cantu Hist. univ. X, 307.

des Großen oder des Siegreichen aufbewahrt, ſie ſtimmen jedoch Alle darin überein, daß jener König es für ſeine heiligſte und erſte Pflicht hielt, den armen Bauer vor Unrecht zu ſchützen [1]. Die Bauernerhebungen nach der Flucht der Königin Wittwe Ryxa oder Regina im eilften Jahrhundert waren nur Racheausbrüche über erlittenen Druck. Die einzigen uns bekannten Geſetze Kaſimirs des Gerechten (1174—94) beziehen ſich nur auf den Schutz des armen Volkes, auf ſeine Vertheidigung gegen Druck und Unrecht [2]. Die Sorgfalt, die Kaſimir der Große im Beſchützen der Bauern gegen die Härte der Herren an den Tag legte, zog ihm in den Augen des Adels den verächtlichen, in der Meinung der Menſchheit aber den ehrenvollen Beinamen „eines Königs der Bauern" zu [3].

Alle dieſe Erinnerungen jedoch an das Unglück der Bauern beweiſen noch nicht, daß daſſelbe aus einer falſchen geſellſchaftlichen Einrichtung entſprang. Damals fiel ihr hartes Geſchick nicht ſowohl dem Geſetze zur Laſt, als der Unbehülflichkeit des Zeitalters; es rührte hauptſächlich erſtens von den Mißbräuchen, denen durch die unaufhörlichen Kriege und Zwiſtigkeiten freies Spiel gelaſſen wurde, zweitens von der Nachläſſigkeit und der unzulänglichen Sorgfalt der Regierung her. Während der erſten fünf Jahrhunderte des Beſtehens des polniſchen Reichs bot das Landesgeſetz

[1] »Habebat etiam præterea magnum justitiæ et humilitatis insigne, quodsi quando rusticus pauper vel muliercula quælibet de quovis duce vel comite quereretur, quamvis esset magnis negotiis occupatus, non prius se de loco demovebat, donec causam ex ordine conquerentis auscultaret, et pro illo, de quo querebatur camerarium transmandaret.« Gallus, S. 63.

[2] Czacki I, 25.

[3] »Tenuiores a potentium vi et injuria sedulo vindicabat, ita, ut æquior plebi, quam nobilitati esse videretur.« Sarnicki lib. VII, cap. 1.

einen gleichen Schutz den Bauern und den übrigen Klassen der Bevölkerung; alle Landleute waren, wie wir es schon früher gesagt, frei geboren; man kannte ja in der Slava des Alterthums keine Leibeigenschaft des Bauers; er war Staatsbürger (civis), der nur demselben Gesetze und demselben Gerichte, wie der Szlachcic [1], unterworfen war, und hier bietet uns Polen ein Phänomen, das wir bei keinem andern Volke, in keinem andern Lande finden werden. Es ist nämlich bekannt, daß das Feudalsystem in allen Ländern Europas die Masse des Volks, also den zahlreichsten Theil der Bevölkerung, der Willkür des Adels überlassen und solche ihm eigentlich hingeopfert, das heißt dem Egoismus, der Habgier preisgegeben hatte. In Polen war das der Fall durchaus nicht, die Klasse der Landleute fuhr fort des allgemeinen Gesetzes zu genießen; sie unterlag nicht der willkürlichen Macht der Herren und großen Grundbesitzer, sondern sie blieb unter der Obergewalt und Fürsorge der Centralregierung, d. h. unter der königlichen Macht, und die Könige von Polen schützten mit derselben Energie die Gleichheit der Landesbewohner vor dem Gesetze, als sie den Stolz, die übermüthigen Uebergriffe der Magnaten hemmten. Dieß ist mit einer der schärfsten Characterzüge des alten Polens, den wir bei keinem andern Volke vorfinden und der die Polen schon im Anfange des Mittelalters auf eine edle Art vor allen andern Nationen auszeichnete. Dieser Unterschied beweist, wie tief und innig das Gefühl der Gleichheit bei den slavischen Völkern ist; wir finden es noch heute so, wie beinahe alle alt-

[1] »Certum est homines hos nequaquam esse servos sed liberos atque ingenuos cives, cum nec jure gentium, nec jure civili, legitima eorum servitus ostendi possit. Non bello capti nec libera voluntate se ipsos ad pretii participationem vendiderunt«. Olizarovius de politica hominum societate. 1651. § 17.

ſlaviſchen Sitten und Gebräuche unter den Montenegrinern und den ſlaviſchen Völkerſtämmen des osmanniſchen Reichs wieder. — Der Adel erhielt von den Königen viele Wohlthaten, viele Privilegien; die monarchiſche Macht verlieh ihm Güter, die Abgaben der Bauern, befreite ihn ſogar von den Steuern und andern öffentlichen Laſten, hatte aber nebenbei ſtets die Vorſicht gebraucht, die oberſte Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen ſich ſelbſt vorzubehalten. Die Privilegien, durch welche dem Adel die herrliche Gerichtsbarkeit verliehen wurde, ſind überaus ſelten[1]; dieſem Umſtande allein hatte man es zuzuſchreiben, daß das Loos der Bauern in Polen glücklicher als in einem andern Lande zu Anfange des Mittelalters geweſen. Später aber änderten ſich die Dinge und es entſtand ein dieſem entgegengeſetztes Verhältniß; denn als wo anders im Weſten der Bauer ſich zu heben begann, ſo begann er in Polen,

[1] Bis jetzt ſind nur zwei Privilegien bekannt, das erſte dem Clemens von Ruscza vom Jahre 1252, und jenes des Johann, Herzog von Maſovien im Jahre 1402, dem Scibor von Modzelewo, auf die Dorfſchaft Sokola Lonka bei Lomza verliehen. In dieſem letztern finden wir folgende Worte: „Die Kmethen befreite er von der wojewodlichen und caſtellaniſchen Gerichtsbarkeit, und ſtellte ſie unter die Niemand verantwortlichen Gerichte des beſchenkten Szibor und deſſen Erben, denen er deßhalb die Macht verlieh, kleine und große Criminal- und Civilangelegenheiten zu richten, Kreuze und Galgen aufzuſtellen und nach Größe der Unthat zu ſtrafen.“ In den gewöhnlichen Privilegien pflegten ſich die Monarchen wie folgt auszudrücken: »Statuimus etiam ut homines prædictarum villarum, solummodo ad præsentiam principis provocentur et ab solo principe judicentur.« Dieß das Privilegium des Herzogs Kaſimir von Cujavien vom Jahre 1252, dem Biſchof von Plock auf die Ortſchaften Sandzino und Opogi gegeben. — ».... excepta hereditaria quæstione, pro qua non aliter citabuntur (homines adscriptitii vel liberi) nisi per litteram nostro sigillo sigillatam.« Dieſes hier das Privilegium von 1226, dem Kloſter Tyniec verliehen.

an ſeiner Unabhängigkeit verkürzt zu werden; demungeachtet gibt uns das noch gar kein Recht, den Polen dieß zur Laſt zu legen, denn erſtens kam dieſe Veränderung in der Geſellſchaft wirklich nur durch den damaligen ſo geprieſenen deutſchen Feudalismus, der zu jener Zeit den Völkern ſtatt der Civiliſation diente, nach Polen, und zweitens, genau gerechnet, ergibt es ſich, daß Polen ſein Landvolk um nichts länger in der Leibeigenſchaft gehalten, als irgend ein anderes Volk; Polen that es nur ſpäter und verdankte dieſen Schandfleck der Geſchichte nicht ſich ſelbſt, ſondern der aus dem Weſten durch deutſche und römiſche Fürſorge eingeführten Neuerung. Wenn die Leibeigenſchaft die geſellſchaftliche Geſchichte Polens brandmarkt, ſo geſchah dieß, wie wir es ſchon geſagt, in den ſpätern Zeiten des Mittelalters, und das zwar durch die Nachahmung einer ausländiſchen Mode; Polens nationelles, ſlaviſches Alterthum aber bleibt in dieſer Beziehung ganz makellos. Wenn man aber annimmt, daß die Völker in ihrem geſellſchaftlichen Leben gewiſſen nachtheiligen Stadien unterworfen ſind, ſich dieſen nicht entziehen können, eben ſo gut wie der Menſch am Morgen ſeines phyſiſchen Lebens die ſogenannten Kinderkrankheiten erdulden muß, ſo frage ich, was Wunder, wenn das jungfräuliche Polen, jungfräulich nämlich, inſofern es von keiner römiſchen Civiliſation noch wußte — beiläufig um fünf Jahrhunderte ſpäter als andere Völker jene geſellſchaftlichen Krankheiten durchzumachen genöthigt, da auch die Begriffe von Chriſtenthum, von der Feudalität und Ariſtokratie um einen ſo großen Zeitraum ſpäter nach Polen eingeführt wurden? Demungeachtet bleibt ihm die Ehre unbenommen, trotz der beſtändigen kriegeriſchen Conflicte mit öſtlichen Barbaren, ſtets mit ſeiner Bruſt die weſteuropäiſchen Staaten und Völker geſchützt und geſchirmt zu haben; ſogar ſpäter noch, als dieſe Staaten zum frevleriſchen Bunde mit dem Feinde aller Civi-

liſation und alles Fortſchrittes, um die oft erprobte mächtige Bruſtwehr aus einem Ekel und Verachtung erregenden Eigennutze, aus einander zu werfen ſich vereinigt, fehlte es in Polen nie an Männern, die dem Zeitgeiſte voraneilend ihr Volk zur Heilung der Wunden der arbeitenden Klaſſe angeregt; wir werden zeigen, inwiefern die Nation dem edlen und klugen Aufrufe gefolgt und warum die ſchöne Saat wohl keimte, aber nicht zur Ernte gereift.

Obgleich nun in den Urzeiten die ganze polniſche Landbevölkerung ſich ein und desſelben Geſetzes bediente und dieſelben Freiheiten genoß, ſo waren doch in ihr verſchiedene Schattirungen oder Klaſſen vorzufinden. Die älteſten lateiniſchen Geſetze und Privilegien nennen die Kmethen[1]: **Kmethones, villani, rustici, ruricolæ, liberi, plebei, ignobiles, originarii**, manchmal ſogar aus dem Ungariſchen **Jobagiones**; die Unterthanen hingegen: **servi, servitores, famuli, illiberi, adscriptitii, originarii, liberati.** Die Kmethen waren Beſitzer von Ackergrundſtücken, die nun entweder von Abgaben frei oder mit Abgaben belaſtet; dieſe letztern waren wieder entweder ewig oder nur zeitlich. In allen Ländern bleibt es ungemein ſchwierig, die Spur von unmittelbaren nicht adlichen kleinen Grundeigenthümern nach Einführung des Feudalſyſtems wieder aufzufinden; beinahe überall traten alle Grundeigenthümer, die nicht zum Adel gehörten, zu jener Zeit entweder zum Adel oder zum Stande der Unterthanen über. So beweist uns z. B. **Cantu**, daß es in Frankreich ſchon zu

[1] **Kmeth** iſt ein altſlaviſches Wort, das wir in den älteſten ſchriftlichen Denkmalen auffinden, wie z. B. in dem Liede **Libusza's**, in dem Königinhofener Manuſcripte, hernach in dem religiöſen Liede: »**Boga-Rodzica**«. — Herr Lelewel ſagt, daß in den altergrauen ſlaviſchen Zeiten das Wort **Kmethe** die höchſte Klaſſe bezeichnete und daß es erſt ſpäter ausſchließlich auf die Landwirthe bezogen wurde.

Ende der zweiten Dynaſtie, d. h. des zehnten Jahrhunderts, keine freien unmittelbaren Ackerbautreibenden mehr gab. In England kann man deren Spur noch auffinden in den ſogenannten **socagers** und in der **Yeomanry** genannten Miliz, in Italien in den ſogenannten **Arimani**. In Polen, wo, wie wir geſagt, der Adel durch den Kriegsdienſt (**jus militare**), dem jeder Grundbeſitzer unterlag, bedungen wurde, verblieb die Spur ſolcher unadlicher Grundbeſitzer länger unter den Kmethen, die nun gewöhnlich **milites gregarii, milites pauperes, milites de kmethone,** manchmal ſogar **villani,** zur Unterſcheidung von den zinspflichtigen Kmethen, genannt wurden[1]. Das Beſitzthum dieſer **Milites** rührte größtentheils von dem vom Feinde eroberten Lande her, das nun, wie wir es früher ſchon geſagt, unter die Sieger vertheilt wurde; ſolches Beſitzthum wurde **sortes hereditariæ** genannt[2]. Als im fünfzehnten Jahrhundert das Geſetz dem Nichtadlichen den Grundbeſitz verweigerte, ſo gingen alle jene Kmethen-Grundbeſitzer, die im Stande waren zur Dienſtleiſtung im Kriege, **cum pantherio thorace, pileo hasta vel balista in equo bono,** ſich auszurüſten, in jenen kleinen Adel über, den man ſpäter den Hüfneradel (**szlachta zagonowa,** dem Worte Bauernadel entſprechend) nannte, der aber, was geiſtige Bildung und Vermögen anbelangt, ſich in Nichts von dem gewöhnlichen Bauernſtande unterſchied. Vom fünfzehnten Jahrhunderte an blieben nur die zinspflichtigen Kmethen übrig, die, wie erklärt, unfähig den Kriegsdienſt zu leiſten, deßwegen auch den Vorzügen der Ritterſchaft oder des Adels entſagen mußten. Diejenigen Kmethen, die

[1] **Maciejowski, hist. prawd. sl. III, 160.**

[2] **»Per sortes hereditarias ruricolis et habitatioribus dispartitas.« Gallus III, 24, an. 1110. Maciejowski I, 137.**

kein Eigenthum beſaßen, hatten verſchiedene Namen, die entweder der Ausdehnung der Hufe Landes, die ſie bearbeiteten, oder dem Gewerbe, das ſie auf dem Dorfe betrieben, entſprachen. Zu ihnen gehören außer den Zinsbauern (coloni censuales), die **Ratajer, Grenzer (komornicy)**, die Gütler (zagrodnicy), die Hüttner (chalupnicy, incolæ, camerarii), die Fiſcher, Müller, Metzger u. ſ. w. Dieſe Leute waren eben ſo frei und unabhängig, als der Kmethe der Grundbeſitzer war; unterlagen ſie irgend einer Beſchränkung der Freiheit, ſo geſchah dieß nur inſofern, als es die Sicherſtellung des verpachtenden Grundherrn oder das allgemeine Wohl der Landwirthſchaft erheiſchte; es laſtete auf ihnen derſelbe Zwang, den man heute freiwilliger, perſönlicher Muß nennt. Sie konnten z. B. ihre Hufe nicht nach Gutdünken verlaſſen, ſondern mußten einen Termin abwarten, in welchem die Feldarbeiten es geſtatteten; ſo durften ſie auch nicht fortgehen, ehe ſie ihren eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen waren. Sobald ſie jedoch beiden Erforderniſſen entſprochen hatten, konnten ſie nicht nur wegziehen, ſondern auch ihr etwaiges bewegliches Vermögen mitnehmen; mit einem Worte, ſie waren Pächter, die ihren Zins, ſei es nun in Naturalien, Arbeitsleiſtungen oder auf was immer für eine Art entrichteten; von Sklaverei oder Leibeigenſchaft war gar nicht die Rede. War es nun ſo einem Zinsbauer oder Pächter gelungen, ſich ein Vermögen zu erwirthſchaften, ſo ſtand es ihm frei, ſich anzukaufen, wodurch er natürlich in die Reihen der Kmethen-Grundeigenthümer oder der Kmethen-Ritter eintrat. Wir ſehen daher, daß das Loos der polniſchen Kmethen oder Landwirthe eigentlich ein viel glücklicheres war, als das der römiſchen Landleute (coloni) oder der des weſtlichen Europas, vor Einführung des Feudalſyſtems ſogar. Das römiſche Recht machte zwar einen Unterſchied zwiſchen dem Ackersmann und dem Leibeignen

oder Sklaven (**mancipia**), aber jener Ackersmann war dennoch an die Hufe gebunden (**servus terræ glebæ inhærens**); er konnte unter gar keinem Vorwande sein Grundstück verlassen, jeder Grundherr konnte seine Rückstellung im Falle der Flucht verlangen, und konnte ihn sogar in manchen Fällen zu körperlichen Strafen verurtheilen. [1]

Die zweite Klasse der polnischen Bauern, genannt **Poddani** oder Unterthanen und Nichtkmethen, entsprach der der römischen Landleute. Es waren dieß entweder Kriegsgefangene oder gekaufte Leute, um den Ackerbau zu betreiben; wir werden zu diesem Behufe in dem Alterthume jedes Volkes beinahe den Sklavenhandel wiederfinden. Diese Unterthanen nun dienten entweder im herrschaftlichen Hause, oder sie bebauten ein Stück Land, für das sie keinen Zins, sondern Robbot entrichteten. Sie hatten jedoch nicht das Recht, ihren Acker zu verlassen; es hatte vielmehr der Grundherr Jenes, sie irgendwo anders hin zu versetzen, und wegen ihnen war es, daß das Statut vom Jahre 1420 sich eines römischen Rechtsausdruckes bediente, indem es sagt, sie könnten so lange nicht als freie Männer angesehen werden, bis ihnen ein freier Wille zuerkannt worden. [2] Diese Unterhanen jedoch oder diese nichtfreien Leute kann man nicht für Sklaven oder **mancipia servilia** ansehen; erstens deßwegen, weil schon die ältesten polnischen Urkunden bezeugen, daß die polnischen Monarchen nie ermangelt haben, die Landleute „eines jeden Standes" zu schirmen und zu schützen, und zweitens, weil in einem ackerbautreibenden Lande wie Polen, die Arbeit selbst,

[1] Cod. Just. Tit. XLVII. liber XV. Cod. Theod. l. XV. tit. V.

[2] »In lege imperiali continetur, quod *servi illiberi aut ancillæ* non possunt nec valeant de manibus dominorum suorum *liberari*, nisi per eosdem fuerint *manumissi et libertate donati.*« Statut 1420. Art. 31. p. 219.

der ſich der gekaufte Mann widmete, ihn in der That eigentlich frei machte; wir wiederholen es, in Polen machte die Arbeit ſelbſt den Unterthanen frei. Die Römer hatten ſehr zahlreiche Sklaven, weil ſie in den Städten lebten und daher zu den Künſten, Handwerken und zum Luxus der Sklaven benöthigten. Bei ihnen waren alle Handwerker, alle Hausbeamten, ja alle Künſtler ſogar Sklaven; in Polen, wo es viel Boden gab, der entweder mit Wald bewachſen oder der nicht gehörig gerodet, brauchte man mehr Hände zum Ackerbau als zur perſönlichen Bedienung oder zu Handwerken, daher konnte auch das Sklavereiſyſtem ſich in Polen nie ſo entwickeln, wie in Rom. Den nichtfreien Mann, ſetzte man gewöhnlich auf den noch unbebauten Boden, mit der Verbindlichkeit, ſolchen zu roden, und zur Belohnung für die ſo geleiſtete Arbeit erließ man ihm die Bedienung der herrlichen Perſon; ebenſo erließ man ihm durch eine gewiſſe Anzahl Jahre die gewöhnlichen Laſten und Verbindlichkeiten und befreite ihn von der täglichen Aufſicht. Wir ſehen alſo, daß dieſer Zuſtand einer Freilaſſung ähnlich war und deßwegen hieß auch auf Polniſch ein ſolcher zur Urbarmachung ausgetheilter Boden **Wola** oder **Wolka.**[1] Dieß ſind Ausdrücke, die in den Namen polniſcher Dorfſchaften ſich ſehr oft eingeſchaltet finden. Der Landmann, der auf der **Wola** beſtellt war, war wohl Knecht, aber ein Freigelaſſener ſo zu ſagen; deßwegen finden wir ihn in den Geſetzbüchern Polens mit den dem Anſcheine nach ſich ſelbſt widerſprechenden Worten: **Servus liberatus** bezeichnet. Nachdem er nun ſo ein Grundſtück urbar und ertragsfähig gemacht, ſo pflegte er gewöhnlich es ſpäter gegen Entrichtung gewiſſer Ver-

[1] »*Libertas* ad hoc per sapientes est inventa, ut silvæ et nemora, ubi modicæ sunt utilitates vel proventus, exstirpentur et ad ampliores utilitates reducantur.« Statut 1420. Art. 23. p. 215.

bindlichkeiten ſelbſt in Beſitz zu nehmen, und arbeitete ſich auf dieſe Art ſelbſt zum Kmethen heran. [1]

Außer den Kmethen und den Unterthanen hat man noch zu der ackerbautreibenden Klaſſe die **soltysy** hinzuzurechnen; dieß war ein ſonderbarer Stand, der, obgleich nicht ſo zahlreich wie die beiden Vorigen, dennoch in den polniſchen Privilegien und Geſetzen einen wichtigen Platz einnahm. — Der Boden Polens war ausgedehnt und nur wenig bevölkert, er begriff ſehr viele brachliegende Flächen und viele, die ein dichter Wald bedeckte; die Einfälle der barbariſchen Nachbarn und die innern Zerwürfniſſe und Bürgerkriege im zwölften Jahrhundert trugen nur noch mehr zur Entvölkerung bei, das Land brauchte alſo fremder Hände zum Bebauen. Um dieſem Bedürfniſſe nun Genüge zu leiſten, zog man Anſiedler in's Land, hauptſächlich Deutſche, erſtens weil ſie Nachbarn und zweitens weil ſie in der Agronomie weit vorgeſchritten waren. Dieſe neuen Ankömmlinge, obgleich ſie natürlich ſich in Polen großen Nutzen verſprachen, waren dennoch vorſichtig genug, nicht ohne beſtimmte und zugeſicherte Bedingungen nach Polen zu gehen; ſie wünſchten ihre Sitten, ihre eigenen Geſetze und ihre alten gemeindlichen Einrichtungen im neuen Lande beibehalten zu dürfen. Daher kam nun die Sitte, daß Anſiedler in Dörfern und Städten nach dem deutſchen Geſetze (**jus teutonicum**) ſich ſtets in Polen richten durften. Aus der Einführung aber des deutſchen Geſetzes entſprang nothwendigerweiſe das Amt der Schultheißen oder Vögte (**Scultheti sive Advocati**), die nun ins Polniſche durch **soltys** und **wojt** überſetzt wurden. Wie bekannt ſind dieſes Aemter, die eine gerichtliche und polizeiliche Macht über die Gemeinde ausüben, die aber vom Gutsherrn ganz unabhängig ſind.

[1] **Lelewel, Considérations: 17—18—133.**

Dieſen Beamten nun gab man zum Lohne für ihre Amtspflichten beſtimmte Grundſtücke auf ewige Zeiten, unter der Verpflichtung, eine gewiſſe Abgabe zu entrichten oder beſtimmten Dienſtleiſtungen nachzukommen. Da aber das Amt eines Schultheißen nicht erblich zu ſein brauchte, ſo vermehrten ſich die Beſitzer jener Schultheißengüter ſo ſehr, daß ſie bald eine eigene Klaſſe bildeten, die die der **soltyson** oder Schultheiße hieß; es gab natürlich auch große Bodenſtrecken, die den Namen ſchultheißlicher oder vögtlicher Gründe erhielten. Die Spur der Schultheiße läßt ſich bis in das zwölfte Jahrhundert zurück verfolgen [1], ſie waren beinahe gar nicht vom Grundherrn abhängig, da ſie z. B. ohne Vorwiſſen dieſes letztern ihre Grundſtücke verkaufen, vertauſchen und verpachten konnten; der Grundherr hatte daher nur den Namen eines Beſitzers ſeinen Schultheißen gegenüber. Die Schultheiße, die dem Stande des niedern Adels oder des Kmethen-Ritters näher kamen, leiſteten eben ſo wie dieſe Kriegsdienſte (**milites de scultheto**), befanden ſich aber weit beſſer wie dieſe, da ſie gemeiniglich ein weit größeres Beſitzthum hatten; wir ſehen z. B., daß der vogtliche Grund von **Krzeslawice** im vierzehnten Jahrhundert **1000 Gulden** Zinſen zu entrichten hatte. Dieſe Klaſſe von Grundbeſitzern war nun in allen Hinſichten ſehr mächtig und konnte, da ſie inmitten der herrlichen Beſitzungen ihre eigenen hatten, die, wie wir ſchon geſagt, ſehr ausgedehnt und beinahe eben ſo unmittelbar waren, ſehr gefährlich werden; dieſe Gefahr

[1] »Advocati et Scultheti de quatuor mansis advocatiæ vel scultheliæ sed si plures quam quatuor coluerint, aut aliqui ipsorum aliquid aliis vendiderint; locaverint seu tradiderint ad colendum.« An. 1359. Ordinatio Bodzantæ Art. III. Lelewel, Considérations p. 50.

nahm noch zu, als das allgemeine Gesetz an Ansehen und Kraft zu verlieren begann.

Dieß waren denn die Bestandtheile der ländlichen Bevölkerung Polens, die mit den übrigen Klassen ein und dasselbe Gesetz, ein und dasselbe Recht hatten, die mit ihnen alle gesellschaftlichen Güter sich gleichmäßig erwerben konnten, mit einem Worte, die Landleute in Polen waren selbst so glücklich gestellt, daß sie damals das Loos der Landleute anderer Länder sicher zu beneiden nicht Ursache hatten. Im vierzehnten Jahrhundert verbesserte sich auch der politische Zustand Polens, da die letzten Piasten und die ersten Jagellonen die Einigung der verschiedenen Bruchstücke der Monarchie herbeiführten, dieselbe kräftigten, ihr noch neue Eroberungen beifügten und sie daher groß, ruhig, mächtig und reich machten. So ein Zustand mußte schlechterdings auf alle Klassen der Bevölkerung ersprießlich rückwirken und daher auch auf das Landvolk. Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts finden wir aber leider schon Gesetze, die deutlich gegen einen übermäßigen Aufwand in Kleidung, Haushaltung und Ergötzlichkeiten dieser Klasse steuern, da dieses Uebermaß keineswegs mit der Stellung und den Verhältnissen des Landvolkes in Einklang zu bringen war. [1]

Das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert aber war auch der Glanzmoment des Landmanns in Polen, von welchem an sein wahres Wohl stets abzunehmen begann. Von nun an fing die Kampfepoche zwischen dem königlichen Ansehen und der aufstrebenden Aristokratie an, in welcher letztere stets neue Siege zu erfechten gewußt. Der Adel focht wohl gemeinsam mit dem Könige um

[1] »Quidam eorum in superbias efferuntur expensasque sumtuosas et alia faciunt, quæ illorum conditioni minime conveniunt, sicque debita inter cives contrahunt excedentia bona kmethonalia, pro quibus etc.« Statut. An. 1496. Vol. leg. I. 261.

Freiheit, jedoch nur um die Freiheit der Privilegien zu wahren; es liegt aber in der Natur eines jeden Privilegiums, daß, je mehr es einer einzelnen Klasse in der Nation Freiheit bringt, es um desto mehr die Gesammtnation in der Freiheit beeinträchtigt; die privilegirte Freiheit stimmt nun einmal nie mit der allgemeinen überein, daher kam es auch, daß inmitten des Sieges des Adels die Nation sich unter der Wucht der Ketten unterliegen fühlte; Ketten, die zu Zeiten der wirklich volksthümlichen, d. h. nationellen Könige, dem polnischen Gesammtvolke unbekannt waren. Nach Einführung aber des deutschen Feudalsystems stritt der polnische Adel, so wie der Adel aller Länder, um die Vereinigung des politischen Rechts mit dem Eigenthumsrechte für sich selbst, und daher also um die Ausschließung aller Unbegüterten von dem politischen Rechte. In diesem Kampfe, der in Polen die nämlichen Resultate hatte, wie in allen andern Ländern, findet hier nur folgender Unterschied statt, daß der Adel in Polen gemeinsam, die ganze Klasse in concreto, das nämliche Ziel erreichte, welches in andern Ländern die adlichen Herren vereinzelt, ein jeder für seine Person nach und nach sich errungen. Diese kleine Abweichung, so geringfügig sie nun auch dem flüchtigen Auge vorkommen mag, scheint mir dennoch folgender Bemerkung nicht unwerth, nämlich daß auch in ihr die slavische Charakteristik des Gemeinsinnes sich ausgesprochen findet. In Deutschland, in Frankreich, in Spanien u. s. w. suchte jeder Adliche für sich allein einen Sieg zu erringen, in Polen sehen wir aber den gesammten Adel, die ganze Kaste der Herren, im Kampfe Einer für den Andern einstehen; daher glaube ich, daß wenn es auch nicht logisch, ja, ich sage noch mehr, nicht menschlich von ihr war, sich allein für die Nation anzusehen, so hat sie schon in diesem, dem Anschein nach so geringfügigen Umstande, einen mächtigen Vertreter vor dem Richter-

ſtuhle der Geſchichte, den ſicher keine andere Adelskaſte aufzuweiſen im Stande iſt. Eben ſo iſt mir kein Adel bekannt, der beweiſen könnte, daß der beſte Theil von ihm ſeit anderthalb Jahrhunderten nicht nur ſtets an die Spitze jedes gemeinnützigen Fortſchritts ſich geſtellt, ſondern daß er ſogar in jeder die allgemeine Freiheit und das allgemeine Wohl zum Ziele habenden Bewegung, die Initiative ergriffen und für dieſe Sache nicht nur große Opfer gebracht, ſondern ſogar die pekuniären Opfer nie in Erwägung gezogen hätte; wir werden in der Schilderung der Verfallsperiode Polens dieſe hiſtoriſche Wahrheit durch vielfache Facta und glaubwürdige Urkunden zu Gunſten des polniſchen Adels aufzuſtellen und unerſchütterlich zu beweiſen ſuchen. Kehren wir jedoch zu dem damaligen Kampfe zurück, der an zwei Jahrhunderte dauerte, denn das Uebel kam nicht auf einmal.

Im nämlichen Maße, in welchem der Adel ſich Vortheile in der Geſetzgebung zu erringen gewußt, in dem nämlichen auch wurden immer drückendere Beſtimmungen gegen die Bauern erlaſſen; der Bauer ging nur nach und nach vom Zuſtande eines menſchlichen Weſens in jenen einer lebenden Sache, eines belebten Dinges über; dieſer Uebergang geſchah jedoch nicht plötzlich, ſondern allmälig, nach und nach, kam gleichmäßig mit der Civiliſation, zu der ſie gehörte, aus Deutſchland nach Polen herüber. Die älteſten geſchriebenen polniſchen Geſetze, das Statut von Wislica (1347) ſtellt feſt: daß, ſo wie der Edelmann für die Ermordung eines Bauers, ſo auch der Bauer für die eines Edelmannes einer Geldſtrafe unterliegt, deren Betrag aber verſchieden iſt; dieß Geſetz findet man bei ſehr vielen Völkern wieder, wie z. B. bei den Franken und Galliern ſehen wir es im ſaliſchen Geſetze. In Polen ändert ſich hundert Jahre ſpäter die auf den Mord geſetzte Strafe inſofern ab, daß im vorkommenden Falle der Edelmann

bloß mit Geld, der Kmethe aber mit dem Tode beſtraft wurde.[1] Nach dem Statute von Wislica büßte der Edelmann den Mord eines Kmethen mit einer Summe von 600 polniſchen Gulden nach heutigem Fuße, damals 10 polniſche Mark; dritthalbhundert Jahre ſpäter ungefähr, d. h. im ſiebenzehnten Jahrhundert konnte der Edelmann ſchon ungeſtraft ſeinen eigenen Bauer morden; man hielt nur noch eine Strafe von 10 Ducaten auf die Ermordung eines Bauern, der einem andern Edelmanne angehörte, aufrecht.[2] Dem Wislicer Statute nach konnte der Kmethe in den drei nachfolgenden Fällen den herrlichen Boden verlaſſen: wenn der Erbherr an ſeiner Frau oder Tochter Gewalt üben; wenn er ihn ſeines Beſitzthums berauben würde oder endlich, wenn er unter dem Kirchenbanne ſich befände. In dieſem Falle war es einem oder zwei Kmethen aus dem Dorfe erlaubt, die Herrſchaft zu verlaſſen, unter der Bedingung jedoch, daß ihre Felder wohl eingeſäet ſeien. Das Nachſuchen eines ungeſetzlich entlaufenen Kmethen unterlag der Präſcription im Zeitraume von einem Jahre und ſechs Wochen; nach dieſem Termine konnte der Kmethe mit 3 polniſchen Mark oder 180 heutigen polniſchen Gulden ſich vom Herrn loskaufen. Hundert und fünfzig Jahre ſpäter, d. h. alſo dem Statute von 1496 gemäß, wurde das Recht, wegzuziehen, ſchon ſehr beſchränkt;

[1] Statut vom Jahre 1532. Vol. leg. I. 502.

[2] »... Non tantum domini, quorum agros illi colunt, vitæ necisque potestatem usurpant, sed etiam quivis nobilis ut vult, ita vitas illorum grassatur, cum ab omnibus levi x aureorum mulcta occidi possunt, *a patronis vero impune.*» Olizarovius: de polit. hominum potestate. Anno 1651. — Erſt die Conſtitution von 1786 benahm dem Edelmanne das ſich willkürlich zuerkannte Recht über Leben und Tod des Kmethen, indem es ihn für den Kmethenmord vor die Gerichte belangte und den Mord mit dem Tode beſtrafen ließ. Vol. leg. VII. 600.

es durfte nur ein Bauer im Jahre weg; von den Gewaltthätigkeiten des Grundherrn, der Verjährung, dem Loskaufe war keine Rede mehr. Das Statut von Wislica bestimmte, daß einer der Söhne das Grundstück nach dem Kmethen ererben solle, die übrigen Söhne durften sich nach Gutdünken in Städten oder auf dem Lande, sei es nun einem Handwerke, den Künsten oder den Wissenschaften hingeben. Hundert und fünfzig Jahre darauf, d. h. 1496, beschränkte man diese Freiheit nur auf einen Sohn und das nur im Falle, wo er nicht der Einzige wäre, und das Statut von 1503 (V. l. I. 293) hob das Recht, den Stand des Landmanns gegen den des Städters, oder den des Ackerbauers gegen den des Handwerkers oder Künstlers zu vertauschen, völlig auf und zwar mit diesem Bemerken, daß der Sohn eines Kmethen, der irgend ein Gewerbe, eine Kunst oder Wissenschaft in der Stadt erlernen wolle, solches vor seinem zwölften Jahre und das noch mit der Erlaubniß des Herrn thun müsse; natürlich galt diese Bedingung eben so viel als ein Verbot.

Die Könige hatten schon seit undenklichen Zeiten das Recht, irgend Jemand nach Gefallen zu adeln. Im Jahre 1601 kam das Gesetz auf, der Bauer dürfe für gar kein Verdienst in den Adelstand erhoben werden, ohne die Erlaubniß des Herrn.[1]

Seit undenklichen Zeiten war das Uebereinkommen die Grundlage der Verbindlichkeiten des Kmethen gegen den Grundherrn; der Kmethe leistete diese oder jene Arbeit, arbeitete so viele Tage, je nachdem er es mit dem Grundherrn selbst verabredet hatte; er war also nicht auf ewige Zeiten ein an die Hufe gebundener Sklave, sondern er war ein Pächter.[2] Vom Ende des fünfzehn-

[1] Vol. leg. II. 1602.

[2] »Certum est homines istos nullo modo se pro glebæ terræ in servitutem proprie dictam tradere dominis, sed potius inire

ten Jahrhunderts an begann man ſchon zu meinen, der Kmethe ſei nicht übereingekommen die Arbeit zu leiſten, ſondern vielmehr, er ſei zur Arbeit geboren; man vergaß gefliſſentlich auch das Uebereinkommen; die Pflichten der Kmethen dagegen fielen dem willkürlichen Gutdünken des geſetzgebenden Adels anheim.[1] Das Statut von 1520 (V. l. I. 394) ſetzte ſchon ein und dasſelbe Grundgeſetz für das ganze Land feſt, es legte nämlich dem nicht-zinszahlenden Kmethen die Pflicht auf, einen Tag in der Woche Frohndienſt der Grundherrſchaft zu leiſten. Vom Augenblicke an, von welchem es Sitte wurde, das Maximum des Frohndienſtes

cum iis Emphiteuseos aut locationis conductionis contractum aut aliquod aliud negotium, non multum ab iis diversum.« — Olizarovius ut supra.

[1] In den geſetzlichen Beſtimmungen der Landſchaft Kulm (**Chelm**) und einiger Kreiſe Klein-Polens, zu **Krasny-Staw**, vom Jahre 1477 finden wir folgendes Merkwürdige:

1. Der Kmethe darf den Boden nicht verlaſſen, außer er ſtellt einen andern Kmethen hin, oder verkauft den Boden mit Erlaubniß des Herrn.
2. Er wird dem Herrn von der Hufe eine halbe polniſche Mark, 4 Stück Wildpret, 4 Kapaunen und 24 Eier zu Oſtern und 4 Scheffel Hafer entrichten.
3. Er wird 2 Tage im Jahre während der Winter- und Sommer-Ernte mit zwei Senſen für den Herrn arbeiten.
4. Er wird ihm im Jahre 4 Fuhren Holz führen.
5. Er wird ihm, ſo oft er es verlangt, gegen Bezahlung den Frohndienſt, **Tloka**, leiſten.
6. Der Gärtner wird 6 Groſchen Zins zahlen und einen Tag in der Woche Frohndienſte leiſten, zu gleicher Zeit auch die Mühlen repariren.
7. Der Edelmann hat nach dem Abſterben des Bauers kein Sterbegeld zu nehmen, außer ein Ferkel oder eine Kalbe. — Ueberdieß hat man noch den Adel für die Beachtung dieſer Vorſchriften für verantwortlich vor den Staroſteigerichten erklärt, bei 3 polniſche Mark Strafe. **(Krzyzanowski Dawna Polska 1844. p. 452.)**

durch geſetzliche Beſtimmungen feſtzuſetzen, d. h. alſo wo die Feſtſetzung der Kmethenpflichten rein von der Willkür der adlichen Geſetzgeber abhing, bei welcher der Kmethe gar kein Stimmrecht hatte, erhöhte man den Frohndienſt auf 2, 3 bis 6 Tage, bis man endlich die Beſtimmung darüber ganz dem Gutdünken eines jeden Grundherrn überließ. [1]

Als nun dem Kmethen das Wegziehen von der Hufe ſehr erſchwert, ja man könnte ſagen faktiſch unmöglich gemacht wurde, fingen die Deſertionen an immer häufiger zu werden; das Geſetz verhängte Strafen über die Hehler des Kmethendeſerteurs. Das Statut von 1496 legte jenen eine Strafe von ſechs polniſchen Mark auf, unbekümmert der Auslieferung des Deſerteurs; im Jahre 1588 erfand man ein viel einfacheres Mittel; man ſah den Kmethen für ein einen gewiſſen Werth habendes Ding an, ſchätzte ihn ab, mit Frau, Kindern und Mobilien auf 500 polniſche Mark [2] und geſtattete dieſe Vergütung vom Hehler **in defectu extraditionis** zu erpreſſen. Durch einen ähnlichen Menſchenmarktpreis erlaubte man geſetzlich Menſchen zu verkaufen.

Es wurde ſchon einige Male erwähnt, daß ſeit undenklichen Zeiten das Landvolk und der Adel ein und derſelben Gerechtigkeit unterlagen, daß der höchſte Richter für Beide der König, und daß das allgemeine Recht, für Beide Grundgeſetz geweſen. Dieſe letzte Freiheit, dieſes letzte Recht des Landvolkes, in welchem we-

[1] Maciejowski; Hist. prawd. sl. III, 174. — Lelewel Considérations, p. 290 sq.

[2] Vol. Leg. II, 1243. Dieſe Schätzung erhöhte man 1661 bis zu tauſend polniſche Mark; aber Herr Lelewel bemerkt, daß 1588 fünfhundert polniſche Mark weit mehr galten als 1661 tauſend. Tauſend Mark ſollen 1661 ungefähr 1800 Franken oder 3000 polniſche Gulden nach heutigem Münzfuße gegolten haben. Considérations, p. 295.

nigſtens das Geſetz im Kmethen einen Menſchen, einen Bürger anerkannte, verſchwand auch im fünfzehnten Jahrhunderte. Das Statut von 1496 ſetzte ausdrücklich feſt, der Bauer hätte vor Gericht keine Stimme (non habet actionem), und daß wenn Jemand an Solchen eine Forderung zu ſtellen hätte, er ihn in der Perſon des Grundherrn vorzuladen habe [1]; mit dieſer Verordnung verbindet ſich eng die zweite Vorſchrift dieſes Statuts, die dem Unadlichen den Grundbeſitz verbietet, und die wir ſchon früher erwähnt. Da nun aber ſowohl Geſetze als Gerichte nur für den Grundbeſitzer da waren, ſo entſprang hieraus indirekt folgender Grundſatz: Der obrigkeitliche Schutz und das Geſetz kommen nur dem Adel zugute, für den Kmethen dagegen gibt es nur einen Gerichtshof: die unbegrenzte Willkür des Grundherrn. In weniger als einem Jahrhunderte ſehen wir das Litthauiſche Statut und die Konſtitution von 1573 den ganzen Stand der Landleute beſtimmt und auf immer vom allgemeinen Rechte ausnehmen, und ihn der ausſchließlichen Gewalt der Grundherren unterwerfen [2]. Von nun an treten für den Bauer, an die Stelle

[1] »Statuimus ad præcludendam debitorum kmethonalium viam: ut cives pro debitis quacunque ratione contractis kmethones citare, detinereque non debeant .... sed pro eisdem decernimus, kmethonem in jure hæreditatis, quam incolit, conveniendum juxta formam juris .... civis dominum loci conveniat pro justitia jure ad quod Dominus loci illius hæreditatis ratione videbitur pertinere«. — Aut. anno 1496. Vol. Leg. I, 261.

[2] „Ueber die nicht freien Leute haben die Herren Recht zu ſprechen". Litthauiſches Statut von 1529. Art. IX. — „..... durch dieſe unſere Konföderation derogiren wir ja durchaus keinem Rechte ſowohl der weltlichen, als geiſtlichen Herrn über deren Unterthanen und beeinträchtigen auch durchaus nicht den Gehorſam des Untergebenen gegen den Herrn; im Gegentheile, wenn irgendwo ſo eine Licenz *sub*

der alten Geſetze, Gebräuche ein, die die Grundherren ganz nach Gutdünken und Bequemlichkeit einführten. So z. B. verfiel der Bauer, der ſich an einen Edelmann vergriff, nicht mehr einer Geldſtrafe, ſondern es wurde ihm ganz einfach die eine Hand abgehauen; wollte der Bauer ſeinen Stand in einen Gewerbeſtand umändern, ſo mußte er dem Herrn 10 polniſche Mark zahlen [1].

Von nun an kam der Landmann ganz unter herrliche Gewalt, er hörte auf unter der allgemeinen Landesobrigkeit zu ſtehen; aus einem freien Manne wurde er zum Sklaven [2]. Wir ſehen hier, daß es dem polniſchen Geſammtvolke durchaus nichts half keine Feudalhierarchie zu haben; denn dasſelbe fand in Polen unter der gleißneriſchen Form adlicher Brüderlichkeit und Gleichheit ſtatt, was in andern Ländern unter der Form des Lehnſyſtems ſich bildete.

Dieſe Umgeſtaltung der Dinge in dem geſellſchaftlichen Verhältniſſe Polens hatte nun unmittelbar zur Folge, daß jeder Unterſchied unter dem Landvolke ſelbſt aufhörte; ſowohl die Kmethen, die Schultheiße [3] als die Unterthanen gingen alle in den

prætextu religionis ſtatt hätte, ſo würde es jetzt ebenſo wie immer einem jeden Herrn frei ſtehen, ſeinen Untergebenen im Falle des Ungehorſams, tam in spiritualibus quam in secularibus, nach ſeinem Erachten zu beſtrafen". Vol. Leg. II, 842.

[1] Thevet, cosmographie universelle. Paris 1575. II, 877.

[2] »Ut breviter dicatur, quæ antiquis Romanis in servos fuit, hæc nunc nobilibus Polonis in plebejos subditos, quod ad jus attinet, est potestas«. Dresnov. Similium. Anno 1617. p. 17.

[3] Den Freiheiten der Schultheiße ward durch die Verordnung von 1429 (Vol. Leg. I, 79) ein Ende gemacht, indem dem Adel das Recht gegeben wurde, ſie zuſammen zu nehmen und deren Eigenthum einzulöſen, ſobald ſie rebelles oder inutiles ſich erweiſen würden;

Unterthanenſtand über; ſie wurden, ſo zu ſagen, Alle durch die neu und beſtimmt eingeführte Knechtſchaft vollkommen nivellirt. Alles, was nicht adlich war, wurde mit dem Ausdrucke **chlop** oder Bauer bezeichnet [1]. Dieſer Ausdruck nun wurde in Polen ebenſo zum Schmähworte als in Frankreich das Wort **vilain** (**villanus**); bald jedoch erſchien das Wort **chlop** nicht mehr verächtlich genug und ſo nannte man den Landmann **cham**, als wenn er zu der von der Sündfluth an von Gott verfluchten Race des **Cham** gehören würde.

Man darf es nicht leugnen und muß es gewiſſermaßen mit als eine der hiſtoriſchen Grundwahrheiten anſehen, daß der Thron ſich ſtets des bedrückten Theils der Nation oder des Bauernſtandes annahm; ſo ſehen wir denn auch in Polen das nämliche Recht, das des Landvolks gegen die tyranniſche Behandlung des Adels durch die königliche Majeſtät geſchützt; wenn es nun auch nicht immer aus einem edeln, menſchlichen, chriſtlichen Antriebe geſchah, was thut's zur Sache, wenn es dennoch geſchah? Sehr oft haben ſich die Könige der unterdrückten Partei angenommen, nur um einer ihnen feindlich heranwachſenden Macht erfolgreich zu begegnen, hauptſächlich und gewöhnlich um den großen Lehnsherrn, den Magnaten, in ſeinem ehrgeizigen Hinanſtreben aufzuhalten;

eine zweite Verordnung erklärte ſie 1510 (Vol. Leg. I) des Rechtes für verluſtig, ihren Grundbeſitz ohne Erlaubniß des Grundherrn zu veräußern. — Von dem Augenblicke an findet ſich nur noch im Landvolke der Name des Schultheißenamtes wieder, das aber ſchon ganz von den Dynaſten abhing.

[1] »Utrique *chlopi* appellantur, quam appellationem velut probrosam non fert nobilitas«. Kromer, Descr. Pol. — Maciejowski leitet das Wort chlop aus dem Böhmiſchen »chlapy«, Haare, her, demnach würde dieſes Wort die Haarigen, die Bärtigen, die Starken bedeuten. Pamietniki, I, 87.

doch was thut das zur Sache? dem Unterdrückten wurde geholfen. Wir ſehen in Polen die Könige fortwährend gegen die Ausſchließung der Bauern vom allgemeinen Rechte proteſtiren; wenn Ludwig X. von Frankreich in ſchönen Ausdrücken den Bauern ſich loszukaufen geſtattete, „da nach dem Naturrechte ein Jeder frei geboren werden ſoll", [1] ſo finden wir auch in der polniſchen Geſchichte in ähnlicher Beziehung königliche Worte, die nicht minder ſchön ſind; Siegmund I. drückte ſich 1533 in dem Privilegium, das er der Wojewodſchaft Plock gab, folgendermaßen aus: „**Cum ipsa libertate nihil est præstantius, dignum censeri debet, ut *omnis vulgus* ea libertate non frustretur**". [2] Das Loos der Bauern auf den Krongütern war ſtets glücklicher, als auf den Gütern von Privatleuten; [3] man verdächtigte ſogar einige Könige geheimer Verhandlungen mit den Bauern, wenn ſie nicht anders dem Drucke entgegenzutreten vermochten; ſo ſagt man, daß Kaſimir der Große, der König der Bauern, dem Landvolke den Rath gab ſich des Feuerſtahls zu bedienen, und Ladislaus IV. ermunterte die Koſaken zum Säbelziehen. Es gehörte mit zu den Begriffen des Adels ſo ſehr, das Schickſal der Bauern mit dem des Thrones eng verbunden zu ſehen, daß er die feſtbegründete Gewalt des Thrones und ein glückliches Loos der Bauern für gleichbedeutend anſah. „Ihr wollt, daß noch am Ende unſere eigenen Unterthanen uns vor die Gerichte ſchleppen",

[1] Siehe Ludwig X., Verordnungen vom Jahre 1305 in Chateaubriand, Études historiques.

[2] Privilegium, gegeben der Wojewodſchaft Plock in der Kronmatrikel, in Czacki's Abhandlung des maſoviſchen Rechtes. — Wiszniewski, Pomniki 1837. T. V, 23.

[3] »..... Ostendit libertas *regiorum* rusticorum, quibus quamdiu libet, tamdiu licet, agros regios colere«. Olizarovius.

rief der Targowicaner Rzewuski, als er gegen des Thrones Erblichkeit, an die der große Reichstag von 1788 dachte, in höchſter Leidenſchaft ſich erhob [1].

§ 2.

Städter.

Der Stand der Städter, oder im Gegenſatze zum Landvolke, der Bürger, ſchwang ſich in Polen nie zu einer ſolchen Stufe empor, auf der wir ihn in andern Ländern ſehen. Es gibt Leute, die Folgen mit Urſachen verwechſelnd, die geringe Entwickelungsſtufe des Bürgerſtandes in Polen einer dem ſlaviſchen Geſchlechte angebornen Abneigung für Handel und Induſtrie zuſchreiben; dieſe Behauptung jedoch kann mit der hiſtoriſchen Wahrheit nicht übereinſtimmen; man kann ſchlechterdings einer ganzen Völkerrace das nicht als Idioſynkraſis auslegen, was nur durch Lage, Stellung und Umſtände bedungen wurde. Von Geburt aus wird keinem Volke die Fähigkeit zu ehrſamen Gewerben und Betrieben abgeſprochen werden können; die Völker in ihrer Kindheit ſind alle gleich, ſo will es die Gerechtigkeit der göttlichen Vorſehung; Oertlichkeit und Umſtände, die hernach dazu kommen, machen, daß ſie ſich dem oder jenem ſowohl materiellen als geiſtigen Entwickelungszweige mehr hingeben, bedingen ſomit ihren Charakter und bereiten ihnen ihr Schickſal vor. Eine Bevorzugung eines Volkes vor dem

[1] „..... (Erbliche Könige) können die Unterthanen aufwiegeln, nachdem ſie den Adelſtand durch den Bauernſtand bezwungen, auf Beider Nacken ihr Joch auferlegen, und dergeſtalt ſchlau und unbemerkt die Knechtſchaft einführen, daß der Edelmann dann erſt die Veränderung ſeiner Lage merken wird, wenn einmal der eigene Unterthan ihn vor die Gerichte zu ſchleppen ſelbſt anfangen wird". **Rzewuski**, Von der Erblichkeit des Thrones, p. 15, 22.

andern, man möge nun annehmen von Gott oder vom Schickſale, wäre unſinnig, es hieße dieß die ewigen Geſetze in den menſchlichen, kleinlichen Geiſt einzwängen wollen; annehmen, ein Volk habe etwas vor dem andern voraus, hieße über dem geſchichtlichen Weltall eine menſchliche Mutter ſich denken, die aus ganz unerklärlichen Gründen gleich von der Wiege an das eine Kind mehr liebt und anders behandelt als das andere.

Das ſlaviſche Volk war ſchlechterdings kein Nomadenvolk, ſondern ein ſeßhaftes; ſchon zu den älteſten Zeiten findet man es in Europa angeſiedelt; es ſteht an Alter den Germanen, den Celten, den Griechen und Römern durchaus nicht nach; dafür finden wir in den älteſten griechiſchen und römiſchen Schriftſtellern genügende Belege. Das Vaterland der alten Slaven vermag wohl nicht mit dem alten Athen und mit Roma in der bildenden Kunſt, in den Wiſſenſchaften, in den Trümmern prachtvoller Monumente zu wetteifern, was aber den Bodenreichthum und Wohlſtand eines ſchlichten Ackerbau und Viehzucht treibenden Volkes betrifft, ſo ſteht das alte ſlaviſche Mutterland den andern Ländern in nichts nach. Ausdehnung, Fruchtbarkeit, Mannigfaltigkeit der Gegenden bot es ſeinen Söhnen im Ueberfluſſe dar und feſſelte ſie durch dieſe Reize an die Oertlichkeit, wies ſie hin auf friedliche Beſchäftigungen, hielt ſie fern vom Nachahmen jener barbariſchen Völker, die durch Trägheit und Hunger angeſpornt, wie Lemminge aufbrachen, über fremde Länder ſich ergoſſen und dieſe verheerten, bis in die Mauern der ſtolzen, prächtigen Roma. — Ein landwirthſchafttreibendes Volk kann unmöglich dem Handel abgeneigt ſein; ein an Naturerzeugniſſen reiches Land braucht nothwendigerweiſe einen Abfluß für dieſelben, oder einen Tauſchhandel wenigſtens. Spuren des windiſchen oder ſlaviſchen Handels findet man ſogar im Vater der Welthiſtorie, im Herodot, wieder.

Die Slaven waren die erſten Vermittler des Handels zwiſchen Aſien und Europa; ſie kannten die Kunſt des Tauſchhandels, ſie verſtanden ſich darauf den Werth der Erzeugniſſe des Bodens und jener der Induſtrie zu beſtimmen und abzuſchätzen; ſie beſchäftigten ſich unmittelbar ſelbſt und nicht durch fremde Unterhändler mit dieſem ganzen Zweige des Handels [1]. — Das ſlaviſche Wort **targ** ging ins normänniſche **torg** über und bedeutet ſoviel als Markt, Verkehr, Marktplatz. Nothwendigerweiſe müſſen ſich beim Handel Städte erheben und dort, wo viele Menſchen zuſammenleben, muß Induſtrie aufkeimen und ſich entwickeln. Herodot erwähnt ſchon einer großen hölzernen Stadt im Lande der Budiner die zum ſlaviſchen Geſchlechte gehörten, und zu welchen die Griechen des Verkehrs wegen reisten. Es gibt noch andere Spuren zahlreicher kleinerer Städte. — Die Slaven waren vorzüglich geſchickte Zimmerleute, Schmiede, Gerber, Bergleute, Bauleute und ſogar Bildhauer. Die Avaren und Griechen im ſechsten Jahrhunderte vor Chriſto, brauchten die Slaven zum Schiffbau und zu Seeleuten.

Das glückliche Daſein des friedlichen ſlaviſchen Volkes ſtörte und unterbrach zu allererſt der Einfall der Barbaren aus dem Norden und dem Oſten. Durch die Slava hindurch ſtürzte jener wilde, reißende Völkerſtrom, der das römiſche Reich auflöſen ſollte, und ſie fiel die Erſte, ein Opfer jener rohen Habſucht. Nach Verlauf jenes großen Orkanes, ſtieg ein neues Gewitter, von einer andern Seite, über den Slaven auf; was nämlich die wilden Horden zu vernichten, zu zerſtören, zu ſchlachten nicht vermocht, das beuteten nun ziviliſirte weſtliche Völker, vorzüglich Deutſche,

[1] Schafarik, Slaviſche Alterthümer. Poſen 1842. Theil I, p. 695. sq.

aus und brachten mit der Lehre der Nächſtenliebe und Liebe in Chriſto, eine harte Knechtſchaft über ein bis jetzt noch freies Volk, das ehedem unter ſich keine Abhängigkeit gekannt. So wurde denn die alte Sitte, der Brauch der ſlaviſchen Altvordern, das patriarchaliſche Leben der ſlaviſchen Völker durch die knechtſchaftbringende, vermeintlich chriſtliche Ziviliſation verdrängt, vernichtet, ausgerottet. Schafarik ſagt: „Im zehnten und elften Jahrhunderte verſchwand bei einigen Slavenvölkern Handel und Induſtrie faſt gänzlich, die Städte verfielen; Rohheit, Trägheit und Nachläſſigkeit gewannen die Oberhand; dieß rührte von der Schuld ihrer Bedrücker und Vernichter her und nicht vom Mangel an Induſtriegeiſt im Volke ſelbſt".

Polen, der ſeiner Lage nach weſtlichſte Theil der Slava, war ſchon in geographiſcher Beziehung mehr als die übrigen ſlaviſchen Länder, den Einfällen der feindlichen Nachbarn ausgeſetzt und bekam auch zuerſt den verderblichen Einfluß des Auslandes zu fühlen. Die erſten Begründer der polniſchen Monarchie fanden ſie beinahe ganz ohne Städte [1]; ſie fanden das polniſche Volk nicht auf dem Pflaſter ziviliſirter Städte, ſondern auf dem wohlbebauten Felde ſeiner patriarchaliſchen Landwirthſchaft. Deßwegen wendeten auch die erſten Monarchen große Sorgfalt darauf den neuen Staat auf eine höhere Bildungsſtufe zu bringen und Städte, Schlöſſer und Burgen in ihm aufzubauen; Boleslaw der Große war für Polen das, was für Deutſchland Heinrich der Vogelſteller geweſen. [2] Das

[1] Naruszewicz's Geſchichte, Buch 7.

[2] Außer in Italien und Frankreich finden wir die Städte des damaligen Europas Alle im elendeſten Zuſtande; London, heute die erſte Hauptſtadt der ziviliſirten Welt, zählte im zwölften Jahrhunderte nur 40,000 Einwohner; Robertson introduct., nota 17. — Heinrich der Vogelſteller war Deutſchlands erſter Städtebegründer;

Erbauen der Städte war eine seiner liebsten Beschäftigungen; oftmals verließ er des Lagers Zelt oder sein ihm theures Landhaus, um inmitten der neuen städtischen Niederlassungen zu weilen [1]; der Glanz seines Hofes, seine königliche Großmuth und sein Edelsinn eiferten die Reichern im Volke zur Nachahmung an; sie zogen in die Städte und belebten sie; Boleslav, um sie an die Städte zu fesseln und selbe zu heben, pflegte große, öffentliche Gastmahle zu geben, deren Andenken noch bei den spätesten Enkeln fortlebte. [2] Boleslav's Städte jedoch ermangelten noch jener Kommunaleinrichtungen, die andere mittelalterlichen Städte Europas der römischen Munizipalverfassung nachgeahmt. Die Städtebewohner waren wohl frei, aber die Stadtverwaltung ging nicht von ihnen aus; der oberste Schutz, den ihnen des Königs Majestät angedeihen ließ, genügte ihnen bis jetzt; mit der Verwaltung der Stadtangelegenheiten waren Kastellane betraut, die ganz vom Könige abhingen; diese letzteren ließen oft in Rechtsfällen ihre Stellen

vor ihm hatten die Deutschen, mit Ausnahme einiger rheinischer Städte römischen Ursprungs, keine aufzuweisen. Wer würde heute glauben, daß ein Volk, in welchem wir jetzt den Sinn für das Leben in den Städten so entwickelt sehen, wie im Deutschen, vor zehn Jahrhunderten mehr Widerwillen dagegen gezeigt als die Polen? Die Deutschen verbanden damals mit dem Begriffe der Stadt jenen der Knechtschaft; vom römischen Joche einmal befreit, verwandelten sie stets die festen Plätze in Trümmer und pflegten zu sagen: „Die wildesten Thiere verlieren an Kraft und Muth, sobald sie in geschlossenen Räumen leben". Dieß liefert noch einen neuen Beweis, wie sehr Lage und Verhältnisse, so wie Zivilisationsfortschritt den angeborenen Charakter eines Volkes verändern kann.

[1] »Non libenter in tentorio sicut in domo, vel in campis *sed in civitatibus et in castris* frequentius habitabat«. Gallus, p 65.

[2] »Omni die quadraginta mensas principales, exceptis minoribus, erigi faciebat et nihil tamen de alienis sed de propriis in his omnibus expendebat«. Gallus, p. 66.

durch Richter (judices curiæ, judices castellanorum) erſetzen. [1] — Wenn Privatleute Städte gründen wollten, ſo brauchten ſie hiezu der königlichen Erlaubniß. Boleslav der Große, jener erobernde Monarch Polens, bildete ſein ganzes Volk zum Ritterſtande heran; dem Zeugniſſe des Gallus zufolge war noch zu ſeinen Zeiten Alles Krieger [2], und wenn damals die Städte ſich ſchon keines blühenden Handels und keiner ausgebreiteten Induſtrie erfreuen konnten, ſo hatte doch Boleslav ſo viele Menſchen vom Lande hineingezogen, daß ſie gleich in ihrem Beginne eine ſtarke Bevölkerung hatten. Unglaublich erſcheint es uns heute, daß ſo ein kleines Städtchen wie Gneſen damals 6500 vollkommen ausgerüſtete ſtreitbare Ritter aufſtellte; Poſen 4300, Breslau 2800, Gdecz 2300; ſo wie der eben erwähnte Gallus verſichert, der noch hinzufügt, es wäre zu weitläufig alle die übrigen Schaaren der andern Städte und Veſten aufzuzählen. [3] Wenn wir aber der Ausſage Modrzewski's gedenken und ſie als wahr annehmen, der behauptet, ehemals habe ſich in Polen wenigſtens der dritte Theil der Städtebevölkerung mit kriegeriſchen Uebungen beſchäftigt, ſo werden uns jene Angaben nicht mehr in Staunen verſetzen.

Dieſe Wiedergeburt Polens jedoch unter einer neuen ſchönen Form, dieſes ſich entwickelnde Städteleben auf ganz nationellem Wege ward leider ſchon in ſeiner Kindheit unterbrochen durch ungünſtige und traurige Verhältniſſe, die zu früh über den jungen Staat hereinbrachen. Die königliche Macht, die einzige Wahrerin

[1] Naruszewicz, Buch VII, ad anno 1035.

[2] »..... Tempore Boleslai, totidem fere in Polonia milites habebantur, quod homines cujuscunque generis nostro tempore contineantur«. Gallus, p. 53.

[3] »..... de aliis vero civitatibus et capellis, nobis longus et infinitus labor est enarrare«. Gallus, p. 53.

des Städtewohls, wurde durch die Theilung nach dem Ableben Boleslav Schiefmauls ganz zersplittert, ja man kann sagen vernichtet; Spaltungen in der Fürstenfamilie, Hochmuth der Ritterschaft, Kriege mit den Nachbarn und Bürgerkriege, dieß Alles traf zusammen, um das Aufblühen des Landes zu untergraben; es kamen noch hinzu die Einfälle der Barbaren und verschiedene seuchenartige Krankheiten, welche die Bevölkerung Polens beinahe völlig aufrieben. Gar bald fing der Mangel an Händen, um die Landwirthschaft zu bestellen, an, in dem ausgedehnten Lande sich fühlbar zu machen; um wie viel schmerzlicher mußten ihn die Städte empfinden, die doch nur dann aufkommen können, wenn die Landwirthschaft blüht, wenn der Ueberfluß der ländlichen Bevölkerung in ihre Mauern zieht. Die polnischen Fürsten sahen sich daher in einer sehr schwierigen Lage, indem sie die Nothwendigkeit eines blühenden Zustandes der Städte erstens aus gemeinnützigen Gründen und zweitens der Befestigung ihrer eigenen Macht wegen wünschen mußten; jedoch woher die fehlende Bevölkerung nehmen? Sie ersahen kein anderes Mittel, als fremde Ansiedler ins Land zu ziehen, was sie auch zu thun beschlossen. Gornicki schreibt im sechszehnten Jahrhundert: „einst ging es hier in Polen so karg mit Menschen zu, daß die Könige bis nach Deutschland um welche schickten". In einem Lande jedoch, das durch innern Zwist zerfleischt, das keine geschriebenen Gesetze besaß, dessen Obrigkeiten ohne Ansehen waren, in so einem Lande konnte nur geringer Schutz dem fremden Einwanderer dargeboten werden; sie hatten in den kaum geschlagenen Kämpfen um die Gemeinderechte im eigenen Lande noch eine lebendige und sprechende Warnung hievor. Deßwegen wollten sie auch nicht unbedingt, ohne Sicherstellung, wie wir es schon früher erwähnt, der an sie ergangenen Einladung folgen; sie bedungen sich im neuen Vaterlande die Beide-

haltung der Rechte und Geſetze ihres Vaterlandes, ja es wurde ihnen ſogar geſtattet, in Rechtsfällen an ihre Gerichte in Deutſchland ſich zu wenden; mit einem Worte, ſie hatten für ſich in dem neuen Vaterlande bedungen, daß ſie nicht nur durch Brauch und Sitten, daß ſie ſogar durch Rechte und Gerichtshöfe mit ihrem alten Vaterlande verbunden bleiben könnten. — In ihrer bedrängten Lage thaten die polniſchen Monarchen Alles und willigten in Alles ein, um nur Anſiedler nach Polen zu locken; inwiefern nun die polniſchen Könige und die polniſche Nation die mit den Deutſchen eingegangenen Bedingungen gehalten, erweist ſich tauſendfach im Verlaufe der Geſchichte; nur ſoviel im Vorübergehen: Es iſt ſogar keinem deutſchen Schriftſteller eingefallen, Polen vorzuwerfen, es habe jemals das deutſche Element im heimiſchen Lande zu unterdrücken geſucht. — Die Einwanderer brauchten alſo laut Uebereinkommen nie aufzuhören, deutſch zu bleiben; damals ſah man noch nicht den Uebelſtand und ſogar das Gefährliche der ungleichen Geſetzgebung in ein und demſelben Volke, in ein und demſelben Lande ein. So ſehen wir, daß die Franken nach Galliens Eroberung einen jeden Einwohner nach ſeinem angeblichen Geſetze fortleben ließen; die Könige von Polen gingen denn auch bei den fremden Anſiedlern auf dieſe Bedingungen ein, und ſo entſtand der Brauch, den Städten fremde, d. h. deutſche Geſetze (jus teutonicum)* angedeihen zu laſſen [1], die nun wieder unter ſich in verſchiedene landesübliche zerfielen, wie das Magdeburger, das Sächſiſche, das Kulmer, das Lübecker, das Freiburger, das Fla-

[1] »Accedant itaque« ſind die Worte des Privilegiums des Herzogs von Maſovien Ziemowit im Jahre 1254, ».... securi *hospites de quacunque natione* ad incolendas terras — scientes quod omni servitute ab iis relegata, gaudebunt pleno jure-teutonico« etc., führt Naruszewicz unter dem Jahre 1347 an.

mänder u. ſ. w. Dieſe Geſetze gefielen natürlich mehr als das inländiſche Recht (jus polonicum), da ſie in gewiſſen Fällen die Unabhängigkeit von der Landesobrigkeit und die Befreiung von ſo manchen den Fürſten entrichteten Abgaben ſicherten; ſie gefielen daher allen Städten, ſowohl den neuern als den ältern; ja ſogar der Adel ſuchte aus Eigennutz bei den Königen um die Gunſt nach, in den innehabenden Städten jene Geſetze einführen und den Bürgern Magdeburgs ihre Rechtsfälle zur Entſcheidung anheim ſtellen zu dürfen [1]. Dieß war nun auch der Grund, warum man in Polen keine größere Stadt fand, die nicht deutſchen Geſetzen und deutſchen Obrigkeiten unterthan geweſen wäre, ja ſogar die in den Urkunden die deutſche Sprache nicht als amtliche Sprache gebraucht hätte. Sogar die Reſidenzſtadt der Könige Polens, der Hauptſitz aller Obrigkeiten, erhielt das deutſche Recht im Jahre 1257 von Boleslav dem Keuſchen [2].

Dieſe ſtädtiſchen Einrichtungen mußten nothwendig den betreffenden Städten ihr fremdes, ausländiſches, ja oft antinationelles Siegel aufdrücken; dieſes Gepräge war noch viel merkbarer und deutlicher in Preußen, einer Provinz, die zwei Jahrhunderte lang, d. h. vom dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert, unter rein deutſcher Regierung, nämlich unter der Botmäßigkeit des deutſchen Kreuzritterordens, geſtanden. Nothwendiger Weiſe mußte es

[1] »O stupor! o ignavia nostra! o pudor! o dedecus opprobriumque ingens! vel potius stultitia, tandem permisit, ut .... in Meideburg (Magdeburg) jus quæritur, idque a sordidis squalidis opificibus extremæque classis hominibus« ruft in edler Entrüſtung, im wehmüthigen Gefühle des verletzten Nationalſtolzes J. Ostrorog vergebens in ſeinem Congesta II, 1 aus.

[2] Longinus I, 750. — Die Stadt Srzoda erhielt es angeblich zuerſt, wie Monczynski ſagt, ſchon im Jahre 1178. Monczynski Pamiatka z Krakowa 1845, p. 25.

einer deutſchen Regierung ſehr am Herzen liegen, die Städte auf deutſche Art einzurichten und ſie ſo viel wie möglich mit Deutſchen zu bevölkern; dieſes muß vorzüglich der Kreuzritterorden im Auge gehabt haben, da er nicht nur in ökonomiſcher, ſondern auch in politiſcher Beziehung die Sache der Germaniſirung überall eifrig gefördert. Zu den Zeiten des Großmeiſters Siegfried von Feuchtwangen (1303—30) kam folgendes Geſetz auf: Den Deutſchen nur iſt es erlaubt, in Städten zu wohnen, Aemter zu bekleiden, Handel zu treiben, ja ſogar im Lande Bier zu brauen; die Eingebornen, d. h. die Polen und Preußen, dürfen ſich nur mit Ackerbau befaſſen; die Herren dürfen mit den Dienſtboten nicht in der Landesſprache reden, ſondern nur in der deutſchen u. ſ. w. u. ſ. w.[1] Solche Verfügungen hatten zur unmittelbaren Folge

[1] Kaspar Schütz: Hist. Rer. Prussic., p. 54. — Es gehört wirklich ein kühner Geiſt dazu, um, wie wir es in den heutigen Flugſchriften, die Polen angreifen, häufig wiederholt ſehen, aus ſolchen Thatſachen eine Waffe gegen Polen zu ſchmieden ſich zu unterfangen. Die Verfaſſer erwähnter Schriftchen, die dem leichtgläubigen Leſer mit wenig Mühe Sand in die Augen zu ſtreuen vermögen und z. B. ſagen, jene Provinz war ja ſchon in dieſem oder jenem Jahrhundert ganz deutſch; dieſe oder jene Stadt brauchte ſchon im Jahre ſo und ſo viel die deutſche Sprache als Amtsſprache, folglich ſind dieſe Provinzen eigentlich gar nie polniſch geweſen, ſondern deutſch, gehören ſeit Jahrhunderten zu Deutſchland und waren nur auf kurze Zeit durch einen frechen räuberiſchen Waffenſtreich unter polniſche Botmäßigkeit gebracht worden u. ſ. w.: vergeſſen bei ihren ſo ſchön logiſch erſcheinenden Schlüſſen nur ganz ihren deutſchen Charakter der Gründlichkeit; ſie hüten ſich wohl zu erwähnen, unter welchen Bedingungen die Ritterorden in der Provinz Preußen eigentlich lebten; ob das deutſche Element per fas aut nefas in den Provinzen die Oberhand gewonnen, darüber ſchweigen die Herren wohlweislich; über ein gewiſſes, ihnen bequemes Jahrhundert hüten ſie ſich wohl, in ihren ſtaatsrechtlichen Alterthumsforſchungen nachzugrübeln, und ſcheinen dabei zu vergeſſen, daß die polniſchen Schriftſteller dieſer Vorſicht nicht einmal benöthigen,

natürlich für Preußen, daß ſich wohl in kürzeſter Zeit die Municipalverfaſſungen erhoben [1]; denn zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts zählte die Provinz Preußen ſchon 55 größere und kleinere Städte und 48 Burgen, deren ganze Bevölkerung nicht polniſch, ſondern deutſch war; es wurde alſo da das nationelle, einheimiſche, ſowohl preußiſche als polniſche Element durch das deutſche völlig verdrängt. Die Art und Weiſe jedoch, auf welche die Germaniſirung jener Provinzen damals ſchon betrieben wurde, kann ſchlechterdings nur eine gewaltſame, brutale, völkerrechtswidrige genannt und nur mit den ähnlichen Bemühungen der heutigen deutſchen Regierungen verglichen werden. Es würde wohl eine ſchwierige Aufgabe für jeden rechtlich geſinnten Deutſchen bleiben, jenes Verfahren mit dem pompöſen Namen einer wohlthätigen, deutſchen Civiliſirung bezeichnen zu wollen; die beſte und meiner Meinung nach einzige Entſchuldigung dafür mag wohl darin zu ſuchen ſein, daß die damaligen Nutznießer der Provinz Preußen mit zu demſelben Mönchthume gehörten, das damals allenthalben ſo verbreitet war und der Herrſchſucht Roms ſo treffliche Dienſte geleiſtet; doch davon in einem andern Abſchnitte mehr; ſo viel bleibt gewiß, daß das deutſche, der Provinz Preußen gewaltſam aufgedrückte Gepräge unverwiſcht blieb, ſogar nach der Einverlei-

um auf wahrhaft logiſchem Wege zu beweiſen, daß das polniſche Reich bis an die Elbe und Weſer ſich erſtreckte, ohne polniſche Sprache und Sitte auf tartariſche Art einzuführen genöthigt geweſen zu ſein, da jene Länder urſprünglich ſlaviſch ſind und heute noch den ſlaviſchen Typus an ſich haben.

[1] Mit Ausnahme von Danzig, was weit älter iſt, verdanken alle übrigen preußiſchen Städte ihr Daſein den Kreuzrittern: Kulm gegründet 1223, Thorn 1235, Elbing 1239, Königsberg 1260, Memel 1279, Tilſit 1289, Marienburg 1302 u. ſ. w. **Andreas Cellarius Resp. Regni Pol. 1627. p. 325.**

bung jener Länder in die polniſchen Kronländer. Die Krone hatte nun aber den Brauch, in den neu eroberten Ländern nicht nur die Privilegien nicht zu beſchränken, ſondern ſolche ſogar ſtets zu vermehren und auszudehnen; dieß iſt noch eine Eigenthümlichkeit des Charakters der polniſchen Herrſchaft, die aber, ſtatt ihr Segen zu bringen, nur böſe Früchte trug. Gewöhnlich zeigt uns die Geſchichte den Eroberer im neu unterworfenen Lande ſeine Herrſchaft nicht auf dieſe Art beginnen; die deutſchen Regierungen z. B. verewigten ſich in den erworbenen polniſchen Ländern auf eine ganz entgegengeſetzte Art; überhaupt iſt es ſehr bemerkenswerth, daß ſich kein Volk die deutſche Herrſchaft gewünſcht, noch wenn es dieſe zu erdulden hatte, Urſache gefunden, ſich deren zu freuen [1]. — Der Adel der preußiſchen Provinzen vermiſchte ſich

[1] Dieß iſt eine Thatſache, für die mannigfache Beiſpiele ſprechen; der Italiener z. B. haßt die deutſche Herrſchaft bis in den Tod, er treibt es ſogar weiter, indem er dem ganzen deutſchen Geſchlechte als ſeinem Freiheitsmörder flucht; dieß ein Beweis, wie ſehr die Nationalehre den deutſchen Regierungen am Herzen liegt! — Wir haben in der neueſten Zeit im Elſaß Demonſtrationen mit angeſehen, die darlegen, daß die ehemals deutſchen und jetzt franzöſiſchen Provinzen den Augenblick ihrer Losreißung von Deutſchland ſegnen und daß ſie das Andenken jenes glücklichen Ereigniſſes feierlichſt begehen. — Erinnert ſich der Niederländer anders als mit Schaudern an die Zeiten, wo ihn der Deutſche knechtete und die Beſten ſeines Volkes köpfen ließ? (Karl V. wurde Herr der Niederlande nur dadurch, daß er deutſcher Kaiſer war.) Regen ſich in Oſt- und Weſtpreußen, ſowohl im Bürger- als im Bauernſtande nicht bedeutende polniſche Elemente? Ja ſogar in Deutſch-Rußland will man eher was immer ſein, als deutſch. — Hat der Pole ſeit Jahrhunderten nicht das Recht, dem Deutſchen zu fluchen? An wem aber liegt die Schuld dieſes beinahe europäiſchen Haſſes gegen Deutſchland, als an den deutſchen Regierungen? War es denn eigentlich mit der deutſchen Nationalität gemeint in Schleswig-Holſtein oder galt es nur, unter dieſem Mantel dort aufſtrebende republikaniſche Principien zu unterdrücken?

im fünfzehnten Jahrhundert gern mit dem polniſchen, da ihn gemeinſames Recht und gemeinſames Intereſſe dazu beſtimmte, und gehörte von nun an mit zu dem polniſchen nationellen Adel; die Städtebewohner aber, für die derſelbe Reiz in einer Vereinigung mit den polniſchen nicht vorhanden war, zogen es vor, ihre ausländiſche Eigenthümlichkeit beizubehalten, und blieben bei dem Rechte ihrer deutſchen Fremdartigkeit.

Zu der Verwiſchung des Polenthums in den Städten trug noch ein Paraſitengeſchlecht mächtig bei, nämlich das Geſchlecht der Juden, das um deſto gefährlicher und feindlicher auf die moraliſche und materielle Entwickelung der Nation einwirken mußte, da ſein Chriſtenhaß, ſeine Racenverſchmitztheit, ſein Aberglaube, ſeine Unwiſſenheit und Geldgier wie ein ſchwerer Alp auf einem jeden Lande, wo es ihm wohl ergeht, laſtet; daß nun Polen für die Juden ein zweites gelobtes Land geweſen und zum Theile jetzt noch iſt, wird wohl einem Jeden bekannt ſein; daher iſt es auch erklärlich, daß die Juden auf Polen ſo einen großen, verderblichen Einfluß ausübten. Wir ſehen ſie anfänglich in Europa nur die weſtlichen und ſüdlichen Länder ausbeuten, weil ſie die reichſten, die ergiebigſten waren; gar bald lag der ganze Handel jener Länder in ihren Händen; ihre Dienſtfertigkeit, Schlauheit und Geſchäftskenntniß öffnete ihnen gar bald alle Wege; ſie waren allen Klaſſen der Geſellſchaft unumgänglich nothwendig, den Kaiſern und Königen ſowohl, als dem Ritter und dem Bauer. Sie hatten ſich in Paris z. B. ſo behaglich eingeniſtet, daß zu Zeiten Philipp Auguſt's die Hälfte der Stadt ihnen als Eigenthum gehörte [1]. Als nun die weſtlichen Länder, nur auf koſtſpieligem Wege, zu der Erkenntniß gekommen waren, wie verderblich die Juden für ein

[1] Hallam I, 275.

Land, ja für eine ganze Nation ſein können, und ſie auf vielfältige, wirklich grauſame Art zu verfolgen anfingen, ſo wälzten Jene ſich wie eine Schneelawine auf das öſtliche Europa hin. Das Schickſal wollte, daß gerade zu der Zeit dieſer Judenverfolgung Polen, wie wir es ſchon früher geſagt, Anſiedler ſehr benöthigte; die iſraelitiſchen Flüchtlinge aus Deutſchland wurden daher in den polniſchen Städten eben ſo freudig und gaſtfrei aufgenommen, wie die übrigen Einwanderer. Da ſie jedoch ein untrügliches Geheimniß beſitzen, überall ſich einzuſchmeicheln und einzuſchleichen, ſo hatten ſie denn auch bei den polniſchen Königen und bei dem polniſchen Adel die Gunſt zu gewinnen gewußt und hatten ſich alsbald bedeutende Privilegien erwirkt. Währenddem in Deutſchland unter Kaiſer Karl IV. Tauſende von Juden auf die grauſamſte Art gepeinigt und gemordet wurden, fanden die Unglücklichen gaſtfreundliche Aufnahme in Polen und mächtigen Schutz bei deſſen Fürſten. Sie fanden nächſt dem Fürſten Boleslav von Kaliſch, ihrem erſten Gönner und Wohlthäter in Polen, einen zweiten noch mächtigern Gönner in der Perſon König Kaſimirs des Großen, der ſich in eine Jüdin leidenſchaftlich verliebt hatte, die ihm hauptſächlich deßwegen ſo theuer war, weil er mit ihr ſeinen einzigen Sohn gezeugt hatte. Die Anhänglichkeit des Königs für dieſe Jüdin erſtreckte ſich alsbald auf die ganze jüdiſche Nation, und zwar in einem ſo hohen Grade, daß der König in den Geſetzen, die Juden mit „**nostri fideles**“ bezeichnete. — Verſchiedene Verordnungen befreiten ſie von manchen öffentlichen Laſten, geſtatteten ihnen manchen unehrlichen Gewinn, wahrten ihnen ihren Aberglauben, ſicherten ihnen endlich eine beſondere Gerichtsbarkeit, und überdieß noch eine königliche. Die Juden ſtanden immer unter den Wojewodſchaftsgerichten; der König ſelbſt richtete den iſraelitiſchen Mörder, und in geſetzlicher und gerichtlicher Beziehung war das

Loos der Juden in Polen weit glücklicher, als das eines Nichtadlichen oder eines Deutſchen ſogar. — Da nun aber doch zuweilen der geſetzliche Schutz der öffentlichen Meinungserbitterung weichen mußte, und da die Juden demnach doch öfters Mißhandlungen ausgeſetzt waren, vor welchen das Geſetz ſie nicht ſchützen konnte, weil die Volksſtimme zu laut gegen ſie ſprach, ſo hatten ſie die Gewohnheit, ſich den Schutz irgend eines Adlichen zu erkaufen; man ſah demnach auf den Judenhäuſern Wappenſchilde der Adlichen, wie man heut zu Tage an unſern Gebäuden Feuerverſicherungstafeln findet; dieſes war vorzüglich in Lemberg Sitte. Auf dieſe Art iſt es erklärlich, daß die Juden die polniſche Erde als Neu-Jeruſalem liebten und ſich dort ſo behaglich einniſteten und vermehrten, daß ſie bis jetzt noch mehr als den zehnten Theil der Bevölkerung ausmachen. — Der Jude hat eine unüberwindliche Abneigung gegen die Landwirthſchaft; trotz den vielfältigſten, wirklich uneigennützigen Verſuchen, ihn dazu zu vermögen, zieht er es vor, mit dem Zwerchſack herumzuziehen und nicht ſelten ſein Leben mühevoll durchzuſchachern; er zog es auch in Polen vor, in den Städten und größern Orten zu bleiben und ſich dort nicht ſowohl dem Gewerbe, als dem unlautern Handel hinzugeben. Die Juden überſchwemmten die Städte, erſtickten das Nationalelement in dieſen und bildeten in den meiſten Städten, vorzüglich zweiten und dritten Ranges, ſo ſehr die Majorität der Bevölkerung, daß man die Meiſten unter ihnen mit dem für jeden Polen gehäſſigen Namen „Judenſtadt" behaftete [1]. Viele Städte verwahrten ſich gegen die Einführung von Juden in den Privilegien, indem ſie ſie Heuſchrecken nannten, die, **florem civitatis depascunt** [2];

[1] Constitut. vom Jahre 1768, Vol. Leg. VII, 753.

[2] Und wirklich, wer die Verhältniſſe in Polen genau kennt, der muß von ſeinem Philoiſraelitismus bedeutend abſtehen, da er einſehen

die kluge Verwaltung des Kreuzritterordens ließ ſie durchaus nicht in die preußiſchen Städte ein; jedoch gewöhnlich half der Widerſtand der Städte nicht viel, weil die Juden mit dem adlichen Protectorate ausgerüſtet, unter der Edelleute Namen Häuſer in den Städten ſich kauften und ſo alles Abwehren der Bürgerſchaften mit der angebornen Liſt und Schlauheit ſtets zu umgehen wußten und ſelbſt mit den Geſetzen und Gerichten ihr trügeriſches Spiel trieben, dabei aber alle Klaſſen der Bevölkerung der Reihe nach nicht nur auszuſaugen und auszubeuten, ſondern ſogar zu verderben verſtanden.

Aus dem Geſagten erhellt, in was für Elemente die Städtebevölkerung Polens zerfiel und zum Theil jetzt noch zerfällt. — In einem jeden Lande tragen die Städte das eigenthümliche Gepräge der Thaten und Schickſale, die ſie in der geſellſchaftlichen Entwickelung ſowohl vollbracht, als auch erduldet. Umſtürzend oder revolutionirend in Frankreich, mit der Ariſtokratie verwandt in England, unter ſich verbündet oder conföderirt in Deutſchland,

wird, wie der Bauer, der Bürger, der Edelmann, ja ſogar der größte und reichſte Gutsbeſitzer von den Juden ausgeſaugt wird, und was der Jude auf den Bauer und den ärmern Gutsbeſitzer für einen verderblichen moraliſchen Einfluß hat; abgeſehen davon, daß er ihn auf die ſchlaueſte Art nach und nach auszieht, ſo weiß er noch ſeine bedrängte Lage, in die er ihn oft ſelbſt hineingeſtürzt, zu benützen und ihn zu abſcheulichen Thaten zu bewegen; auch iſt der Jude ſehr oft der geſchickteſte und ergebenſte Agent ſowohl der Regierung, als auch der Beamtenwelt. — Nicht einem jeden Familienvater iſt es gegeben, ſtandhaft bei der Tugend zu verharren, wenn er Frau und Kinder dem Hungertode nahe ſieht und ihm der Jude allein Rettungsmittel zu bieten ſcheint; oft werden ſolche Pakte in der Verzweiflung abgeſchloſſen, ebenſo rückſichtslos für die Zukunft, wie jener Fauſt's mit dem Höllengeiſte Mephiſto. Wer in Polen Aehnliches geſehen und Aehnliches erlebt, was durchaus nicht ſelten iſt, der wird ſich natürlich auch nicht über den Judenhaß der Polen wundern.

ſehen wir die Städte in Polen durchaus des nationellen Gepräges baar; dieß iſt noch eine Eigenthümlichkeit, welche Polen von allen nicht ſlaviſchen Ländern unterſcheidet; in Ungarn allein finden wir die Bürgerſchaften den polniſchen ähnlich. Die Folgen, die aus dieſem abnormen Zuſtande der polniſchen Städte auf die ganze Entwickelung derſelben eingewirkt haben, werden wohl für einen Jeden handgreiflich ſein. Wo anders hatten die Bürgerſchaften nur gegen den Adel um Freiheiten und Begünſtigungen zu kämpfen; in Polen hingegen glühte noch eine andere Urſache des Widerwillens zwiſchen dem Städtebewohner und dem Adlichen; nämlich der Widerwille, ja der Haß der Nationalitäten, der Racenverſchiedenheit. Wenn die Verbrüderung unter verſchiedenen Ständen nur ſehr ſchwierig ſich bewerkſtelligen läßt, ſo iſt dieſelbe beinahe unmöglich, zwiſchen Racen verſchiedenen Urſprungs und verſchiedener Sprachen, die ihre Intereſſen ſchroff gegen einander ſtellen, zu bezwecken. Die Kluft zwiſchen dem Bürger- und Adelſtande in Polen war um deſto gefährlicher und unausfüllbarer, da ſehr oft der Tyrannei des Adels ſcheinbar patriotiſche Zwecke zu ſtatten kamen; dem Adel hat ja Polen das heilloſe Sprichwort zu verdanken: „So lange die Welt ſtehen wird, ſo lange wird auch der Pole nie des Deutſchen Bruder werden".

Anfangs war das ausländiſche Element in den Städten durchaus nicht dem Aufſchwunge hinderlich; ſo lange die geſetzgebende Gewalt ſich in königlichen Händen befand, oder ſo lange ſie nur durch den geregelten Einfluß einer Nationalvertretung beſchränkt war, gewannen die Städte an Bevölkerung, Reichthum und Wohlſtand; im vierzehnten, fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert konnten ſie ſogar, was Handel und Induſtrie betrifft, mit allen Städten des Auslandes wetteifern. Ein wohlverdientes Sprichwort ſagt: „Kaſimir der Große hat Polen von Holz erbaut über-

nommen und es von Steinen gemauert verlaſſen". Es genügt, die alten Berichte durchzugehen, um ſich zu überzeugen, daß der ehemalige Zuſtand der Städte in Polen weit glücklicher und blühender als der heutige war. Welch ein wehmüthiges Gefühl muß nicht des Polen Bruſt beklemmen, wenn er heute ſeine Städte verödet, ihre Paläſte in Trümmern, ihr Straßenpflaſter von wildwuchernem Graſe bedeckt ſieht! Alles mahnt ihn an die vergangene Größe, an den verlorenen Wohlſtand ſeines Vaterlandes; die Kirche, in der er getauft oder in welcher er ſo oft in vergangenen Jahren des Himmels Barmherzigkeit zu erflehen geſucht, ſieht er jetzt durch freche Hand ſeinem Glauben geraubt, für einen andern eingerichtet, für den Czariſchen..... Alles mahnt ihn jetzt an das Unglück, Alles an den unſaglichen Schmerz ſeiner Brüder ....

Die Verordnungen aus den Jagelloniſchen Zeiten, in Bezug auf innere Polizei, öffentliche Geldverwaltung, Bauweſen, Stempelgebühren, Monopole u. ſ. w. könnten mit den beſten Verordnungen der Gegenwart in einer Reihe ſtehen. Der Wohlſtand der Städte war ſo groß, daß man ihrem übermüthigen Aufwande durch Geſetze Schranken ſetzen mußte. So verbot im vierzehnten Jahrhundert der Lemberger Magiſtrat ſeinen Bürgern, mehr denn 16 Perſonen zu ihren Tafeln zu laden, mehr denn 4 Gerichte auftragen zu laſſen, zur Bedienung mehr als zwei Jäger zu halten; ferner legte er auf die unverheiratheten Bürger eine ganz beſondere Steuer unter dem Namen der Stierſteuer. — Caſimir der Große in ſeinen Luxusbeſchränkungen der Krakauer Bürger, unterſagte ihnen, mehr als acht Hausnarren zu halten, verbot der Bürgersfrau, mit einem zahlreichern Gefolge als zwanzig Perſonen ins Bad zu gehen.[1] Krakau war der Sitz der reichſten Kapitali-

[1] **Maciejowski**: Von den ſlaviſchen Städten. **Gazetta poranna. 1838. Nr. 154.**

ſten; die Pracht, der Glanz und die Verſchwendung, mit welcher der Bürger **Wierzynek**, Monarchen und andere hohe Herren in ſeinem Hauſe zu empfangen pflegte, iſt geſchichtlich; ein anderer, **Hanko Kempicz**, lieh dem deutſchen Kaiſer Karl IV. 60000 Mark Silber; **Czarny** zu Sigmund I. Zeiten hatte Krongüter im Verſatze für 26,000 Dukaten; Johann Bonar lieh demſelben Könige 200,000 Gulden, um die Zips einzulöſen;[1] die **Morsztyn's** hatten ſtets unzählige Schiffe auf der See u. ſ. w. u. ſ. w. Man irrt heute ſehr, wenn man glaubt, es hätte in Polen keinen Bürgerſtand gegeben; es gab einen, der, wie wir durch Beiſpiele angeführt, den Augsburger Fuggern und den übrigen bekannten reichen deutſchen Bürgern gleich kam; man irrt heute ſehr, wenn man glaubt, es habe in Polen keine blühenden Städte gegeben; wie hätte es auch anders ſein können zu einer Zeit, wo der Landmann noch ganz frei, den geſetzlichen Schutz genoß, wo der Ackerbau blühte; zu einer Zeit, wo Polen den Namen Europa's Kornkammer trug und wo es jährlich über zehn Millionen Scheffel Getreide ausführte! Die Induſtrie, die da ziert und kleidet, geht immer Hand in Hand mit jener, die da nährt.[2]

[1] **Monczynski I. 91. Surowiecki.**

[2] Unbegreiflich iſt es, wie die heutigen Anfechter der polniſchen Nation unklug genug ſind, in ihren elenden Flugſchriften dem Publikum zu verſichern, die Polen hätten ſtets nur vom fremden Fleiße gelebt; dieß verräth entweder die craſſeſte Ignoranz, die man einem Deutſchen kaum zutrauen dürfte, oder einen eigennützigen Zweck, der um ſo mehr in jenen Schriften hervortritt, da die Verfaſſer meiſtens ſich hinter die Anonymität verkriechen. Ein jeder der gedachten Herren möge ſich an Lafontaine's Fabel vom ſterbenden Löwen erinnern, mit dem Bemerken jedoch, daß *ihr* Fußtritt kein anderes Gefühl in den glorreichen Trümmern des polniſchen Volkes zu erwecken vermag, als das eines mitleidsvollen Lächelns oder einer ſtolzen und würdigen Verachtung.

Der materielle Wohlstand eines jeden Standes bedarf jedoch einer gesetzlichen Garantie. Ueberall sah man die Städte, auf die einzelnen Privilegien, oder auf die wechselnde Gunst des Monarchen nicht unbedingt vertrauend, um Antheil an der gesetzgebenden Gewalt nachsuchen, um sich dadurch zur Bedeutsamkeit eines politischen Standes aufzuschwingen. Zu Ende des dreizehnten und zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hatten schon die größern Städte Englands, Deutschlands und Frankreichs ihre Vertretung im Parlamente, dem Reichstage, den Generalstaaten. Polen blieb hinter diesem Beispiele nicht zurück; so weit nur die Spuren einer Vertretung reichen, so finden wir überall neben dem Adel auch die Bürgerschaften der Städte vertreten, sei es nun im Rathe des Königs, auf dem Reichstage, bei den Königs- und andern Wahlen oder auf den Conföderationen. Man muß jedoch hiebei bemerken, daß die Städte nicht so allgemein vertreten waren, wie der Adel; sie genossen nicht Alle des gleichen politischen Privilegiums, nicht Alle waren desselben in gleichem Maße theilhaftig; dieß hing, wie überall in den andern Ländern, so auch in Polen, von ihrer größern oder kleinern Einwohnerzahl ab, so wie auch von dem Grade ihres Wohlstandes, der ihre Wichtigkeit bestimmte; hier auch müssen wir die preußischen Städte von den andern Städten des Landes unterscheiden; ihre Existenzen waren ganz verschieden.

Die Provinz Preußen war ihrer geographischen Lage nach der Stapelplatz des polnischen Handels und hatte daher auch die zahlreichsten, bedeutendsten und reichsten Städte. Als sie im fünfzehnten Jahrhundert der polnischen Botmäßigkeit ganz wieder unterworfen wurde, behielt sie dennoch, wie wir es schon gesagt, ihre alten Privilegien, die ihr eine Repräsentativregierung zusicherten. Diese Repräsentativregierung Preußens vertrat zwei Stände oder

Klaſſen: den adlichen und den bürgerlichen, die derſelben und gleichen Civil- und politiſchen Rechte genoſſen. Die verſammelten Stände bildeten zwei Kammern, das Haus des Senats und das Unterhaus; an der Spitze beider ſtand als erblicher Präſident der Biſchof von Ermland. Zum Senate gehörten die Biſchöfe, die Wojewoden, die Caſtellane, die Kammerräthe, und die Abgeordneten der größern Städte, d. i. Thorn's, Elbing's und Danzig's; zu dem Unterhauſe gehörten die Abgeordneten des Adels und jene der kleinern Städte. Der Verſammlungsort war abwechſelnd Graudenz oder Marienburg; die Senatorenkammer hielt ihre Sitzungen auf dem Rathhauſe; das Unterhaus verſammelte ſich in einer Kirche unter Vorſitz des Marſchalls; der königliche Legat wurde feierlich in die Sitzung eingeführt, die er zu öffnen und zu ſchließen hatte; die königliche Vollmacht las er in polniſcher, die **Credentiales** in lateiniſcher Sprache. Die königlichen Vorſchläge berieth jedes Haus für ſich; wenn man im Unterhauſe zu keinem Einverſtändniſſe gelangen konnte, ſo wurde der Gegenſtand hinaufgeſchickt (do góry), d. h. zur Vereinigung mit dem Senate; der Abſchluß über einen jeden Gegenſtand wurde in den vereinigten Kammern vorgenommen. Das beſchloſſene Geſetz nannte man **laudum**, und es wurde vom Thorner Sekretär auf Lateiniſch aufgezeichnet. Was der Preußiſche Landtag beſchloſſen hatte, diente als Inſtruction den Senatoren, Landboten und Abgeordneten auf dem Reichstage des Königreichs.[1] Aus Vorhergeſagtem erhellt alſo, daß der Stand der Städte in Preußen eben ſo geachtet und geſchätzt, und eben derſelben Geſetze theilhaftig war, wie in England, Frankreich, Spanien u. ſ. w.; es ergibt ſich alſo auch, daß der Adel auf die Provinz Preußen viel weniger Einfluß gehabt, als auf

[1] Hartknoch lib. II. cap. 6 de comitiis.

die übrigen Provinzen des polnischen Reiches. Jedoch auch dort brachte die Zeit Veränderungen mit sich; der Adel fing an, die Abgeordneten der kleinern Städte gering zu schätzen, sie von den Berathungen auszuschließen und daher entzog er ihnen auch die Möglichkeit, ihren Vertretern auf dem Reichstage des Königreichs ihre Instructionen geben zu können. In der Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts gelang es den Bestrebungen der Familie **Dzialynski** durchzusetzen, daß zum preußischen Unterhause nur die Vertreter des Adels zugelassen wurden;[1] demungeachtet brachte es der Adel nie so weit, die Städte Preußens der Civilrechte und der Betheiligung am Privilegium der Vertretung gänzlich zu berauben. Der nichtadliche Stand bewahrte in Preußen immer das Recht, Grundeigenthum zu erwerben und behielt hier noch viel länger als im übrigen Polen die Möglichkeit für sich bei, Aemter zu bekleiden; die Staroſten hatten über die Gemeinden keine Gerichtsbarkeit und führten nur das Commando über die Besatzungen in den Festungen und Burgen. Drei der hauptsächlichsten Städte, Thorn, Elbing und Danzig, behielten bis zuletzt die Ausübung des Rechtes, zum Reichstage Vertreter zu schicken, die nicht in der Landbotenkammer, sondern im Senate ihren Sitz einnahmen und stets um die königliche Person, mit dem Titel von Sekretären blieben;[2] jene Städte behielten auch das Recht, Geld zu prägen, jedoch mit der Beschränkung, sich zu diesem Behufe des königlichen Wappens nicht zu bedienen;[3] Danzig sogar trieb seine Art von Unmittelbarkeit so weit, daß es mit den fremden Staaten besondere Tractate abschloß. Danzig führte den Titel „Admiral von

[1] Pamietniki Alberta Radziwilla II. 57.

[2] Etat politique, militaire et civil de la Pologne 1784. p. 131. (Almanach Zaluski's.)

[3] Conſtitution des Jahres 1539. Vol. Leg. I. 546.

Polen", beanſpruchte daher das ausſchließliche Recht, eine Flotte auf der See zu haben und führte mit der Krone einen ewigen Streit der Schifffahrt und des Hafenzolles wegen.

Das Loos der Städte in den übrigen polniſchen Ländern war von dem der preußiſchen Städte verſchieden. Nichts deſto weniger erweiſen die älteſten Urkunden, daß man die Betheiligung der Städte bei den Berathungen über allgemeine Staatsangelegenheiten ſtets für unumgänglich nothwendig erachtet. Im Jahre 1335 verweigerten die Kreuzritter deßhalb nur die Erfüllung der Bedingungen des in Wyszohrad mit Caſimir dem Großen abgeſchloſſenen Friedens, weil ihn die Städte Polens nicht ratificirt hatten; [1] man leiſtete in dieſer Beziehung ihrer Scrupuloſität Genüge im Jahre 1343, und es beſchworen den Tractat der dem Orden Pommern abtrat, außer den Fürſten und den Edelleuten, noch die Städte Krakau, Sandomir, Poſen, Kaliſch, Brzesz, in Kujavien und Andere. Auf ähnliche Weiſe treten die Städte in den Tractaten der Jahre 1411 und 1436 als Gewährsmänner für die Kreuzritter auf.

Nach Kromer's Zeugniß war Krakau die einzige Stadt Polens, die ſchon in den graueſten Zeiten der Nation den geſetzgebenden Berathungen als Sammelpunkt gedient. [2] Die Erlaſſe Sigmunds I. ſcheinen dieß zu beſtätigen, da ſolche im Jahre 1521 und 1539 den Krakauer Bürgern, ungeachtet des ſich dagegen

[1] »Magister autem et Ordo solita calliditate et vafricie usi, quamvis in suum favorem pronunciatam fuisse perspicerent; veriti tamen ne sententia Regum aliquando posset in dubium revocari, præsertim *Prælatis, Baronibus, Nobilibus, civibus et communitate* regni Poloniæ, expresse non consentientibus in ejus emologationem, *sine quorum consensu*, omnis alienutio Regni *censetur irrita et inanis.*« Longinus p. 1036.

[2] De situ, populis etc. 516.

ſtemmenden Adels, das Recht wieder zurückgeben, ſich auf den Reichstagen vertreten zu laſſen. Der König bekennt in ſeinem Erlaſſe von 1539, daß Krakau „**contra mores aliarum civitatum**“ dieſer Bevorzugung ſich zu erfreuen hat.[1] Bei der Verſammlung zu Wislica 1347 betheiligten ſich nicht nur die Adlichen, ſondern auch die übrigen Unterthanen.[2] Die Erlaſſe Kaſimirs des Großen vom Jahre 1352 in Bezug einer der Kirche zu Gneſen zu leiſtenden Vergütung für genommenes Silbergeräthe und jene von 1356 bei Abſchaffung der Appellation nach Magdeburg, wurden ganz beſtimmt in Gegenwart von Städteverordneten beſchloſſen; es iſt nur unbekannt, welcher Städteverordneten.[3] Nach der Einführung der Reichstage mußten nothwendigerweiſe mehrere Städte an der geſetzgebenden Gewalt betheiligt worden ſein. Auf dem Reichstage von Jahre 1565 ſehen wir die Anweſenheit von

[1] Schon 1518 betrachtete ein Privilegium die Stadt Krakau als in den Ritterſtand mit inbegriffen und ſicherte dem Raicn oder Schöffen das alte Vorrecht allen Nationalverſammlungen, ſowohl den beſondern als den allgemeinen, beizuwohnen. Ein Dekret von 1521 ſagt: licet de jure et consuetudine præconsul cum consulibus almæ civitatis Cracoviensis ad omnes conventus generales regni per nos et *antecessores nostros specialiter litteris consueverunt vocari.* Jedoch 1537 verſuchten die Landboten, pretextantes quasdam causas dieſe bürgerlichen Abgeordneten aus der Hauptſtadt zu verdrängen. Sigismund erinnerte 1539, daß Krakau contra mores aliarum civitatum des politiſchen Rechts genieße; er erneuerte 1543 das Privilegium, erklärend, daß cives Cracovienses pro plebeis non sint censendi. Die Conföderation von 1586 ſicherte vielen Hauptſtädten vocem positivam tam eligendi regis et marescalcarum nuntiorum terrarum, quam consulendi de bono reipublicæ zu. Lelewel Considérations p. 123. Anm.

[2] »... Una cum Prælatis, Baronibus, ceterisque Nobilibus et *subditis nostris.*« Vol. Leg. I. 2.

[3] Longinus I. 1105.

Städteverordneten ausdrücklich aufgezeichnet, obgleich wir sie näher nicht benannt finden [1], und obgleich der Adel damals schon den Städten das Recht sich vertreten zu lassen, absprach. Auf dem letzten Litthauischen Reichstage vor der Vereinigung im Jahre 1568 gewährte Sigmund August der Stadt Wilna, auch drei Abgeordnete auf den Reichstag schicken zu dürfen [2]; daher sah man auf dem Vereinigungsreichstage von 1569 nicht nur Krakauer, sondern auch Wilnaer Deputirte. Nach Chwalkowski's Zeugnisse besuchten zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts die Abgeordneten folgender Städte den Reichstag: Krakau, Wilna, Lemberg, Posen; es wurde ihnen sogar erlaubt, den geheimen Sitzungen beizuwohnen und die Constitution mit zu unterschreiben. Dieß sind doch deutliche Zeichen und Beweise, daß die Städte sehr berücksichtigt wurden, daß man deren Bedeutsamkeit nicht außer Acht gelassen, und daß, wenn Solchen politische Rechte nicht allgemein zuerkannt, sondern nur Einigen, den größern und bedeutendern, zugestanden wurden, es vielleicht geschah um durch diese Bevorzugung in den sämmtlichen Städten einen edeln Wetteifer zu bezwecken. Wir haben gesehen, daß die Meisten unter ihnen, ja man kann sagen, Alle beinahe, dem deutschen Rechte untergestellt waren, demnach also ein unumschränktes Feld zum inneren Aufschwunge und zum ungehemmten Aufblühen vor sich hatten; falsch ist also die Meinung, als hätten die Städte in Polen nie gedeihen können, weil durch den Adel des Landes der Keim des Fortkommens in

[1] „Als nun die Gesandten von den Städten auftraten, so legten sie Gesetze, Briefe u. s. w. vor, sich über die Staroſten beschwerend u. s. w." Vol. Leg. 683.

[2] Czacki I. 281. — Die damaligen Repräsentanten der Stadt Krakau waren 2 Raicen: Adalbert Sachs, Seiner Königlichen Majestät Leibarzt, und Erasmus Eichler. Vol. Leg. II. 766.

ihnen ſtets geknickt worden. Erſt im achtzehnten Jahrhundert ſehen wir die ſtädtiſchen Abgeordneten von den Reichstagen verſchwinden, theils wegen ihrer Unkenntniß der polniſchen Sprache, theils weil ſie der Zahl nach gegen die Adelsdeputirten in keinen Betracht gezogen werden konnten. Hier alſo wieder ein neuer Beweis, wie fremd eigentlich dem Bürgerſtande die Nationalintereſſen waren, da die Bürger ſich nicht einmal ſehr befleißigten, polniſch ordentlich reden zu können; in ihnen war der Kern ausländiſch, er war deutſch, es lag in ihrem unmittelbaren, momentanen Intereſſe deutſche Sitten, deutſche Geſetze, deutſche Sprache ängſtlich beizubehalten, ja ſogar, obgleich in Polen, dennoch mehr an Deutſchland zu hängen, als an ihrem neuen Vaterlande, das ſie nährte, das ſie ſchützte. Sie ſahen es nicht ein, daß, ſo gut wie in einem Körper, kein Theil desſelben, wenn er ihm fremd wird und von ihm ſich abſondert, gedeihen kann, eben ſo in einem Staatskörper nur dann die einzelnen Glieder desſelben, ſeien es die einzelnen Provinzen oder die einzelnen geſellſchaftlichen Klaſſen, wirklich eines gedeihlichen Fortkommens ſich erfreuen können, wenn ſie, ſogar in Betracht ihres partiellen Intereſſes, das allgemeine und gemeinſame Staatswohl nicht außer Acht laſſen. Was war denn dieſe übermüthige Macht der preußiſchen Städte, ſeiner Zeit? — was war jene Machtvollkommenheit der Stadt Danzig, die mit fremden Mächten Tractate und Bündniſſe, unmittelbar nach eigenem Gutdünken abſchloß? zeugt ſie von wahrer Kraft und wahrer Blüthe? Nein, ſicher nicht! Sie beweist bloß, wozu unſinniger Geldſtolz des Handelsſtandes verleiten kann. Danzig glaubte ſich mächtig, weil es Schiffe beſaß, weil fremde Staaten mit ihm Bündniſſe eingingen; es vergaß aber dabei, daß nicht ſeine Mauern es waren, die es reich und mächtig machten, ſondern das Land, das in Dieſen ſeine Reichthümer aufgehäuft und andern Ländern auf ſolchem Stapel-

platze hiemit anbiete; Danzig fiel noch vor Polen, weil es ſein partielles Intereſſe vom Intereſſe Polens geſondert. Ein Land, ein Volk kann auch nur ein Intereſſe haben!

Jener eigennützige Separatiſtengeiſt, der in den Bürgern der Städte, unter fremder, d. h. deutſcher Form auftrat, konnte nicht umhin, den bis zum Frevel patriotiſchen Adel in ſeinen wärmſten und edelſten Gefühlen zu verletzen. Er ſah, wie die Magiſtratsperſonen beinahe ausſchließlich nur aus Ausländern, aus Deutſchen beſtanden, er ſah, wie auf den Reichstagen der Bürger von irgend einer Stadt gegen ihn, ſeine eigennützigen Intereſſen, entweder in einem ſchlechten Polniſch oder in deutſcher Sprache zu verfechten trachtete; es war alſo natürlich, daß er in jenem Bürger, in welchem Alles fremdartig erſchien, keinen Landsmann erblickte, ſondern nur einen Paraſiten, der ſchon zu Hauſe in ſeiner goldſtolzen Stadt, ſich eben ſo mächtig dünkte, als des Königs Majeſtät, für die er, der Edelmann, Blut und Gut ſtets zu opfern bereit; was Wunder alſo, wenn der Edelmann den Vertreter der Bürgerſchaft durch ſeinen patriotiſchen Geiſt zerdrückte, zerſchmetterte, ihn aber dabei nach Belieben wuchern und ſchachern ließ! Ja, er zerdrückte ihn durch die Wucht ſeines moraliſchen Werths, durch ſeinen wahrhaft patriotiſchen Sinn; denn nicht durch ein eigenmächtig tyranniſches Geſetz des Adels wurde den Städten das Vertretungsrecht benommen; nein, jene Städte, die eines Solchen genoſſen, hörten ſelbſt auf, von demſelben Gebrauch zu machen, da ſie die Erfolgloſigkeit ihres heterogenen Trachtens auf den Reichstagen einſehen mußten; ſie waren zu deutſch, um in der Verſammlung polniſcher Abgeordneten die Intereſſen des polniſchen Geſammtvolkes mit beſprechen zu können; ſie waren zu egoiſtiſch, ein Jeder zu ſehr **pro domo sua**, um begreifen zu können, daß ſie dann nur mächtig und groß ſein würden, wenn ſie mit Polen ihr Intereſſe verbänden.

Dieß iſt eine Thatſache, die zu widerlegen ſicher Niemandem einfallen wird. — Was ſind denn jetzt Danzig, Thorn, Königsberg, Elbing weiter, als Städte dritten und vierten Ranges? Wohin iſt ihr Glanz, ihr blühender Handel? All' jener Wohlſtand, all' jener Glanz iſt durch das germaniſche Element ausgebeutet und verſchlungen worden! Was gewann die polniſche Provinz Preußen durch ihre Germaniſirung anders, als den eiteln Vortheil, ihren Namen einem deutſchen Reiche bis an den deutſchen Vater Rhein gegeben zu haben; in den grünrollenden Fluthen des deutſchen Stromes aber, mag wohl auch für die Provinz Preußen das Trugbild eines gemeinſamen Vortheils mit Deutſchland auf ewig entſchwommen ſein!

Als nun, wie erwähnt, die Bürgerſchaften anfingen ihre eigenen Abgeordneten nicht mehr auf die Reichstage zu ſenden, ſo übertrugen ſie die Vertretung ihres Intereſſe den Abgeordneten des Adels; dieſes thaten z. B. die Städte: Thorn, Elbing, Danzig, denen urkundlich und ausdrücklich das Recht zugeſichert war und nie benommen geweſen iſt, auf den Reichstagen ſich ſelbſt zu vertreten. — Was für einen Schluß wird man aus dieſem Faktum ziehen können? was für eine Meinung dringt ſich dem unparteiiſchen Denker auf in Folge jenes Beweiſes von Vertrauen, den obgenannte Bürgerſchaften dem Adel zu geben pflegten? Ich will hier nicht darauf antworten und bemerke nur hiebei, daß wir nirgends, weder in Deutſchland, Frankreich, noch England, ein Gleiches, ſo allgemein als gerade in Polen, auffinden dürften. Nothwendiger Weiſe müſſen die Bürgerſchaften die Ueberzeugung gehegt haben, daß der polniſche Adel ſie bei ihren Rechten, bei ihren Privilegien belaſſen werde; — wir werden ſeiner Zeit ſogar mehrere Thatſachen anzuführen haben, die unwiderlegbar dafür ſprechen. Betrachten wir die Vernachläſſigung des Vertretungs-

rechtes der Städte von einer andern Seite aber, ſo kann ſich uns natürlicher Weiſe nur der Vorwurf der Fahrläſſigkeit und Gleichgültigkeit gegen die betreffenden Bürgerſchaften aufdringen. Wir ſehen in andern Ländern Dasſelbe ſich ereignen, ja ſogar in England ſehen wir den König jene Städte mit harten Geldſtrafen belegen, die keine Vertreter ins Parlament ſchicken. [1] Wenn nun auch in Betracht gezogen werden muß, daß die polniſchen Städteverordneten auf den Reichstagen nur eine ganz untergeordnete Rolle hatten, und daß ihre Stimmen ſtets unbeachtet geblieben, ſo muß doch andererſeits auch berückſichtigt werden, was ſie denn verſucht und gethan, um mehr parlamentariſches Gewicht zu erlangen. Meiſtens nur ſekundäre Zwecke im Auge habend, hatten ſie nie geſtrebt zur Bedeutſamkeit eines nothwendigen Theils des Staatskörpers zu gelangen und verfochten nur die vereinzelten und egoiſtiſchen Intereſſen einer jeden Stadt; nur Eigennutz kam in Betracht, wahrer Bürgerſinn hingegen, deſſen Wichtigkeit und Werth, lagen ihrem durch die Habgier verdunkelten Geiſte fern. Wir ſehen auch, daß überall, wo die Bürgerſchaften ſich nach den Deutſchen modelten, ſie es nie ſehr weit im politiſchen Leben gebracht haben. Man ſehe dagegen in Frankreich [2], was die Bewohner der Städte ſchon vor dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte für ein politiſches Leben genoſſen. Ihr kräftiges Daſein beurkundeten ſie hauptſächlich im mittägigen Frankreich. Dem Brauche ihrer Urväter gemäß, führten ſie wieder das Leben der Kommunen ein; ſie wußten ſowohl den Bannflüchen Roms, als den kriegeriſchen Dynaſten der Umgegend Trotz zu bieten und des

[1] Hallam, II, 322.

[2] Lettres sur l'Histoire de France par Augustin Thierry. XXII—XXV.

Lebens höchſtes Gut, die Freiheit, weit länger als der Adel oder der Feudalherr ſeine Privilegien, zu erhalten. Die alten franzöſiſchen Bürger aber enthuſiasmirten ſich gleich für ihr gutes Recht; die Geſchichte hat uns mehrere hundert Namen hochherziger, freiſinniger und talentvoller franzöſiſcher Städtebewohner aufbewahrt, die da zeugen, daß dort im Gegenſatze zu allen deutſchgeſitteten Städten der Werth des Lebens nach einem ganz andern Maßſtabe gemeſſen wurde. In Deutſchland ſehen wir erſt die Bürgerſchaften durch den Fanatismus des Glaubens zu den Zeiten der Reformation aufgeregt, und das Augenmerk der Einzelnen unter ihnen auf etwas Anderes geheftet, als auf den eiteln Mammon. In Frankreich hörte der Bürgerſtand nie auf franzöſiſch zu ſein, in Deutſchland und in den Ländern, wo er ſich dieſen nachgebildet, war er vorallererſt Gewerbsmann, Proteſtant und durch die Reformation erſt deutſch. Bei einem ſolchen Geiſte war es nun ganz natürlich, daß die Bürgerſchaft, da ſie ſelbſt ſo wenig Sinn für ein politiſches Leben hatte und ſich ſelbſt ſo wenig Streitkraft in dieſer Beziehung zutraute, von der Uebermacht des Adels ſowohl, als auch der römiſchen Geiſtlichkeit geräuſchlos und leicht ſich erdrücken ließ. In der Provinz Preußen, wo ſie ganz deutſch waren, geſchah nothwendiger Weiſe auch Dasſelbe; ſie vernachläſſigten, wie wir geſehen, aus freien Stücken ihre Privilegien, da ſie ihnen nicht genug einzubringen verſprachen; ſtatt den Kampf ſowohl mit König als Adel herzhaft zu beginnen, zogen ſie es vor ſich ſo ganz jeder politiſchen Wichtigkeit ſelbſt zu entäußern, daß man ſie wirklich hierin für unwürdig erachten mußte. Petrycy ſchrieb im Jahre 1605: „Bei uns (in Polen) ſchickt man wohl aus einigen Städten Abgeordnete zum Reichstage, ſie ſitzen in der Entfernung, ſind zum Reden nicht vorbereitet und müſſen nur zuhören, was ihnen zu Hauſe zu thun anbefohlen wird“. Wie

ganz anders benahmen ſich die franzöſiſchen Kommunen! Zu Ende des Beſtehens des polniſchen Reichs zählte man ſchon nur **inter status et ordines reipublicæ**, drei preußiſche Städte. Die Konſtitution vom 3. Mai erneuerte das Anſehen des Bürgerſtandes, indem ſie den Städten im Allgemeinen das Recht verlieh, ſich ſelbſt auf dem Reichstage zu vertreten; dennoch waren ſie ſo in der öffentlichen Meinung geſunken, daß ſogar dieſes Geſetz das Vorurtheil des Adels nicht genügend bekämpfen konnte, da der Bürgerſtand ſelbſt dazu nicht kräftig beitragen wollte. Die Städteverordneten erhielten Sitz auf dem Reichstage, mit berathenden Stimmen nur. — Beachtenswerth und wichtig iſt die Bemerkung, daß eigentlich in Polen der Bürgerſtand im Mittelalter mehr Freiheiten genoß, als in Deutſchland; zum deutſchen Reichstage durften nur die freien Reichsſtädte ihre Abgeordneten ſchicken, daher kann man alſo die Bürger dieſer Reichsſtädte eigentlich nicht als dem deutſchen Bürgerſtande angehörig anſehen, ſondern vielmehr als einen dem Adel gleichgeſtellten Stand. Schon hieraus erledigen ſich eine Menge Vorwürfe, die das heutige Deutſchland dem ehemaligen Polen des bedrückten Bürgerſtandes wegen macht.

Das Recht einiger Städte ſich ſelbſt zu vertreten, war in Polen in enger Verbindung mit jenem der Adelung und des Erwerbs von Grundbeſitz. So lange man nicht unbedingt dieſe zwei letzten Privilegien anerkannte, ſo lange beſtritt man ihnen auch nicht die Rechte des Staatsbürgerthums. — In allen Ländern genoſſen die Reſidenzen des beſondern Schutzes der Monarchen; ſo wie nun Karl V. alle Bürger von Paris in den Adel erhob, ſo ließ Leszek der Schwarze alle Bürger Krakaus zu den adeligen Privilegien zu; Sigmund Auguſt machte die Wilnaer Städter

derſelben Begünſtigung theilhaftig [1]; Sigmund I. bekräftigte und erneuerte der Stadt Krakau jenes Privilegium, indem er in einem Erlaſſe von 1543 ſchrieb: „**quod cives Cracovienses pro plebeis non sint censendi**“ [2]; aber dieſe Privilegien, obgleich ſie nie ausdrücklich den betreffenden Städten entzogen worden, verſchwanden im ſiebenzehnten Jahrhunderte aus andern Urſachen, wie z. B. durch Verordnungen, die die Benutzung gedachter Privilegien unmöglich machten, oder auch weil die Betheiligten ihre Freiheiten nicht gehörig vertreten und vertheidigt, daher alſo von dem neidiſchen Adel anfänglich umgangen, beſchränkt und zuletzt als gar nicht mehr vorhanden angeſehen wurden. Von dem Augenblicke an, wo das Geſetz im Jahre 1578 das Adelungsrecht dem Könige benahm und es dem Reichstage gab, und wo das Geſetz von 1601 die Adoptionen verbot, verloren die privilegirten Bürger die Möglichkeit von den adlichen Familien ſich Wappen zu erbitten; und von dem Augenblicke an, als das Geſetz von 1633 dem Adel verbot ſich mit Handel oder Gewerbe zu befaſſen, hörte die Möglichkeit für den Edelmann auf zu gleicher Zeit Edelmann und Stadtbürger zu ſein; daher ſehen wir auch gleich nach Abfaſſung dieſes Geſetzes die reichſten Krakauer Familien den Handel verlaſſen, zur Stadt hinaus ziehen und ein adliches Landleben

[1] Das Privilegium Leszek des Schwarzen iſt vom Jahre 1285. — Jenes der Stadt Wilna vom Jahre 1568; in Wilna jedoch waren als Adeliche anerkannt, nur die Schöffen und die Beiſitzer; der Inhalt des Krakauer Privilegiums iſt nicht bekannt. Da nun aber der Beweis des Adels das Wappen war, ſo wurde denn den Mitgliedern des Wilnaer Magiſtrats das Recht auf ewig eingeräumt, bei andern adlichen Familien um das Wappen anzuſuchen, was nachher als Adelsdiplom diente.

[2] **Lelewel, Considérations, p. 123.**

antreten; dieß der hauptſächlichſte Grund des Verfalls der Stadt Krakau. [1]

Die Städte dagegen erhielten länger ihr Recht Grundbeſitz zu haben aufrecht. Krakau bekam es zuerſt 1378 vom Könige Ludwig auf einen Bezirk von zwei Meilen um die Stadt herum; Ladislaus Jagello erſtreckte dasſelbe auf das ganze Reich; dieß wurde jedoch ſpäter beſchränkt und endlich auf einen Bezirk von zehn Meilen feſtgeſetzt. [2] Im ſiebenzehnten Jahrhunderte hatten ſchon das Recht des Grundbeſitzes außer den Bürgern Krakaus noch die Schöppen Wilnas und Lembergs [3], und im achtzehnten Jahrhunderte wurde Lublin desſelben Vorzugs theilhaftig. Dennoch brachte das Privilegium des Grundbeſitzes für die Betreffenden durchaus nicht den Adel mit; es ſcheint jedoch, daß urſprünglich hierin der Begriff unbeſtimmt war, da die Konſtitution von 1775 bei Ertheilung des Rechts an einige zwanzig Familien der Stadt Warſchau Grundbeſitz zu erwerben, ſich hierüber beſtimmt ausdrückt, indem ſie bemerkt, daß jene Erwerbsfähigkeit durchaus den Adel nicht mit ſich bringe. [4]

Derſelbe Adel jedoch, der die Städte zu den Berathungen nicht länger zuließ, verweigerte ihnen durchaus nicht ihre brüderliche Theilnahme an den Konföderationen und Königswahlen. Der glückliche Erfolg der Konföderationen hing natürlich von der Zahl der Verſammelten ab; in dieſem Falle nun machte man keinen Unterſchied zwiſchen dem adlichen und unadlichen Parteimann; daher ſehen wir auch in den älteſten Zeiten ſchon den Adel mit den Bürgern in Konföderationsangelegenheiten ſich vereinigen. Im

[1] Monczynski, I, p. 128.
[2] Zaluski, Mémoire sur le gouvernement etc. 1759, p. 4.
[3] Hartknoch, p. 609.
[4] Vol. Leg. VIII, 265.

Jahre 1383 ertheilten die Beamten Großpolens der Stadt Poſen die Verſicherung, ſie würden die Rechte der Krone und der Städte gemeinſam vertheidigen und in den Angelegenheiten des Landes gemeinſchaftlich handeln. Die Städte gehörten im Jahre 1438 zur Konföderation von Korczyn, im Jahre 1464 zu jener von Zydaczew. Die Konföderation von 1586 ließ nicht nur die Städte, ſondern auch Leute **cujuscunque status et conditionis** und ſogar Juden zu.[1] Die Städte ſchrieben ſich auch 1668 auf der Kapuzen-Konföderation (**konfederacyia kapturowa**) ein; in ſpätern Zeiten aber, als es Sitte ward Reichstage in Konföderationen zu verwandeln, ſehen wir die Bürgerſchaften nicht mehr dabei betheiligt, und im achtzehnten Jahrhunderte verfielen und verarmten ſie ſo, daß man wenig mehr um ihre Theilnahme ſich kümmerte. Merkwürdig bleibt es aber, daß das bürgerliche Element in Polen, trotz allem ihm gegebenen Vorſchub durch die königliche Gunſt, trotz den ſo vielfach durch die Konföderationen und Königswahlen dargebotenen Gelegenheiten dem Adel gegenüber ſich anders zu ſtellen, ſich doch ganz widerſtandslos unterdrücken ließ und ſogar ſeinen Wohlſtand auf ganz unbegreifliche Weiſe verlor. Der ſtädtiſche Bürger in Polen trachtete nicht als Bürger ſich Anſehen zu verſchaffen; er wünſchte nur in den Adelsſtand ſich erhoben zu ſehen, wenn in ihm irgend ein Ehrgeiz vorhanden war. Wie ganz anders zeigt ſich unſerm Auge der unadliche Bürger Italiens und Frankreichs! Nur im Kämpfen bewährt ſich der innere, wahre Werth des Menſchen; zu dem Behufe muß ihm aber ein köſtlicheres Ziel vor Augen ſchweben, als der goldene Mammon, ſonſt entgeht ihm ſogar, wie wir es nun in Polen geſehen, mit vielen Andern auch dieſes Ziel.

[1] Vol. Leg. II, 1052.

Erſt von dem Ausſterben der Piaſtiſchen Dynaſtie an finden wir die Spur der Theilnahme der Städte an den Königswahlen; ſo ſehen wir in den Jahren 1373 und 1374 die wichtigſten Städte die Wahl der Töchter Ludwigs unterſtützen und ſich für ſie ausdrücklich ausſprechen; im Jahre 1506 betheiligen ſie ſich bei der Wahl des Königs Sigmund; [1] im Jahre 1539 erſt fängt der Adel an die Städte um ihre Privilegien, d. h. um ihre Befugniß hiezu zu fragen; [2] der Streit, der daraus entſtand, dauerte etliche fünfzig Jahre lang; die Konſtitution vom Jahre 1649 erſt geſtattete den Städten ihre Rechte bei den Königswahlen, auszuweiſen [3], und zu Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts wurde endlich beſchloſſen, es hätten unbeſtreitbares Recht an den Königswahlen Theil zu nehmen, die Städte: Krakau, Wilna, Lemberg, Poſen, Thorn, Elbing und Danzig. [4]

Die vorgelegte Schilderung des Zuſtandes der Bürgerſchaften in Polen erweist nun deutlich, daß im Allgemeinen die unadlichen Städtebewohner weit entfernt davon waren die Würde ihrer Beſtimmung zu ermeſſen; denn trotz des monarchiſchen Schutzes, und der ſo vielen von dem Adel gegebenen Blößen brachten ſie es dennoch nicht zu einer Bedeutſamkeit im öffentlichen Staatsleben; ja ich ſage mehr, trotzdem, daß ſie vor dem Geſetze in Polen mehr Privilegien hatten, als in andern Ländern, wußten ſie Solche weder umſichtig zu brauchen, noch kräftig zu vertheidigen und zu

[1] »..... Communitates *civitatum* de jure et consuetudine ad electionem regiam pertinentes vocati ac avisati«. Czacki, I, 280.

[2] Monczynski, I, 125 (Ich ſchreibe den Namen dieſes Verfaſſers mit Fleiß mit on und nicht mit dem polniſchen cedillirten a, um Irrungen vorzubeugen.)

[3] Joachim Pastorius, Poloniæ plenioris partes duæ, — 1685. L. 132.

[4] Hartknoch, p. 294. — Zaluski, Memoire, p. 123.

erhalten. Deßwegen ſehen wir die Bürgerinnung in Polen aus ganz andern Gründen in einer gewiſſen Zeit untergehen, als in Italien, Frankreich u. ſ. w., wo ſie nur nach langen und energiſchen Kämpfen beſiegt werden konnte. In Italien und Frankreich fiel ſie ſo gut als der Adel, ein Opfer der Fürſten, und das nur um ſich ſpäter mit verjüngter Kraft in Frankreich zu erheben; in Polen aber vergaß ſie ihre Schwingen zur rechten Zeit zu brauchen, wußte dem Adel durchaus keine Achtung gebietende Seite zu zeigen, und ließ ſich von demſelben mit feiger Duldſamkeit gänzlich unterdrücken. Die Urſache davon iſt meiner unmaßgeblichen Anſicht nach, in den Fehlern des deutſchen Modells zu ſuchen; in politiſcher Beziehung iſt Deutſchland bis jetzt gegen andere Länder immer nur ein Kind geweſen, obgleich andere Völker von den Deutſchen ſogar in dieſer Hinſicht theoretiſch ſehr viel gelernt haben. Der Deutſche iſt neben ſeiner großen Gründlichkeit zu wenig ſcharfſinnig und fernſichtig; wir ſehen ihn oft das Mittel für den Zweck anſehen und daher im öffentlichen Leben mehr Zeit nutzlos verlieren, als andere Völker. Hiezu kommt noch ſein Hang zu ſpekulativen Studien, oder andererſeits der Trieb, ſogar nach kleinen Vortheilen zu trachten, nicht gern etwas von dem ſchon Errungenen für einen höhern Zweck aufopfern zu wollen und daher entweder dem wahren politiſchen Leben fremd zu bleiben, ſich nur ſtets in höhern, überirdiſchen Regionen zu bewegen, oder durch unzeitige und ängſtliche Sparſamkeit den Weg zur Erreichung wirklich wichtiger Errungenſchaften ſich verſperren. Es liegt außer dem Bereiche des vorliegenden Werks dieſe Meinung durch tauſendfache Belege aus der Geſchichte zu vertreten, deßwegen ſtelle ich ſie auch nur als ganz unmaßgeblich auf, obgleich ſie mit zu meinen Ueberzeugungen gehört, und kehre zu meinem Gegenſtande zurück.

Unfähig, als ein beſonderer Stand für ſich zu beſtehen, d. h. als der vermittelnde zwiſchen Bauer, Adel und König, übte der Bürgerſtand in Polen auf Konſtitution und Geſetzgebung gar keinen Einfluß aus, ging ſo zurück und kam ſo ſehr herunter, daß er gleich wie der übrige Theil der nichtadligen Bevölkerung im öffentlichen Staatsleben als nicht vorhanden angeſehen wurde. Auf dieſe Art iſt es nicht nur erklärlich, ſondern ſogar leicht begreiflich, wie durch geraume Zeit die polniſche Nation nur aus dem Adel beſtand. Erſt ſpäter wieder, im achtzehnten Jahrhunderte begriff man das Ungerechte, ja das Unvortheilhafte dieſes Ausſchließens des größten Theils der Bevölkerung von der politiſchen Thätigkeit; was, um dieſem abzuhelfen, gethan worden werden wir ſeiner Zeit darzulegen verſuchen. — Es gibt Leute, die Polen zu gratuliren ſcheinen, daß es keinen einflußreichen Bürgerſtand gehabt, weil es ſonſt ſeine Nationalität viel früher verloren und deutſch geworden wäre; [1] für ebenſo erfreulich halten ſie die Erſcheinung, daß es das Feudalſyſtem nicht ſo bei ſich eingeführt geſehen, wie es in andern Ländern war. Herr Lelewel vergleicht Polen mit den alten Republiken Athens und Roms und ſtellt die Frage auf, ob man dort den Mittelſtand als eine den Plebejern oder den Sklaven nützliche Sache vorgeſchlagen habe und ſagt, er wiſſe nicht, was dort ein Mittelſtand hätte machen wollen. „Wenn ſich der Kampf von Mann gegen Mann entſpinnt", fährt er fort, „da hat ein Dritter nichts dabei zu thun; wir müſſen bedauern, daß ſo ein Kampf ſich nicht mit einiger Bedeutſamkeit in Polen entſponnen hat" u. ſ. w. [2] Der geachtete

[1] Jean Jacques Rousseau, Considérations sur le gouvernement de Pologne; c. II.

[2] Lelewel, Considérations, p. 321.

Geſchichtsforſcher will durchaus Polen als einen republikaniſchen Staat darſtellen, und obgleich es nun wirklich ſchwer wird, darauf mit Nein zu antworten, weil es eigentlich ſchwer bleibt der Organiſation Polens irgend eine beſtimmte Norm beizulegen, ſo kann man doch unbedingt, nach meiner Meinung, Herrn Lelewel's Anſicht nicht theilen. Mir kann Polen, das ehemalige, als ein republikaniſcher Staat nach unſern Begriffen, ſich nicht darſtellen; ich kann aber eben ſo wenig die ſowohl von Lelewel als von Andern geäußerte Befürchtung theilen, daß mit einem ausgebildeten Feudalſyſteme oder Bürgerſtande, Polen ſeinen eigenthümlichen polniſch-ſlaviſchen Charakter verloren haben würde. Ich glaube, daß in dem Theile des polniſchen Volkes, in jenem, der allein eine politiſche Thätigkeit bis zuletzt entwickelt, das Nationalgefühl mächtig genug geweſen iſt, um ſich trotz der Ausbildung des dem Volksgeiſte fremden Feudalismus oder des Mittelſtandes vor einer Entnationaliſirung bewahrt haben zu können, und ſtelle die Frage auf, ob trotz des maßloſen Unglückes des polniſchen Volkes, es heute deutſch oder ruſſiſch geworden iſt? Unbeſtreitbar wird in meinen Augen es dennoch bleiben, daß ſtets die höchſte Klaſſe der Nation an der Spitze jeder wirklich nationalen Bewegung geſehen worden iſt; daß aber gerade jene Bewegungen der Neuzeit, die aus rein ultrademokratiſchem und republikaniſchem Geiſte entſprangen, erſtens der wenigſten Theilnahme der Polen ſelbſt und zweitens ſogar am wenigſten eines Gelingens, wenn auch nur eines ſcheinbaren, ſich zu erfreuen hatten. Meiner Anſicht nach wäre der Bürgerſtand, der, wie wir es geſagt und bewieſen, in Polen nicht polniſch, ſondern im Grunde deutſch geweſen, gerade erſt durch ſeine Ausbildung ein polniſcher geworden; die Geſchichte zeigt uns, daß in ihm die Keime der ſchönſten Elemente ſich vorfanden: Copernik, Kromer, Hoſius, Kilinski, ſind Männer, die ſich um ihr

Vaterland ſo verdient gemacht haben, daß ſie zu den Trefflichſten oder wenigſtens zu den Ausgezeichnetſten ſeiner Söhne gehören, und ſie waren dennoch bürgerlichen Standes. Der Fehler dieſes Standes war nur, wie wir ſchon oft erwähnt, aber es nie oft genug thun können, in einem wohl ehrgeizloſen aber hingegen gewinnſüchtigen Trachten zu verharren und der Fehler des Adels ihm gegenüber, iſt ſicher kein anderer geweſen, als daß er, ſtatt dem Bürgerſtande ſeinen wahren Standpunkt zu bezeichnen und ihn auf denſelben zu ſtellen zu ſuchen, da er ſelbſt dafür nichts unternehmen wollte, ihn als ein fremdartiges, antinationales und gefährliches Element unterdrückte. Ja ich bin der feſten Meinung, daß wenn man andere Wege mit dem Bürgerſtande eingeſchlagen hätte, man ihn ſchon vor ein paar Jahrhunderten ſo ächt und gut polniſch geſinnt hätte machen können, als er es ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts in Polen allgemein und hauptſächlich im ruſſiſchen Antheile ſich ſtets erweist. — Polen mußte ſeiner Naturlage wegen, ſeine Städte auf einem fremden Elemente aufbauen, es mußte fremde Koloniſten zum Bevölkern des weiten Landes einladen; weiſere und praktiſchere Geſetze jedoch als Polen ſie hatte, hätten dieſem Uebelſtande und Nachtheile abgeholfen und ſchon etwa im zweiten Geſchlechte die Racenverſchiedenheit verwiſcht. Ein Ausländer, der in ein fremdes Land kommt, nicht als ein Räuber, ſondern um ſich dort friedlich und auf immer anzuſiedeln, ſagt ſich gewöhnlich, wenigſtens zum größten Theile von ſeiner frühern Nationalität los und nimmt nach und nach jene ſeines freigewählten Vaterlandes an; ſchon der Eigennutz verleitet ihn dazu; **ubi bene, ibi patria** iſt ein Sprichwort, das ſich wohl bei Koloniſten am meiſten bewährt. Trotz dieſer ganz natürlichen Neigung zur Annahme der Intereſſen des neuen Vaterlandes verharrt der Ausländer bei ſeinen urſprünglichen Geſinnungen,

klammert ſich, ſo zu ſagen aus Rache, an das Andenken ſeines ehemaligen Vaterlandes an, wenn ihn das Neue mit ſeinen eingebornen Kindern nicht gleich ſchätzt und ſtiefmütterlich behandelt. Unter freiſinnigen und großmüthigen Geſetzen hätte ſich ſicher das fremdartige Element der Städtebewohner und anderer Coloniſten in der Geſammtheit der polniſchen Nation verflüchtigt; wir finden Belege dafür in jenen polniſchen Städten, deren Privilegien die Bürger den Adlichen am nächſten gebracht. — Man vergeſſe aber nicht, daß die Welt erſt ſpät zu der Erkenntniß der angeführten Schlüſſe gekommen, und daß, obgleich ein jedes Volk die Ungerechtigkeit und den Nachtheil der ungerechten und ungleichen Behandlung der Coloniſten einſieht, keines jedoch, ſogar heute nicht, mit der Gleichſtellung derſelben zu den Landeskindern weder verſchwenderiſch noch voreilig iſt; warum denn alſo ſich wundern, daß Polen vor einigen Jahrhunderten nicht beſſer und klüger ſeine Coloniſten behandelt, als es in gewiſſer Beziehung heute in der ganzen Welt noch üblich iſt?

Krakau, das durch einige Jahrhunderte deutſch geblieben, poloniſirte ſich im ſechszehnten Jahrhundert ſo, daß Sigmund I. 1535 das Magdeburger Recht für deſſen Gebrauch ins Polniſche überſetzen laſſen und die deutſche Sprache als unnütz und unverſtändlich aus den Magiſtratsverhandlungen verbannen mußte. [1] Die zwei andern Hauptſtädte Polens, Warſchau und Wilna, haben eine Bürgerſchaft, die gewiß in Nichts dem Adel an patriotiſchem Geiſte und an patriotiſcher Aufopferung nachſteht. Gewiß bleibt es, daß ein kräftig organiſirter Bürgerſtand zur nationellen Entwicklung und Hebung beigetragen haben würde; er hätte das in Polen bewirkt, was ihm in andern Ländern gelungen; er hätte nämlich

[1] Moneczynski I. 87.

dem königlichen Anſehen mehr Kraft, dem Landvolke mehr geſetzlichen Schutz und Freiheiten gebracht; mit einem Worte, er hätte den geſellſchaftlichen und politiſchen Zuſtand Polens ganz verändert und daher auch ſeine geſchichtlichen Schickſale. Wenn man aber fortführe, derartige Schlüſſe zu machen, ſo würde man im Tadeln des Geſchehenen gar nicht aufhören können, im Ueberdenken deſſen, was geſchehen und gethan hätte werden können, ſich ſo ſehr vertiefen, daß man darüber den wirklichen, obgleich nicht zufrieden ſtellenden Zuſtand vergeſſen und die Abhülfsmittel unbeachtet laſſen würde. Dergeſtalt verfahrend, würde man nur aus dem alten Fehler des unpraktiſchen, rückſichtsloſen, kurzſichtigen Treibens aus lauter Weitſichtigkeit gar nicht herauskommen und ſo unpraktiſch und ungerecht wie früher verbleiben. Wie Viele der talentvollſten Männer ſehen wir nicht heute durch ihre zu reiche Phantaſie, trotz ihrer dem Scheine nach gründlichen Logik, ihren Leiſtungen die Anwendbarkeit benehmen; wie oft ſehen wir dieſe Männer, die mit etwas weniger Ueberſchwenglichkeit ihrem Volke und ſogar der Geſellſchaft im Allgemeinen die trefflichſten Dienſte leiſten würden, dadurch die größten, blutigſten Nachtheile hervorbringen! Es fehlt uns an Beiſpielen in der Gegenwart nicht, um dieſen Satz einem Jeden, als einen unbeſtritten erwieſenen, zur Beachtung anzuempfehlen.

Man vergönne mir noch, an einige Momente unſerer Betrachtungen über den Bauernſtand in Polen, den Leſer erinnern zu dürfen ehe wir dieß Capitel ſchließen. Er begann erſt von dem Zeitpunkte an gedrückt zu werden, als mit der Einführung des Chriſtenthums auch die des Feudalismus nach Polen kam und als ſich aus dieſen beiden, damals noch antiſlaviſchen Elementen ein drittes bildete, das der Ritterſchaft, die nun die Führung der Waffen für die höchſte und edelſte Beſchäftigung anſah und auf jenen Theil des Volkes, der ſich mit Feld- oder anderer Händearbeit

beſchäftigte, nur verächtliche Blicke von ihren ſtolzen Streitroſſen herabwarf. — Als Ryxa oder Regina, die Tochter eines Pfalzgrafen vom Rhein, in Polen zur königlichen Wittwe wurde und ganz nach Herzensluſt deutſche Sitten und Gebräuche (des Feudalismus Hochmuth und die Sklaverei) ins Land einzuführen vermochte, ſtieg die allgemeine Entrüſtung und Empörung zu einem ſolchen Grade, daß ſie mit ihrem Sohne fliehen und das Land, in einem blutigen Bürgerkriege begriffen, verlaſſen mußte. Zwei Parteien kämpften, die Eine aus den Anhängern des alten Brauchs, der alten ſlaviſchen Sitte der Gleichheit und des Gemeindelebens beſtehend; die Andere, die der neuen deutſchen Einrichtung, des eigennützigen Vortheils wegen anhing. Der Kampf artete jedoch bald in offene und ungezügelte Anarchie aus. — Boleslaus und Caſimir, beide die Großen genannt, ſchätzten das Landvolk und der Letzte that es ſo ſehr, daß ihm der Adel grollte; dieß waren aber gerade zwei ganz volksthümliche polniſche Regenten, die den Bauer nach dem Begriffe des altſlaviſchen Geſetzes für nichts Beſſeres oder Geringeres als irgend einen anderen Bewohner anſahen. Obgleich nun mit dem immer größern Ueberhandnehmen der ausländiſchen Feudalmode, der polniſche Bauer nicht mehr ſo glücklich war als ſein ſlaviſcher Ahne, ſo erging es ihm dennoch immer beſſer, als irgend wo anders zu derſelben Zeit, indem die große Ausdehnung der zu bebauenden Ländereien den Druck unmittelbar unmöglicher als wo anders machte. Als nun deutſche Coloniſten in's Land gezogen wurden und dieſen das deutſche Recht zugeſichert ward, ſo entſprang aus der geſetzlichen Wahrung der Racen- und Rechtsheterogenität gerade das Entgegengeſetzte, was die Anſiedler bezwecken wollten; ſtatt ſie mit dem ſchon beſtehenden nichtadlichen Elemente des Landes zu vereinigen, ſonderte es ſie von dieſem ab, machte es ſie der polniſchen Nation weniger zu-

gethan als dem nur halb freundlich, oft ſogar ganz feindlich ſich erweiſenden Deutſchland, zerſplitterte dergeſtalt die Kräfte der unadlichen Stände, daß ſie vereinzelt gegen die wachſende Uebermacht des Adels nicht energiſch auftreten, den Königen aber andererſeits keinen nationellen, compacten Stützpunkt bieten konnten. Sehr bald bewältigte der Adel die Freiheitsregungen der Bauern, und als die Städter durch mannigfache Privilegien ſowohl, als auch durch einigen Grundbeſitz aufzuhören anfingen, an den Intereſſen der Bürgerſchaft feſtzuhalten und vielmehr nur trachteten, entweder in den Adel aufgenommen zu werden oder wenigſtens gleich ihm, Privilegien zu erhalten, ſo beraubten ſie ſich ſelbſt jeder würdigen Widerſtandskraft und Selbſtſtändigkeit und unterordneten ſich dem Adel von dem Momente an, in welchem ſie eingeſehen, daß, ſo lange ſie ſtreng an ihren deutſchen Freiheiten halten, ſie nie ihre eigennützigen Zwecke erreichen können würden. Statt nun den Bauernſtand als einen durch gemeinſames Intereſſe ihm verſchwiſterten Stand anzuſehen und ihn bei ſich ergebender Gelegenheit mit zu vertreten, drückte der Bürgerſtand den Bauer auf dem durch Privilegien erworbenen Grundbeſitze eben ſo ſchwer, als der Edelmann es auf dem ſeinigen that.

Hiemit ſchließe ich jetzt den Abſchnitt über den Zuſtand des Landvolkes und der Städtebewohner in Polen; ich werde noch oft auf dieſe beiden Fragen zurückkommen müſſen, vorzüglich wenn ich von den religiöſen Streitigkeiten zu ſprechen haben werde, die die Reformation mit ſich brachte; da nun dieſer Moment in der polniſchen Geſchichte für den Bürgerſtand in vielfacher Beziehung von der größten Wichtigkeit iſt, ſo kann man daher auch nicht mit dieſem Capitel den beſprochenen Gegenſtand, ſogar nach dem uns vorgezeichneten Maßſtabe als erſchöpft anſehen.

Capitel III.

Form der Regierung. — Der König.

Bedeutung des Titels Republik in Polen. — Anſichten älterer polniſcher Publiciſten über die Regierungsform. — Theorie der heutigen Schule. — Antheil der monarchiſchen Gewalt an der volksthümlichen Selbſtherrſchaft. — Königswahlen. — Pacta conventa. — Perſönliche Verantwortlichkeit des Monarchen. — Aeußerliche Zeichen ſeiner Würde. — Krönungsfeierlichkeit. — Majeſtätspomp. — Dotationsſyſtem der Prinzen von Geblüt. — Art der Ehrerbietigkeitsbezeigungen der Unterthanen für die Königliche Perſon. — Hofſtaat. — Dotation der Krone. — Attribute der Königlichen Gewalt. — Volksthümliche Begriffe von der Königlichkeit.

Polen hatte Könige und nannte ſich doch Republik; dieſer ſcheinbare Widerſpruch bedarf einer Erläuterung. Der Ausdruck: **res publica**, wurde in früheren Zeiten nie in einem ſo engen Sinne genommen, als heute; **res publica**, hieß eigentlich nach der wörtlichen Ueberſetzung, die allgemeine Sache, die Sache des Volkes, bezeichnete jeden geſellſchaftlichen Körper, unbekümmert um deſſen Form, Brauch oder geſetzliche Sitte. Man brauchte ihn zur Bezeichnung aller möglichen Regierungsformen: einer Regierung mit dem König und einer Regierung ohne König, einer Monarchie und einer Nichtmonarchie. Nicht jede Republik war eine Monarchie, aber jede Monarchie war eine Republik, d. h. eine für ſich allein beſtehende geſellſchaftliche Körperſchaft. Rom, zu den Zeiten der Cäſaren trug den Namen einer Republik; es gab Zeiten, wo

Frankreich, obgleich Monarchie, auch jenen Namen führte.[1] Beinahe bis zum achtzehnten Jahrhundert pflegte man, wenn man von dem politiſchen Zuſtande eines Landes ſchrieb, das Land immer eine Republik zu heißen; wir haben ſogar Bücher[2] **de republica Moscoviæ**; **Kromer** betitelt ſein geſchichtliches Werk: **de situ, moribus, magistratibus et republica regni Poloniæ**, d. h. ſo viel als wenn er hätte über das Reich oder das Volk des Königreichs Polen ſchreiben wollen. Die Publiciſten hielten ſich hierin an die griechiſchen Begriffe; ſchon Ariſtoteles paßte die Bezeichnung Republik, allen Regierungsarten an, indem er lehrte, es gebe dreierlei Republiken: die Monarchie oder die Regierung eines Einzigen; die Ariſtokratie oder jene Einiger; die Politie oder die Demokratie, die Regierung Aller. Der Pole **Modrzewski** erklärt die polniſche Republik folgendermaßen: er ſagt beſtimmt, daß der Ausdruck Republik der allgemeinen Geſellſchaft, der allgemeinen Sache der Nation beigelegt werden ſoll, um jene allgemeine von der Privatgeſellſchaft, der Privatſache, der häuslichen oder der Familienſache zu unterſcheiden.[3]

[1] Franz I. gab 1539 von Villiers-Cotterets aus eine Verordnung folgenden Inhalts: „Wir befehlen an, daß Jene, die conſpirirt, Etwas angezettelt oder unternommen haben gegen Unſere Perſon, Unſere Kinder und Nachkommen, oder gegen die Republik Unſeres Königreichs, auf das Strengſte und Schärfſte beſtraft werden u. ſ. w.“ Conſr. de Guenois T. II. 1. 9.

[2] Es genügt, die Titel der Elzeviriſchen Ausgaben anzuführen: »de Republica Bohemiæ; de Republica Hungariæ; de Republica Moscoviæ« etc. etc., um ſich zu überzeugen, daß damals das Wort Republik ganz anders verſtanden wurde, als in unſern Tagen.

[3] »Consilia cœtusque hominum, jure sociatos ex multis vicinis perfectos, et ad bene beateque vivendum constitutos. Non enim reipublicæ nomine una familia aut una domus appellatur. Hæc enim est *res privata, res familiaris et domestica.*« »... tres

Als das Wort Republik anfing, im engern Sinne gebraucht zu werden, ſo iſt nicht zu leugnen, daß Polen mit einem gewiſſen Wohlgefallen fortfuhr, dasſelbe Wort auf ſich zu beziehen, ohne damit jedoch, ſo wie in einigen andern Ländern, den Begriff einer Regierung ohne König zu verbinden; ja es ſuchte Etwas darin, im parlamentariſchen, diplomatiſchen oder adminiſtrativen Sinne ſich des Wortes Republik zu bedienen, ohne im Mindeſten ſich beleidigt zu glauben, wenn man es ein Königreich nannte. — Es wird einem Jeden bekannt ſein, wie ſehr ſich die lateiniſche Sprache im ehemaligen Polen verbreitet und verallgemeinert hatte; Caſimir Jagello ſah ſich veranlaßt, zu verordnen, daß Niemand zu einem Amte zugelaſſen werde, der nicht lateiniſch könnte, da auf der Zuſammenkunft zu Oliva mit Karl, König von Schweden, ſich Niemand in der königlichen Umgebung vorfand, der als Dollmetſch hätte dienen können.[1] Von dieſem Augenblicke an verbreitete ſich die Kenntniß und das Studium der lateiniſchen Sprache ungemein in Polen, ſo daß Starowolski ſagt, man habe in Polen mehr lateiniſch geſprochen, als im alten Latium.[2] Dieſe Latinomanie verſetzte oft den Fremden in Staunen; de Thou konnte ſich über die claſſiſche Bildung der Polen, die mit der Geſandtſchaft nach Paris an Karl's IX. Hof kamen, nicht genug wundern und ob der abſtechenden Unwiſſenheit der franzöſiſchen Höflinge ſchämen. Der venetianiſche Legat, Lippomani, traf in Polen faſt Niemanden an, ja ſogar unter den Handwerksleuten, der nicht lateiniſch

autem memorantur formæ rerum publicarum: Monarchia, Oligarchia vel Aristocratia; Politia vel Democratia,« De republica emendanda 1559. lib. I. p. 10. sq.

[1] Johannes Loccenius Hist. Suec. bei Hartknoch. lib. I. c. 2.

[2] »Ne in medio quidem Latio tam multos reperies, cum quibus latine loqui possis.« Polonia p. 71.

gekommt hätte.[1] Nach Karl Ogier, ſprachen ſogar die Troßbuben im Lager Latein.[2] Als Johann Dantyszek, Biſchif von Ermland, als Sigmund's I. Geſandter in Wien erſchien, liefen die kaiſerlichen Hofſchranzen wie zu einem Schauſpiele zuſammen, um die Wagenlenker des Geſandten lateiniſch ſprechen zu hören.[3] Bis in das ſechszehnte Jahrhundert ſchrieb man in Polen Geſetze und Reichstagsbeſchlüſſe oder Conſtitutionen lateiniſch; die Privilegien, Dekretalien und Notariatsurkunden wurden bis zuletzt lateiniſch verfaßt, und zu Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts hatte die Latinität die polniſche gewöhnliche, alltägliche Sprache ſo verdorben, daß ſicher in ihr Niemand eine Spur jenes ſchönen und reinen Polniſch der Gefeierten Kochanowski oder Skarga hätte finden können.

Jemehr in Polen die Vorliebe für die lateiniſche Sprache zunahm, deſto mehr wuchs nun auch die Kenntniß der klaſſiſchen Litteratur und natürlich auch die Vorliebe und Zuneigung für altrömiſche Einrichtungen und Gebräuche. Die polniſche Jugend zog auf italieniſche Univerſitäten; und indem ſie neue Kenntniſſe der

[1] „Die lateiniſche Sprache iſt ſo bei den Polen gebräuchlich, daß nur Wenige, nicht nur Adliche, ſondern ſogar Gewerbsleute unter ihnen ſich vorfinden, die ſie nicht verſtänden und bequem ſprächen.“ Relazione del Clariss. Girolamo Lippomani anno 1575. Msc. der Bibliothek Chigi.

[2] „Der gewöhnlichſte Troßbube verſteht die lateiniſche Sprache.“ Bericht vom Jahr 1635. Pamietniki Niemcewicza II. 226.

[3] Hartknoch. — Ein ſo allgemeiner Gebrauch der lateiniſchen Sprache in Polen mußte die Folge haben, daß weniger Gebildete nicht immer die Regeln der Proſodie in der Ausſprache beobachteten; daher ſchufen die deutſchen Pedanten auf die polniſchen Lateiner folgenden ſpöttiſchen Spruch: »nos sumus nobiles poloni; non curamus quantitatem syllabarum, modo sit oratio congrua.« Consultatio de principatu Thomæ Lansii 1635. p. 701.

Freiheiten des alten Roms ſich ſammelte, kehrte ſie unwillkürlich ihr Augenmerk auf das ſchon ſo weite Feld der Freiheiten ihrer Heimath. Der Nationalſtolz reizte zu ſchmeichelhaften Vergleichen an, zum Knüpfen eines geiſtigen Bundes mit der freiſten und mächtigſten Beherrſcherin der Welt aus der Vorzeit. Einige Schriftſteller, hauptſächlich Johann **Zamoiski**, ehemals Schüler, ſpäter Rector der Akademie zu Padua, trugen zur Begeiſterung in dieſer Hinſicht viel bei; **Zamoiski's** Worte galten beim Adel ſo viel als der Ausſpruch eines Orakels. In ſeinem Werke: „**de senatu Romano**“, verglich er ſchon einige polniſche Aemter mit den ehemaligen römiſchen und obgleich zwiſchen dem alten Rom und Polen eine ähnliche Kluft beſtand, als zwiſchen der Freiheit der alten Republiken und jener feudalen der neuzeitigen Völker, ſo hörte man dennoch nicht auf, von nun an altrömiſche Maximen auf Polen zu beziehen, ohne die ſchädlichen Folgen zu beachten, die gewöhnlich unklare, ſchlechtverſtandene politiſche Begriffe auf die Verfaſſung eines Landes haben.[1] In Ermanglung einer Identität der Dinge, entlehnte man wenigſtens die Worte und dieſes war um ſo leichter, da hier ſowohl als dort die übliche öffentliche Sprache die lateiniſche war; auf dieſe Art wanderten in Polen ein: **comitia, patres conscripti, ordo equestris, tribunitia potestas, veto** u. ſ. w. Auf ähnliche Art mußte ſich der Ausdruck: **res publica**, oder allgemeine Sache in Polen bald verbreiten. Wer Polen den Titel einer Republik hätte abſprechen wollen, der würde derſelben Ungnade verfallen ſein, als wenn er ihm abſprechen gewollt, es habe mit der vorzeitigen Republik Roms keine Verwandtſchaft durch das Band der Erinnerung

[1] Die Polen, die römiſchen Maximen nachahmend, gruben ihrem Vaterlande ſelbſt das Grab, ohne es zu wiſſen. **Maciejowski, Hist. prawod. Sl. III. 51.**

an gemeinſchaftliche populäre Einrichtungen gehabt. Die polniſche Adelsherrſchaft war eigentlich überaus conſervativer Art, denn vom Augenblicke an, wo der Adel ſich auf dem Höhepunkte ſeiner Freiheiten ſah, verſpürte er eine unbezwingliche Abneigung gegen alle politiſche Neuerungen. Je mehr er Veränderungen um ſich her erblickte, je mehr Blitze er in die Feudalprivilegien einſchlagen hörte, deſto tiefer vergrub er ſich in die alten Einrichtungen und deſto ſorgfältiger wahrte er die alten Namen und Bezeichnungen und das Wort Republik erhielt ſich bei ihm nicht als ein Beweis der Beſchaffenheit ſeiner Regierung, ſondern als ein Ueberbleibſel alter Nationaldenkmale, als ein Zeugniß der Unveränderlichkeit ſeiner Conſtitution.

Polen nannte ſich alſo Republik und war dennoch eigentlich keine. Alle ältern Publiciſten, ſowohl die polniſchen als die fremden, welche Zeitgenoſſen des damaligen Polens waren, deſſen politiſches Leben und innere Einrichtungen ſie genau kannten und den polniſchen Staat genau unterſucht hatten, gaben ihm das Zeugniß, ſeine Regierungsform ſei eine gemiſchte geweſen; ſie habe in ſich drei Elemente begriffen, das monarchiſche, das demokratiſche und das ariſtokratiſche. Nach ihren Mittheilungen war Polen wohl eine Monarchie, aber eine durch Geſetze beſchränkte; wenn ſie die heutige Terminologie gekannt hätten, ſo würden ſie ſie ſicher eine conſtitutionelle oder Repräſentativ-Monarchie genannt haben[1].

[1] Wir werden hier nur **Modrzewski**, **Starowolski**, **Lippomani** und **Marinius** anführen: »Nec *popularis* nec *optimatum* administratio munus suum tueri potest, nisi quasi imaginem *monarchiæ* primum induat ... quia melius est, ut unus supremam gerat potestatem, quam plures pari gaudeant, qui inter se dissentientes factiones excitarent, nec alicuius imperio coerceri possunt .... *Regia potestas* quam maxime esse *divina* putanda.« Modrzewski, de rep. emendanda L. I, 29. — »Poloniæ regimen compositum

Erſt in unſern Zeiten tauchte eine neue Theorie auf. Einige Schriftſteller behaupten, Polen ſei nicht nur dem Namen, ſondern auch dem Weſen nach ein republikaniſcher Staat geweſen; ſeine Könige ſeien Nichts mehr als die venetianiſchen Dogen, die Könige von Lacedämon oder die Präſidenten der nordamerikaniſchen vereinigten Staaten geweſen; das monarchiſche Princip ſei Polen immer fremd geblieben, und obgleich es durch neun Jahrhunderte hindurch ſich dort einzuniſten getrachtet, habe das Volk ſtets gegen deſſen Beſtandnahme ſich erhoben und endlich vorgezogen, ſich ſelbſt in einen unabſehbaren Abgrund zu ſtürzen, als das Einführen eines Inſtitutes zu gewähren, gegen welches es eine unbezwingliche Abneigung in ſich hegte [1]. Es würde jedoch ſchwer fallen, eine

est de tribus primis et simplicibus rerum publicarum formis ... Atque ita *potentissimus quamvis rex Poloniæ sit* et supremus omnium coronæ subjectarum provinciarum *dominus*, tamen secundum legem et senatus præscripta vivere tenetur: *regnumque ejus amplissimum* licet *regio imperio* gubernatur, nobilium nihilominus vigilantia et libertate, tam *regia majestas* quam senatus auctoritas quodammodo temperatur ... nihilomiminus *regiam majestatem* sic cuncti reverentur, amant et honorant, *ut injussu illius nihil penitus in republica faciant.*« Starowolski, Polonia 1656, p. 85. — „Man könnte eher ſagen, es ſei eine vermiſchte Regierung oder eher eine gemäßigte Monarchie (moderata monarchia) ... Die plebs hat darin nichts zu thun, da einerſeits die Republik nicht eine willkürliche Form haben kann, andererſeits weil Jene, die da regieren, nicht in einer einzigen Stadt verſammelt ſind, ſondern zerſtreut in verſchiedenen Städten und verſchiedenen Provinzen". Relazione del Clar. Gerol. Lippomani nell senato Venetiano anno 1575. Manuscr. »Formum reipublicæ ad simplices referi non posse sed ad mixtus ... mea sententia est, formam reipublicæ poloniæ *Regiam* esse, sed aristocratia mixtam.« Marinius de scopo Reip. pol. Vrat. 1645, p. 33.

[1] Lelewel, Considérations, p. 216 sq. — „Soviel iſt gewiß, daß Polen und Litthauen keine Monarchie wie andere europäiſche

derartige Theorie ſowohl mit der geſunden Vernunft als mit den hiſtoriſchen Thatſachen in Einklang zu bringen.

Ich habe geſagt, daß eine ähnliche Behauptung mit der geſunden Vernunft ſich nicht vereinbaren laſſen dürfte, und das zwar aus folgendem ganz einfachen Grunde: wenn man annimmt, daß die monarchiſch-conſtitutionell-repräſentative Regierungsform dem polniſchen Charakter widerſprach, ſo müßte man erſt beſtimmt angeben können, welche Klaſſe des polniſchen Volkes den Beruf hatte, den Nationalcharakter zu repräſentiren? War es der Adel, ſo wird wohl Niemand läugnen wollen, daß ihm in ſo mancher Beziehung die monarchiſche Regierungsform, ſo wie ſie beſtand, theuer und werth war; ja der polniſche Edelmann war ſtolz darauf, ſagen zu können, er ſei der einzige Adliche in der civiliſirten Welt, dem der Weg zum Throne offen ſtände. Neugierig wäre ich, zu wiſſen, ob der polniſche Edelmann ſich etwas darauf eingebildet haben würde, wenn er ſtatt König des polniſchen Reichs, Präſident oder Groß-Penſionär der polniſchen Republik hätte werden können. Wäre die Monarchie dem polniſchen Adel zuwider geweſen, ſo wirft ſich ganz natürlich die Frage auf, warum denn die Geſchichte nie von einem Verſuche ſpricht, den der Adel gemacht hätte, um eine neue Regierungsform einzuführen; dieß wäre doch wahrlich für einen ſo mächtigen Stand, wie der Adel in Polen, ein Leichtes geweſen. Wir ſehen im Gegentheil, daß der Thron, obgleich ein Wahlthron, nicht nur vom Vater auf den Sohn gewöhnlich überging,

Königreiche waren, ſondern beſtimmt eine Republik, in welcher der Adelſtand als Machthaber regierte (?); es war ſo eine Republik, wie jene von Venedig, Holland, wie in alten Zeiten Athen und Rom, wie heute die amerikaniſchen vereinigten Staaten eine Republik ſind“!!!!??? **Lelewel Dzieje Polski potocznym sposobem opowiadane. Bruxella 1837, p. 112.**

ſondern ſogar auf entferntere Verwandte des verblichenen Monarchen; daß der polniſche Adel nach dem kinderloſen Abſterben eines ſeiner Könige ſtets in einen ſchrecklichen anarchiſchen Zuſtand verfiel, nicht ob der ſchwebenden Frage einer einzuführenden Regierung, ſondern ob jener des neu zu erwählenden Monarchen. — Wollte man behaupten, daß nicht der Adel, ſondern der Bürgerſtand den Nationalcharakter in Polen repräſentirte, ſo muß nothwendigerweiſe der Aufſteller dieſer Behauptung entweder nicht wiſſen, daß es gar keinen polniſchen Bürgerſtand gab, da derjenige, von dem wir geſprochen, ganz dem deutſchen nachgebildet und ſogar aus deutſchen Elementen zuſammengeſetzt war, oder er muß zur Schöpfung einer neuen Hypotheſe ſchreiten, an die noch kein erfinderiſcher Geiſt bis heute ſich gewagt hat. — Nehmen wir aber an, daß das Landvolk den eigentlich polniſchen oder ſlaviſch-polniſchen Charakter darzuſtellen den Beruf hatte, ſo iſt nur dagegen zu ſagen, daß jener Stand das Bewußtſein dieſes Berufes durch Nichts kundgegeben; daher wären wir denn alſo zu dem Schluſſe genöthigt, der Nationalgeiſt habe in Polen ehemals ausſchließlich im Adel gelegen, in deſſen Geiſte, deſſen Gefühlen, deſſen Thaten; daß nun aber dem polniſchen Adel die monarchiſche Regierungsform wohl nicht ganz unbedingt zuwider war, bezeugt die Geſchichte.

Wenn ich hier meine Meinung offen ausſpreche, daß der Adel in frühern Zeiten die ganze polniſche Nation repräſentirte, ſo will ich mich jedoch ſtreng gegen den Vorwurf verwahrt wiſſen, auf die Zukunft jenes Volkes irgend einen Schluß aus dieſer Meinung gefolgert zu haben. Ja im Gegentheil, ich bin der feſten Ueberzeugung, daß ein adliches Polen, ſo wie es ehedem beſtanden, fortan eine politiſche Unmöglichkeit ſein würde.

Ich kehre aber nun zu meinem Gegenſtande zurück. Vor Allem

muß man wiſſen und genau in Erwägung bringen, daß die monarchiſche Gewalt in Polen nicht ein Amt, ſondern ein Stand war; die königliche Würde ſtellte nicht eine Perſon dar, ſondern ein Princip, d. h. eines der Urgebilde der nationellen Allherrſchaft. Dieſe nationell-polniſche Allherrſchaft beſtand aus drei Ständen: dem Könige, dem Senate und der Vertretung der Ritterſchaft [1]. Der König war alſo nicht das nothwendige Ergebniß oder das unumgängliche Product der übrigen Stände, ſondern er bildete vielmehr einen Stand für ſich und daher, zufolge ſeiner Grundprincipien war er unmittelbar, begabt mit allen politiſchen Eigenſchaften, die die Stellung eines ächten Monarchen erforderte. In den Geſetzen Polens iſt die Bedeutſamkeit der Stände, oder deren Bedeutung nicht immer klar und beſtimmt vorzufinden; Wielhorski behauptet, daß die Stände der Allherrſchaft in Polen nicht der König, nicht der Senat, nicht die Landbotenkammer, ſondern eigentlich die Lande und die Wojewodſchaften (die Provinziallandtage oder Sejmiki und die Wojewodſchaftsbehörden) geweſen wären; er giebt jedoch zu, daß die geſetzliche Praxis einen andern Sachbeſtand eingeführt und befeſtigt hatte [2]; der König hörte nicht auf, einen Stand zu bilden, obgleich das anarchiſche Benehmen der nationellen Vertretung ihn oft machtlos ließ.

Die königliche Gewalt in Polen war lebenslänglich, nicht erblich, der Thron ein Wahlthron, und dieß mag wohl der Umſtand ſein, aus welchem die Parteimänner der republikaniſchen Schule die Hauptgrundlage ihrer Theorie ſich bilden. Die Wahleigenſchaft

[1] »Tres autem sunt status sive Ordines hujus Reipublicæ: *Rex, senatus* et *nobilitas*.« Hartknoch lib. II, c. 1. — Die Kardinalgeſetze ſprechen daſſelbe mit Beſtimmtheit und Entſchiedenheit aus. 1767.

[2] Essai sur le gouvernement de Pologne. 1780.

und die Lebenslänglichkeit der obersten Gewalt ist ja noch nicht ausschließlich das Kennzeichen einer republikanischen Regierungsform; zu einer gewissen Zeit waren alle Monarchieen Europas Wahlmonarchieen; die Erblichkeit des Thrones ist eine in Europa, man könnte sagen, allenthalben unlängst vom Zufall eingeführte Neuerung [1], oder sie sei durch die Erfahrung der Völker viele Jahrhunderte hindurch eingeführt worden, nämlich durch jene Erfahrung, daß das in der Theorie schönste Prinzip in der Ausführung nicht die versprochenen Früchte immer hervorbringt. Der Grundsatz der Thronwählbarkeit gehört mit zu jenen politischen Theorieen, die, man könnte sagen, ohne sich irgendwo zu vererben, überall heut zu Tage verschwunden sind. Es giebt wohl monarchische, republikanische Parteien; wir finden jedoch Keine der Wahlmonarchie. In Frankreich sehen wir den Thron während den beiden ersten Dynastieen der Merovinger und Karolinger als einen Wahlthron bestehen [2]; den neuerwählten König trug das Heer im Lager auf einem Schilde herum; die ersten Kapetinger erhalten sich noch zu ihren Lebenszeiten die Thronnachfolge für ihre Söhne; erst Philipp August (1180—1223) vernachlässigte diese Vorsicht; sein Sohn folgte ihm nach dem Erbfolgerechte, und das Andenken der Wählbarkeit wurde nur im Ceremoniell der Krönung beibehalten, indem man während derselben das Volk, bloß, wie gesagt, der Förmlichkeit wegen fragte, ob es den Bestimmten als König haben wolle. In Deutschland war der Thron noch ausdrücklicher ein Wahlthron

[1] Chateaubriand, Etudes historiques .... Sismondi, Etudes sur les constitutions. — Die älteste Constitution des Mittelalters, die allein einen erblichen Thron eingeführt, ist die des Königreichs Jerusalem (Assises de Jerusalem), gestiftet von Gottfried von Bouillon.

[2] Chateaubriand, Etudes hist.

und blieb als ein ſolcher bis auf unſere Zeiten; die deutſchen Kaiſer wurden vom Anfang bis zum Ende ihrer Reihenfolge ſtets gewählt, urſprünglich **consensu totius populi**, ſpäter aber bloß von den ſieben Kurfürſten[1].

In Spanien dauerte die Wählbarkeit der Könige einige Jahrhunderte lang; hernach kam der Brauch auf, die Söhne der jeweiligen Könige noch zu deren Lebzeiten für die Thronfolge zu beſtimmen; ſpäter endlich, wie das ſo zu gehen pflegt, verwandelte ſich dieſe Sitte in das Recht der Thronerblichkeit. Die Wahlformel der Könige von Spanien iſt merkwürdig genug, um ſie hier in Erinnerung zu bringen: „Wir, die Wir ſo viel gelten als Du, erwählen Dich zu unſerm Könige und Herrn, unter der Bedingung, daß Du unſere Geſetze und Freiheiten ehrſt, *denn wo nicht, da nicht*“[2]. In England war die Wählbarkeit auf den Thron anfänglich weniger beſtimmt, wahrſcheinlich aus dem Grunde, weil die erſten angel-normanniſchen Könige als Eroberer eines fremden Landes herrſchten; aber ſchon Heinrich II. (1151—1180) mußte das Volk um die Zuſicherung der Nachfolge für ſeinen Sohn bitten; Richard I. (1189) wurde mit großer Feierlichkeit von der Geiſtlichkeit und dem Volke erwählt; die Maxime aber, daß „der König nie ſtirbt“, die der Thronerblichkeit gleich kömmt, ſchreibt ſich erſt von Eduard II., d. h. vom vierzehnten Jahrhunderte her[3]. In den ältern italieniſchen Staaten kannte man keinen andern Thron als den Wahlthron; die Longobarden wählten ihre Könige, ſo wie die Polen, unter freiem Himmel auf der Ebene

[1] Schmidt, Histoire des Allemands, II, 404. Pfeffel, Abrégé Chron., I, 184.

[2] Hallam I, 411. Robertson, History of Charles V. I, nota 31.

[3] Hallam II, 117.

von Roncaglia, unweit von Piacenza[1]. Die nördlichen und öſtlichen Völker bewahrten am längſten das Prinzip der Wählbarkeit. In Dänemark, noch im Jahre 1448, erneuerte man das Geſetz, daß das däniſche Königreich ſtets frei und ein Wahlkönigreich bleiben ſollte; der berühmte Ausſpruch der Stände, welcher den erblichen und unbeſchränkten Thron einführte, der Freiheit und Ganzheit des Landes wegen, erfolgte erſt in der zweiten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts[2]. In Schweden geſtalteten die Stände den Wahlthron in einen erblichen um aus Furcht vor dem Katholicismus, und das erſt 1544 unter Guſtav Waſa's Regierung. Unter den ſlaviſchen Völkern hatten die Böhmen den Brauch, ihre Könige bei Wiſchehrad am Urſprunge des Fluſſes Jezerka zu wählen und ſie hernach auf Libuſſa's Seſſel zu ſetzen, vorher aber ſie mit einem Zwergſack und mit Bauernſandalen zu bekleiden und dann erſt mit dem königlichen Schmucke zu zieren[3]. Das Haus Oeſtreich kam erſt im Jahre 1527 zur Erbſchaft des böhmiſchen Thrones, und ſogar damals noch verlangten die Böhmen von ihrem Monarchen einen Revers, der zuſicherte, daß das Recht der Könige auf den Thron auf keinem andern Titel beruhe, als nur auf der freien und unbedingten Wahl des Volkes.[4] Die Ungarn wählten ihre Könige nach altem Brauch und Sitte unter freiem Himmel auf dem Rakosfelde bei Peſth; im ſechszehnten Jahrhunderte erſt verlegten ſie die Wahlen unter die Dächer der Stadt, indem ſie die Wahl den Ständen übertrugen und nicht mehr dem ganzen Volke aus dem Grunde hauptſächlich anheimſtellen wollten, weil die Wahl unter freiem Himmel, inmitten einer bewaffneten

[1] Sismondi, Hist. des rép. ital. I, 57.
[2] Malet, Histoire du Danemark.
[3] Stransky, de rep. Bohem. p. 183.
[4] Robertson IV. 109.

Menge, nie unbedingt frei sein konnte; sondern vielmehr immer die stärkste Partei ihren Candidaten auf dictatorische Art zu erheben pflegte. Das Haus Oesterreich kam erst 1687 am 9. Dezember in den Besitz des Thronfolgerechts in Ungarn, nach dem Rechte der Erstgeburt,[1] und zwar aus überschwenglicher Freude über den bei Mohacs erfochtenen Sieg über die Türken. Bei dieser Abänderung wurde nun auch eine nothwendige Veränderung in der Eidesformel eingeführt, der sich die Monarchen zu unterziehen hatten und erst im Jahre 1723 wurde dasselbe Recht auch auf die weibliche Nachkommenschaft erstreckt.[2]

Wenn also der Wahlthron bei allen Völkern Europa's allgemein eingeführt gewesen, warum sollte er denn nicht in Polen sich vorfinden, das sich stets nach den Gesetzen gerichtet, die in den übrigen freien Ländern galten? — Wenn man die Beschaffenheit der monarchischen Gewalt in Polen aus den Hindeutungen erklären sollte, die uns die Geschichte jenes Landes überliefert hat, nicht aber aus dem allgemeinen Geiste aller mittelalterlichen christlichen Monarchieen, so würde man sagen müssen, daß anfänglich der polnische Thron rein ein erblicher gewesen, nicht aber so wie anderswo ein erblich-wählbarer. Keiner von den ältern polnischen

[1] „Ferdinand I. bestieg den Thron von Ungarn mit dem schönsten Rechte, welches sich denken läßt, nämlich durch freie, zweimalige Wahl der Nation. Die Ungarn wählten ihn, und verpflichteten sich, jedesmal einen Fürsten aus dem Hause Oesterreich und aus seiner Nachkommenschaft auf den ungarischen Thron zu erheben; sie hatten sich aber das Recht vorbehalten, aus den Prinzen des Hauses was immer für einen König wählen zu dürfen. Jetzt, im Landtage 1687, entsagten sie auch diesem Rechte, und bestimmten, daß die Thronfolge ohne Wahl nach dem Rechte der Erstgeburt dem durchlauchtigsten Erzhause zustehe." Geschichte der Magyaren von Graf Mailath. Bd. 5. Cap. 48. Anm. 71.

[2] Tuberonis commentar. p. 178, 179.

Chronikſchreibern ſchildert uns mit Beſtimmtheit die Art und Weiſe der Königswahlen, und wenn irgend Einer etwas hierüber erwähnt und anführt: das Volk habe ſich mit den Angelegenheiten der Thronerbſchaft befaßt, ſo geſchieht es nur dann, wenn der verblichene Monarch keinen Nachkommen oder einen Minderjährigen hinterlaſſen, was natürlich ſtets unter den Prinzen von Geblüte Rivalitäten zur Folge hatte. **Kadlubek** ſagt ausdrücklich, daß die Monarchen Polens erbliche Monarchen geweſen, **principes succedanei.**[1] Als 1194 nach dem plötzlichen Tode Kaſimir's des Gerechten, inmitten der Sitzung der berathenden hohen Herren eine Stimme rief: es wäre beſſer, das unmündige königliche Kind zu übergehen und auf den Thron einen entfernten Verwandten reifern Alters zu erheben, da antwortete der Präſes der Verſammlung, Fulco, Biſchof von Gneſen: „Es handelt ſich hier nicht um die Wahl, ſondern um das Erbfolgerecht auf dem Throne, von dem ſogar die Minderjährigen nicht ausgeſchloſſen werden können.“ Dieſe Bemerkung war für Alle überzeugend; man übergab demnach die Krone dem älteſten Sohne des verſtorbenen Königs, dem noch minderjährigen Leszek.[2] Mit ähnlichen Begriffen des Thronweſens herrſchte die Familie der Piaſten vier Jahrhunderte in Polen. Jene Könige ſchalteten und walteten mit dem Reiche ganz nach Gutdünken, als wenn es ein eigenes Beſitzthum geweſen; ſie theilten es unter ihre Kinder als ein ſolches ganz willkürlich, ſchrieben ſich ausdrücklich Erbherren (**hæredes**) und ernannten ſich noch bei Lebzeiten ihre Nachfolger. Ungeachtet der vielen Be-

[1] »Non plebei, ab origines, non venditarie illis principatus sunt potestates; *sed principes succedanei* etc. Chron. pol. I. Ep. I. p. 24.

[2] Kadlubek, der beinahe Augenzeuge dieſer Begebenheit war, bezeugt es auch. Chron. l. IV. c. 21. p. 259. sq.

lege für die Erblichkeit des polniſchen Thrones zu Zeiten der Piaſten, iſt dieß heute eine ganz geringfügige und zu unbedeutende Sache, um hierüber einen längern Streit fortzuführen, obgleich eine ganze Partei heute dagegen eifert und dieſe Thatſachen leugnen will. Beinahe aller Völker Geſchichtsſchreiber haben unter ſich die heftigſten Streite über dieſen Gegenſtand geführt; [1] jedoch bei neuzeitigem Aufklären der mittelalterlichen Geſchichte iſt dieſe Frage allenthalben beinahe als untergeordnet beſeitigt worden. Wir haben uns überzeugt, daß ſich in der Geſchichte jener Epoche Belege für eine jede Meinung vorfinden; wer die Monarchie will, wird ſie finden, wer die Republik, wird auch nicht umſonſt ſuchen; wer eine gemiſchte Conſtitution, wird ſeine Forſchungen nicht unbelohnt ſehen. In einer unmündigen oder wenigſtens minderjährigen Geſellſchaft, die erſt politiſche Schulen durchmachen muß, um zu einer Staatseinrichtung zu kommen, müſſen nothwendig alle Principe fortwährend ſich vermiſchen und kreuzen; und ſo ſtand neben der Ariſtokratie die Demokratie; neben den Königen die Völker; neben der weltlichen Macht die geiſtliche. Es wäre heute z. B. widerſinnig, ſich zu gleicher Zeit erblicher und Wahlkönig zu ſchreiben, König von Gottes Gnaden und König nach dem Volkswillen. Wir ſehen aber, daß früher jedoch dieſer Widerſpruch nicht beſtanden, da ſich die Könige von England folgendermaßen ſchrieben: „**jure hæreditario et mediante tum cleri et populi consensu et favore**“ oder: „**successione hæreditaria ac**

[1] In Frankreich behaupten **Hottoman** und **Boulainvilliers**, der franzöſiſche Thron ſei ein Wahlthron geweſen; **de Foncemagne**: er wäre ein erblicher. — Was Böhmen betrifft, da findet ſich eine treffliche Abhandlung über die gleiche Frage in **Henclius Silesographia c. 2. p. 878**, wo er mit folgenden Worten die ſchwebende Frage löst: **Politicis determinandum relinquimus.**

procerum regni voluntate“.[1] Was nun irgendwo anders wirklich beſtanden, konnte doch wohl, aller Wahrſcheinlichkeit nach, auch in Polen ſtattgefunden haben. Es beſtand der Grundſatz, das Volk habe das Recht, ſich einen Monarchen zu wählen: dieſen Satz wird keine Regierungsform gänzlich vertilgen können, ſo lange die Menſchheit beſtehen wird; aber in der Ausübung ehrte man dennoch das Recht der Erblichkeit. Dieſe beiden Rechte ſtanden neben einander; wenn man zu irgend einer Zeit zur Wahl ſchritt, ſo wählte man nicht Perſonen, ſondern Dynaſtieen; daher irren ſowohl diejenigen, welche behaupten, daß der Thron zu Zeiten der Piaſten und Jagellonen ein rein erblicher, als auch jene, die da ſagen, er ſei lediglich ein Wahlthron geweſen. Die Jagellonen tragen viel deutlicher das Gepräge gewählter Könige, als die Piaſten; ſie bekannten „**se reges electos, non natos esse**“ und dennoch gebrauchten ſie bis zu Sigmund Auguſts Zeiten den Titel: „erbliche Herren“; die Nation erlaubte ihnen nicht, bei Lebzeiten als Nachfolger ihre Söhne zu bezeichnen und dennoch behielt ſie ſich (1400) auf der Union von Horodla das Wahlrecht vor, nur im Falle des Abſterbens des Königs „**sine liberis et successioribus legitimis**“.[2] Nach dem Tode der Könige ließen ſich auf den Zuſammenkünften nicht ſelten Stimmen für dieſen oder jenen andern Thronkandidaten hören, immer jedoch äußerte ſich die Stimmenmehrheit zu Gunſten des Erb- und Erſtgeburtsrechtes.

Zu den Zeiten der Jagellonen gab es keine Wahlvorſchrift; die einzige feierliche Handlung, in der die Wahl beſtand, war die Krönung in der Kirche bei Einſtimmigkeit der Stände und unter den Freudeäußerungen der Menge: „Wir freuen uns“, auf

[1] Hallam II. 115.

[2] Przyluski. Leges, Statuta et Constitutiones lib. V. c. 1.

Polniſch „radzi“, ein Ausruf, der jenem mittelalterlichen der Franzoſen „Noël“ entſpricht.[1] Wir ſehen, daß ſogar nach dem Tode Sigmund Auguſts jene Begriffe von dem Erbrechte der Könige ſich nicht verändert hatten; denn es iſt eine irrige Meinung, das nach Sigmunds Tode eingeführte Wahlſyſtem, für eine Aenderung der Regierungsform anzuſehen, für Einführung der Republik an die Stelle der Monarchie, für die Beſtellung eines Präſidenten ſtatt eines Königs. Das polniſche Volk dachte gar nicht daran, ſich der Monarchie zu entledigen oder die Grundconſtitution des Reiches abzuändern; es wußte genau, daß das, was es that, ex antiqua consuetudine geſchah; ſeine Gebräche und Sitten blieben monarchiſch; es fühlte unwillkürlich, daß die königliche Majeſtät das kräftigſte Band war, das die zügelloſen geſellſchaftlichen Elemente zuſammenzuhalten allein vermochte; und wenn, vermöge der hohen

[1] In der Zaluski'ſchen Bibliothek war ein werthvolles Manuſcript unter der Nr. 26, welches ſpäter mit der ganzen Bibliothek nach Petersburg geſchafft wurde. Es ſtellte in gemalten Bildern die Krönung des Königs Alexander (1501) vor, mit einem erläuternden Texte. Der Erzbiſchof hatte den König zu fragen, ob er den Geſetzen gemäß regieren, den Glauben ſchützen wolle u. ſ. w., er erhielt von ihm die Antwort: »Volo«, und kehrte ſich dann mit folgenden Worten ungefähr gegen das Volk: »Vultis tali principi et rectori vos subjicere, et ipsius regnum firma fide stabilire, atque justionibus ipsius obtemperare juxta apostolum, omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit sive regi quasi præcedenti.« — Darauf antwortete die Geiſtlichkeit mit dem Volke: »Radzi, radzi!« — Nach der Krönung ſprach der Erzbiſchof zum Könige: Sta et tene a modo locum, quem huc usque *paternu successione tenuisti hæreditatis jure.*« Janocki: Specimen Catalogi Codicum Ms. bibl. Zaluscianæ. 1752. p. 5. — Dieſe Formel erinnert an die Krönung und Königswahl in allen andern Ländern. In Frankreich rief das Volk: Laudamus, volumus, fiat, fiat, Amen! Augustin Thierry, Lettres sur l'histoire de France; in Ungarn rief es dreimal: Volumus! Petri de Reuva, Commentar. de sacra corona II. 812.

Meinung, die es von ſeinen Freiheiten hatte, es ſehr oft die königliche Macht nur wenig beachtete, ſo kann man aus dieſer Thatſache ſelbſt den Schluß ziehen, die polniſche Nation würde unter einer republikaniſchen Regierung, der Regierung der Gleichſtellung aller geſellſchaftlichen Claſſen, noch viel weniger die Obrigkeiten beachtet und deren Geſetze befolgt haben. Als man nach der Flucht König Heinrich's von Valois, eine Interimsregierung, beſtehend aus einigen Bürgern, einführen wollte, da fing der kleinere Adel, der ſogenannte demokratiſche, aus Angſt vor dem Schatten einer republikaniſchen Regierung, d. h. wo Alle gleichgeſtellt würden, zu rufen an: „**nemini parebimus, nisi regi!**“ [1] und zwang die Uebrigen, ſofort zur Wahl eines neuen Königs zu ſchreiten. Es ſcheint alſo, als wenn die Nation eine königloſe Regierung gar nicht hätte begreifen können; ſie bewies es noch mehr und ausdrücklicher durch jene patriarchaliſche und ſymboliſche Art und Weiſe, die Trauer für den König anzulegen, ſo wie wir es bei keinem andern Volke wiederfinden. Während des Zwiſchenreiches gab es einen Interrex und auch Beamte; demungeachtet ſehen wir die Nation die wichtigſten Behörden in ihrer Thätigkeit ſuspendiren, indem ſie ihnen eine Trauer-Kapuze anlegen läßt; die Kapuzen-Conföderationen und die Kapuzen-Gerichte gaben dem ganzen Lande ein ernſtes, düſteres Traueranſehen, gleich einer Familie, die vaterlos; mit einem Worte, die Republik ſah ſich ſelber für todt an durch das Abſterben ihres allerwichtigſten Mitgliedes. — Die ganze Abänderung, der die Königswahl nach Sigmund Auguſts Tode unterlag, beſtand darin, daß das Recht der Ernennung der Könige auf eine größere Zahl Wähler erſtreckt wurde; denn früher, zu den Zeiten der Jagellonen, wählte oder beſtätigte der Senat

[1] And. Max. Fredro p. 177.

den neuen König in Gegenwart der Beamten und des übrigen Adels, der zufällig unter einem Dache ſich verſammelt vorfand.[1] Nach den Jagellonen ließ man zu den Wahlen den ganzen Adel zu und verwandelte ſo einige hundert Wähler in viele Tauſende. Da es nun aber ſchwierig war, eine ſo große Maſſe der Wähler in ein und demſelben Gebäude zu verſammeln, ſo erinnerte man ſich an die alte Sitte, die auch viele andere Völker, wie die Longobarden, die Jazigier und vorzüglich die Ungarn[2], angenommen hatten, und verlegte die Handlung der Königswahl auf das freie Feld unter freiem Himmel. Dieſe neu eingeführte Aenderung ſchwächte jedoch in Nichts den Nimbus, der dem dynaſtiſchen

[1] Daß früher die Königswahl nur dem Senate zukam, beweiſen nachſtehende Worte Sigmunds I., die er 1528 als Antwort den Geſandten des preußiſchen Fürſten gab, die bei den Wahlen auch betheiligt zu werden wünſchten: .... »observatum esse veteri tempore, ne quis alius excellentioris ordinis præter *Consiliarios Regni jus* eligendi Regis habent.« (V. L. I. 485.) — Daß ein Jeder den Wahlen beiwohnen konnte, jedoch wahrſcheinlich nur ohne Stimmrecht, ſcheint das Dekret Sigmunds I. vom Jahre 1529 einzuräumen, und zwar dem alten Herkommen nach pflegte der Senat »conventum electionis statuerit, et illum omnibus membris ab ordinibus Regni *denuntiaret*, ut unusquisque *qui vellet ad illum venire possit.*« (Vol. Leg. I. 495.) Erſt im Jahre 1538, nach Anerkennung ſeines Sohnes als Thronfolger, verſprach er, daß in Zukunft zur Königswahl der ganze Reichstag einberufen werden ſollte, ... »comitia Regni edicantur .... ita ut et omnia Regni Senatorum, Consiliariorumque, prælatorum baronum, militum nobilium, *quicunque Comitia ista obierint eisque interfuerint*, consensu et voluntate novus rex eligatur et denunciatur.« (Vol. Leg. I. 515.)

[2] Wie wir ſchon wo anders bemerkt, ſo hatte unter andern Gebräuchen, auch der der Königswahl in Polen, mit der Ungariſchen ſehr viel Aehnlichkeit; der König wurde gewählt viritim, inter arma, unter freiem Himmel und nahm Beſitz von ſeinem Reiche, indem er von einer Erhöhung herab, hoch zu Pferde, mit ſeinem Schwerte nach allen vier Weltgegenden hin ſchlug.

Rechte anhaftete; Johann Zamoiski, der am meiſten ſich bei dieſer Einführung betheiligt, hatte weiter keinen andern Zweck dabei, als der Nation das freie Wahlrecht zu ſichern, im Falle des Ausſterbens der Dynaſtie; er klagte laut darüber, daß die Anarchiſten die Wahlen buchſtäblich einnehmen wollten.[1]

Stephan Batory legte den Titel eines **domini et hæredis** ab, mit dem Bedeuten jedoch, daß er dieſes nur deßwegen thue, damit nach ſeinem und ſeiner Nachkommen Abſterben das Volk zur Wahl eines beliebigen Königs ſchreiten könne.[2] Das Volk ſelbſt, ungeachtet ſeines Wahlrechtes, konnte ſich dennoch nicht enthalten, die Söhne des Königs als deſſen natürliche Thronerben anzuſehen.[3] Die zwei letzten Jahrhunderte hindurch betrach-

[1] „Zamoiski, als er die Wahlform einſchränken wollte, legte dem Reichstage 1589 ein Project vor, jedoch ohne Erfolg. In ſeinem Schmerze hierüber ruft er aus, daß *»res omnium maxime salutaris de interregno«* kein Ende nehme. Die gutgeſinnten Bürger waren dafür, daß *excluderetur ambitus exterorum* und nur die Nachkommen Seiner Königlichen Majeſtät zugelaſſen würden und im Falle, wo dieſe fehlen würden, nur das ſlaviſche Geſchlecht; jene jedoch, die den externus ambitus noch nicht ſatt hatten, waren dieſem alieni .... und ſo Einige in der Meinungsverſchiedenheit hierüber *malo animo contendendo* und *rem minorem negando*, hingegen majorem concedendo, andere *minorem postulando* und die größern *non accipiendo*, *»elujerunt«* den Reichstagstermin.“ Wörtlich überſetzt aus **K. Reszki w starozytnosciach Grabowskiego II. 397.**

[2] **Vol. Leg. II. 917.**

[3] **Skarga** in der Zueignung ſeiner Predigten an Sigmund **III.** ſpricht zu deſſen Sohne, Ladislaus **IV.**, der noch in den Windeln lag: „Du Söhnlein, das man König von Polen nennt .... Du Freude, auf welche die ganze Krone harrt.“ — Aehnliche Worte beleidigten nicht im Mindeſten die Begriffe des ſonſt ſo privilegienſtolzen Adels. Als der Erzbiſchof von Gneſen den Sohn Ladislaus **IV.**, den kleinen Sigmund, der aus Frankreich nach Polen gekommenen Königin Maria Ludovika am 3. März 1646 vorſtellte, ſprach er zu ihr: „Ob-

tete es das königliche Blut als vorzüglichſtes Anrecht auf die Krone[1], und wenn in jenem Zeitraume keine Dynaſtie ſich weiter als bis in's dritte Geſchlecht auf dem Throne erhalten hat, ſo iſt die Urſache davon nicht der Reichsconſtitution zur Laſt zu legen, ſondern vielmehr und allein dem eigenthümlichen Zufalle, daß binnen einer ſo kurzen Zeit die Dynaſtieen durch Nachkommenmangel viermal unterbrochen wurden.[2] Heinrich von Valois er-

gleich die polniſche Nation die freie Wahl ihrer Könige hat, ſo hat ſie jedoch auch die Anhänglichkeit an die Nachkommenſchaft der Könige, daß ſie immer die erſtgeborenen königlichen Söhne zur Regierung aufruft, und als Solchen ſtelle ich den Kronprinzen Sigmund Ihrer Königlichen Majeſtät auf Königlichen Befehl, der Erziehung wegen, zur Freude und Hoffnung des Königreichs vor." Pamietniki Radziwilla II. 188. — Als ſich die Kunde verbreitete, Sigmund III. wolle noch bei ſeinen Lebzeiten ſich einen Nachfolger beſtimmen, ſprach Zamoiski folgendermaßen zum Könige: „Dieß darf nicht ſein: nicht etwa, als wenn wir ihm (dem Kronprinzen Ladislaus) die Krone nicht gönnen würden, ſondern deßwegen, daß Krönungen bei Lebzeiten, das Scepter in ein erbliches verwandeln könnten und uns das Recht benehmen, bei den Wahlen den Herrſchenden nothwendige Verbindlichkeiten aufzuerlegen. Alle wünſchen, daß nach Eurer Königlichen Majeſtät Niemand anders als Seine Königliche Hoheit, der Kronprinz, nachfolge. Stets hat dieſe ehrenhafte Nation ihre Herren und deren Blut geliebt; geſucht hat ſie ſie in allen Ländern, in Klöſtern und Kirchen, ja, Euere Königliche Majeſtät iſt ſelbſt Zeuge, daß wir Sie per liberam electionem gewählt, deßwegen, weil Du ein Nachkomme der Jagellonen, unſerer alten Herren. Die Krone wird den Sohn Eurer Königlichen Majeſtät auch nicht verfehlen. Niemcewicz Dzieje Pan. Zyg. III. 1. 514.

[1] »Notandum est quamvis *vehementer* student nobiles *non excludere regum filios a successione*, quo facilius et felicius bellorum intestinorum fomenta extinguantur.« Marinius.

[2] Herr Raspail, der franzöſiſche Republikaner, in ſeinem Werkchen über Polen, ſchreibt das öftere Ausſterben der Dynaſtie dem

langte die Krone Polens nur unter der Bedingung, daß er ſeine Dynaſtie mit jener der Jagellonen verbände, indem er ſich mit Sigmund Auguſts Schweſter, Anna, vermählen ſollte; man ſagt aber, daß der unbekämpfbare Widerwille gegen dieſe Matrone, mit einer der Hauptbeweggründe war, der den Sohn Katharina's von Medicis aus Polen ausreißen machte. Nach ſeinem Entfliehen wählte man, ſo wie einſt Wanda und Hedwig, die Anna zum Könige und gab ihr als Gemahl den unvergeßlichen Stephan Batory. Sigmund III. wurde nur deßwegen gewählt, weil er der nächſte männliche Nachkomme aus der Piaſtiſchen Dynaſtie war; Ladislaus IV. hatte faſt keinen Concurrenten, weil er der Sohn ſeines Vorgängers war und man hätte damals beinahe einen kleinen Edelmann auf einem Provinziallandtage deßhalb nur zuſammengehauen, weil er darauf hindeutete, man könne ja die Krone von der regierenden Dynaſtie auf irgend eine andere übertragen.[1] Johann Kaſimir berief man deßwegen auf den Thron, weil er „aus dem Fleiſche, aus den Beinen der polniſchen Könige war“;[2] es gelang der Intrigue, die Krone auf dem Haupte Mi-

ausdrücklichen Willen der Vorſehung zu, indem er ſagt, daß in einem ſo republikaniſchen Lande, wie Polen, die Natur ſogar den Königen die Möglichkeit, nutzloſe Geſchöpfe zu zeugen, verweigert!!

[1] La Bizardière II. 120.

[2] Auf dem Einberufungsreichstage von 1648 ſprach der Biſchof von Semgallien folgendermaßen, indem er Kaſimir empfahl: „Er kommt nicht aus einer fremden Welt her, er iſt ja ein Einheimiſcher, Fleiſch aus dem Fleiſche, Bein aus den Beinen unſerer Könige, die unſere Republik ſo viele Jahre hindurch regierten.“ Auf demſelben Reichstage, nach der Wahl Kaſimirs, drückte ſich der Kanzler des Großherzogthums Litthauen, Radziwill, folgendermaßen aus: „Gott, der Allmächtige, hat uns dieſen König gegeben, der von ihm ſchon vor Jahrhunderten erkoren und wir haben ihn durch unſere Suffragien approbirt. Pamietniki Radziw. II. 248.

theils nur aus dem Grunde zu befeſtigen und ſich bei der öffentlichen Meinung Verzeihung zu erwirken, weil ſie darthat, er gehöre auch dem Jagelloniſchen Geſchlechte an, durch die Seitenlinie der Korybut. Sogar das Haus Sachſen mußte ſeine Anſprüche auf den Thron durch genealogiſche Beweisführung ſeiner Verwandtſchaft mit den Jagellonen geltend machen.[1] Wir finden in dieſer Beziehung nur eine Ausnahme zu Gunſten der Dynaſtie der Sobieski's; die Nation hatte hiebei die königlichen Kinder von der Thronfolge ausgeſchloſſen, jedoch auch dieß war ein ganz beſonderer Fall, der ſogar in rein erblichen Monarchieen nicht ohne Beiſpiel iſt; in der neueſten Zeit haben wir ein Solches in Frankreich erlebt. Sobiesky verlor zu Ende ſeines Lebens ſeine ganze Popularität; ſeine Habgier nach Reichthümern war der Nation ein Aergerniß, die Intriguen ſeiner Gemahlin und das ſchmachvolle Bild der Familienzwiſtigkeiten zwiſchen ihr und dem Kronprinzen, ihrem Sohn, waren die alleinigen Urſachen hiezu. Es wurden daher die Lorbeeren, die der König ſich bei Wien geſammelt, darüber vergeſſen, der Nation gingen die Augen auf über den geringen Vortheil, den ſie davon gezogen und der greiſe König, der Held der Chriſtenheit, ſtarb und mußte ähnliche Spöttelein, wie: „Wien haſt Du gerettet und Kamieniec wußteſt Du nicht zu erhalten", hören. Sein Sohn Jakob entging beinahe kaum der Erbitterung der Wähler.[2] Der Geiſt des reinen Wahlrechts, der republikaniſchen Wahl, jener Wahl, die lediglich nur durch das Verdienſt bedungen wird, lag den polniſchen Begriffen

[1] In der Bibliothek des Wojewoden W. in Dresden († 1848) befindet ſich ein Kupferſtich vom Jahre 1739, von Bodenherr geſtochen, den Stammbaum des Sächſiſchen Hauſes darſtellend, und ſelbiges von den Jagellonen herleitend.

[2] La Bizardière ut supra — Andr. Max. Fredro p. 177.

ſo fern, daß man es damals vorzog, eher in einer fremden Dynaſtie den neuen Monarchen zu ſuchen, als einen eingebornen Bürger, der nicht aus königlichem Geblüte, zu wählen. Die bürgerlichen Candidaturen, die man gewöhnlich Piaſtiſche nannte, wurden nie ſehr berückſichtigt; entweder beſeitigte man ſie als mit der Würde der Nation unverträglich [1] oder man fertigte ſie durch Spötteleien [2] ab. Die polniſchen Herren ſündigten auch hierin durch etwas anderes noch, als durch ein laues Bewerben um die

[1] Als während des Zwiſchenreichs nach Heinrichs Entfliehen, man für den Thron einen **Tenczynski** oder **Kostka** vorſchlug, ſah es der Senat als ein Vergehen gegen die Würde der Nation an, indem er ſagte, daß, wenn es ſich um die Erhöhung eines einfachen Bürgers handelte, ſich Alle als Bewerber aufſtellen würden, daher denn auch die beiden Genannten ſich zur Candidatur nicht bekennen wollten und Beide erklärten: „ſie wollten das zerriſſene Königreich nicht übernehmen und hofften, ihr Leben der Republik bei einer andern Gelegenheit anzubieten.“ Vol. Leg. II. 868. — »cum vero petitorem de purpuræ *palam fateri* nemo ob verecundiam, aut invidiæ metum anderet, omnis de incola rege deliberatio, sua sponte conquerit.« Andr. Fredro, Gestor. pop. pol. 1659. p. 101.

[2] Zu derſelben Zeit wollte der Kron-Großmarſchall **Opalinski** die Bewerbungen ſchlichter Privatperſonen durch Spöttelei bekämpfen, und ſchlug für den Thron als Candidaten eine vollkommen unbekannte Größe, **Badura** aus Slupce, vor; da nun wirklich Alles über dieſen Gedanken zu lachen anfing, ſo erreichte Opalinski ſeinen Zweck. Zu den Zeiten des Zwiſchenreichs nach Heinrich, auf der Zuſammenkunft zu **Andrzjow**, trug Stanislaus **Stadrucki** an: „wenn einem Jeden der Weg auf den Thron offen ſein ſoll, ſo ſchlage er für denſelben ſeinen Kutſcher vor“. **Marinius** p. 73. — Nach Stephan **Batori** bewarben ſich mehrere Magnaten um den Thron, jedoch dieß ſehr leiſe, ſo daß man ihre Candidaturen ſo wenig beachtete, daß es nicht einmal der Mühe werth gefunden wurde, zu erwägen, welcher unter ihnen der Tauglichſte; der wahre Wahlkampf wurde daher zwiſchen Sigmund, Kronprinzen von Schweden, und Maximilian, Erzherzog von Oeſterreich, geführt. **Hartknoch** p. 289.

Krone, ſie zogen es nämlich vor, mit dieſer nach Belieben zu ſchalten und zu walten, als ſelber ſie zu tragen; die öffentliche Meinung warnte ſie immer vor Erlangung der höchſten Gewalt, weil der Nationalgeiſt dem Herrſchen eines Gleichen über Gleiche entgegen war und weil man die verderblichen Folgen aus dem Sicherheben der einen Familie über die andern leicht vorausſehen konnte.[1] Die zwei Verſuche, welche die Nation machte, Privatperſonen für den Thron zu wählen, mußte ſie ſo theuer zahlen und in ſo ſchmerzlichem Andenken behalten, daß nach Sobiesky's Tode ein Geſetz auf ewig die Piaſten vom Throne ausſchloß; ich erinnere hiebei, daß man durch dieſe Bezeichnung nicht den alten Königsſtamm der Piaſten, ſondern vielmehr, vielleicht aus Erinnerung an des alten Ahnhern, des Wagners Wahl, jeden ſchlichten polniſchen Privatmann verſtand; dieſes ausſchließende Geſetz jedoch wurde wieder in viel ſpätern Zeiten durch die brutale Uebermacht der Fremden zurückgenommen.

Die Königswahlen unter freiem Himmel wurden zu einer Zeit in Polen eingeführt, wo andere Völker ſich dieſes Brauches entweder gutwillig oder gezwungen zu entledigen anfingen, und führten großes Unheil herbei. Jener Brauch war es, der den Kreis der Wähler in ein offenes und freies Feld für die Intriguen einiger einzelnen Magnaten verwandelte; er war es auch,

[1] »Apparuit ultimum *liberis polonis imperaturum* regem qui indigna *imperaret* .... Periculum imminere si in *paritate civium* unica susciperetur *regnatrix* domus suspiciosa authoritate ultra cæterus eminens .... quomodo denique cavebitur .... ne respublica fundetur circa ambitum incolarum et collisiones potentum, penes potestatem primatus et potentiam belli ducum et optimatum numerosas ac plerumque armatus clientelus.« Andr. Fredro p. 281.

der die Königswahl von der Schärfe des Säbels abhängig machte[1] und gewiſſermaßen die Krone zur öffentlichen Verſteige-

[1] Kolontaj ſagt: „In den Reihen der eilf gewählten polniſchen Könige iſt Keiner, den der Wille der Nation, ja ſogar den nur der Wille der Majorität des Ritterſtandes bei den Wahlreichstagen auf den Thron gehoben hätte.“ O ust. i upad. Konst. 3 Maja p. 124. — Gornicki ſchreibt: „Ich ſehe nicht einmal, daß hier Alle den Herrn wählen .... Derjenige wählt den König, der das größte Gefolge hat.“ O Elekcyi. — Die Wahl Heinrich's von Valois war eigentlich nicht eine freie, ſondern vielmehr das Reſultat des erfochtenen Sieges der katholiſchen Partei über die Diſſidenten, und durch ein Wunder nur entging man bei derſelben blutigen Auftritten, da die Diſſidenten es bei einem Proteſte beließen. Batory bahnte ſich den Weg, mit dem Schwerte auf den Thron; ein Edelmann aus ſeiner Partei feuerte ſogar ein Gewehr auf den Primas ab, der Maximilian von Oeſterreich zum Könige ausrief. Sigmund III. war der Ausdruck der Wahlminorität, mußte um den Thron Bürgerkrieg führen und erhielt ſich durch Zamoiski's Gnade, dem es gelang, über die Gegenpartei zu ſiegen. Ladislaus IV. und Johann Kaſimir beſtanden die Wahlprobe ohne auf Widerſtand zu ſtoßen, da ſie durch ihr Erbrecht begünſtigt waren. Während des Interregnums nach Johann Kaſimirs Ableben war eine ſolche Geſetzloſigkeit eingetreten, daß man in Warſchau jede Nacht an zwanzig Erſchlagene von der einen oder andern Partei liegen fand. Die Wahl Michaels blieb ſowohl für ihn als für die Nation ſelbſt ein Räthſel, die Verſchlagenheit zweier Magnaten brachte ihn auf den Thron. Gegen die Wahl Sobiesky's ſah man ganz Litthauen proteſtiren. Auguſt II. eroberte ſich die Krone, aber erhielt ſie nicht, denn unter hunderttauſend Edelleuten votirten achtzigtauſend für Conti. Von Auguſt ſagt man, er habe eine fünfactige Komödie dargeſtellt: im erſten Acte einen König ohne Diplom; im zweiten ein Begräbniß ohne Leiche; im dritten eine Krönung ohne Primas; im vierten einen Reichstag ohne Landboten und im fünften einen Proteſt ohne Erfolg. Er erſtieg auch den Thron über mit Blut befleckte Stufen: der Caſtellan von Marienburg, Czapski, ſchoß öffentlich auf dem Reichstage auf Przebendowski nur deßwegen weil er die franzöſiſche Partei verlaſſen, und den Landboten Danowski hieb man deßwegen zuſammen, weil er für den Sachſen ſtimmte. Auguſt III., obgleich nur von

rung brachte.[1] Die Königswahl unter freiem Himmel war es, die den fremden Mächten den ersten Gedanken einer Theilung ge-

sechzig Edelleuten erwählt, behauptete sich gegen Leszynski, der beinahe einstimmig erkoren, nur mit Hülfe der russischen Heere. Wenn es merkwürdig ist, daß trotz alledem die polnische Geschichte uns keine Otto von Wittelsbach, Johannes Paricida, Ravaillac u. dgl. Berühmtheiten aufweist, so müssen wir nothwendigerweise uns vor dieser großen Tugend einer so stürmischen, als bewegbaren Nation, wie die polnische, beugen; dieser negative Stein am Denkmale des polnischen Volkes ist sicherlich mit der Edelste und steht in den Annalen der Weltgeschichte bis jetzt wenigstens in seiner ganzen Beispiellosigkeit hoch und schön da.

[1] Man fragte nicht bei den Wahlen, wer der Würdigste, sondern wer der Freigebigste? **La Bizardière** sagt, daß schon bei der ersten Wahl nach Sigmund Augusts Tode der Erzherzog Ernst deßwegen durchfiel, weil er wenig Wechsel geschickt; er wollte den Adel dadurch wohlfeil für sich gewinnen, daß er ihm erlaubte, Ungarwein ohne Zoll einzuführen; er compromittirte sich durch Briefe, die aufgefangen, öffentlich auf dem Reichstage verlesen wurden und die Verkäuflichkeit erwiesen, deren er sich schuldig gemacht. Johann Kasimir, obgleich er ohne Widerstand beinahe den Thron bestiegen, mußte dennoch 1,200,000 Gulden für den Stimmenankauf hergeben. (**Pamietniki Radziwilla II. 349.**) Der Primas beschuldigte öffentlich auf dem Reichstage, den verblichenen Sobiesky, daß er auch käuflich zur Krone gelangt sei, und trug deßwegen auf ein Gesetz an, daß in Zukunft die Krone lediglich nur dem Würdigsten zufallen, nicht aber verkauft werden sollte. Wir haben schon gesagt, wie sehr sich Sobiesky in seinen letzten Jahren die Herzen abspenstig gemacht, durch Zusammenscharren von Reichthümern per fas et nefas, er that es jedoch nur, um seinem Sohne die Nachfolge sichern zu können. — Niemand aber hat so viel Geld auf die Wahl verwendet, als August II.; seinen Gegnern bot er für den Thron 800,000 Thaler an; während seiner Wahl fuhr man bei der Nacht Frachtwägen mit Baarschaften auf dem Wahlfelde herum. Der Commandant von Krakau, **Wie...ski**, öffnete ihm die Thore für ein seiner Frau gegebenes Armband und 5000 Thaler. August II. gab unter anderm auch zwei Millionen, um nur acht Fahnen des abstimmenden Adels zu gewinnen. **La Bizardière, Histoire des Diètes de Pologne 1697.**

geben [1]; ſie verunſtaltete den Charakter des Volkes und impfte ihm die Verkäuflichkeit und Immoralität ein [2]; ſie war es, die das polniſche Volk zum Gegenſtande des fremden Spottes hingeſtellt [3]

[1] Zu Zeiten des Interregnums nach Heinrich (1575), ſchlug das gutmüthige Oeſterreich Rußland vor, ſtatt ſich um den Thron von ganz Polen zu reißen, ganz einfach Polen unter ſich zu vertheilen, dabei trat es Litthauen dem Groß-Kneſen von Moskau ab und wollte für ſich nur die Kronländer haben, und verſicherte, der Papſt und Spanien würden dieſem ſaubern Handel beiſtimmen. Zbiór pamietników Niemcewicza II. 130.

[2] Der Verkäuflichkeits-Cynismus war zu einem ſolchen Grade geſtiegen, daß 1649 der Wojewode von Brzeźz in Kujavien, laut und öffentlich auf dem Reichstage den König Johann Kaſimir interpellirte, er möge ſich doch gegen alle diejenigen dankbar erzeigen, die ihn gewählt, nicht aber nur einige Individuen mit ſeiner Freigebigkeit überhäufen. Er ſchloß ſeine Rede mit den Worten: »nobis quoque peccatoribus« (Gib auch uns Sündern!). Pamietniki Radziwilla II. 358. Im Jahre 1696 vereinigte ſich der höchſte Adel der preußiſchen Wojewodſchaften in einer Conföderation zu Marienburg, ſich gegenſeitig verpflichtend, nur Denjenigen zum Könige auszurufen, der ihnen gewiſſe Würden, Aemter, Pachtgüter, Stareſteien u. ſ. w. verleihen würde; in das Geld für die Wahlen wollten ſich die Herren brüderlich theilen; der Eine wollte Nichts ohne den Andern nehmen; dieſen heil- und ſchamloſen Bund beſchwuren ſie noch „auf Ehre, Tugend, Gewiſſen und Glauben!“ und wer das Geheimniß verrathen oder die Bedingungen nicht erfüllen würde, der ſollte für infam und unehrlich erklärt werden. Das ſich hierauf beziehende, für jeden Polen gleich merkwürdige als nehmüthige Dokument fand ſich in der Potockiſchen Bibliothek vor; Czacki hat uns deſſen Inhalt in ſeiner Darſtellung der Regierung Sigmund Auguſt's aufbewahrt. Pamiatki hist. i lit. Wiszniewskiego Tom. III.

[3] Wie ſollte nicht die Würde der polniſchen Nation in den Augen Europa's ſinken, wenn man z. B. genöthigt war, Verordnungen ähnlicher Art, wie die, die wir hier angeben, und in denen beinahe durch zwei Jahrhunderte hindurch immer die nämlichen Worte wiederholt waren, zu erlaſſen: „Die Herren Wähler, wenn ſie in die Stadt zuſammenkommen, dürfen nicht durch Gewalt Mannen noch andere

und endlich es zerſtückelt den habgierigen Krallen der Nachbarmächte als Beute zugeworfen. Einführungen, die ſolche Folgen nach ſich ziehen, müſſen nothwendigerweiſe als Anarchiſche angeſehen

Gegenſtände entreißen, ſondern müſſen dafür den taxmäßigen Preis zahlen; über Brücken und durch die Straßen fahrend, haben ſie ſich ruhig zu verhalten, keinen Tumult zu veranlaſſen und wenn einer den andern von der Brücke hinabſtürzen würde, ſo verfällt er einer Thurmſtrafe von einem Jahre und ſechs Wochen oder ſogar des Halſes (des Todes), wenn der Hinabgeſtürzte ertrunken wäre; die Dienſtleute der Herren Wähler dürfen ſich nicht in die Räume der Berathungen eindrängen, noch pfeifen, und wenn deßwegen einer von ihnen von den Dienſtleuten des Marſchalls mit dem Stocke, der Peitſche oder der Karbatſche geſchlagen würde, ſo darf das die p. t. Herren nicht beleidigen, indem ein Jeder ſeinen Diener zu Hauſe gehörig zu unterrichten hat, wie er ſich unter Leuten benehmen muß. Vol. Leg. II. 843, 753. Dieß geſchah Alles in dem ſogenannten uncivilisirten Polen vor zwei oder drei Jahrhunderten, und hatte ſich vielleicht ſogar bis in das vorige Jahrhundert ſpät hinein erhalten; wie war es jedoch, um nicht weiter zurückzugehen, in dem überaus höflichen und geſitteten Frankreich zu Zeiten Ludwig XIII. und ſpäter noch? Was iſt vorzuziehen: Jemanden nach einem guten Frühſtück, aufgeregt durch die Wahlintereſſen, von irgend einem Bachbrückchen ohne Geländer hinabzuſtoßen oder erſt ſtundenlang zu antichambriren, bis man des Glückes theilhaftig wird, einer Du Barry ſeine ſubmiſſeſte Devotion zu Füßen zu legen und vielleicht von ihr die Gunſtbezeugung des Handkuſſes zu erlangen? Das Erſte iſt übermüthig und roh, zeugt jedoch von Kraft und Kern, das Zweite aber iſt ſervil und infam. — Wenn ich hiefür in Deutſchland kein Beiſpiel aufſuche und aufzähle, ſo geſchieht es nur der Kürze wegen, denn am Fauſtrechte hat es in Deutſchland nicht gefehlt und von der Grävnitz, Koſel und Lola Montes gab es auch. Die Hauptſache bei Beurtheilung von Sitten der Vorzeit bleibt ſtets, ſynoptiſch zu Werke zu gehen und ſich nicht über die Rohheit und Zügelloſigkeit eines Landes in einer gewiſſen Epoche zu entſetzen, wenn es wo anders zu derſelben Zeit um kein Haar beſſer geht.

geben [1]; ſie verunſtaltete den Charakter des Volkes und impfte ihm die Verkäuflichkeit und Immoralität ein [2]; ſie war es, die das polniſche Volk zum Gegenſtande des fremden Spottes hingeſtellt [3]

[1] Zu Zeiten des Interregnums nach Heinrich (1575), ſchlug das gutmüthige Oeſterreich Rußland vor, ſtatt ſich um den Thron von ganz Polen zu reißen, ganz einfach Polen unter ſich zu vertheilen, dabei trat es Litthauen dem Groß-Kneſen von Moskau ab und wollte für ſich nur die Kronländer haben, und verſicherte, der Papſt und Spanien würden dieſem ſaubern Handel beiſtimmen. **Zbiór pamietników Niemcewicza II. 130.**

[2] Der Verkäuflichkeits-Cynismus war zu einem ſolchen Grade geſtiegen, daß 1649 der Wojewode von Brzesz in Kujavien, laut und öffentlich auf dem Reichstage den König Johann Kaſimir interpellirte, er möge ſich doch gegen alle diejenigen dankbar erzeigen, die ihn gewählt, nicht aber nur einige Individuen mit ſeiner Freigebigkeit überhäufen. Er ſchloß ſeine Rede mit den Worten: »**nobis quoque peccatoribus**« (Gib auch uns Sündern!). **Pamietniki Radziwilla II. 358.** Im Jahre 1696 vereinigte ſich der höchſte Adel der preußiſchen Wojewodſchaften in einer Conföderation zu Marienburg, ſich gegenſeitig verpflichtend, nur Denjenigen zum Könige auszurufen, der ihnen gewiſſe Würden, Aemter, Pachtgüter, Staroſteien u. ſ. w. verleihen würde; in das Geld für die Wahlen wollten ſich die Herren brüderlich theilen; der Eine wollte Nichts ohne den Andern nehmen; dieſen heil- und ſchamloſen Bund beſchwuren ſie noch „auf Ehre, Tugend, Gewiſſen und Glauben!“ und wer das Geheimniß verrathen oder die Bedingungen nicht erfüllen würde, der ſollte für *infam und unehrlich* erklärt werden. Das ſich hierauf beziehende, für jeden Polen gleich merkwürdige als wehmüthige Dokument fand ſich in der Porycki'ſchen Bibliothek vor; Czacki hat uns deſſen Inhalt in ſeiner Darſtellung der Regierung Sigmund Auguſt's aufbewahrt. **Pomniki hist. I lit. Wisniowskiego Tom. III.**

[3] Wie ſollte nicht die Würde der polniſchen Nation in den Augen Europa's ſinken, wenn man z. B. genöthigt war, Verordnungen ähnlicher Art, wie die, die wir hier angeben, und in denen beinahe durch zwei Jahrhunderte hindurch immer die nämlichen Worte wiederholt waren, zu erlaſſen: „Die Herren Wähler, wenn ſie in die Stadt zuſammenkommen, dürfen nicht durch *Gewalt* Waaren noch andere

und endlich es zerſtückelt den habgierigen Krallen der Nachbarmächte als Beute zugeworfen. Einführungen, die ſolche Folgen nach ſich ziehen, müſſen nothwendigerweiſe als Anarchiſche angeſehen

Gegenſtände entreißen, ſondern müſſen dafür den taxmäßigen Preis zahlen; über Brücken und durch die Straßen fahrend, haben ſie ſich ruhig zu verhalten, keinen Tumult zu veranlaſſen und wenn einer den andern von der Brücke hinabſtürzen würde, ſo verfällt er einer Thurmſtrafe von einem Jahre und ſechs Wochen oder ſogar des Halſes (des Todes), wenn der Hinabgeſtürzte ertrunken wäre; die Dienſtleute der Herren Wähler dürfen ſich nicht in die Räume der Berathungen eindrängen, noch pfeifen, und wenn deßwegen einer von ihnen von den Dienſtleuten des Marſchalls mit dem Stocke, der Peitſche oder der Karbatſche geſchlagen würde, ſo darf das die p. t. Herren nicht beleidigen, indem ein Jeder ſeinen Diener zu Hauſe gehörig zu unterrichten hat, wie er ſich unter Leuten benehmen muß. Vol. Leg. II. 843, 753. Dieß geſchah Alles in dem ſogenannten uncivilisirten Polen vor zwei oder drei Jahrhunderten, und hatte ſich vielleicht ſogar bis in das vorige Jahrhundert ſpät hinein erhalten; wie war es jedoch, um nicht weiter zurückzugehen, in dem überaus höflichen und geſitteten Frankreich zu Zeiten Ludwig XIII. und ſpäter noch? Was iſt vorzuziehen: Jemanden nach einem guten Frühſtück, aufgeregt durch die Wahlintereſſen, von irgend einem Bachbrückchen ohne Geländer hinabzuſtoßen oder erſt ſtundenlang zu antichambriren, bis man des Glückes theilhaftig wird, einer Du Barry ſeine ſubmiſſeſte Devotion zu Füßen zu legen und vielleicht von ihr die Gunſtbezeugung des Handkuſſes zu erlangen? Das Erſte iſt übermüthig und roh, zeugt jedoch von Kraft und Kern, das Zweite aber iſt ſervil und infam. — Wenn ich hiefür in Deutſchland kein Beiſpiel aufſuche und aufzähle, ſo geſchieht es nur der Kürze wegen, denn am Fauſtrechte hat es in Deutſchland nicht gefehlt und von der Grävnitz, Koſel und Lola Montes gab es auch. Die Hauptſache bei Beurtheilung von Sitten der Vorzeit bleibt ſtets, ſynoptiſch zu Werke zu gehen und ſich nicht über die Rohheit und Zügelloſigkeit eines Landes in einer gewiſſen Epoche zu entſetzen, wenn es wo anders zu derſelben Zeit um kein Haar beſſer geht.

werden, da ſie es ihrer eigenen Beſchaffenheit nach ſind; jedoch dieſe Anarchie darf man nicht mit der Republik verwechſeln. Die Republik iſt ihrem alten Beſtehen nach eine ſehr würdige, praktiſche und gebietende Regierungsform; Anarchie aber vereinigt ſich mit gar keiner Regierungsform und iſt der Republik ſo fremd, wie Zügelloſigkeit es der wahren Freiheit iſt. Man kann vielleicht ſagen, daß Polen in den letzten zwei Jahrhunderten eine anarchiſche Monarchie war, jedoch nicht eine Republik; und ſchon 1605 ſagt **Petrycy**, daß die Männer von adlicher Geburt in Polen eher durch Uebermuth, als durch geſetzliche und wahre Freiheit ſich vor andern Völkern auszeichneten. Wie günſtig, wie teufliſch ſchlau haben aber auch die Nachbarn in den zwei letzten Jahrhunderten jenen Krebsſchaden der Republik Polen, nicht nur zu pflegen, ſondern auch zu vergrößern ſich bemüht! Die geſchichtlichen Ereigniſſe jedoch ſcheinen in ihrem Kreislaufe ein jedes Volk nach und nach mit ſich fortzureißen, um nach Maßgabe ſeines Verdienſtes es entweder gerädert zu zertrümmern, oder auf neue Glücksſtufen empor zu heben; ſollte denn der Begebenheiten Umſchwung für das Polniſche Volk Nichts mehr als martervolle Qual darzubieten haben? ....

Die Könige von Polen mußten bei ihrer Thronbeſteigung ſogenannte **pacta conventa** beſchwören, in denen ſich das Volk das Recht vorbehielt, ſie zur Rede zu ſtellen und ihnen ſogar den Gehorſam aufzukündigen, im Falle nicht erfüllter Verſprechen. Auch hierin wollen Einige ein Kennzeichen republikaniſcher Verfaſſung erſpähen; die Errichtung der **pacta conventa** iſt aber weder lediglich polniſcher, noch unbedingt republikaniſcher Erfindung; ſie waren das damals, was heute die monarchiſchen Konſtitutionen, mit dem Unterſchiede nur, daß ſie nicht abſolut waren, und daß ſie mit jeder neuen Regierung Abänderungen

unterlagen. Ganz Europa kannte sie, sogar viel früher noch als Polen; überall pflegte man die königliche Gewalt zu beschränken; denn der reine Absolutismus, der asiatische nämlich, ist durchaus nicht das Urbild irgend eines neuzeitigen christlichen Reiches. Die deutschen Kaiser fingen an **pacta conventa** oder sogenannte Kapitulationen fünf Jahrhunderte früher (Heinrich IV. 1056) als die polnischen Könige zu unterschreiben. In diesen Kapitulationen schrieb ihnen das Volk verschiedene Bedingungen vor und unter andern auch die, daß sie sich stets nüchtern zu verhalten hätten; so sehr war die Völlerei in Deutschland eingewurzelt.[1] Die Könige von Ungarn unterschrieben schon seit undenklichen Zeiten sogenannte **conditiones**; die Dänischen sogenannte Handfästninge; ja in Polen sogar kannte man schon vor Einführung der **pacta conventa** etwas Aehnliches; wir finden nämlich in den Urkunden, daß die Jagellonen sogenannte **confirmationes privilegiorum** zu unterschreiben pflegten. Als 1426 Ladislaus Jagello nach Anerkennung seines Sohnes als Thronfolger die Privilegien nicht wieder bestätigen wollte, da zerhieb der Adel auf der Zusammenkunft in Lenczyca die Urkunde, welche den Thron dem königlichen Sohne zusichern sollte.

Ueberall wo eine Behörde die oberste Regierungsleitung unter bindenden Bedingungen übernahm, sehen wir sie auch für deren Darnachhaltung bürgen; denn man kannte noch nicht die konstitutionelle Fiktion unverantwortlicher Monarchen, mit verantwortlichen Ministern. Daher kam es denn auch, daß früher überall, die Völker sich das Recht vorbehielten die Monarchen zur Rede stellen zu können; so sehen wir in Frankreich eine Verordnung Ludwigs I. vom Jahre 817 der Nation gewähren, den Gehor-

[1] Cantu, Hist. univers. IV, 21.

ſam dem Könige aufzukündigen, nachdem es ihn vergeblich durch die Stände drei Mal gewarnt haben würde. [1] In England legt die **magna charta** von 1215 das Recht die Könige zu ermahnen, in die Hände der fünfundzwanzig Barone, die ein für allemal beſtellt waren, um die Rechte der Nation zu wahren; es war ihre Schuldigkeit vierzig Tage nach Kenntnißnahme einer Uebertretung zur Vollziehung des Geſetzes zu ſchreiten. [2] In Ungarn hatte das Volk vermöge der **Bulla aurea** von 1222 „**facultatem resistendi et contradicendi sine ulla nota infidelitatis**“, und der Erzbiſchof von Gran hatte ſogar das Privilegium den König durch einen Ausſpruch zu verbannen. Was Spanien anbelangt, ſo genügt es an die ſchon angeführte berühmte Formel: „**si non, non**“ zu erinnern. In Polen beſtand anfänglich kein ausdrückliches Geſetz die Könige zu ermahnen; die Biſchöfe ſahen es als eines ihrer Privilegien an, das mit zu dem allgemeinen Zenſurrechte der Kirche über die weltlichen Monarchen gehörte. Im ſechszehnten Jahrhunderte, mit der Einführung

[1] Der 10te Artikel jener Konſtitution, aus Aachen datirt, lautet folgendermaßen: »Si autem, et quod Deus avertat et quod nos minime optamus, evenerit, ut aliquis illorum (filiorum nostrorum) propter cupiditatem rerum terrenarum, quæ est radix omnium malorum, aut divisor aut oppressor ecclesiarum vel pauperum extiterit; aut tyrannidem, in qua omnis crudelitas consistit, exercuerit, primo *secreto* secundum domini præceptum per fideles legatos *semel*, *bis* et *ter* de sua emendatione commoneatur, et, si his renisus fuerit, accersitus a fratre, paterno et fraterno amore *moneatur et castigetur*. Et si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, *communi omnium sententia* de illo agendum est, sic decernatur, ut quem salubris admonitio a nefandis actionibus revocare non potuit, imperialis potentia *communisque omnium sententia coerceat*«. Fauriel, Hist. des Gaules, IV, 451.

[2] Capefigue, Hist. de Philippe Auguste II. 243.

der pacta conventa, bemerkte man ausdrücklich zum erſten Male, daß die Nation das Recht habe, dem Könige den Gehorſam aufzukündigen, im Falle, daß er die eingegangenen Bedingungen nicht einhalten würde; jedoch auch damals ſchrieb man noch gar keine Form vor, auf welche Art die Auflöſung des Gehorſamsbandes ſtattfinden ſollte, und als Heinrich von Valois, erſchreckt durch die allgemeine geſetzliche Androhung, vor der Annahme der Krone eine nähere Erklärung darüber verlangte, ſo mußte ihn die Republik durch die Verſicherung beruhigen, daß der Gehorſam nicht bei einem jeden Fehler des Königs aufgekündigt würde, ſondern nur im Falle, wo er die Ermahnungen der Volksvertretung nicht annehmen und wenn er gefliſſentlich die Freiheiten der Konſtitution verletzen würde. [1] Der Rokosz oder die Schilderhebung Zebrzydowski's gegen Sigmand III. zwang die Stände die Form der königlichen Verantwortlichkeit näher und ſchärfer zu beſtimmen. Die Konſtitutionen von 1607 und 1609 ſchrieben eine Norm für die Ermahnungen an den König vor. Sie mußten durch drei Stufen hindurch gehen: semel, bis et ter, ſo wie einſt in Frankreich; zuerſt mußte die Ermahnung vom Primas und dem Senate ausgehen; dann von den Provinziallandtagen und zuletzt erſt vom Reichstage, der de non præstanda obedientia urtheilte. Man verhängte ſchwere Strafen gegen Diejenigen, die ſich erlauben würden mit Uebergehung dieſer Formen, eigenmächtig den Gehorſam aufzukündigen [2]. 1768 endlich [3] wurde das Recht den Gehorſam aufzukündigen in die

[1] »Non statim solvi et laxari ... si quid per errorem humanum regi exciderit aut obrepserit«. Andr. Fredro, p. 106.

[2] Vol. Leg. II. 1631, 1661.

[3] Vol. Leg. VII. 595.

Kardinalgeſetze mit eingetragen, da an der Aufrechthaltung derſelben den Nachbarmächten ſehr viel gelegen war.

Wir ſehen alſo, daß die Könige von Polen für ihre Handlungen verantwortlich waren; jene Verantwortlichkeit jedoch war monarchiſch und nicht republikaniſch; denn in Republiken waren die Verhältniſſe ganz anders. Die Venezianer konnten über ihre Dogen, ſowohl bei Lebzeiten als nach ihrem Tode, wie über gewöhnliche Beamte Gericht halten; ſie konnten ſie zu Geld- und infamirenden Strafen verurtheilen, ihr Haupt unter das Beil bringen und ſogar ihre Verantwortlichkeit in Regierungsangelegenheiten auf ihre Nachkommen erſtrecken. [1] In Polen hätte es zu einer ähnlichen Kataſtrophe, wie die mit Karl I. in England oder Ludwig XVI. in Frankreich, eben ſo gut wie in jenen Monarchieen, nur auf revolutionärem Wege kommen können; dazu hätte aber entſchieden eine mächtige, dem Königthume, nicht dem Könige feindliche Partei, die es aber in Polen nie gegeben, gehört. Wie ich es ſchon in einer Anmerkung angeführt habe, ſo iſt das polniſche Volk das Einzige, das ſich keinen Königsmord hat zu Schulden kommen laſſen. Es gibt Leute, die da ſagen, oder die wenigſtens denken, wenn ſie es auch auszuſprechen nicht den Muth beſitzen, dieſer in der Geſchichte ganz allein ſtehende Umſtand, hätte Polen nicht zum Vortheile gereicht, noch gereiche er ihm zu großer Ehre; wer kann aber beweiſen, daß durch den gewaltſamen Tod irgend eines untüchtigen Königs von Polen, dem Lande große Vortheile hätten erwachſen können? Was mir aber wohl Niemand abſtreiten wollen wird, iſt, daß wenn man von der franzöſiſchen Revolution von 1789 den ewig anhaftenden Fleck des unſchuldig vergoſſenen Königsblutes vertilgen könnte,

[1] Hartknoch, lib. II. c. IX.

jene Revolution in den Blättern der Geſchichte beiſpiellos da ſtehen würde. — Der einzige inquiſitoriſche Reichstag in Polen fand gegen Sigmund III. ſtatt und obgleich man dem Könige alle **gravamina** als gerecht und erwieſen darthat, ſo ging er doch unverrichteter Dinge aus einander. Die größte Androhung, die einem Könige von Polen werden konnte, war die Aufkündigung des Gehorſams, und ſogar hiezu iſt es eigentlich in Polen nie gekommen. Als nach dem Tode Sobieski's die Konföderation von Ilnow, den allgemeinen Haß gegen die Familie des verſtorbenen Königs theilend, ſich nicht mit deren Ausſchließung vom Throne begnügen, ſondern ihr ſogar das Privatvermögen einziehen wollte, um ſie einigermaßen verantwortlich für die vom Vater nicht eingehaltenen **pacta conventa** zu machen, da erhielt jedoch dieſer Antrag aus dem einzigen Grunde ſchon keine weitere Beachtung, weil die allgemeine Stimmung ſich dahin ausſprach: es wäre den Landesſitten zuwider.

Die Würde eines Königs in Polen beſaß auch außer den Merkmalen der Wählbarkeit und Verantwortlichkeit, die auch in andern Reichen üblich waren, eben ſo viel äußern Glanz und Pomp, wie nur irgend ein Monarch Europas. — Die Krönungen fanden in Polen mit denſelben Feierlichkeitsvorſchriften als in andern Ländern ſtatt; die Könige von Polen pflegten den Thron zu beſteigen, erſt nachdem ſie von der Kirche den Stempel der Heiligkeit ihrer Macht durch die Salbung erhalten hatten; dieß war eine Feierlichkeit, die alle chriſtlichen Staaten von den alten Königen Iſraels und von den römiſchen Imperatoren geerbt hatten. [1] Die Krone, Zeichen des Ranges, das Schwert, Sinnbild

[1] Siehe Gibbon, sur l'onction royale, Hist. du bas Empire. T. XIII, c. 49.

der Gerechtigkeit und der Landesvertheidigung, das Szepter, den Beſchützer bezeichnend, gehörten zu den Inſignien der königlichen Würde. Auch die Königinnen wurden der Krönung in Polen theilhaftig gemacht; denn ſie waren den polniſchen Begriffen nach, nicht nur die Gemahlinnen der Könige, ſondern auch wirklich Monarchinnen. Die Könige in Polen trugen ſeit Ludwig den Titel **Majestas**; [1] von den Päpſten erhielten ſie den Titel **Orthodoxus (Sa Majesté orthodoxe)**; die Nation nannte ſie **Najjasniejsi pany** (ungefähr **præclarissimi domini**) oder **milosciwi pany**, d. h. Allgütigſte oder Gnädigſte Herrn. Die polniſchen Völker ſchämten ſich nie des Namens Unterthanen und bei der Thronentſagung Johann Kaſimirs, gebrauchte dieſer ausdrücklicher Dankworte für die ihm erhaltene Treue und Unterthänigkeit. — Ein jedes Zeitalter hat ſeine beſondern Begriffe; da nun Europa die polniſchen Könige für wirkliche Monarchen anſah, ſo bezeichnete es ihnen in der Potentatenhierarchie einen entſprechenden Platz unter den Monarchen und nicht unter den Republikspräſidenten; die Nation hielt viel auf dieſes Privilegium und wir ſehen ſie auf dem Tridentiner Konzilium ſtandhaft gegen die Einreihung ihres Königs nach dem Portugieſiſchen proteſtiren. [2] Von den älteſten Zeiten an bis zu den letzten, ſchrieben ſich die Könige von Polen „von Gottes Gnaden" (**Dei gratia**); man erkannte ihre Macht für **divini** nicht **humani juris** [3], man nannte ſie Geſalbte des Herrn und es waren dieß nicht nur etwa leere, nicht anerkannte Titulaturen der Schmeichelei, ſondern man brauchte ſolche und ähnliche Aus-

[1] Czacki, o Lit. i Pols. pr. I. 245.
[2] Soave, Histoire du Consile de Trente.
[3] Siehe p. 53, Anmerkung 8.

drücke beim Abfaſſen der Geſetze, der Erlaſſe, der volksthümlichen Manifeſte, ohne daß irgend eine Spur von Auflehnung dagegen vorhanden wäre. [1] Manchmal entſchlüpfte dem Munde der Redner ein Wort, wie z. B. **primus inter pares**, aber es iſt bekannt, daß das ganze feudale Europa die Könige unter dieſem Begriffe verſtand; Friedrich der Rothbart, der mit Hülfe der Rechtsgelehrten, Kaiſer nach römiſchen Begriffen werden wollte, zog ſich dadurch die berühmte lombardiſche Liga zu. [2] Ueberall ſehen wir,

[1] „Denn der Herr König (Król Jegomosc) zeigt auch in ſeinem Königlichen Stande Etwas von der göttlichen Gewalt", Geſetze der Bamberger Armenier vom Jahre 1601, in der Bibliothek der Starozytnosci Woycickiego, I 30. — „Was der König anbefohlen, gilt ſoviel als wenn es Gott anbefohlen hätte; da die Könige eine göttliche Gewalt inne haben, wie der Herr zu Pilatus ſagt". Skarga, Predigt IV, von den ungerechten Geſetzen. — „Die Beſchaffenheit dieſer Krone iſt die eines Königthums, und ſie iſt nicht eine griechiſche oder ſchweizeriſche Stadt, noch Venedig. Ehrwürdige Herrn! Macht aus dem polniſchen Königreiche keine deutſche Reichsſtadt, beſtellt nicht ſo wie in Venedig einen gemalten König, denn Ihr habt keinen venetianiſchen Verſtand, noch wohnt Ihr auch in ein und derſelben Stadt. Wenn Ihr einmal Eure Freiheiten geſichert und da Ihr nun keine Bedrückung, noch Tyrannei, von Euern Herrn (Königen) zu erfahren habt, ſo übergebt doch ihnen als den Geſalbten des Herrn alle Sorgen der Regierung; ſie haben ja Wen um Rath zu fragen, ſie haben ja Geſetze, von denen ſie nicht abweichen". Skarga, Predigt VIII. Von der Monarchie und dem Königthume ..... „Andere Titel hängen von der Fortuna ab", ſagte der Primas bei der Krönung Ladislaus IV., „aber die Kronen, die Scepter, die Königreiche, ertheilt nur Gott der Allerhöchſte. Daß dieſes ſo iſt, glauben wir feſt" ꝛc. Pamietiki Radziwilla, I. 123. Dreßner behauptete zu Sigmund III. Zeiten, der König verwalte auf Erden die Stelle eines göttlichen Statthalters. Als Beweis der Unſterblichkeit der königlichen Perſon hatte man in Polen nie früher den geſtorbenen König zu begraben, als bis der Nachfolger ernannt war. Maciejowski, Hist. prawd. Sl. III. 57. Piasecki, Chr. 440.

[2] Cantu, Hist. universelle, 1846. X. 404.

daß der Adel ſich den Königen gleichſtellte [1], nicht deßwegen als ob er ihnen die Majeſtät abſprechen wollte, ſondern weil er ſich von ihrer mittelalterlichen Willkür frei glaubte; in ganz Europa war der Begriff: **primus inter pares** damals nichts anders, als was wir heute einen konſtitutionellen König nennen. Trotz vieler übermüthigen Vorfälle und das vorzüglich in den zwei letzten Jahrhunderten, trotz der Kühnheit der Reden, welche die Standesherren auf den Reichstagen an die Könige richteten, war doch in Polen die Ehrerbietung für die monarchiſche Würde, den königlichen Stand, ſo groß, daß es, wie Hartknoch ſagt, ſprichwörtlich wurde: „**nullam unquam gentem, tanto amore suos reges prosecutam esse, quanto Polonia prosequitur**“. Das polniſche Volk ſcheint das Einzige geweſen zu ſein, das ſeinen Königen die Thronentſagung verwehrte, unbekümmert ob ſie ſelbſt gern den Thron verlaſſen hätten, oder ob man ſich ihre Thronentſagung hätte wünſchen ſollen; von dieſem merkwürdigen Verbote, welches die Trauer um Johann Kaſimir erzeugt, gelang es erſt Sobieski ſich zu befreien. Die Polen hörten nicht auf vor den Ausländern ſich zu brüſten, es ſei keiner von ihren Königen eines gewaltſamen Todes geſtorben, und jeder polniſche Monarch konnte ruhig und ſicher ſein Haupt bei dem erſten beſten Edelmann zur Ruhe legen, und vielleicht war es um dieſen wohlbegründeten Glauben zu erhalten, daß man ſo fürchterlich den Thäter des Anfalls auf Sigmund III. geſtraft; Piekarski, obgleich es ſich erwies, daß er ſchon ſeit langer Zeit wahnſinnig war, wurde dennoch trotz ſeines glücklich mißlungenen

[1] „Wir die wir ſoviel gelten, als Du“, ſchrieben die Spanier. — „Die Franzoſen nannten ihren König bloß den erſten Edelmann ſeines Reichs“. **De la noblesse féodale par M. Paris, 1847.**

Vorhabens, ebenſo hart und qualvoll geſtraft, wie Jacques Clement und Ravaillac, die ihre That erſtens im abſoluten Frankreich und zweitens nicht im Wahnſinn begangen hatten. Die Beiſpiele der Blutgerichte gegen die Könige erregten durchaus keine Nachahmungsluſt in Polen; im Gegentheil wir ſehen im Jahre 1650, daß die Polen, als wenn ſie einigermaßen die Enthauptung Karls I. von England hätten rächen wollen, den engliſchen Kaufleuten im ganzen Lande eine ſtarke Steuer auferlegten, um dem engliſchen Kronprätendenten „in istius calamitate“ helfen zu können. [1]

Ein Vergehen gegen die Perſon des Monarchen wurde trotz der Bezeichnung primus inter pares, viel ſchärfer beſtraft, als irgend ein Vergehen gegen einen Privatmann; Polen kannte von den älteſten Zeiten an eben ſo gut wie die andern Staaten die crimina læsæ majestatis. [2] Dieſe ſeltene Ehrerbietung für die Würde des Monarchen floß natürlich aus den nationalen oder volksthümlichen Begriffen, die in Polen herrſchten; aus Begriffen, aus denen ein wenig Bewanderter leicht ganz das Entgegengeſetzte folgern könnte. Der polniſche Adel hielt ſeine Könige hoch, gerade deßwegen weil er unter ſich ſelbſt keinen Vorrang, ſondern nur Gleichheit duldete, er achtete und verehrte ſeinen König demnach lediglich nur ſeines Gleichheitsintereſſe wegen. Wenn er ſo wie die adlichen Stände anderer Länder, hierarchiſche Abſtufungen gekannt oder ſolche hätte kennen wollen, wenn er Größen zweiten Ranges hätte huldigen müſſen, ſo würde er wahrſcheinlich ſeine Könige nicht mit jener Ehrerbietung, mit jenem Heiligkeits-

[1] Konſtitution vom Jahre 1650; Vol. Leg. IV. 337.

[2] Das Statut von Wislica, Vol. Leg. I. 53, ſpricht ſich unter Anderm folgendermaßen aus: wer im Angeſicht der Königlichen Majeſtät das Meſſer oder das Schwert zieht und verwundet, auf den fällt die Strafe ohne Barmherzigkeit (sine gratia).

ſchimmer umgeben haben. Es iſt bekannt, auf welchen hartnäckigen Widerſtand die Vermählung Sigmunds mit Barbara Radziwill geſtoßen; man hatte dieſer Dame durchaus nichts vorzuwerfen; man pries ſogar ihre Tugenden, man war nur ihrer Verbindung mit dem Könige deßwegen entgegen, weil ſie eine Unterthanin. So eine Verbindung, ſo eine Erhebung irgend Jemandes aus dem Stande der Unterthanen, auf den Thron, ſah man für den verderblichſten Eingriff in die Gleichheitsrechte der Nation an. Andreas Gorka ſcheute ſich nicht öffentlich auf dem Reichstage jene Vermählung eine Infamie zu nennen; und Boratynski behauptete, daß eine Verbindung zwiſchen Ungleichen, zwiſchen dem Herrn und der Unterthanin, zwiſchen einem Geſalbten des Herrn und einer Wittwe nicht von Gott herrühre; „auf die verehrungswerthe Frau", endet er, „wiſſen wir Nichts zu ſagen, wenn nicht, daß eine ſolche Verbindung mit ihr, eine ungleiche, und gegen den Ruhm dieſer Krone iſt".[1] Die Standhaftigkeit Sigmund Auguſts ſiegte endlich über den Widerſtand der Nation, nichtsdeſtoweniger aber ereigneten ſich ähnliche Ehen von Königen mit Unterthanen in Polen nicht mehr.

Der Charakter der Königlichkeit beſchränkte ſich nicht nur auf das Haupt der Nation, ſondern er erſtreckte ſich auch auf deſſen ganze Familie. Wir haben weiter oben geſagt, daß trotz des Grundſatzes der Königswählbarkeit, die königlichen Söhne den Titel Kronprinzen oder Thronfolger führten, aus derſelben Urſache nannte man auch die königlichen Töchter Infantinnen.[2]

[1] Gronicki, Dzieje kor. Pols. ed. Gal. IV. 18. Stan. Orichovii Annales, Longinus, p. 16.

[2] Chwalkowski, R. P. Jus publ., p. 69. Anna Jagello hieß

Zu Sigmund III. Zeiten legte die Nation ſelbſt den königlichen Kindern die Verpflichtung auf, den Reichstagsſitzungen, am väterlichen Throne, beizuwohnen, um von Kindheit an mit den Regierungsgeſchäften bekannt zu werden. Wenn dagegen die Nation die Ueberzeugung gehegt hätte, daß die königlichen Kinder durchaus keine Anſprüche auf den Thron haben oder nur Solche wie ein jeder Privatmann und Unterthan in einer Wahlmonarchie, ſo hätte ſie, es iſt wenigſtens zu vermuthen, ſicher nicht jenes Erziehungsſyſtem der jungen Prinzen verlangt.

Es iſt bekannt auf was für Schwierigkeiten in jedem konſtitutionellen Reiche das Dotationsſyſtem der Prinzen aus dem regierenden Hauſe in unſern Tagen ſtößt; vor Kurzem ſah man es noch in Frankreich als eine der wichtigſten Fragen in den Kammern verhandeln; vielleicht werden wir in kurzer Zeit dasſelbe wieder in jenem ſo bewegten Lande erleben. — Die Krone muß das Dotationsſyſtem als eine der Hauptbedingungen der monarchiſchen Regierungsform unterſtützen, während ein großer Theil der Volksmeinung dasſelbe als ein Ueberbleibſel des Abſolutismus noch anſieht und angreift. Die heutigen demokratiſch geſinnten Völker und Parteien ſehen nicht ein, daß es unter ihrer Würde wäre, einen König ohne einen ſeinem Range und der Größe des Landes entſprechenden Glanze an ihrer Spitze ſtehen zu haben. Es haben vielleicht auf dem ganzen Erdenrunde keine Völker mehr antirepublikaniſche Sitten, als die jetzigen Völker Europas. — Im Allgemeinen iſt die Menſchheit durch den ausgebildeten Individualismus nur inſofern zur Verachtung eiteln Prunkes, weuig bezweckenden Glanzes gelangt, als gerade der

Infantin, als man ſie zum Throne erkohr, nach Heinrich von Valois. — Orzelski, in dem Sbiorze Pamiet. Niemcewicza. II. 61.

Prunk, der Glanz von ihr irgend ein Opfer verlangt; im Grunde aber weidet ſie, ſo wie früher in kindiſcher Freude, gern ihr Auge an orientaliſcher Pracht, an Allem, was auf irdiſche Macht und Größe deutet. Im Allgemeinen iſt man heute nur da demokratiſch geſinnt, wo es gilt, ſei es nun heute oder ſei es morgen, irgend einen Vortheil für ſich zu erringen; im Grunde aber kann man annehmen, daß, auf je niedrigere Stufe Fortuna den Menſchen geſtellt, um deſto ariſtokratiſcher, um deſto deſpotiſcher er zu Hauſe, in ſeinem Familienleben iſt; um deſto unleidlicher gegen den noch Geringern. Dieß wird wohl Niemand, der nur einigermaßen die heutigen Bevölkerungen wirklich in der Nähe betrachtet und gewiſſenhaft ſtudirt, läugnen wollen. Zu republikaniſchen Sitten, aus denen allein der republikaniſche oder der demokratiſche Geiſt ſich entwickeln kann, gehört vorallererſt großer Gemeinſinn, große Verläugnung ſeiner ſelbſt; jedoch Dieſem iſt jetzt Alles bei uns entgegengeſetzt, ſogar unſere Gebäude, die alle, wenn ſie zum Privatgebrauche ſind, auf Befriedigung egoiſtiſcher Intereſſen, egoiſtiſcher Bedürfniſſe deuten; unſere gemeinnützigen Bauten und Inſtitute, vorzüglich ſolche, die nichts einbringen, mit denen ſieht es nun freilich ganz anders aus und dieß iſt ſehr leicht erklärlich. Das öffentliche Leben, der Gemeinſinn oder was man Civismus nennt, wird trotz ſo vieler hochtrabenden und ſchönklingenden Worte, heute nur als ein nothwendiges Uebel, als eine unumgängliche Bedingung zur Ausbildung und Förderung des Individuums angeſehen. Wäre dieſes nicht logiſch wahr, ſo würde man ja in Europa nicht an die großen Bürgertugenden der Römer und Griechen ſich zu erinnern brauchen; das Andenken des Groß-Penſionärs de Witt, vor dem die ſtolzen Geſandten des noch ſtolzern Ludwigs XIV. Bücklinge machen mußten, iſt ja noch nicht ſo verwittert; Nachahmer aber hat er dennoch nicht ge-

funden. Seine Macht war ohne Glanz; ſie hat keine ſtrahlende Epoche gehabt; dieſe Nachahmung reizt, lockt nicht; ewig wird man vom großen Jahrhunderte Ludwigs XIV. und von ihm ſelbſt ſprechen; jene einfache, anſpruchsloſe, echte Gediegenheit und Größe des holländiſchen Republikaners hingegen iſt ſchon beinahe ganz vergeſſen. — Alle unſere heute improviſirten republikaniſchen oder demokratiſchen Neuerungen erſcheinen vielen Leuten deßwegen mit Recht für vergänglich, weil ſie einigermaßen durch die Begebenheiten, deren die Menſchheit nicht immer mächtig, eingeführt, nicht aber die Folge des geſellſchaftlichen allgemeinen Bedürfniſſes ſind. Ein Miniſter oder ein Republikenpräſident in der Gegenwart würde ſich weder halten wollen noch können, ohne eine glänzende, königliche Repräſentation [1]; ſeine eigenen Mit-

[1] Wir ſehen in dem heute republikaniſchen Frankreich den Präſidenten, an deſſen Namen ſich glänzende und glorreiche Erinnerungen knüpfen, einen Luxus in ſeinem Haushalte, trotz ſeines durchaus nicht großen Vermögens, an den Tag zu legen gezwungen ſein, der ſicher in Nichts dem glänzendſten Hofſtaate nachſteht; in ſeinen Salons hört man alle möglichen Titulaturen, Alles bei ihm ſind Fürſten, Grafen, Barone oder möchten es ſein, er allein bloß nennt ſich kurzweg Bonaparte. Mir kömmt es vor, als wenn an dieſem Namen immer noch ein größerer Nimbus hafte, als an ſo vielen andern Namen, denen man immer Se. kaiſerliche oder königliche Majeſtät voranzuſetzen genöthigt iſt; das republikaniſch-demokratiſche Frankreich war doch genug ariſtokratiſch geſinnt, um weder mit dem Namen Lamartine's noch Cavaignac's vollkommen befriedigt zu ſein; Ledru-Rollin war zu bürgerlich (roturier), um ſeinen Namen über alle andern in der Republik erheben zu können; Bonaparte aber iſt ein Name hehrer Erinnerungen, den ein Jeder in Frankreich verſteht, weil er an Schlachten und Siege erinnert; Bonaparte iſt ein Name, an dem man nur Eines ausſetzen kann, nämlich: er allein ſei ſchon eine Macht. Bonaparte alſo wurde gewählt und ihm ſo ein Gehalt angewieſen, wie ſich ihn mancher gekrönte Fürſt ſicher wünſchen möchte,

bürger würden ſonſt ſeine Popularität nicht begreifen können, ja in manchen Fällen ſogar ſeine Ehrlichkeit bezweifeln; mit einem Worte die Völker Europas ſcheinen durchaus nicht demokratiſch oder republikaniſch heute geſinnt zu ſein. Man liebt Glanz, Pracht und Freigebigkeit bei den Machthabern, bei den Männern, die an der Spitze der Regierungen, der Völker ſtehen, ſie mögen nun Könige oder wie immer anders heißen; der Gewerbtreibende klagt, wenn die Hauptperſonen im Lande ſich einſchränken und eine große Sparſamkeit eintreten laſſen; dennoch aber fällt es ihm nicht ein, daß er ihnen die Mittel benommen hat dem Handel, den Gewerben durch die Konſumtion aufzuhelfen. Die Völker haben ſich nicht begnügt erſt die Krondomänen der Monarchen wegzunehmen, als wenn der Monarch ſelbſt nicht mit ein Landeskind wäre; ſtets noch ſind ſie bemüht die Zivillisten zu verringern. [1]

und die Republik ſcheint es gar nicht übel zu nehmen, daß ihr Oberhaupt in ſeinen Feſten und Gaſtmälern große Pracht entwickelt, Bedienten um ſich hat in der Livree des Kaiſerreichs, mit den kaiſerlichen Adlern; mit einem Worte: die Haushaltung, die Equipagen, die Livreen, die Stellungen, die Unterſchrift des Präſidenten, Alles erinnert den Franzoſen an jene Zeiten, wo Ein Bonaparte ihn zum Herrn der Welt erhoben! Dieß iſt auch Flitter, jene glorreichen Erinnerungen, bloße Irrlichter, in Bezug auf heute; es iſt wahr, aber eben deßwegen und weil dieß Alles noch ſo hoch bei der Nation in Anſehen ſteht, ſo bin ich berechtigt zu ſagen, die Republik ſei vor der Hand wenigſtens, in Frankreich eine Unmöglichkeit; ſie beſteht dem Namen, aber nicht dem Weſen nach ..... Wo es keine republikaniſchen Sitten, keinen wahrhaft republikaniſchen Sinn gibt, da kann es noch keine Republik geben; ein republikaniſcher Name, auf kurze Zeit nur, kommt mir gerade ſo vor, wie des römiſchen Volkstribun Rienzi's Koſtüm auf den Schultern irgend eines Theaterkoryphäen in der gleichbetitelten Oper.

[1] Ganz irrig ſcheint mir der Begriff als wenn die Krongüter

Im alten Polen, obgleich der Thron ein Wahlthron war, ist dennoch das Dotationssystem der Prinzen von Geblüt stets geachtet und unangefochten geblieben. Die Könige durften zwar, so wie die übrigen Monarchen des Westen, eigentlich kein Privatvermögen besitzen, nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände [1] durfte es stattfinden; die Nation aber bedachte reich das ganze königliche Haus, kargte nicht mit ihren Prinzen; sie fand dieß unter ihrer Würde; sie suchte sogar einen eigenen nationalen Stolz darin, die Pracht der königlichen Familie mit Recht als sprichwörtlich angeführt zu hören. So wurde z. B. die alte Feudalsitte beibehalten bei der Vermählung des Königs, der neuen Königin reiche Geschenke darzubringen; überflüssig wäre es von der Pracht und dem Reichthume jener Geschenke der polnischen Magnaten sprechen zu wollen, die polnische Freigebigkeit ist sogar in ähnlichen Ehrenbezeugungen im Auslande zu bekannt gewesen. Die königliche Frau Ladislaw's IV. z. B. erhielt von den Magnaten Geschenke, von denen mehrere im Werthe von 10,000 Dukaten, keines aber unter 1000 Dukaten war; im Ganzen belief sich der Gesammtwerth der Morgen-

deßwegen nicht mehr dem Lande, der Nation gehören würden, weil sie dem Könige oder dessen Familie gehören; um diesen Begriff zu rechtfertigen, müßte man beweisen können, daß der König oder dessen Familie nicht mit zu den Landeskindern gehören, sondern Ausländer sind. Daß der Ertrag der Krongüter nicht aber immer wieder in Umlauf gekommen, vielmehr ins Ausland gebracht worden ist, ist jedoch thatsächlich; daß aber das Entziehen der Domäne, und deren Ersetzung durch schmachvoll karge Zivillisten den Völkern weder Ehre noch Gewinn bringt, ist aber auch thatsächlich.

[1] **Hartknoch**, p. 289. Man schrieb dem Könige Stanislaus August 1764 in den **pacta conventa** vor, er dürfe nicht für mehr als 15 Millionen Gulden erbliche Güter ankaufen. **Vol. Leg. VII, 201.**

gabe der Königin Cäcilia Renata auf 4 Millionen in Gold (**Theatrum Europæum ad annum 1637**). Außer dieſen Privatgeſchenken erhielten die Königinnen auch beträchtliche von den Ständen, unter dem Namen: **oprawy, wiana, przywianki**; die Brüder oder Söhne der Könige erhielten Staroſteien oder beſtimmte Summen ausgeſetzt zur Beſtreitung ihres Haushaltes. [1] Ja ſogar die Nachkommen der Könige, die von der Thronfolge ausgeſchloſſen blieben, wurden aus dem öffentlichen Schatze ſtets reichlich bedacht, und Stanislaus Auguſt erhielt Dotationen für Kinder zu einer Zeit, wo er keine hatte, und für Kinder, die ihm nie geboren wurden. [2]

[1] Die Konſtitution von 1593 beſtimmte der erſten Gemahlin Sigmunds III., Anna, für ihren Unterhalt 11 Städte mit deren Zugehörigkeiten; überdieß als Morgengabe 50,000 Gulden, titulo Beigabe 50,000 Gulden, Hochzeitsgeſchenk „nach altem Brauch“ 2000 Dukaten; dieß Alles unbeſchadet der Einkünfte der noch lebenden Wittwe des verſtorbenen Königs. Niemcewicz, Dzieje panow. Zyg. III. Tom. I. 264. — Die Konſtitution von 1638 ſetzte der Königin Cäcilia Renata, Gemahlin Ladislav's IV., 200,000 polniſche Gulden Einkommen, titulo Morgengabe und Beigabe, und 2000 Dukaten, titulo Hochzeitsgeſchenk aus. Vol. Leg. III. 923. Gleich freigebig zeigte ſich die Konſtitution von 1646, Vol. Leg. IV. 83, gegen die zweite königliche Gemahlin Maria Ludovika. — Jener König hatte ſelbſt als Kronprinz, zu Lebzeiten ſeines Vaters, 50,000 Gulden Einkommen erhalten. Konſtitution von 1226. Vol. Leg. III. 492.

[2] Die Sorgſamkeit für die von der Thronfolge ausgeſchloſſenen königlichen Nachkommen, geht bis auf den Unionsreichstag von 1569 zurück. Der Artikel 3 lautet folgendermaßen: »successio des Königs naturalis et hæreditaria hört auf, mit der Bedingung einer ſtandesmäßigen Verſorgung der königlichen Nachkommenſchaft, im Falle ſie nicht erwählt werden würde. Vol. Leg. II. 766. — Die Konſtitution von 1768, Vol. Leg. VII. 609, ſetzte für die von der Thronfolge ausgeſchloſſenen ſächſiſchen königlichen Prinzen, wie auch

Ein ſehr wichtiges Kennzeichen der Regierungsform iſt die Art und Weiſe, auf welche die Nation der höchſten Gewalt ihre Ehrerbietung zu bezeigen pflegte. Jene ceremonielle Form verhält ſich anders bei monarchiſchen Regierungen und anders bei republikaniſchen, ſehr oft enthält ſie ausdrücklicher das Gepräge der königlichen Gewalt als irgend eine Betheiligung des Königs an der Regierung; deßwegen ſehen wir auch, daß bei allen Völkern die Ehrfurchtsbezeugungen vor der königlichen Majeſtät ſtets für ſehr wichtig erachtet und in den Staaten, wo eine monarchiſche Regierung einer republikaniſchen Platz machen mußte, iſt ſtets ſogleich das Unterthänigkeitsformweſen vor dem Haupte der Nation, als der Würde eines frei- und gleichgebornen Republikaners entgegen, abgeſchafft worden. Als 1240 Venedig die faſt monarchiſche Gewalt ſeines Dogen, des Fürſten von Dalmatien, abänderte in die Befugniß eines ſchlichten Republikenhäuptlings, verbot es ausdrücklich: „es ſolle Niemand ſich unterſtehen: vor ihm (dem Dogen) das Knie zu beugen oder ihm die Hand zu küſſen". [1] In Polen während des ganzen Beſtehens des Reiches, ja ſogar in den Momenten der bedauernswürdigſten Anarchie, hörte man nie auf, dem Könige die Devotionsbezeigungen nach monarchiſchen Begriffen zu zollen; bis zu den Zeiten Stanislaus Auguſt's dauerte der Brauch fort, den Königen die Hand zu küſſen, keine geiſtliche noch weltliche Würde konnte Einen deſſen entheben. Bei jeder Reichstagseröffnung wurden der Primas, die Biſchöfe, die Senatoren, die Miniſter, die Landboten nach einer hiezu ange-

für die zukünftigen Söhne Stanislaus Auguſt's ein jährliches Einkommen von 12,000 Dukaten, für die zukünftigen Töchter hingegen von 6000 Dukaten aus.

[1] Capefigue, Histoire Constitutionelle III. 81. — Sismondi, Histoires des républiques italiennes I. 193. II. 164.

fertigten Nominalliſte aufgerufen, um ſich den Thronesſtufen zu nähern und dem Könige die Hand zu küſſen; die weltlichen Herren entblößten das Haupt.[1] Geſchah es, daß der König Krankheit halber der Reichstagseröffnung nicht beiwohnen konnte, ſo küßte ihm der Reichstagsmarſchall im Namen der ganzen Verſammlung die Hand; dieß fand zu Zeiten Johann Kaſimirs während des Landtags von 1652 ſtatt. Es gab Beiſpiele, wo dieſe Submiſſion ſich noch ausdrücklicher ausſprach; ſo auf dem Reichstage von 1549 warfen ſich buchſtäblich der ganze Senat und die ganze Landbotenkammer dem Könige Sigmund Auguſt zu Füßen, ihn flehend, er möge doch das eheliche unmonarchiſche Band mit Barbara Radziwill zerreißen.[2] Auf dem Reichstage von 1566 fiel der Primas und erſte Würdenträger des Reichs, Erzbiſchof **Uchanski**, im Namen der Republik auf die Kniee und dann auf's Geſicht vor demſelben Sigmund Auguſt, um ihn zu erbitten, ſich mit ſeiner zweiten Gemahlin, einer Erzherzogin von Oeſterreich, wieder zu verſöhnen.[3] — Nur engherzige Gemüther, beſchränkte Köpfe, dummſtolze Demokraten von geſtern, die in Allem nur die Form, nicht aber den Geiſt, das eigentliche Weſen aufzufaſſen und zu erfaſſen wiſſen, können in den angeführten Beiſpielen der Ehrerbietungsbezeigungen der polniſchen Volksvertreter vergangener Zeiten für ihren König, eine Herabſetzung der Würde des Menſchen, oder eine Sichſelbſtentwürdigung erſehen. Und wirklich, wenn es irgendwo der Fall, ſo war in Polen der König das freigewählte Oberhaupt der Nation. Eben ſo wie das eheliche Band zwiſchen Sigmund Auguſt und Barbara Radziwill der Quell großen

[1] Hartknoch, lib. II. 229. — Joach. Pastorii Hist. Pol. I. 254. — Niemcewicz Zbiór Pamietników II. 205.

[2] Stan. Orichovii Annales im Longinus p. 14 Anm. 63.

[3] Gornicki, Dzieje o kor. Pols.

Unheils für das ganze Land werden konnte, ebenſo war es für die künftige Ruhe und das Wohlergehen der Nation in der Zukunft von größter Wichtigkeit, den ehelichen Zwiſt zwiſchen dem Monarchenpaar aufhören zu ſehen; die polniſche Nation hatte das Recht, ihre Könige nicht nur zu ermahnen, ſondern ſogar zur Rede zu ſtellen (**strofowac**), und dennoch ſehen wir die Nation hier in der Perſon ihrer Stellvertreter, nicht vor Sigmund Auguſt als Ehemann, ſondern vor deſſen Königlicher Majeſtät auf die Kniee ſinken und ihn um Abhülfe anflehen. Ob nun der König als Ehemann oder im Bewußtſein der hohen Wichtigkeit ſeines königlichen Charakters geantwortet und gehandelt, gehört nicht hieher; ſicher aber hat ſich in beiden Fällen die Nation durch ihren Fußfall nicht entwürdigt, nicht entehrt, denn ſie fiel nicht vor dem Menſchen Sigmund Auguſt, ſondern vor der Idee, vor dem Princip der höchſten Gewalt, der höchſten Würde, die er vorſtellte, nieder; die Nation hätte ja eben ſo gut und mit vollem Rechte dem Könige den Gehorſam verweigern können, bis er nachgegeben haben würde; wenn ſie es nicht gethan, ſo geſchah es ſicher aus dem Grunde, daß, obgleich ſie vielleicht ſich ſelbſt keinen genauen Aufſchluß darüber geben konnte, ſie in ihrem Könige, nicht ſowohl einen in prunkvoll eiteln Schmuck eingekleideten Menſchen, ſondern den Ausdruck oder die Verkörperung eines ihr theuern Princips, von dem ihr Wohl und Wehe abhing, erblickte.

Dieſelben Ehrenbezeigungen, die den Königen in den Räumen des geſetzgebenden Heiligthums erwieſen wurden, wurden ihm auch im Gotteshauſe zu Theil. Während der Meſſe pflegte der celebrirende Biſchof im vollen Ornate, **in pontificalibus**, niederzuknieen, ihm Weihrauch entgegen zu räuchern und das Evangelium zu überreichen; gegen dieſe Unterwürfigkeitsbezeigungen der Kirchenhirten ſehen wir **Orzechowski** auftreten und ſie als einen Gegen-

ſtand des allgemeinen Aergerniſſes, als eine Art von Idolomanie [1] darſtellen; ja ſogar die Monarchen ſelbſt erröthelen vor der Demuth der Biſchöfe. Dieſer Brauch wäre, glaube ich, eher anzufechten; es lag aber vorzüglich im Mittelalter und auch ſpäter noch Rom ſehr viel daran, ſich öffentlich vor den Königen, ſo viel nur immer thunlich, zu demüthigen, ihnen vor der Menge Weihrauch aller Art zu ſtreuen, um deſto ſicherer ſie leiten und ſie de facto beherrſchen zu können. Als im Jahre 1669 der ganze Senat dem Könige Johann Kaſimir ſich zu Füßen werfen wollte, um ihn von der Thronentſagung abzubringen, erhob ſich der König ſchnell vom Throne und ließ den Fußfall nicht zu, indem er ein ſolches Zeichen der Unterthänigkeit, wenigſtens von den erſten Reichswürdenträgern und hauptſächlich von den Geiſtlichen für unſchicklich hielt. [2] Die ehrerbietigen Devotionsbezeigungen vor dem Könige mußten aus einer tiefgefühlten Ehrfurcht der Nation entſpringen, da man ſie für eine Gunſt und nicht für eine Pflicht hielt. Auf dem Reichstage von 1658 ließ man einen Landboten aus dem Grunde nicht zum Handkuſſe zu, weil er als Arianer dieſer Gunſt nicht würdig erachtet wurde. [3] Ja ſogar diejenigen Staatsbürger, die gegen die königliche Macht das Schwert gezogen oder ſonſt im Affecte zu einer Beleidigung der Majeſtät ſich hatten hinreißen laſſen, unterließen es nie, bereitwillig der königlichen Perſon ihre Ehrfurcht zu bezeigen. Ein jeder Rokosz, oder geſetzlicher und öffentlicher bewaffneter Aufſtand, eine jede Conföderation, durch eine Amneſtie beigelegt, endigten gewöhnlich damit, daß deren Anführer vor dem Könige niederkniete,

[1] Stan. Orichovii, subditus fidelis 1698. p. 63.
[2] Historia panowania Jana Kazim. Ed. Raczyn. p. 467.
[3] Krzyzanowski, Dawna Polska p. 344.

ihm die Hand küßte und ihn um Verzeihung bat. Es ſcheint, daß in der Gegenwart der königlichen Majeſtät die wildeſten Leidenſchaften, die erbittertſten Feindſeligkeiten aufhörten. Jener kühne und ſtolze Lubomirski, der mit ſeinem Könige Krieg führte und ihn beſiegte, der Ernennung des Thronfolgers wegen, fügte und erklärte ſich für „des Königs unterthänigſten Fußſchemmel"; er warf ſich mit ſeinen Kindern und den übrigen Anführern der Conföderation zu ſeinen Füßen und flehte ihn um Verzeihung, obgleich er ihn im Felde mit den Waffen beſiegt. [1] Zu Auguſt's II. Zeiten, als ein Landbote ein ungebührlich Wort gegen den König ausgeſprochen, durfte er nicht anders ſeine Schuld büßen, als indem er durch drei Gemächer des königlichen Schloſſes auf den Knieen herumkroch. [2] Als zu den Zeiten Ladislaus Jagello's ein Landbote die Königin Hedwig des Ehebruchs fälſchlich zieh, war die allgemeine Empörung ſo groß, daß man ihn nicht anders zu beſtrafen wußte, als indem man ihm vorſchrieb, unter die Bank zu kriechen, auf der er geſeſſen und durch dreimaliges Nachahmen eines Hundegebells ſeine Verleumdung zu widerrufen. Zu bemerken iſt hiebei, daß die beleidigten königlichen Perſonen ſich nie beim Dictiren der Strafen betheiligten, vielmehr ſehr oft als Vermittler zwiſchen dem von der öffentlichen Meinung Geächteten und ſeinen Mitbürgern auftraten. — Der Brauch, dem Könige eine beſondere Ehrfurcht zu bezeigen, machte ſich auch bei geringfügigern

[1] Casimir, roi de Pologne, 1679. II. 185.

[2] Der preußiſche Landbote Wolski drückte ſich im berauſchten Zuſtande aus: „Die Republik wird immer da ſein, der König aber wird krepiren!" Dieß wurde ihm nicht durchgelaſſen, man ließ ihn richten und es gelang ihm kaum, durch einige Gemächer auf den Knieen kriechend, den König um Verzeihung zu bitten. Pamietnicki Otwinowskiego 1838. p. 230.

Gelegenheiten kund, wie z. B. bei Hoflagen, Festen oder Hofvorstellungen. Jeder, der vor dem Könige erschien, mußte ihm die Hand küssen; dieser Ehrenbezeigung waren nicht einmal die auswärtigen Gesandten enthoben, und sehr oft kamen von den fremden Mächten Klagen vor, daß die Polen, die für ihre eigenen Könige solche große Ehrenbezeigungen, sogar von Fremden verlangten, durch keine Wechselseitigkeit gegen fremde Monarchen in dieser Beziehung ihre hochgespannten Anforderungen rechtfertigen wollten: dieß war jedoch ein Umstand, den der Nationalstolz der Polen leicht vertheidigen konnte. Es werfen sich hier zwei Fragen auf, erstens: warum ließen sich die Ausländer in Polen zu den Ehrenbezeigungen zwingen? und zweitens: warum wußten die Hofschranzen ausländischer Höfe dem ankommenden polnischen Edelmanne dieselbe Demüthigung vor ihrem Monarchen nicht aufzudringen? Ich weiß nicht, mir kommt der Stolz des polnischen Edelmannes, der vor seinem Könige sich gutwillig in den Staub warf und die gleiche Demuth von jedem Anwesenden, gleichviel, ob er Ausländer oder Einheimischer, verlangte, dabei aber vor jedem fremden Monarchen eine hochmüthige Stellung zu behaupten wußte, edler vor, als jener Stolz des spanischen Granden, der eigentlich vor seinem Monarchen nur das Recht hatte, mit bedecktem Haupte zu erscheinen. — Der Czar von Moskau klagte, daß die polnischen Gesandten ihm weder die Hand küssen, noch vor ihm das Haupt entblößen wollten.[1] — Während der Gast-

[1] Die Gesandten des Moskauischen Czares, als sie 1635 in Warschau ankamen und am Hofe Ladislaus IV. die Ceremonie des Handkusses verrichtet hatten, beschwerten sich unter anderm über den polnischen Gesandten in Moskau, der deßwegen die Czapka vor dem Czar nicht herunter genommen, weil er sich der Bevollmächtigte eines weit mächtigern Monarchen wähnte. **Pamietniki Radziwilla I. 252.**

mahle am königlichen Hofe war es Brauch, daß, wenn der König trank, Alles ehrerbietig aufſtand; ein durch Polen im ſiebenzehnten Jahrhunderte reiſender Fremde bezeugt, daß ſogar bei Privatgaſtmahlen die Polen die Becher zuerſt auf die Geſundheit ihres Monarchen und ſeiner Familie leerten. [1]

Der monarchiſchen Gewalt der Könige in Polen, entſprach auch deren monarchiſche Dotirung; ihre Einkünfte waren nicht nur den Erforderniſſen des Lebens und der Repräſentation eines Nationhauptes angemeſſen, ſondern ſogar dem Pomp der königlichen Majeſtät. Die Könige in Polen hatten freilich eine Art von Civilliſte und nur ein beſchränktes oder gar kein eigenes Vermögen; aber dieſe Civilliſte, von der Nation ausgeworfen, war nach dem Maßſtabe der bis jetzt noch ſprichwörtlich gebliebenen polniſchen Freigebigkeit, nicht aber nach jenem egoiſtiſchen, ekelhaft ſparſamen der heutigen Volksherrſchaft beſtimmt. — Ich glaube der neu aufgekommenen Definition der Königswürde: der König ſei der erſte Beamte im Staate, noch Folgendes beifügen zu müſſen, um ſie ganz richtig zu finden: ja, der König iſt in Bezug auf ſein Volk, auf ſeine Stellung zu dem Lande, der erſte Bürger, der erſte Beamte; in Bezug aber auf das Ausland iſt er es, der ſeinen Staat, der ſeine Nation zu repräſentiren hat; ich frage nun, was immer für einen Staat, was immer für ein Volk, ob es mit ſeiner Würde verträglich ſei, die in der allgemeinen Meinung einſt glänzend eingenommene Stellung wegen einer ſchmutzigen Erſparniß, die bis jetzt noch Niemandem Erleichterung verſchafft, aufzugeben? Die Völker glauben, ſie ſeien deßwegen ſchon republikaniſch und demokratiſch geſinnt, weil ihnen einige Parteiführer beigebracht, ihre Monarchen, ihre Geſandten an den frem-

[1] Description de la Pologne 1573. Mélanges de Camusat.

den Höfen brauchen nicht zu repräſentiren, durch Aufwand; es wäre dieß mit dem neuen Fortſchrittsſyſtem nicht in Einklang zu bringen, eine wirklich civiliſirte kräftige Nation bedürfe nur moraliſch großer und glänzender Repräſentanten und gingen ſie in Holzſchuhen. Dieß iſt Alles ſehr wahr, jedoch nur unter der Bedingung, daß auch die repräſentirten Völker zu Hauſe jeden Aufwand, jeden Luxus ſich verſagen, und nur des Lebens Glück in rein moraliſche Genüſſe, in die Ueberzeugung des innern gediegenen Werthes ſetzen. — Warum fiel der große und einfache Holländer de Witt? Nicht deßwegen, weil er nicht aufrichtig das war, was er zu ſein ſchien, ſondern weil ſeine Mitbürger ihm nicht ähnlich waren; eine einzige Magd ſtellte ſeinen ganzen Hofſtaat vor, während die reichen und mächtigen Kaufleute der damaligen Niederlande in Pracht und Ueppigkeit lebten. — Es gibt Leute heut zu Tage, die ganz treuherzig glauben, ſie ſeien Demokraten oder Republikaner, weil ſie dieſes oder jenes Abzeichen auf dem Hute tragen und ſich um keinen Kammerherrnſchlüſſel bewerben; dieß und Aehnliches ſolle genügen, meinen ſie, um ſie zu tüchtigen Republikanern oder Demokraten zu ſtempeln; ſie hängen an dieſer Ueberzeugung mit ſogenannter katholiſcher Gläubigkeit und deßhalb ſündigen ſie auch nicht, denn ſie wiſſen nicht, was ſie thun. Daß aber ihre Caſſen, ihre Kleiderſchränke, ihre Speiſekammern überfüllt, währenddem die ihrer Nachbarn leer ſind, und daß da das Gleichheitsſyſtem auf dem Wege der Aufopferung gutwillig zu bewerkſtelligen noch übrig bleibt, das haben die guten Demokraten noch nicht gefunden. Die Demokratie verfährt heute gerade ſo gegen den Thron, wie einſt der eben ſo demokratiſche Adel Polens gegen ſeine Könige verfahren iſt; in beiden Fällen aber muß ſich der wirklich gedrückte Theil der Bevölkerung mit rein moraliſchen Gütern zufrieden ſtellen, obgleich er nur um Brod

und geſetzlich geſicherte Erwerbsfähigkeit für ſich ſieht und nicht um Stimmfähigkeit, ein Gut, das er noch nicht, oder zu ſeinem eigenen Nachtheile, ganz falſch verſteht. Die Demokraten von heute, die bloß durch hochtrabende Worte meiſtens ihre Philanthropie zu erkennen geben, dabei aber größtentheils nur ſich ſelbſt im Auge haben, haben nur einen kleinen Punkt bei der Feſtſtellung ihrer Principien vergeſſen; nämlich daß, wenn die Souveränität eines Einzigen lediglich durch Willkür ein Volk beherrſcht, die Volksſouveränität in der Selbſtregierung einen ganz andern Weg einſchlagen muß; ihre Beſchlüſſe, Geſetze, Verordnungen u. ſ. w. dürfen nicht Impulſe ſein, die aus dem Mittelpunkte an den Umkreis ſich verbreiten; dieß dürfte der Fall ſein bei der Alleinherrſchaft, aber hier, bei Volksherrſchaften, müſſen alle gefaßten Beſchlüſſe das Reſultat eines allgemeinen, volksthümlichen Bedürfniſſes ſein, und wenn wir annehmen, daß die allgemeine Volksverwaltung den Mittelpunkt des Volkskreiſes bildet, ſo gehört zum Abfaſſen eines jeden Beſchluſſes, daß dieſer nur einigermaßen die geſetzliche Sanction eines ſchon lange im Volke beſtehenden Brauches ſei, eine feierliche Anerkennung der gegen das Verwaltungscentrum convergirenden Strahlen des Volkswillens, des wirklich gemeinnützigen Bedürfniſſes. So weit aber iſt die Demokratie heute noch nicht, eben ſo wenig wie die Republik (in Europa)! Alles was wir davon ſehen, erſcheint uns als eine ſehr matte Nachahmung eines Ideals, das noch zu verſchleiert den betreffenden Maſſen vor Augen ſchwebt, um zu glücklichen Reſultaten jetzt ſchon führen zu können. So lange dieſe eigennützigen Verhältniſſe uns umſchlungen halten, ſo lange iſt es beſſer und wenigſtens lohnender und edelmüthiger, wir laſſen den Königen und unſern Repräſentanten in fremden Ländern die Möglichkeit, nicht nur einen vernünftigen Aufwand zu machen, um der einheimiſchen Induſtrie aufzuhelfen, aber auch

um die Nationalitäten würdig in der Welt Angeſicht vorſtellen zu können, denn: „Geld regiert die Welt“, und leider iſt dieſer Spruch nur zu wahr!

Die ehemaligen Könige und Königinnen von Polen hatten, ſo wie Jene anderer Länder, ihren Hofſtaat, der in verſchiedene Hofämter zerfiel, wie: das Ceremonien-, das Kanzlei-, das Küchen-, das Garderoben-, das Stallamt u. a. Zur Bewachung der königlichen Perſonen beſtand eine Garde.[1] Die erſten fünf Jahrhunderte hindurch hingen die ſämmtlichen Einkünfte des Landes von der beliebigen Verfügung des Monarchen ab; erſt im ſechszehnten Jahrhundert ſonderte man den königlichen von dem Staatsſchatze ab, und auch damals ſtellten die dem Könige angewieſenen Einkünfte ihn in die Reihe der reichſten Monarchen Europa's.[2] — Während der Gehalt des Dogen von Venedig nicht mehr als 3500 Dukaten betrug, belief ſich die Civilliſte der Könige von Polen auf Millionen. Sigmund Auguſt hatte ein Einkommen von 6 Millionen Skudi; Heinrich von Valois bei 3 Millionen Gulden, Sigmund III. bei 600,000 Dukaten.[3] Dem Könige Stanislaus Auguſt ſicherte man, noch ſogar nach der erſten Theilung, nach dem Abfalle alſo der reichſten Provinzen, eine Civilliſte im Betrage von 7 Millionen Gulden.[4] Die Königin hatte zur Beſtreitung ihres Hofſtaates ein beſonderes Einkommen. Im Jahre

[1] Die Leibgarde durfte nie 1200 Mann überſteigen. Im Jahre 1775 vermehrte man ſie bis auf 2000 Mann.

[2] »Fiscus regni, abunde ad omnes sumptus aulæ regiæ *perquam magnificos*, splendori *cujusvis opulentissimi in Europa regis æqualis, sufficit.*« Piasecki Chron. p. 58.

[3] Ruggieri, Relazione al papa 1568. Msc. Hartknoch p. 374. Bolognetto, Relazione delle cose di Polonia 1587. Msc. Andr. Celarii Respublica 1687. p. 408.

[4] Conſt. vom Jahre 1775. Vol. Leg. VIII. 133.

1647 bestimmte der Reichstag der Königin Maria Ludowika, zur Bestreitung ihres Haushaltes (fraucymeru) ein jährliches Einkommen von 650,000 polnischer Gulden.

Wenn die polnischen Könige den andern Monarchen in Nichts an äußerm Glanze, an Reichthum und gebietendem Wesen nachgaben, so standen sie ihnen auch an Ausdehnung der Macht nicht nach. In den heutigen Monarchieen ist die Frage noch unentschieden, ob der König herrsche oder ob er regiere (le roi règne et ne gouverne pas). In Polen stand die mathematische Wahrheit unbestritten fest, daß der König herrsche und regiere; die Reichstagskammern bedauerten, daß Johann Kasimir bei seiner Thronentsagung regnum et dominationem verlasse.[1] Bis zum vierzehnten Jahrhundert war die königliche Gewalt in Polen beinahe unumschränkt; kein bestimmtes Gesetz schrieb ihr Grenzen vor; die Könige vereinigten in ihrer Person die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt. In spätern Zeiten wurden die monarchischen Attribute nach und nach eingeschränkt; sie konnten ohne die Genehmigung des Reichstages keine neuen Abgaben ausschreiben, keine neuen Gesetze veröffentlichen und keinen Angriffskrieg erklären, keine neuen Bündnisse eingehen, keine Gesandtschaften in wichtigen Angelegenheiten ins Ausland schicken; sie durften eben so wenig die Nationalgüter verschulden, den Münzfuß verändern, das allgemeine Aufgebot zusammenrufen, Vermählungen eingehen, den Adel verleihen und in vielen administrativen Handlungen mußten sie den beistehenden Senatsrath befragen; aber dieß war auch die Grenze, die zu überschreiten die Nation keine Ursache hatte. Dem Monarchen blieb jedoch bei alledem ein Wirkungskreis, wie ihn heut zu Tage kein konstitutioneller König hat.

[1] Krajewski, dzieje panowania Jana Kazimierza 1846. II. 243.

Vom Anfange bis zum Ende des Daſeins Polens, blieben ſie in der Ausübung des Rechtes, über das öffentliche Vermögen verfügen zu können, über jenes Vermögen, was beſtimmt war, an die Wohlverdienten als Brod vertheilt zu werden (**panis bene merentibus**); ebenſo in dem Rechte, Gnaden und beinahe alle geiſtlichen und weltlichen Würden und Aemter zu vertheilen. Vom Anfange bis zum Ende des Daſeins Polens, behielten ſie ſtets den Charakter der höchſten Richter und der oberſten Anführer der Nation; die Könige allein vermochten Verurtheilte zu begnadigen, Reichs- und Landtage zu berufen. Im Namen der Könige und unter deren Siegel wurden die Conſtitutionen, Privilegien, gerichtliche Urtheile und andere öffentliche Urkunden bekannt gemacht. Ihre urſprünglich unbeſchränkte Alleinherrſchaft alſo verlor viel mit dem Umſchwunge der Jahrhunderte; aus unumſchränkten Monarchen wurden ſie conſtitutionelle, und dennoch ſtellte ſie das, was ſie von ihrer ehemaligen Unumſchränktheit noch übrig behalten, auf eine höhere Machtſtufe, als ſo viele abſolute Monarchen des ſechszehnten Jahrhunderts; und nicht ohne Urſache ruft der franzöſiſche Schriftſteller de Thou aus: „**incredibilis est regum in Polonia majestas!**“ [1] und nicht ohne Urſache ſtimmten mit dieſer Meinung viele andere Schriftſteller überein. [2] Im Allgemeinen muß man bemerken, daß die geſetzliche Einſchränkung

[1] **Thuani, Hist. lib. VI. in Rep. pol. B. 1642. p. 229.**

[2] Marinius z. B. beweiſt, daß die königliche Macht in Polen im ſiebenzehnten Jahrhundert viel größer war, als die der deutſchen Kaiſer und fügt noch hinzu: »**Rex Poloniæ noster non tantum *speciem* Regiæ Majestatis sed *revera* majestatem Regiam possidet.**« — Fredro ſagt: »**neque Gallia aut ullum regnum, absit invidia verbo, tam fœcundum præmiorum est, quam divite manu regibus suis subministrat Polonia distribuenda.**« Gestor. p. 122. Ueber die Meinung Starowolski's ſiehe S. 53 Anm. 1.

der Macht der Könige, deren Würde und Anſehen nie geſchmälert; dieß erreichten aber andere monarchiſche Einführungen, die nebenbei nicht einmal der Nation den Genuß deſſen gönnten, was ſie den Monarchen entriſſen. Das Volk fehlte nicht, indem es die königliche Gewalt beſchränkte, ſondern indem es das, was es ihr entriß, nicht für ſich zu behalten wußte; indem es dem Könige die Hände band, legte es auch den eigenen Feſſeln an. Wäre es nicht das unſelige liberum veto geweſen, man kann ſagen jene heilloſe Einführung, die den allgemeinen Willen ſo rückſichtslos und tyranniſch beherrſcht hielt, ſo hätte das Land unter konſtitutionellen Königen ſogar, ſich nach und nach aus ſeinem Siechthum erheben und von allen irrigen Meinungen und Vorurtheilen, die mit der fortſchreitenden Aufklärung unverträglich, ſich ſelbſt läutern können. Was der König für ſeine Perſon allein nicht hätte bewerkſtelligen können, das wäre der Mehrheit der Volksvertreter durchzuführen gelungen; denn die Vernunft der Majorität kann zeitweiſe irre gehen, aber die Erfahrung belehrt ſie alsbald eines Beſſern, ſie lernt die Gefahren vorausſehen und früher oder ſpäter die perſönlichen Leidenſchaften dem allgemeinen Wohle opfern. Da, wo aber die oberſte Gewalt nichts vermag, nicht nur nichts durch ſich ſelbſt, ſondern ſogar in Vereinigung mit der Nation, da, wo der Wille eines einzigen Edelmannes mächtiger iſt, als der Wille des Königs, mächtiger, als der ganze Reichstag, mächtiger, als alle Landesbehörden zuſammengenommen, da gibt es keine Regierung, keine Ordnung, da beſteht keine allgemeine Sache der Republik; es beſteht dort vielmehr eine Wirre, die das Wohl oder Wehe eines ganzen Volkes von einem glücklichen Zufalle oder vom Verhängniſſe abhängig macht. Ungeachtet ſo vieler Schwierigkeiten, mit welchen die oberſte Behörde in Polen zu kämpfen hatte, hing viel, ja ſehr viel ſogar von der perſönlichen Tüchtigkeit der Könige

ab. Die Reichsconſtitution überließ ihnen trotz aller Einſchränkungen, ſo viele Mittel und Wege, daß nach dem einhelligen Zeugniſſe vieler älterer Publiciſten, die Könige beinahe nach Willkür und ohne ausdrückliche Verletzung der Geſetze durch den geſchickten, verſtändigen und energiſchen Gebrauch ihrer innehabenden Macht hätten regieren können.[1] Man kann von den Königen von Polen ſagen, daß ihre Krone aus einem metallenen Reife beſtand, deſſen Werthbeſtimmung von dem ihn tragenden Haupte abhing. Das einzige Privilegium über die Gnaden, Aemter, Würden, über das öffentliche Vermögen verfügen zu können, legte in ihre Hände ein bequemes und leichtes Werkzeug, um die Mehrheit der Volksvertreter nach Belieben biegen zu können. Aber leider verſagte die Vorſehung dem polniſchen Volke geniale Könige in einer Zeit, wo ſie ihm am allernothwendigſten geweſen wären, und das all-

[1] »Potestas regia in multis rebus *absoluta est* .... ut finem faciam: *tantum potest rex, quantum ipse dexteritate et prudentia valet.* Stanislaus Krzysztanowicz, Status Regni pol. in Rep. pol. p. 385. „Es gelingt der königlichen Macht in der That ſich viel größer zu machen, als ſie dem Anſcheine nach iſt, deßhalb, weil ſie ſich nach Belieben alle ihre Räthe wählt; ſo ereignet es ſich, daß mit der Zeit ſie den ganzen Rath für ſich in Liebe gewinnt — bereitwillig zu allen ihren Willen und Abſichten .... auf dieſe Art pflegt ſie geſchickt den Rath dahin zu führen, wo es ihr beliebt und das Alles mit Umſicht und auf Umwegen zu vollbringen, was ihr durch ihre eigene Macht zu thun und in Vollbringung zu ſetzen verboten iſt .... ihre Macht im Allgemeinen hängt von der Geſchicklichkeit und der Klugheit ab, womit ſie ſich benimmt .... Ich glaube, daß der König in Polen gerade das Nämliche auf geſchickten und geheimen Wegen zu thun im Stande iſt, was die Könige mit unumſchränkter Gewalt.“ Ruggierri, Relazione al S. Papa 1568. Msc. Ich bürge wohl für den Sinn, aber nicht für die Wörtlichkeit der Ueberſetzung dieſes Citats, da es in dem mir vorliegenden Werke, wahrſcheinlich durch Nachläſſigkeit des Copiſten oder des Setzers, ſo entſtellt iſt, daß mir nur aus dem Zuſammenhange die Ueberſetzung möglich wurde.

gemeine Erziehungsſyſtem unter dem mächtigen und verderblichen Einfluſſe der Jeſuiten bildete keine Bürger, die den Mängeln und Schwächen des Thrones hätten abhelfen können. Stephan Batori, der da ſagte, „daß, obgleich gewählt, er weder ein gemalter König ſei, noch auch ein Solcher werden wolle", würde den Keim des Böſen ganz ausgerottet haben, wenn er länger regiert haben würde. [1] Nach ihm fand ſich Keiner mehr, der ähnliche Worte ausgeſprochen, viel weniger Jemand, der ſie gehalten hätte. [2]

[1] »Liberum se hominem natum nec victus nec amictus antequam in Poloniam venerit indigum; rogatum ab ipsis et vocatum venisse, atque ab eorum manibus coronam capiti suo impositam; jam igitur non fictum, non pictum, sed reapse Poloniæ regem esse, qui regnare et possit et velit ut qui ipsos imperandi præceptores pati nolit.« Thomæ Lansii, Consultatio de principatu. Tubingue 1639. p. 609.

[2] Als eine Sonderbarkeit müſſen wir hier anführen, daß Herr Lelewel jetzt den König Stephan Batori als den Monarchen bezeichnet, auf dem die Beſchuldigung des Unglücks des Vaterlandes am meiſten laſtet; nebenbei aber macht er ihm durchaus weder Talent, Energie, noch große Verdienſte um das Vaterland ſtreitig: „Batori, der ſich als Monarch anſah, unternahm es, ſeine Macht wieder zu befeſtigen und ſtellte durch ſeine unzeitigen Pläne das monarchiſche Prinzip mit den republikaniſchen Einrichtungen in Conflict; .... aus einem populären Häuptlinge machte er einen Magnaten .... er bereitete einen unglücklichen Wühlergeiſt vor .... und zerriß auf immer den Einklang zwiſchen den bürgerlichen Freiheiten und dem höchſten Haupte." Considérations p. 182. „.... er ſchließt die Jahresreihe des Glücks und des Wohlergehens; es würde ſchwer ſein, vorauszuſehen, was aus den Beſtrebungen Batori's hätte entſpringen können (?) .... Gott allein weiß, was daraus entſtanden wäre." Lelewel, Dzieje pol. p. 112. Wie reimen ſich dieſe beiden Anſichten eines und desſelben Schriftſtellers über einen und denſelben Monarchen zuſammen? Unbeſtritten muß daher die Unſrige bleiben, daß der ſonſt ſo achtbare Herr Lelewel mit ſeiner eigenen Ueberzeugung und ſcharfen Beurtheilungsgabe zu unterhandeln pflegt, da, wo es den

Das, was eben geſagt worden iſt, beweist genügend, daß die monarchiſche Gewalt in Polen, trotz der ſo häufigen Beiſpiele der laut ausbrechenden Unlenkſamkeit des Adels, trotz der Stürme, die feindlich des Thrones Anſehen bewegten, trotz der Geſetze, die den Wirkungskreis der königlichen Macht ſo eng beſchränkten, dennoch daſſelbe Gepräge der Königlichkeit mit allen andern Monarchieen Europa's beſaß. Es gibt jedoch noch einen hiſtoriſchen Umſtand, der alle andern Beweisführungen in dieſer Beziehung weit überſteigt und jede Bedenklichkeit hierüber beſeitigt; dieß iſt das eigene Bekenntniß des Volkes, wo es auf dem Höhepunkte ſelbſt ſeiner Freiheiten ſteht. — Die Meinung der heutigen Schule, die in den Königen von Polen weiter nichts ſieht, als gewöhnliche Oberhäupter einer Republik, den Dogen Venedigs, den Königen Lacedämons, den Präſidenten der Vereinigten Nordamerikaniſchen Staaten u. ſ. w. ähnlich, iſt nicht durchaus neu; ſie hatte im ſechszehnten Jahrhunderte ſchon ihre Bekenner, nur mit dem Unterſchiede, daß, was heute zur Theorie geworden, damals nur der Ausdruck des Haſſes oder des Spottes geweſen war. Bekanntlich geſtalteten ſich damals beinahe alle konſtitutionelle Monarchieen Europa's in rein Abſolute; überall beinahe ſehen wir auf den Trümmern des geſtürzten Feudalismus das Syſtem der unumſchränkten, centraliſirenden Macht ſein Haupt erheben; Polen allein behielt die Geſtalt ſeiner alten, freiſinnigen Regierung. Ich ſage: Polen allein, und das aus dem Grunde, weil ſogar die Könige Englands angefangen hatten, die conſtitutionelle Charte ihrer Völker anzutaſten. Daher kommt es denn auch, daß die an die neue Knechtſchaftsform gewöhnte Welt, ihre Vergangenheit vergeſſend, nur da eine monarchiſche und kräftige Regierung zu er-

Vortheil ſeiner Partei, der demokratiſch-republikaniſchen gilt; wo bleibt da Wahrheit, Glaube und Ueberzeugung!

kennen gewöhnt wird, wo die Nation dieſelbe nicht zu controlliren wagt, und ſo zu ſagen, derſelben durch dieſe Nichtüberwachung unbegrenzten Spielraum läßt. — Man begann auf Polen mit einem gewiſſen Mitleid herabzuſehen, deſſen Wahlkönige zu belächeln und ſei es aus Spott oder aus Haß, ſie mit den Dogen von Venedig zu vergleichen. Aehnliche Meinungen und Aeußerungen beleidigten nicht wenig den Nationalſtolz der Polen und veranlaßten, näher mit den Landesverhältniſſen bekannte Schriftſteller, zur Widerlegung dieſer irrigen Anſichten, der nicht glücklich gewählten Vergleiche und regten an zu nähern Erörterungen und Erklärungen über das eigentliche Weſen der Regierung Polens.[1]

[1] **Kromer** ſagt zwar: »**Polonorum (regimen) a vetere Lacedæmoniorum vel hujus temporis non multum differt**«, aber eine Aehnlichkeit iſt noch keine Identität; man könnte ja in einer jeden der heutigen conſtitutionellen Monarchieen eine Republik erſehen. Daß **Kromer** Polen für keine Republik angeſehen, beweiſt er, indem er ſagt, daß die polniſche Regierung, die Regierung eines Einzigen iſt und daher nach damaligen Begriffen eine monarchiſche: »**unius principatum Poloni semper amplexi sunt**« und in dem Briefe an **Stanislaus Karnkowski** de dato 12. Auguſt 1572 (ſiehe **Longinus**) drückt er ſich noch beſtimmter aus: »**habemus quidem exempla restricti et *arctius constricti* legibus principatus olim apud Lacedæmonios, nunc apud Venetos; *sed non omnibus omnia conveniunt.***« — **Andr. Max Fredro**, ein Schriftſteller des ſechszehnten Jahrhunderts, bekannter Verehrer der Nationalfreiheiten, war am meiſten durch den Vergleich der Könige von Polen mit den Oberhäuptern von Republiken empört und ſagt: »**.... ille (dux Venetiæ) solo nomine sit, re ipsa vero primus senator, primusque patricius, *primusque reipublicæ civis*. Nobis vero Polonis *majoris autoritatis tituli et potentiæ* sunt reges, quibus, divisa licet cum Republica, jubendi consulendique potestas inest; Majestas tamen regum alia.**« (**Frag. Polit. p. 187.**) Wie **Skarga** die Regierungsform in Polen bezeichnet, haben wir in der Anm. 1 S. 157 geſehen. Sehr kritiſche Schriftſteller des ſiebenzehnten Jahrhunderts: **Marinius** (in **Scopo reip. pol.**),

Endlich kam es so weit, daß die Nation selbst die Nothwendigkeit einsah, ihre eigene Ansicht über die sie regierende monarchische Gewalt aus freien Stücken der Welt kund zu geben und die Republik Polen machte selbst bekannt, sie sei keine Republik. Als im Jahre 1574 die polnische Deputation in Paris ankam, um den Thron Heinrich von Valois anzubieten, sprach sich der Präsident derselben, Bischof **Konarski**, den von der Nation ihm ertheilten Instructionen zu Folge, in einer feierlichen Audienz folgendermaßen aus: „Ich höre Einige, die Majestät der polnischen Könige mit dem Amte eines Dogen von Venedig vergleichen, ich

Hartknoch (in rep. pol.), Vimina (Historia delle guerre civili in Polonia 1671. p. 174.), legen ausführlicher die Unrichtigkeit des Vergleichs der polnischen Könige mit den Dogen Venedigs oder den Königen Lacedämons dar; der Letztbenannte fügt noch hinzu, daß, wenn man einen Vergleich machen wollte, der richtigste sicher der der polnischen Monarchie mit der englischen wäre! — Merkwürdig ist es, daß, ungeachtet Europa die polnische Monarchie für keine Monarchie ansah, sondern für eine Republik, die Könige von Polen für keine Könige, sondern mehr für Dogen oder dgl. ansah, merkwürdig, sage ich, ist der Umstand, daß doch kein damals in Europa regierendes Haus es unter seiner Würde gefunden, sich um jene demokratische Krone von Polen, die in ihren Augen ja nur ein Dogenbaret war, zu bewerben; ja, jene dynastiestolzen Herrscherhäuser fühlten sich durch das polnische Indigenat ad honores sehr geehrt und bewarben sich oft ängstlicher um dasselbe, als heute so mancher Candidat der Abgeordnetenkammer um die Stimmen der Wähler. War den Familien Valois und Habsburg der polnische Thron nur Nebensache bei dergleichen Bewerbungen, der einzige Weg um einen Vorwand zur Anwartschaft auf den polnischen Thron zu haben, so muß man dann annehmen, daß sie den Titel des schlichten polnischen Edelmanns (nobilis Polonus omnium par) wenigstens als nicht erniedrigend für ihre königlichen Personen erachteten. Und dennoch wollte Kaiser Leopold seinen Befreier Johann III. Sobieski, nicht als seinen ebenbürtigen Vetter umarmen, trotz der sich laut dafür erhebenden Stimme des edeln Herzogs von Lothringen!!!

gehe nicht ein in die Frage, was die Dogen ſind, aber wie ſich die Sache in Polen verhält, will ich Euch gleich erzählen, mein Prinz.“ Nun begann er die **jura majestatis** der polniſchen Könige aufzuzählen und bewies, daß ſie nicht nur den andern Königen Europa's gleichkommen, ſondern daß ſie ſogar über dieſe hervorragen. Hernach ſtellte er dar, worin die Macht eines unumſchränkten Monarchen gegründet iſt und ſchloß mit folgenden Worten: „Ihr werdet auf einen Thron Euch ſetzen, mein Prinz, auf dem die Könige nie Gefangene waren, der nie, weder die Hand eines Mörders gekannt, noch ſolche gefürchtet hat.“ [1] Da, wo eine Nation durch ihr eigenes Organ auf eine ſolche Art ſich ausſpricht, ſo feierlich die Form ihrer Regierung beleuchtet, da braucht das Gewiſſen eines beſſern Geſchichtſchreibers keine weitere Beweisführung.

[1] **Andr. Max Fredro, Gestor. pop. Pol. p. 120.**

Capitel IV.

Vertretung der Nation.

Die ersten Könige waren alleinherrschend. — Stufenmäßige Entwickelung der Nationalvertretung. — Von König Ludwig an geht das Recht, Steuern auszuschreiben, auf das Volk über. — Erste Spur der Landboten zu Ladislaus Jagello's Zeiten. — Regelmäßige Reichstage von Kasimir dem Jagellonen an. — Von König Alexander an dürfen keine Abänderungen der Gesetze vorgenommen werden ohne Beistimmung des Reichstags. — Anfang der Zügellosigkeit in den Nationalversammlungen. — Gleichgewichtsmangel unter den Ständen. — Art und Weise, die Reichstage abzuhalten. — Vorreichstagliche Provinzialzusammenkünfte oder sejmiki. — Generalia oder Generalzusammenkünfte. — Zusammensetzung und Attribute der Senatoren- und Landbotenkammer. — Zahl, Besoldung und persönliche Unantastbarkeit der Abgeordneten. — Nachreichstagliche oder referirende Provinzialversammlungen. — Hauptgrundzug der Nationalvertretung. — Einstimmigkeit der Berathungen und liberum veto, dessen Ursprung und Folgen. — Befehlende Mandate. — Conföderationen. — Conföderationsrechte.

Daß die gesetzgebende Gewalt in Polen anfänglich in den Händen der Könige sich befand, ist eine bis jetzt unangefochten gebliebene, geschichtliche Thatsache und **Kromer** sagt: „**rex viva lex erat**“. Es kann die Frage über das Wesen, aber nicht über die Ausdehnung derselben entstehen.[1] Die ersten Könige Polens

[1] Die Schriftsteller der republikanischen Schule sagen, um diese geschichtliche Thatsache mit ihren Grundsätzen und Interessen in Einklang zu bringen, daß ursprünglich das Königthum in Polen nur eine Dictatur gewesen, daß die Nation den Königen auf 170 Jahre, d. h. lediglich nur um das Reich einzurichten, unumschränkte Gewalt ertheilt hätte, nach Erreichung des Zweckes hätten sie die Gewalt

also waren selbstherrschende oder absolute Monarchen. Diese absolutistische Gewalt darf man jedoch nicht buchstäblich nehmen, nicht in der Bedeutung, die wir gewöhnlich den unumschränkt herrschenden Imperatoren Rom's, den asiatischen Monarchen oder dem heutigen russischen Kaiser beilegen. Der reine Absolutismus, der da den Begriff einer durch Nichts begrenzten Gewalt enthält, war dem Geiste und den Sitten jener Völker, denen die Vorsehung die Sendung anvertraut, die alte Welt auf neuen Grundlagen umzugestalten, ganz fremd; ja, wir haben es schon gesagt, einen solchen Absolutismus kannten die jungen Nationen Europa's nie. Alle jene Völker, seien sie germanischen, celtischen oder slavischen Stammes, waren ursprünglich frei; sie hatten Häuptlinge, Kuninge, Kralen, mit einem Worte, sie hatten Monarchen, die sie sich jedoch nicht anders denken konnten, als in der Berathung, an der Spitze des Heeres, in der Versammlung der Nation und jene Formeln der königlichen Verordnungen: „**in præsentia, de consilio, cum consensu, prelatorum, comitum, militum et aliorum quam plurimorum clericorum vel laico-**

niederlegen sollen; dieß ist die Meinung, die Herr Lelewel in seinen Considérations p. 26 ausspricht. Der unparteiische Geschichtsforscher wird leicht ermessen können, inwiefern eine solche Ansicht logisch zu rechtfertigen ist; Wunder muß es uns dennoch nehmen, daß ein so scharfsinniger und gelehrter Mann dem Leser genug Gutmüthigkeit oder recte Einfalt zumuthen kann, um ihm einen so wichtigen, aber derartig aufgestellten Satz als Glaubensartikel aufzubinden und mit Bedauern muß es jeden Unbefangenen erfüllen, wenn man die Wirksamkeit eines wissenschaftlich so ausnehmend gründlichen, übrigens so edeln und vorurtheilsfreien Geistes, wie Herrn Lelewels, durch Parteileidenschaftlichkeit gelähmt sieht. Welchen Glauben kann die Welt einem Geschichtsforscher im Allgemeinen beimessen, wenn sie sieht, daß er die Geschichte nur für seine Partei ausbeutet, einen geschichtlichen Zufall als geschichtlichen Grundsatz aufstellt oder, wie z. B. hier der Fall, ein Princip hinstellt, ohne es mit der geringsten Urkunde zu belegen! Wenn das die Waffen sind, mit denen die republikanisch-demokratische Partei zu kämpfen gesonnen, so kann man ihr leider weder siegreichen Erfolg, noch ehrenvollen Fall in Aussicht stellen.

rum etc.«, die ganz Europa gemein waren, reichen auch bis in die altersgrauen Zeiten des chriſtlichen Polens.[1]

Obgleich die Könige Polens den Willen der Nation zu Rathe ziehen mußten, ſo iſt dennoch damit nicht geſagt, als ſei ſehr oft ihr eigener Wille nicht Geſetz geweſen. Dieſer ſcheinbare Widerſpruch läßt ſich aus zwei Gründen erklären, einerſeits aus dem noch unvollkommenen Weſen conſtitutioneller Beſchränkungen, andererſeits aus jenem Heiligkeitsſchimmer, mit welchem das Haupt des Chriſtenthums die Perſonen der Könige umgab und ſie hiedurch zu höhern, von der übrigen Menſchheit unterſchiedenen Weſen ſtempelte. Nebenbei zeichnen ſich die mittelalterlichen Völker immer durch einen ſich ſelbſt widerſprechenden Charakterzug aus, nämlich durch einen hartnäckigen perſönlichen Stolz, neben der wunderbarſten Leichtigkeit, ſich unterthänig zu fügen. Wo der König perſönlich tüchtig oder geſchickt war, da vermochte er Alles; wo er unfähig und bedrängt, da wuchſen ihm die Herren über den Kopf. Der unumſchränkteſte der polniſchen Monarchen, Boleslaw der Große, bekannte er nicht ſelbſt, daß ihn ſeines Volkes Wille gebunden halte?[2] Boleslav Schiefmaul, ſah er ſich denn weniger mächtig, weil er conſtitutionell regierte?[3]

[1] Eine ähnliche Formel finden wir, aber nur als Beiſatz, ſchon im Königlichen Privilegium 1160 der Kirche zu Czerwinsk verliehen. Gawarecki, Historya Plocka p. 1. Naruszewicz, unter dem Jahre 1370 § 37.

[2] Dittmar ſagt: Boleslaus der Siegreiche hätte vor dem deutſchen Kaiſer nicht geläugnet, daß die polniſchen Herren ihn zur Verantwortung ziehen können und aburtheilen, ob er gefehlt oder nicht. — Maciejowski's Kritik über das Werk Moraczewski's, Oredownik Posnanski, 1844. p. 264.

[3] »Non me coget ullius violentia potestatis, nisi *meorum commune consilium et arbitrium meae propriae voluntatis.*« Gallus, p. 256.

Von den älteſten Zeiten an alſo waren in Polen die Nationalvertretung und die Großen des Reichs in den Händen des Königs; Jene erhoben ſich nie zu einer wichtigen Rolle in den Zeiten, wo es noch kein Bürgerleben in den jungen chriſtlichen Staaten gab; die Großen damals bückten und krümmten ſich vor des Thrones Majeſtät und ſo blieb es in Polen bis zum Ausſterben des Hauſes Piaſt.[1] Dennoch fängt ſchon eine, wenn auch ſehr unvollkommene Nationalvertretung gleich von der Epoche der Theilung des Reiches nach Boleslaw Schiefmauls Tode an, immer mehr an Privilegien und Bedeutſamkeit zu gewinnen; aus einem berathenden Körper wurde ſie ein Beſchlußfaſſender. — Es gibt Spuren, daß ſchon zu Ende des zwölften Jahrhunderts jener Rath der Könige zu dem nach Wohlgefallen Biſchöfe, Grafen, Barone und Beamte zugezogen wurden, die Merkmale einer dauernden Behörde und den Namen „Senat" geführt habe.[2] Ladislaus der Kleine (Lokietek) begnügte ſich nicht mit dem Einberufen dieſer oder jener Biſchöfe, Bürger oder Beamten, ſondern er ordnete Zuſammenkünfte für die Beamten und die Herren des ganzen Königreichs „principales magistratus baronesque terrarum" an. Die erſte dieſer Zuſammenkünfte (conventus), nicht Land- oder Reichstag (comitia), fand 1331 in Chenciny ſtatt, auf der man unter andern Staatsangelegenheiten auch über den Krieg mit den Kreuzrittern ſich berieth. — Kaſimir der Große, da er keine männliche Nachkommenſchaft hatte und die Krone auf

[1] »Usque ad Casimiri Magni tempora, jus omne in principis arbitrio erat.« — Starowolski, Polonia p. 79.

[2] »Inhærendo antiquæ consuetudini *in senatu* regni vestri primum locum et vocem post Archiepiscopum Gnesnensem habet Episcopus Cracoviensis etc.« — Breve des Papſtes Urban III. vom Jahre 1185 im Archiv des Capitels zu Krakau. Czacki, I. 247.

Ludwig, König von Ungarn, ſeinen Schweſterſohn vererben wollte, mit Ausſchließung der übrigen Piaſten für die Zukunft, ahmte noch öfter das Beiſpiel ſeines Vaters Ladislaus des Kleinen nach und richtete ſich öfterer als Dieſer, nach dem Wunſche und den Anſichten der Nation, die er um Rath zu befragen pflegte. — Zur Ernennung ſeines Nachfolgers auf den Thron, im Jahre 1337, zur Veröffentlichung des Codex der Civil- und Criminalgeſetze, im Jahre 1347, zur Beſtellung der Stadtgerichte im Jahre 1365, berief er nicht nur die Biſchöfe, die hohen Würdenträger und Magnaten, ſondern ſogar die Edelleute und die Bürger. — Aehnliche Zuſammenkünfte jedoch entſprangen aus dem guten Willen des Königs, und kein Geſetz verlieh ihnen eine dauernde Wirkſamkeit, ein feſtgeſetztes Beſtehen, aber ipso facto gingen ſie für die Zukunft in ein Herkommen, das zuletzt geſetzliche Form erhielt, über. — Kaſimir der Große vertheilte teſtamentariſch als Geſchenk an ihm zugethane Perſonen viele Güter, ohne vorauszuſetzen, es könne ihm je irgend Jemand das Recht ſtreitig machen, mit dem öffentlichen Vermögen nach Gutdünken zu verfahren. Nach ſeinem Tode erhob ſich jedoch ein allgemeines Murren; die königliche Gunſt hatte Eiferſucht hervorgebracht und der ſchüchterne Ludwig ſtellte die Frage der Gültigkeit jenes Teſtamentes dem Ausſpruche des Senats, **ad prælatos et barones**, anheim.[1] Als er aber erfuhr, daß Dieſe, aus Furcht, die im Teſtamente Bedachten könnten an ihnen Rache nehmen, in die Angelegenheit ſich nicht mengen wollten, ließ er die Frage den Landgerichten,

[1] »Mittitur tandem a Ludovico Rege Wladislaus Oppoliensis dux ad Prælatos et Barones Poloniæ ut per sententiam suam pronunciant, quid juris sit, si licuit Casimiro, Regi Poloniæ et propinquis, et Prælatis et Baronibus suis Poloniæ inconsultis, terrarum et Ducatuum notabilium facere alienationes.« — Longinus, unter dem Jahre 1370.

ad judicia terrestria, vorlegen. Der Adel, kühner als die Magnaten, vernichtete das Teſtament.[1] Dieß Ereigniß war von großer Wichtigkeit; die Gerichte, obgleich ſie nicht die Volksvertretung darſtellten, hatten demungeachtet das erſte Beiſpiel geliefert, daß die Nation den Willen des Monarchen nicht nur unbeachtet laſſen, ſondern ſogar vernichten könne. Dynaſtiewechſel üben gewöhnlich einen ſehr großen Einfluß auf die Reichsconſtitutionen aus; während des Zwiſchenreichs kehren ſtets alle Völker zu den Geſetzen zurück, die, obgleich nirgends aufgezeichnet, aus der Beſchaffenheit der Dinge und den Verhältniſſen entſpringen. Zu ſolchen Zeiten können ſie am leichteſten die Gelegenheit erfaſſen, Freiheiten und Rechte ſich zu ſichern, die zu begehren ſie in andern Verhältniſſen nicht den Muth haben würden. Wenn nun Kaſimir der Große, um die Thronfolge Ludwig ſichern zu können, nach der Volksgunſt geizen mußte, um wie viel mehr mußte Ludwig um dieſelbe buhlen, um der Krone gewiß zu bleiben. Jener Stifter der neuen Dynaſtie, da er keine männlichen Nachkommen hatte, ſah die Erblichkeit der polniſchen Krone ſchon für ſeine Kinder wanken. In Anerkennung der, einer ſeiner Töchter von der Nation zugeſicherten Thronfolge, befreite er ſie auf immerwährende Zeiten im Jahre 1374, durch das Kaſchauer Privilegium, von allen Abgaben, ſich nur zwei Groſchen von der Hufe „in recognitionem dominii directi“ bedingend.[2] Dieſe Urkunde iſt überaus

[1] Naruszewicz, unter dem Jahre 1370 § 37.

[2] Noch zu Kaſimir's Lebzeiten hatte Ludwig in einem Privilegium, gegeben zu Ofen 1355, verſprochen, keine neuen Steuern aufzuerlegen, er hatte aber die alten beibehalten, die von 6—12 Groſchen von der Hufe betrugen; durch das Kaſchauer Privilegium aber verzichtete er ſowohl auf das Recht, neue Steuern aufzuerlegen, als auch die alten zu erheben. In dieſem Privilegium heißt es: »Quod cum Joannes Castellanus Woynicensis, Florianus Praepositus et Can-

wichtig, nicht nur in finanzieller, ſondern ſogar in politiſcher Beziehung; ſie ſanctionirte einigermaßen das Prinzip, daß, ſo oft

cellarius Lancitiensis, Petrus Tribunus et Petka Subagaso Cracovienses, ad nostrum accedentes præsentiam, nobis ex parte universorum Regnicolarum Regni Poloniæ super concedendis eisdem clementer articulis infra humiliter supplicassent: Nos eorum, imo verius ipsorum Regnicolarum petitionibus gratiose inclinati, promittimus et assumimus bona fide, absque omni dolo et fraude, verbi nostræ Regiæ Majestatis, ut si disponente Domine, in jus et regimen regni Poloniæ prænotati .... processu temporis succedere nos contingat; nullas collectas seu exactiones nos et successores nostri et eorumdem regiminis in prædicto Regno tempore, exigi faciemus a ruricolis prænotatis, quos recolendæ memoriæ Dominus pater ipsius Domini regis aut idem Dominus rex aliquibus ex causis, ultra consuetam et solitam libertatem, ab eisdem Regnicolis et præsertim Prælatis et personis ecclesiasticis, eorum villis et populis seu incolis, Nobilibus ac eorum villis et populis, seu civibus Regni ejusdem, cujuscunque status et conditionis, exigi seu extorqueri fecissent, sed his contenti erimus, quæ ipsi consueverunt solvere ab antiquo, vel quæ ad cameram Regiam, seu jus regale constiterit pertinuisse seu constabit. Sed si cives, exceptis tamen Nobilibus dicti regni Poloniæ, ac aliqui dictorum civium de eodem regno, occurrente aliquo necessitatis seu opportunitatis tempore, contribuere voluerint, ad id faciendum seu solvendum nullo modo eos compellemus. Item si per Regnum illud quocunque tempore nos procedere contingat, descensus super Prælator, Ecclesias, Monasteria, ipsorumque populos supra dictos, seu Regni antedicti Nobiles et eorum Johagiones populos vel inquilnos, non faciemus contra eorum voluntatem, nec aliquid occasiones descensus exigi faciemus ab eisdem. Quod si alias pro faciendo descensu divertere non possemus. extunc pro nostris sumtibus et pecuniis nos procurari in victualibus et aliis necessariis faciemus .... Pacta autem, conventiones, dispositiones et ordinationes quascumque et instrumenta confecta super ipsis temporibus, quibus supra cum omnibus ipsorum obligationibus ac promissionibus et firmamentis quibuscumque præsentibus, ratificamus et approbamus et illibata juxta conventionum contenterum

es ſich um Steuern handeln würde, das Beſtimmungsrecht über dieſelben nicht mehr dem Könige, ſondern der Nation zuſtehen ſolle. Durch das Kaſchauer Privilegium alſo erlangte die Nation zum erſten Male eine entſcheidende Stimme in der ſowohl für das Land, als auch die Regierung wichtigſten Frage der Steuerausſchreibung.

Das Kaſchauer Pergament war durchaus noch keine Konſtitutionsakte, ſondern einfach ein Privilegium; die Nothwendigkeit irgend einer Steuer nicht vorausſehend, verſäumte man ſogar der Ausſchreibung derſelben irgend eine Abfaſſungsformel vorzuzeichnen; der Adel hatte ſich verpflichtet mit der eigenen Bruſt das Reich zu ſchützen; dennoch lehrte die Erfahrung bald, daß eine Regierung nicht nur zur Vertheidigung des Landes, ſondern auch zu andern Zwecken eines Schatzes bedarf. Zu Ladislaw Jagello's Zeiten brachten die Verhältniſſe die Nothwendigkeit mit ſich, das Land Dobrzyn von dem Kreuzritterorden auszulöſen; der König durch das Kaſchauer Privilegium gebunden, ſah ſich genöthigt die gutwillige Freigebigkeit der Nation anzurufen; zu dieſem Zwecke ordnete er Zuſammenkünfte in den Landſchaften oder Provinzen, „**conventus particulares**“ genannt, an, mit der Weiſung, daß der ſich einfindende Adel, Deputirte wähle, um jene Frage auf der Hauptzuſammenkunft zu Korczyn, die auf 1404 zuſammengerufen, entſcheidend zu beſtimmen. Dem königlichen Willen wurde Folge geleiſtet; nach Korczyn kamen die Biſchöfe, die

in eisdem, formam sub ejusdem sacramenti vinculo promittimus omnibus temporibus observare. Insuper omnes Duces, Prælatos, Ecclesias, Ecclesiasticasque personas, Barones, Proceres, Milites, Nobiles, civitates, villas, eorumque populos et inquilinos, in eorum libertatibus promittimus conservare, nec eos contra illas intendimus aggravari modo aliquali .... Longinus, unter dem Jahre 1355.

Barone und Landboten (Equites legati) zuſammen und bewilligten für dieſes einzige Mal („pro hac sola vice ut ne traheretur in sequentiam“) eine Grundſteuer von 12 Groſchen vom Acker (Lan). Die Korczyner Zuſammenkunft war ein neuer Schritt, der ſich entwickelnden wirklichen Nationalvertretung; die Landboten, „Equites legati“, waren wirklich nur hiezu gewählte Beamte der Provinz; die Nation ſah in dieſem ihrem Stande und in ihrer Würde als Beamte, die rechtmäßigſte Anwartſchaft, um ihre Vertreter vorzuſtellen; aber indem ſie ſie bevollmächtigte, ihnen die Weiſung und die Obliegenheit auferlegend ihre Wünſche auszuſprechen und zu vertreten, ſo bildete ſie hiedurch ſelbſt eine gewählte Vertretung. Jene Zuſammenkünfte aber, die der Hauptzuſammenkunft in Korczyn vorausgingen, obgleich ihnen gar kein beſtimmter Charakter vorgezeichnet war, riefen dennoch die Sejmiki oder Urwahlen und Provinziallandtage ins Leben und waren gleichſam deren erſtes, obgleich unvollkommenes Modell. [1]

Das Beiſpiel der Zuſammenkunft zu Korczyn gewann nicht allſogleich für die Zukunft eine allgemeine geſetzliche Form; viele Jahre lang hindurch beſtand die Sitte der Zuſammenkünfte, zu denen man jedoch nicht die ganze Nation brauchte; ihre frei zu erwählenden Repräſentanten wurden nicht einberufen, ſondern vielmehr die Könige riefen nach Belieben diejenigen zu ſich, die ihnen für tauglich oder auch nur für paſſend ſchienen; gewöhnlich das geiſtliche und weltliche Seniorat, die Beamten der Landſchaften, zuweilen den Adel, manchmal ſogar die Städter. Die Nation

[1] Bentkowski: *Vicissitudines comitiorum in Polonia*, etc. Lips. 1839, eine zweifach durch die Leipziger Akademie preisgekrönte Konkursſchrift.

ſelbſt, in Abweſenheit des Königs oder während der Interregna, hielt feſt an dieſem Brauche, an dieſem Prinzip; ſtets dauerte der Begriff noch fort, daß die Beamten der Landſchaften die natürlichſten Bevollmächtigten der Grundeigenthümer, des Adels ſeien.[1] Auf der Zuſammenkunft z. B. von Horodla im Jahre 1413, die die innigere Verbindung Litthauens mit der Krone bewerkſtelligen ſollte, ſah man: 1 Erzbiſchof, 10 Biſchöfe, 8 Wojewoden, 24 Kaſtellane, 1 Kronmarſchall, 1 Kammerrath, 1 Fahnenträger (eine der erſten militäriſchen Würden), 8 Landrichter, und dieſe ſo zuſammengeſetzte Vertretung wurde für hinreichend erachtet, um den zu beſchließenden Beſtimmungen und Erlaſſen geſetzliche Kraft zu geben.[2]

Erſt von der Regierung Kaſimir des Jagellonen an, begann die Nationalvertretung nach feſtgeſetzten Formen ſich zu bilden und nach Solchen zu verhandeln; nach Formen, die ſie bis zum Ende des Beſtehens des polniſchen Reichs beibehalten.

Jener Monach, durch den dreizehnjährigen preußiſchen Feldzug an Geldmitteln vollkommen erſchöpft, ſah ſich genöthigt, um den Soldaten den ſchuldigen Sold nachzahlen zu können, eine Steuer zu verlangen. Anfänglich verſuchte er hierin ſein Glück bei den einzelnen Landſchaften und Provinzen; eine Handlungsweiſe, die ihn in den frühern Jahren ſeiner Regierung mehr als einmal zum Ziele geführt hatte, denn der Adel Kleinpolens in Korczyn und jener Großpolens in Kolo hatten einige Male in Steuern, des

[1] »Nuntiorum terrestrium (quos vocamus) usus nondum tantopere ut nunc obtinuerat. — Subcamerarii enim, judices locorum, vexilliferi et alii officiales, vulgo dicti, eorum munus supplebant.« — Sarnicki, Annal. II. 1166, ſiehe Naruszewicz ut supra...

[2] Golembiowski, Dzieje Polski za Wladyslawa Jagielly. 1846. II. 225.

preußiſchen Kriegs wegen, eingewilligt. Als nun aber dießmal der Adel Kleinpolens erklärte, nicht eher Steuern zu zahlen, als bis er ſich mit dem Adel Großpolens verſtändigt haben würde [1], da berief der König eine allgemeine Zuſammenkunft aller Wojewodſchaften nach Petrikau und empfahl an, daß eine jede Wojewodſchaft aus ihrer Mitte je zwei Abgeſandte zuſchicke. Dieſe Zuſammenkunft fand 1468 ſtatt und kann mit Recht für den erſten polniſchen Reichstag gelten (comitia, nicht conventus), die nun auch als ſolcher allen ſpätern Verſammlungen der Nation als Vorbild diente. Jene Nationalverſammlung von 1468 iſt deßwegen nun von größter Wichtigkeit in den konſtitutionellen Annalen der polniſchen Geſchichte, da von ihm die beſtimmte Betheiligung der Nation an der Verwaltung, nicht ſowohl perſönlich als vielmehr durch ihre Repräſentanten, ſich herſchreibt; dieß legte den Grund zu dem monarchiſch-repräſentativen Syſteme. Man ſah in derſelben Verſammlung drei ſtreng unterſchiedene Stände: den König, den Senat und den Ritterſtand. Dieſe Stände verhandelten in zwei Kammern; in jener der Senatoren und in der der Landboten (dieſe zwei Stände hatten ſchon 1453 auf der Verſammlung zu Petrikau, ein Jeder für ſich und beſonders verhandelt); die erſte Kammer beſtand aus dem Könige, den Biſchöfen, Wojewoden und Kaſtellanen; die Zweite, aus den Bevollmächtigten der Nation oder des Adels. Dieſem Reichstage gingen in den Bezirken die Wahlen oder sejmiki vor. Es iſt bekannt, daß ſchon Ladislaw Jagello 1404 Wahlzuſammenkünfte einberufen hatte; jedoch bei dieſer Gelegenheit erſchienen nur die Landſchaftsbeamten im Namen der Nation und in willkürlicher Zahl. Dießmal aber kamen auf den Reichstag nicht die Beamten, ſondern

[1] Hartknoch, Jus publ. II. c. b.

diejenigen Staatsbürger, die im Beſitze der allgemeinen Achtung und des allgemeinen Vertrauens der ſie bevollmächtigenden und kommittirenden Nation waren; es waren dieß wirklich Landboten in einer durch das Geſetz beſtimmten Zahl. Ob ſchon damals die Landbotenkammer einen Marſchall oder Wortführer, um in ihr den Vorſitz zu führen, gewählt, iſt nicht zu ermitteln; wir finden erſt in der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts die Reichstagsmarſchälle erwähnt. [1]

Man darf jedoch nicht glauben, als wenn mit der geſetzlichen Einführung der Reichstage das Geſetz ihnen ſogleich auch die Ausdehnung ihres Wirkungskreiſes vorgezeichnet hätte. Die Konſtitution Polens hat ſich ſtufenweiſe, allmälig, zufällig, herangebildet; die Nationalvertretung erweiterte ihre Macht mit dem Vorſchreiten der Zeit und im Verhältniſſe zu den über die königliche Gewalt gewonnenen Vortheilen. Die Nationalvertretung, im Jahre 1468 zuſammenberufen, lediglich nur um Steuern auszuſchreiben (eine Forderung, die ſie verweigerte), fing von dieſem Augenblicke an „proprio motu“ ſich auch in andere Gegenſtände einzumengen. So ſchob man 1496 auf hinterliſtige Art [2]

[1] „Sie wählten ſich Einen, damit er für ſie ſpräche, und ſie ſagten ihm ein, was er zu reden habe“. Dzienniki vom Jahre 1548 in Czacki. I. 278.

[2] »Item pollicemur, quod nullas novas constitutiones faciemus, neque tenigenis ad bellum moveri mandabimus, absque conventione communi in singulis tenis instituenda«. Vol. Leg. I. 254. — Dieß die Vorſchrift des Statuts, gedruckt im Jahre 1496; da aber dieſes Statut nur jenes von Nieſzawa vom Jahre 1454 bekräftigt, ſo iſt es augenſcheinlich, daß die zitirte Stelle gefliſſentlich ihm untergeſchoben und eingeſchaltet worden; denn in den Handſchriften des Nieſzawer Statuts vom Jahre 1454 ſteht nichts von einer derartigen Beſchränkung der königlichen Macht, die auch nicht ſtatt haben konnte da die Sejmiki 1454 noch nicht eingeführt waren.

in die Konſtitution das Geſetz ein, daß der König, ohne die Sejmiki und den Reichstag ſelbſt zu befragen, weder Krieg erklären, noch neue Geſetze erlaſſen werde. Im Jahre 1505 beſtimmte noch der König, im Einvernehmen mit der Nation, ganz ausdrücklich, daß „nihil novi constitui debeat“ ohne Einſtimmigkeit der drei Stände, d. h. des Königs, des Senats und der Landbotenkammer. [1] Von dieſem Momente

Dieſen Umſtand entdeckten zwei verdiente Forſcher der polniſchen Geſchichte, J. W. Bandtke und Lelewel. — Der Erſte jedoch mißt ſich allein dieſes Verdienſt zu und beſchuldigt den zweiten des Plagiats. Wer über dieſe Streitigkeit weiteres wiſſen will, der leſe Bandtke's Einleitung zu ſeinem Werke Jus Polonicum. Warſchau. 1830, oder Bentkowski, Vicissitudines, p. 48.

[1] »Quoniam jura communia et constitutiones publicæ, non unum sed commune populum afficiunt, itaque statuimus ut deinceps futuris temporibus, perpetuo nihil novi constitui debeat, per nos et successores nostros, nisi communi consiliariorum et nuntiorum terrestrium consensu«. Vol. Leg. I. 299. Der Inhalt dieſes Geſetzes beweiſt wie ſehr der gelehrte Czacki (I. 278) ſich irrt, wenn er aus demſelben den Urſprung des liberum veto herleiten will; denn, »communis consensus« iſt noch nicht Einſtimmigkeit, daher kann man auch aus dieſer Stelle ſchlechterdings nicht folgern, es ſei einem jeden einzelnen Abgeordneten damals ſchon die Macht ertheilt worden, durch ſeine alleinige Meinungsverſchiedenheit nicht nur einen ſonſt von der ganzen Verſammlung gebilligten und gefaßten Beſchluß umzuſtürzen, ſondern ſogar den ganzen Reichstag gewaltſam zu ſprengen. — Das Geſetz hatte ſich es nicht zum Ziele gemacht einem jeden Stande die Art und Weiſe der Verhandlungen vorzuſchreiben; es wollte nur vielmehr den Ständen unter ſich die Unabhängigkeit zuſichern, einem jeden der Stände das Recht des Verbietens belaſſend und anordnend, daß von nun an weder der König ohne den Senat und die Landboten, noch die Landboten ohne den Senat und den König, einen Beſchluß faſſen könnten. — Das polniſche mit Recht ſo berüchtigte liberum veto in den Reichstagsberathungen hat einen andern Urſprung, den wir an ſeinem Platze anführen werden.

an gab es nun auch keine Frage, keinen Gegenstand, über welche die Kammer zu bestimmen das Recht nicht hätte haben wollen.

Die Betheiligung der Nation an der Regierung und Verwaltung des Landes, ist wünschenswerth; wo aber die Reichskonstitution die Regierung in mehrere Gewalten zerfallen macht, die unter sich unabhängig sind, ohne ihnen den Einfluß und den Wirkungskreis mit Bestimmtheit vorzuzeichnen, da müssen Wirren entstehen, die nur zu der völligsten Anarchie führen können. Für Polen hatte dieser Uebelstand hauptsächlich die Folgen, daß neben der Einführung einer bessern Regierungsform, neben der sich entwickelnden Nationalvertretung, auch gleichzeitig der Uebermuth des adlichen Standes zum reißenden Strome anschwoll. Der adliche, der Ritter- oder der Wehrstand ist schon vermöge seines Berufes zum Kriegsdienste, übermüthig und zur Willkür geneigt; er allein erkämpfte für sich die Freiheiten; daher mußte denn auch jede Freiheit in seiner Hand der übrigen Nation nachtheiliger gewesen sein, als die ehemals unbeschränkte Macht der Könige. Die Volksvertretungen in andern Ländern, wie z. B. das Parlament Englands, die Generalstaaten Frankreichs, die Kortes Spaniens, bildeten sich aus der Mitte des Volkes heraus und für das Volk oder die Nation; die polnischen Reichstage aber, bestanden nur aus und für eine einzige Klasse. — Zur Zusammensetzung Jener floß auch das demokratische, das Element der Städter oder Bürger ein; die Vertretung des allgemeinen Rechts erhielt das Gleichgewicht der Vertretung des Privilegiums; daher kamen denn auch die über die Krone errungenen Vortheile der Gesammtnation zugute. In Polen, wo, wie wir es gesehen und mannigfach berührt, der Bürgerstand, trotz aller Bemühungen der Könige, es nie zu einer politischen Bedeutung gebracht hatte, nützten alle Beschränkungen der monarchischen Ge-

walt nur dem Adel, alſo nur dem Privilegio und nicht der allgemeinen Freiheit. Nicht nur, daß die Maſſe der Nation für ſo ſchöne Errungenſchaften gar keinen Reiz, gar kein Intereſſe in ſich verſpürte, ſo ſah ſie noch in ihnen einen Grund zu neuem Drucke. Es war für ſie ein Leichtes einzuſehen, daß die monarchiſche Gewalt aller Stütze beraubt, allein in den Kampf hingeſtellt und ſolchem unaufhörlich ausgeſetzt, mit dem damals überwiegendſten geſellſchaftlichen Prinzipe, früher oder ſpäter nachgeben werden müſſe, und den niederern Klaſſen der Nation jenen Schutz, den ſogar das reine Intereſſe ihr auferlegt, darzubieten nicht mehr im Stande ſein werde.

Der polniſche Adel pflegte auf den Reichstagen, mit derſelben Willkür, mit derſelben Sittenunbändigkeit, von denen er ſchon bei den frühern Zuſammenkünften reichliche Proben abgelegt hatte, zuſammenzukommen. Als 1420 auf der Zuſammenkunft zu Lenczyca, Ladislaus Jagello vor den Richterſtuhl der Nation die des Landesverraths verdächtigen: Adalbert, Biſchof von Krakau, Zbigniew, Marſchall und Janus, Kaſtellan von Kaliſch, ſtellen wollte, da griffen die Parteigänger der Frevler zu den Säbeln, vergeſſend ſelbſt die Gegenwart des Königs, der, um einem traurigen Konflikte vorzubeugen, ſich ins Schloß entfernte. Der Prozeß hatte keine Folgen und die allgemeine, die geſetzliche Macht mußte der frevelnden Gewaltthätigkeit Einzelner weichen. Sechs Jahre ſpäter 1426, auf der Zuſammenkunft von Lenczyca, als es ſich um die wiederholte Beſtätigung von Privilegien handelte, Wiederholung, die Ladislaus Jagello für überflüſſig hielt, zog, auf Anſtiften von Zbigniew, der Adel wieder die Säbel und zerhieb unter großem Lärmen und Schreien das den königlichen Söhnen die Erbfolge zuſichernde Diplom in Stücken; der in ſeiner Majeſtät ſchwer verletzte König mußte die Berathung verlaſſen; der

Erfolg dieſer Szene aber hatte ſo dem Adel gefallen, daß hundert und zwanzig Jahre ſpäter zwei aufrühreriſche Magnaten, Zmita und Gorka, ſich nicht ſcheuten, dem Könige Sigmund Auguſt, der ſeiner Gemahlin Barbara Radziwill die Treue nicht brechen wollte, dieſen Vorfall ins Gedächtniß zu rufen. Auf der Zuſammenkunft zu Korczyn 1434 erlaubte ſich der Krakauer Biſchof Zbigniew oder Zbyſzek, durch perſönlichen Haß gegen Jagello entflammt, ſein häusliches Leben in Ausdrücken zu züchtigen, die alle Grenzen der Schicklichkeit überſtiegen; er warf dem Könige ſogar ſeine heidniſche Abkunft vor. Jener empörende Ausfall ging auch natürlich ungeſtraft vorüber und der bedauerungswürdige König, da er keinen Verfechter ſeiner Sache gefunden, mußte im ſchmerzlichen Stillſchweigen die ganze Bitterkeit dieſes Frevels verſchlucken. [1] Zu Ladislaus des Varneſer Zeiten, im Jahre 1439, wollte ein Machthaber, Spytko von Mielsztyn eine Diverſion zu Gunſten der Huſſiten machen und erkühnte ſich mit bewaffneter Schaar die Majeſtät der Republik, nämlich die Nationalverſammlung von Korczyn, zu überfallen. Der König ſah ſich genöthigt das Schwert zu ergreifen und ein Gefecht zu liefern, in welchem das Haupt der Meuterer fiel. — Im ſechszehnten Jahrhunderte verallgemeinten ſich die Mißbräuche und Gewaltthaten auf den Nationalverſammlungen in einem ſo hohen Grade aber, daß die Mordthaten auf den Provinziallandtagen oder Sejmiki, mit in die regelmäßigen ſtatiſtiſchen Aufzählungen der Miſſethaten im Lande aufgenommen wurden. Von 1506—1509 zählte man nicht weniger als 153 Mordthaten, die ſowohl auf den Sejmiki, in den Kirchen, auf den Kirchhöfen und am Hofe begangen wurden. [2]

[1] Longinus I. 285 sq.
[2] Czacki. II. 119.

Dieſe und ähnliche Begebenheiten, der Nationalfreiheit durchaus nicht erſprießlich, ſtreuten ein böſes Beiſpiel aus: ſie gewöhnten die Vertreter die Geſetze und Behörden, welche die Landesobrigkeit vorſtellten, wenig zu beachten; ſie führten endlich zu jenem Cynismus des Muthwillens und der Eigenliebe, der da ungeſtraft in den ſpätern Zeiten der Republik die Nationalberathungen befleckte. [1] Wir würden dieſes traurigen Umſtands nicht erwähnen, wenn wir es nicht der Wahrheit ſchuldig wären und wenn er uns nicht zur Aufklärung einer ſtaunenerregenden Erſcheinung, die man in der Konſtitutionsgeſchichte von Polen bemerken kann, dienen könnte. Als wo anders nämlich die Einführung der Volksvertretung als Wohlthat betrachtet wurde, wie der dämmernde Morgen der Freiheit, ſehen wir in Polen das eigentliche Volk ſie gleichgültig anſehen, und die Leute von Verſtand und Herz, die Freunde der wahren Freiheit ſie als eine Neuheit begrüßen, die aber in ſich die verderbenbringenden Keime der ſchrecklichſten Anarchie bärge. Solche Männer wie Tenczynski, Kromer, Skarga, Gornicki, Bielski und mehrere Andere, ſahen mit innigem Schmerz dem wachſenden Uebergewichte des adlichen Standes zu; ſie fühlten vor, daß wenn ſchon unter dem Eigen-

[1] Auf dem Landtage von 1647 z. B. erzürnte ſich Kierszniowski, Landbote von Slonim, dergeſtalt auf den König, weil er ihm das Notariatsamt in Nowogrod nicht ertheilt, daß er in den heftigſten Worten dem Könige vorwarf, er habe die **pacta conventa** gebrochen und endete mit den Worten: „Dir König bleibe denn das Notariat". **Pamietniki Alberta Radziwilla. II. 212.** — Es kamen auch Fälle vor, wo die Berathungen aus einander gingen, weil die Landboten nicht nüchtern waren. „Im Jahre 1642 waren die Landboten auf dem Reichstage zur Berathung zuſammengekommen, jedoch wegen Mangel an Nüchternheit endeten ſie dieſelbe mehr durch eine Gaſterei als durch irgend einen Beſchluß". **Ibid. p. 58.**

willen eines Monarchen die Nationalfreiheiten untergraben werden, das Vaterland unter dem Eigenwillen eines ganzen Standes ins Verderben gestürzt werden würde. [1] Ja wir sehen sogar

[1] »Mementote filioli mei — ruft Johann Tenczynski zu Zeiten Sigmunds I. — ex hoc legatorum municipalium conciliabulo, perituri sumus omnes procul dubio aliquando«. Czacki. I. 253. — Est quidem salutare ad modum — schrieb Kromer — in republica esse custodes libertatis communis, et cæterum providendum est etiam atque etiam, ne quod ad salutem comparatum est, abusu vertatur in perniciem ... Metuendumque est ne infinita illa potestas, et in licentiam erumpens libertas, non tam publicam fortassis utilitatem spectans, quam privatis alicujus unius vel paucorum libidini, cupiditatibus, vel denique auræ populari serviens, exitialem anarchiam, ut Græci vocant, Polonis pariat. Ad a. 1468, apud Pistorium. II. 779.

„Man will — sprach Skarga — der Adel solle durch seine Vertreter regieren, und daß ohne ihn der König mit seinem Rathe nichts vornehme, vielmehr auf deren Beschlüsse achte. — Hierdurch aber ändert sich das ganze Wesen dieser Krone und muß demnach auch verderben". Predigt: „von der Monarchie und dem Königreiche".

„Früher gab es hier eine Regierung (Ordnung?) — schreibt Gornicki; — diese Regierung hatte der König inne, dem ein Kronrath zur Seite stand .... Diese nun handhabten die Gesetze auf das Wohlergehen der Republik ..... Reichstage gab es nur der Gesetzverbesserung, Steuerbestimmung oder des Krieges wegen ..... Jetzt hat sich Alles verwirrt ..... Der populus (der Adliche) hat die Regierungszügel für sich selbst genommen, und es ist schon so sein Brauch entweder unterthänig die Knechtschaft zu ertragen oder übermüthig stolz zu befehlen, und beinahe, wie ich weiter oben gesagt, tyrannisirt er; nebenbei versteht er aber weder die Freiheit, die das Medium zwischen jenen beiden ist, verhältnißmäßig zu verachten, noch vernünftig zu benutzen. — Was weiter daraus entstehen wird, weiß Gott allein!" O Elekzyach, p. 855.

„Zu jener Zeit — schreibt Bielski — wurde es auch Brauch, daß kein Reichstag ohne Landboten sein, noch Gesetze ohne sie beschlossen werden konnten; dergestalt stieg ihre Macht immer mehr und

Könige, die aufrichtig den Landesfreiheiten zugethan waren, das zerstörte Gleichgewicht der politischen Behörden betrachtend, die

mehr, so daß sie zuletzt den Senat von aller Macht entblößten. — Dieses fand manchmal in Rom durch die Tribunen und in Griechenland in Lacedämon durch die Ephoren statt. — Hiezu gab ihnen jedoch Niemand anders Anleitung als die Könige selbst, die, wenn sie Steuern bewilligt haben wollten, jenen bissigern Landboten stets Etwas gaben; wollten sie hingegen, daß sie schweigen sollten, so stopften sie ihnen den Mund; so denn richteten sie Diese so fürs Verderben ab, daß, um nur Etwas zu bekommen, sie oft mehr reden, als gerade nöthig ist. — Ein Anderer wird denn auch so lange schwatzen, bis man ihm entweder etwas gibt, oder etwas verspricht. — Und Jener unter ihnen, der sich am meisten durch seine Reden als guter Wächter der Republik zeigt, bekömmt zu allererst Etwas und schweigt dann. — Wenn nun einige Herren auf den König sich erbosten (hauptsächlich wenn er ihnen etwas abschlägt), so stiften sie die Landboten so an, daß diese so lange reden bis der Herr sein Ziel erreicht und sogar für sie Etwas dabei abgefallen. — Ich befürchte, daß dieser unser Kreis (Versammlung) mit der Zeit, mehr das Verderben unserer Freiheiten, als deren Wahrung bezwecken wird. — Daher hat man auch zu befürchten, daß diese unsere überaus große Freiheit, uns nicht eine harte Knechtschaft bereite und mit irgend einer Tyrannei ende oder auch uns Alle-zusammen verderbe, vorzüglich wenn wir nicht bei Zeiten abhelfen". **Kronika**, zum Jahre 1468. — Was hilft der nur allzuscharfe Prophetengeist, wenn er nicht gleichzeitig mit allen Talenten und mit der ganzen Energie verbunden ist, der zur Vorbeugung des so richtig vorausgesehenen Unglücks unerläßlich!

Noch kühner drückt sich zwar ein Fremder, aber ein scharfsinniger Staatsmann aus, Kallimach, da wo er zu seinem königlichen Zöglinge Johann Albrecht sagt: „Die Landboten vernichte, weil sie seit Kurzem erst entstanden und nur **ad consensum** der Steuern gehörten. — Jetzt omnia *sibi arrogant*, damit Alles nach ihrem Willen geschehe, und Dich möchten sie denn nur pro forma haben. — Man muß alle Privilegien des Königs Ludwig abschaffen". **Narusczewicz**, zum Jahre 1370. § 37.

Die angeführten Schriftsteller, die so richtig geweisagt, gehören

Nachkommenſchaft in ihren Teſtamenten warnen, alles Uebel, das hieraus entſpringen würde, nicht ihnen zuzuſchreiben.[1]

Die endlich organiſirte Volksvertretung nahm nun ſogleich gewiſſe beſtimmte Formen an, die ſie auch von nun an behielt. Das Recht den Reichstag zu berufen ſtand dem Könige und während des Zwiſchenreichs dem Primas zu. Jedem Reichstage gingen **Sejmiki** und Generalzuſammenkünfte der Provinzen oder **Generalia** vor; der König ſchickte auf Dieſe ſeine Kommiſſärs, die er mit Inſtruktionen, die man **Credens** nannte, den Zweck des abzuhaltenden Reichstags enthaltend, verſah. Die **Sejmiki** oder Provinziallandtage wurden gewöhnlich ſechs Wochen vor dem Reichstage einberufen und im ganzen Reiche an ein und demſelben Tage abgehalten, und das zwar in Orten, die ein für allemal durch das Herkommen dazu beſtimmt waren. Da das polniſche Reich keine gleichmäßige Eintheilung hatte, ſondern in

der Vorzeit an; Polen iſt gefallen; ſollte denn jenes Beiſpiel des traurigen Looſes des polniſchen Volks die im Freiheiterringen begriffenen Völker der Gegenwart nicht warnend mahnen, vorſichtig und behutſam im Fortſchreiten zu Werke zu gehen? Laſſen ſich denn nicht aus dem Angeführten und Geſagten, hunderte von Paralellen auf die heutigen Zuſtände Deutſchlands, Frankreichs, Italiens u. ſ. w. beziehen und anpaſſen? Wäre eine ſolche Arbeit der Aufmerkſamkeit der heutigen Landtagsabgeordneten und Deputirten aller Länder nicht würdig? Die Vergangenheit iſt es ja, die unſere Schule, die Zukunft, die unſer Werk ſein ſoll.

[1] Sigmund Auguſt ſchrieb ſechs Wochen vor ſeinem Tode folgende Warnung: „nichts anders hinderte dieß, als die maßloſe Macht und Gewalt einiger Landboten — und wir verwahren uns vor Gott, damit wenn er etwas Gefährliches und Verderbenbringendes gegen irgend einen Theil dieſer unſerer Krone jemals zulaſſen würde, ob dieſer Sorgloſigkeit und Kurzſichtigkeit, es weder uns noch unſern Rathſchlägen, die wir ſtets für billig und wohlmeinend erachtet, zur Laſt gelegt werde". **Czacki I. 253.**

Wojewodſchaften, Fürſtenthümer, Länder, Kreiſe u. ſ. w. zerfiel, ſo fanden auch die Provinziallandtage nicht nach einer gleichmäßigen Landeseintheilung ſtatt, ſondern das Herkommen beſtimmte deren Zahl, je in einer jeden der erwähnten Landeseintheilungen. Zu dieſen Verſammlungen war bloß der Adel zugelaſſen; ein jeder begüterte Edelmann (**bene natus et possessionatus**), ein jeder Landesbeamte des Ortes, ein jeder Biſchof in ſeiner Diözeſe, jeder weltliche Senator, ſei er Wojewode oder Kaſtellan, hatte das Recht Sitz und Stimme in den Berathungen einzunehmen (**activitatem vocis**). Die Provinziallandtage begannen ſtets mit der Wahl eines Marſchalls oder Präſidenten, der den Berathungen vorſtand. In Litthauen waren nur die Marſchälle dieſer Verſammlungen beſtändig und lebenslänglich in ihrem Amte. [1] Hernach wurden die Gegenſtände, welche auf dem Reichstage vorgetragen werden ſollten, und die entweder in dem königlichen Univerſal, das den Reichstag berief oder in den Inſtruktionen des königlichen Kommiſſärs enthalten, berathen; dann wurden die Vollmachtsartikel der abzuſendenden Landboten aufnotirt und darauf erſt zu der Landbotenwahl geſchritten. Die Zahl der Landboten war durch keinen rationellen Grund bedungen, denn ſie entſprang weder aus einem feſtgeſetzten Einwohnerzahlſyſtem (zu einer ſtatiſtiſchen Aufnahme der Einwohner iſt es in alten Zeiten in Polen nie gekommen), noch aus einer feſtgeſetzten Ortsbegrenzung; das Herkommen, der Brauch wurden hierbei allein beobachtet. Kaſimir der Jagellone befahl im Jahre 1468, es ſollen aus jeder Wojewodſchaft je zwei Landboten abgeſchickt werden [2], da aber, wie

[1] **Paprocki, in relatione historica originis stemmatis trzy glow.**

[2] **Bentkowski, Vicissitudines, p. 42.**

bemerkt, die Provinziallandtage nicht wojewodschaftsweise allein abgehalten wurden, so glaubte sich jeder dieser Landtage befugt, wenigstens zwei Landboten abzuschicken. Da nun die Distrikte in Betreff der Einwohnerzahl den Wojewodschaften und Ländern nicht gleich kamen, so suchten die spätern Konstitutionen diesem Verhältnißmangel dadurch abzuhelfen, daß sie einigen Provinziallandtagen erlaubten zu drei, vier und sechs Landboten zu wählen; jedoch auch diese Abänderungen waren willkürlich; denn in einem Lande, wo es an statistischen Dokumenten gänzlich mangelte, konnte weder von einem festgesetzten Wahlsystem, noch von einem richtigen Verhältnisse der Landboten zur Einwohnerzahl die Rede sein. [1] Zur Eigenschaft eines Landboten waren keine Bedingungen nothwendig; es genügte vollkommen, wenn der Erwählte sich „bene natus et possessionatus“ nennen konnte; der zeitliche oder erbliche Grundbesitz machte immer die hauptsächlichste Grundlage des Wirkens eines jeden Staatsbürgers aus; dennoch waren von der Landbotenschaft ausgeschlossen: die Senatoren, die Tribunalbeisitzer, die Steuereinnehmer und die in Prozesse verwickelten Leute. Das Gesetz schrieb durchaus kein Alter für die Eigenschaft eines Landboten vor, daher kam es auch, daß man einen Unmündigen oft unter den berathenden Vätern des Volkes sitzen sah; so war 1636 der 16jährige Bohuslav Fürst Radziwill Landbote, und zu Zeiten Stanislaus August wurde es Wybicki mit 20 Jahren.

[1] Zu derselben Zeit wo Masovien 20 Landboten auf den Reichstag schickte, schickten die russischen Wojewodschaften, die jene an Ausdehnung, Einwohnerzahl und Steuerbetrag mehr denn zwei Mal übertrafen, nur 6 Landboten. — **Adam Rzewuski, mysli o formie rządu. II. 92.** Die Konstitution vom Jahre 1764, **Vol. Leg. VII. 205**, erhöhte die Zahl der Landboten des Fürstenthums Samogitien von 2 auf 3, der Wojewodschaft Lublin von 3 auf 6.

Drei Wochen nach dem Schluſſe der Provinziallandtage, kamen die gewählten Landboten ſammt den Senatoren auf den ſogenannten Generalien in der Provinz zuſammen, um ihre Verhaltsvorſchriften gegenſeitig zu vergleichen. Da es fünf Provinzen gab, d. h.: Großpolen, Kleinpolen, Litthauen, Maſovien und Preußen, ſo fanden auch fünf Generalia ſtatt; das Erſte in Kolo, das Zweite in der neuen Stadt Korczyn, das Dritte in Wolkowyszki, das Vierte in Warſchau, das Fünfte in Marienburg oder Graudenz. Auf dieſen Zuſammenkünften hörte man wiederum die königlichen Kommiſſäre an und zergliederte abermals die Gegenſtände, die den nächſten Reichstag beſchäftigen ſollten. — Außer den Landboten und Senatoren konnte den Berathungen jeder Edelmann beiwohnen. — Von dieſen Zuſammenkünften ging es nun erſt auf den Reichstag.[1] Die Sitte der Generalien hörte jedoch mit Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts auf; das letzte Litthauiſche wurde 1685 in Slonim abgehalten; die Erfahrung lehrte nämlich, daß jene Zwiſchenverſammlungen zwiſchen den Sejmiki und den Reichstagen zu Nichts führten. Die Provinzialgeneralien ſollten den Zweck haben die Verhaltsvorſchriften der verſchiedenen Kreiſe unter ſich zu vergleichen, wenn ſie jedoch ihr Ziel erreicht, ſo hätten ſie die Reichskonſtitution umgeſtürzt; die Landboten hätten auf dem Reichstage nicht individuell ſondern

[1] Da beinahe gar kein Prinzip einer allgemeinen Anwendung ſich zu erfreuen hatte, ſo gab es Bezirke, die zum Reichstage nicht durch zwei, ſondern ſogar durch drei vorbereitende Berathungszuſammenkünfte erſt gelangen konnten, ſo z. B. die Landboten von Oswiecim und Jene von Zator, eilten eine Woche nach dem Schluſſe ihrer eigenen Sejmiki zu den Krakauer Sejmiki, hernach auf die Generalia von Kleinpolen und dann erſt auf den Reichstag. Konſtitution von 1581.

provinzenweis stimmen müssen, was nun sowohl den damaligen Begriffen entgegen war, als auch dem Willen der Landboten und deren Wähler. Diese Generalversammlungen waren also nichts weiteres als die Wiederholung der Berathungen auf den **Sejmiki** und daher nur eine zeitraubende, kostspielige und ganz nutzlose Einführung. In spätern Zeiten verwandelten sich die Generalia in Provinzialsitzungen, die mit königlicher Genehmigung während dem Reichstage stattfanden, in den Fällen, wo die Landboten in irgend einer wichtigen Frage auf dem Reichstage, sich nicht verständigen konnten; zuletzt dienten sie nur noch zu den Richterwahlen oder zu Berathungen, die innern Angelegenheiten dieser oder jener Provinz betreffend. Preußen allein war die Provinz, welche die Generalia nach alten Herkommen bis zuletzt abhielt und seine Landboten mit einer einzigen Provinzialinstruktion (**Laudum**) zu senden pflegte; [1] Preußen hatte stets mehr Einigungssinn und wollte nie gänzlich den föderativen Beziehungen zu Polen entsagen; seine Provinzialzusammenkünfte fanden, wie wir es gesagt, in Gestalt eines Reichstages, der in zwei Kammern zerfiel, statt und begriffen in sich sowohl das aristokratische oder adliche, als auch das demokratische oder bürgerlich-städtische Element. Diese Berathungsform sicherte also Preußen gewissermaßen die Unabhängigkeit von der Krone, daher hat man sich auch nicht zu wundern, daß es so lange und am längsten daran hielt.

Der Ort des Zusammenkommens für den allgemeinen Reichstag war ehemals durchaus nicht die Hauptstadt; die Bestimmung hierüber stand dem Könige zu; auf der Zusammenkunft von

[1] Skrzetuski. I. 258. — Zaluski, Mémoire sur le gouvern. de Pol. 1759, p. 111.

Horodla 1413 bezeichnete man als Sammelplatz für Polen und Litthauen: Parczew und Lublin, jedoch man kehrte sich nicht daran. Kasimir der Jagellone hielt die Zusammenkünfte meistens in Petrikau ab. Seit der Union Litthauens mit der Krone im Jahre 1569, verlegte man die Reichstage nach Warschau, und vom Könige Michael an, setzte man, der Bequemlichkeit Litthauens halber, fest, die Reichstage zwei Mal in Warschau und das dritte Mal in Grodno abzuhalten; Litthauen sah sich überhaupt für den dritten Theil des Reiches an.

Ehemals pflegte man den Reichstag alljährlich zu berufen, zuweilen sogar öfter noch; erst 1567 stellte man eine normale Zeitbestimmung für die Abhaltung der Reichstage fest, daß nämlich jede zwei Jahre nur, ausgenommen die Fälle dringender Nothwendigkeit, Reichstage abgehalten werden sollten. Daher auch die Benennung der ordentlichen und der außerordentlichen Reichstage. Das Ermächtniß der Landboten war nur von einem Reichstage zum andern gültig. Anfangs hatte man den Berathungen keine Zeit vorgeschrieben; daher kam es auch, daß die ältern Zusammenkünfte von nur geringerm Wirkungskreise, nur kurze Zeit dauerten; Longinus sieht die Länge der Petrikauer Zusammenkunft (1453) — zehn Tage nämlich — für eine Neuheit an. Später im Maße des zunehmenden Einflusses des Adels auf die Regierung, verlängerte sich auch die Dauer der Berathungen; zu den Zeiten Kasimirs des Jagellonen dauerten die Reichstage zuweilen zwei Wochen, und zu Zeiten der Sigmunde vier und sechs Monate; erst im Jahre 1567 wurde beschlossen, der Reichstag solle nicht länger als sechs Wochen dauern und über die Verlängerung desselben stimmten die Kammern selbst ab.

Der Reichstag hielt seine Sitzungen in zwei Kammern: in

der Senatorenkammer unter Vorſitz des Königs und in der Landbotenkammer unter Vorſitz eines von ihr ſelbſt erwählten Marſchalls. Bei der Eröffnung oder beim Schluſſe des Reichstags, ſo wie auch zur endlichen Beſtätigung der Beſchlüſſe, pflegten ſich beide Kammern zu vereinigen; ja es kam ſogar vor, daß in der Dringlichkeit der Fälle, der Landtag ſtets bei vereinten Kammern ſtattfand; wir ſehen hievon das erſte Beiſpiel im Jahre 1652.[1]

Die Senatorenkammer begriff in ſich hundert und etliche dreißig Mitglieder, die Miniſter nicht mit eingerechnet: zwei Erzbiſchöfe, neunzehn Biſchöfe, dreiunddreißig Wojewoden und etliche achtzig Caſtellane; dieſe Letztern theilten ſich in größere oder kleinere oder Solche, die Seſſel hatten und Andere, die keine hatten und auf einer Art Bank ihren Platz einnahmen; den Erſten kam der Titel „Vielvermögende", den Zweiten der Titel „Geborne" zu. Die Caſtellane zweiter Claſſe waren zweimal ſo zahlreich, wie die der erſten, da ſie von den Bezirken (powiat) und nicht von den Wojewodſchaften waren. Man nannte ſie auch deßwegen Bezirkscaſtellane (powiatowi). Nach Kromers Meinung hatten ſie anfänglich keinen unmittelbaren Einfluß auf die wichtigern Berathungen des Senats und ſollen erſt in ſpätern Zeiten den übrigen Senatoren an Vorrechten gleichgeſtellt worden ſein.

Die Landbotenkammer begriff in ſich hundertundſechzig Abgeordnete, die preußiſchen nicht inbegriffen;[2] mit dieſen Letztern belief ſich ihre Zahl wohl auf zweihundert. Demungeachtet muß man nicht glauben, daß gleich anfangs der Zutritt zu den Kammern nur den Landboten geſtattet war, es kamen auch noch andere Edelleute (Obywatele), ſei es aus Neugier oder ihrer An-

[1] Theatrum Europæum ad a. 1652.

[2] Chwalkowski: Jus publicum lib. I. c. VIII.

gelegenheiten halber hin.[1] Die Nation gewöhnt, „perſönlich“ zu den öffentlichen Verſammlungen zuſammenzukommen (ſo wie es im Mittelalter die meiſten europäiſchen Völker zu thun pflegten), konnte ſich lange nicht an ein ſtrengeres Repräſentativſyſtem gewöhnen und der Reichstag von 1504 erwähnt noch die Gegenwart: aliorum „quam plurimorum subditorum in eodem conventione existentium et publicitus consultantium“.[2]

Nach Feſtſtellung des Repräſentativſiſtems kam ein neuer Mißbrauch zum Vorſchein; die Sejmiki nämlich überſchritten in den Wahlen die durch das Geſetz ihnen vorgeſchriebene Zahl der Landboten. — Die Eigenſchaft eines Landboten hatte ſo manches Anziehende; mit ihr waren verſchiedene Privilegien verbunden; auch ein Gehalt; der Brauch, auf dem Reichstage Privatſachen mit einzuflechten, führte den Landboten eine Menge in Prozeſſe verwickelte Leute zu; kein Wunder alſo, wenn der Wettſtreit um die Landbotenſchaft ſo heftig war; die Sejmiki, durch Verwandtſchaftsrückſichten oder Zuneigung für Den oder Jenen bewogen, zogen es eher vor, das Geſetz zu überſchreiten, als ſich Zudringlichkeiten auszuſetzen. Sigmund I. erhob ſich oft und ſtreng gegen

[1] Ich muß hier den Leſer darauf aufmerkſam machen, daß man im Polniſchen nicht immer ſich des Namens Szlachcic bediente und jetzt noch bedient, um Denjenigen zu bezeichnen, der im Genuſſe aller ſeiner Bürgerrechte war oder iſt. Man gebrauchte beinahe noch öfter das Wort obywatel, lateiniſch civis, dem franzöſiſchen citoyen ganz entſprechend; dieſes Wört obywatel iſt ſogar noch bezeichnender und beſtimmter, als das szlachcic, indem hierunter, richtig oder unrichtig, eigentlich mehr der gute und einflußreiche Staatsbürger verſtanden wurde, ſowohl der Magnat als der kleinere Edelmann. Dieß noch ein Beweis mehr, daß im ehemaligen Polen der Adel beinahe allein den Staatsbürgerſtand ausmachte; die Städtebewohner hießen mieszczanie oder Städter.

[2] Vol. Leg. I. 294.

dieſe das Gleichgewicht der Provinzen zerſtörende Uebertretung; er brachte die Landboten zu der durch das Geſetz vorgeſchriebenen Zahl zurück, verbot ein für allemal das Wählen der Prozeſſirenden [1] und demungeachtet wird das Geſetz nicht ſehr ſtreng befolgt worden ſein, da noch die Conſtitutionen von 1674 und 1764 ob der Ueberzahl der Landboten, „**ultra solitum**“, ſich beklagen. [2] In dieſer Beziehung war die Provinz Preußen die ſtarrſinnigſte; es ſchien ihr immer, ſie beſitze das Recht, daß, ſo wie im Mittelalter, Jeder perſönlich (**viritim**) auf den Reichstagen zu erſcheinen oder wenigſtens ſo viel Abgeordnete zu wählen habe, als es ihr gerade beliebte; und obgleich die angeführten Conſtitutionen die Zahl der preußiſchen Landboten auf ſechs feſtgeſetzt, ſo kamen doch deren in den letzten Zeiten der Republik noch vierzig auf den Reichstag. [3]

Die Landboten waren beſoldet, d. h. ſie erhielten Diäten

[1] »*De numero nuntiorum terrestrium*: Cum cernerimus numerum nuntiorum terristrium qui ad conventum generalem destinantur, eousque perfecisset: ut thesaurus publicus illis necessario plus æquo gravaretur et magna pars *contributionum publicarum* in illos expenderetur, defensioque Reipublicæ per hoc minueretur, ac item omnes tractatus et actiones in conventibus necessario cum illis agendæ, in longum traherentur, propter numerosam illorum multitudinem (quorum plerique in hoc munus sese ingerunt: ut actiones, causas judiciarias in judiciis et negotia privata, quæ in conventicus eis incumbunt, possent commodius peragere) propterea .... decernimus: ut in conventibus particularibus nuntii ad conventum generalem, non plures eligantur *quam olim eligebantur* regnantibus feliciter prædecessoribus nostris. — Quodque nullus nuntiorum eligetur, qui *causam et actionem judiciariam in conventu agendam haberet*.« Constitut. de anno 1540. Vol. Leg. I. 564.

[2] Vol. Leg. V. 226. VII. 205.

[3] Pamietniki Wybickiego I. 40.

(Strawne); die Senatoren hingegen fungirten umſonſt, ausgenommen Diejenigen, die als Räthe des Königs delegirt waren. — In Litthauen trugen die Wojewodſchaften die Koſten dieſer Diäten; im Königreiche aber zahlte ſie der öffentliche Schatz von den allgemeinen Kriegs- und Vertheidigungsſteuern aus. Einige Publiciſten der damaligen Zeit tadelten dieſes Angreifen des öffentlichen Vermögens auf Unkoſten der wichtigſten Bedürfniſſe des Vaterlandes und riethen Litthauen nachzuahmen und eine beſondere Steuer zu Gunſten der Landboten feſtzuſetzen. [1] — Der Betrag der Diäten war verſchieden, je nach der Sitte der Provinz. Litthauen gab anfänglich ſeinen Landboten damaſtene Kleider, und zahlte ihnen ſpäter Diäten auf einmal, im Betrage von 2571 bis 3428 Polniſcher Gulden nach heutigem Fuße. Samogitien gab den Seinigen noch um ein Viertel mehr; [2] dieß aber waren nun Alles für die damalige Zeit und das Land ſehr große, und für einen unbegüterten Edelmann ſchon ungeheure Summen, an deren Erlangung ihm ſicher oft mehr lag, als an der eigentlichen Eigenſchaft eines Landboten. Dem König Heinrich von Valois wurden

[1] „Was für eine große Summe wird für die Landboten verausgabt! Wenn man ſolche auf Soldaten, auf Bauten oder auf andere Bedürfniſſe verwenden würde, ſo würden ſie der Republik nicht unbedeutenden Nutzen bringen.“ **Modrzewski, o poprawie Rzeczpospol. roz. XVII.**

„Wenn man aber auf Schwierigkeiten ſtoßen ſollte, die Leute zu einem öffentlichen Fond die Landboten zu beſolden, zu bereden, ſo möge man, ſo wie in Litthauen, zuſammenſchießen zu einem gewiſſen **Tantum** vom Morgen oder der Ruthe, um die Landboten auf den Reichstag ſchicken zu können. — Da es dort keine Schwierigkeiten hat, warum ſollte es bei Euch auf welche ſtoßen, wenn es ſich darum handelt, für die allgemeine Sache in etwas beizuſteuern.“ — **Gornicki: rozmowa o elekcyach.**

[2] **Czacki I. 253.**

5000 polnische Mark oder 750,000 Gulden nach heutigem Fuße in den Ausgaben angesetzt, für die „**nuntios terrestres quoties comitia habentur.**“ [1] — Dieß Letzte wäre ein Beweis, man habe die Last, die Landboten zu erhalten, vom öffentlichen Schatze auf den königlichen übertragen wollen, und Sigmund I. spricht davon in seinem Erlasse von 1540 als von einer von der Republik getragenen Last. Im Jahre 1633 bestimmte die Wojewodschaft Braclaw die Hälfte der Hufensteuer für ihre Landboten, was auch vom Reichstage bestätigt wurde. [2] In den letzten Jahren der Republik betrugen die Landboten- und Senatorendiäten an zwei Millionen Gulden und standen auf dem Litthauer Budget. [3]

Ferner sicherte das Gesetz den Landboten die Unantastbarkeit ihrer Person für die Dauer des Reichstags; das Statut von 1507 legte Todesstrafe auf den bewaffneten Ueberfall der Berathenden, und die Gesetze von 1510 und 1539 zählten jede Verunglimpfung der Landboten, vier Wochen vor und vier Wochen nach dem Reichstage, zu den **criminibus læsæ majestatis.** Kein Abgeordneter, Landbote oder Senator konnte vor Gericht geladen werden, auf sechs Wochen vor und sechs Wochen nach dem Reichstage. [4]

Die Reichstagsberathungen wurden im Allgemeinen öffentlich gehalten; in Fragen, deren Behandlung ihre Geheimhaltung erheischte, hauptsächlich wenn es sich um eine diplomatische Rego-

[1] Im Manuscripte der Pariser Bibliothek: **Mémoire sur le royaume de Pologne.**

[2] **Vol. Leg. III. 819.**

[3] Das Budget vom Jahre 1775 begreift in den Ausgaben von Litthauen die Summe von 1,968,000 Gulden für die Landboten und Senatoren. — Büsching's Magazin v. J. 1782. Bd. XVI.

[4] **Vol. Leg. I. 863. 372. 550. — Maciejowski, hist. prawod. sl. III. 378.**

tiation handelte, entfernte man die Zuhörer (**arbitri**, Schiedsrichter, das Publikum).[1] Zuweilen verpflichteten sich die Senatoren zur Geheimhaltung durch einen besondern Eid. Beschlüsse, die man „**semotis arbitris**“ faßte, wurden nicht in die Constitutionen eingetragen, sondern „**per scriptum ad archivum**“ aufbewahrt. — Der Mangel der Gesetzgebung an Vorsicht, in Betreff der innern Polizei während den Verhandlungen, trug die Schuld der vielen Mißbräuche auf den Reichstagen; vorzüglich, wenn sich auf denselben eine größere Anzahl unerfahrner junger Leute zusammenthat. Die „**arbitri**“ hatten lange Zeit hindurch keinen besondern Platz, setzten sich oft mitten unter die Landboten hin und ergriffen nicht selten selbst das Wort, wenn die Verhandlung sie aufgeregt; ja, sie bezeigten sich nicht immer dem Reichstage fügsam, wenn dieser ihnen das Verlassen des Saales anbefahl. — Zu Zeiten Stephan Batory's wollte ein Edelmann, Namens **Malicki**, den Saal nicht verlassen, obgleich der Reichstag beschlossen hatte „**semotis arbitris**“ zu verhandeln.[2] Ein ähnliches Beispiel der Unfügsamkeit lieferten 1667 auf dem Reichstage zu Warschau die Abgeordneten des Heeres; der Reichstag, dem gar keine polizeiliche Wache zu Gebote stand, um sich jener Herren zu erwehren, mußte sich zu einer List bequemen: die Senatoren und Landboten verließen nämlich den Saal und kamen in Denselben einzeln und erst dann wieder zurück, als er voll-

[1] Arbitri hießen damals die Zuhörer, sowohl der Reichstagsverhandlungen, als auch der Gerichte; ob diese Benennung von einer philosophischen Ableitung oder nur vom Zufalle in den Gebrauch aufgenommen, ist mir in dem Augenblicke nicht erinnerlich; jedenfalls deutet jener Name an, daß die zuhörende Menge doch eine gewisse Wirksamkeit zu erfassen und zu behaupten gewußt.

[2] Niemcewicz, Zbiór pamietnikow II. 123.

kommen geräumt war. Der Reichstagsmarſchall ſtand dabei am Eingange und ließ nur Diejenigen herein, die er auf ſeiner Liſte verzeichnet fand.[1] — Zu Zeiten der ſächſiſchen Könige nahm die Ungebührlichkeit auf den Reichstagen ſo zu, daß die arbitri mit verſteckten Waffen in die Sitzungen kamen, bereit, ſolche zu gebrauchen, ſobald Diejenigen, die ſie zu unterſtützen beabſichtigten, ein verabredetes Zeichen gegeben haben würden. Es ſchlich ſich ſogar der Gebrauch ein, daß man durch Geld, Leute in den Saal herein ſchmuggelte, die Getränke und Eßwaaren den berathenden Herren anboten.[2] Dieſer Unfug ſtellte ſich beſonders zu Zeiten der Könige aus dem Sächſiſchen Hauſe ein, wie auch überhaupt jene Regenten die Völlerei nach Polen hauptſächlich einführten und ſie dort förderten. Erſt die letzten unglücklichen Zeiten der Republik lenkten die Aufmerkſamkeit des Reichstags auf ſeine ſchlechte und auf die Einführung einer beſſern Polizei in den Berathungen, ſo daß unter Stanislaus Auguſt, die Reichstage mit viel mehr Würde, Anſtand und Ordnung abgehalten wurden.

Die geſetzgebende Thätigkeit der Landboten hörte nicht mit dem Reichstage auf; nach deſſen Beendigung eilten ſie auf die nachreichstaglichen oder referirenden Provinziallandtage (sejmiki relacyjne), um ihren Wählern Rechenſchaft über die Erfüllung ihres Mandats und über die vom Reichstage beſchloſſene Conſtitution zu geben. Die referirenden Landtage, obgleich ſchon ein alter Brauch deren Einführung und Abhaltung geheiligt, wurden erſt im Jahre 1589 durch das Geſetz ſanctionirt; da dieſes auf Zamoiski's Antrag geſchah, ſo kann er auch gewiſſermaßen als der Begründer der referirenden Sejmiki angeſehen werden, durch

[1] Theatrum Europæum ad a 1667.
[1] Otwinowski, Pamietniki.

die er die überaus große Freiheit beschränken, nicht aber fördern gewollt. Zamoiski, durch die Folgen, zu denen die von ihm selbst so überlobte „tribunitia potestas“ der Landboten führte, erschreckt, suchte sie auf diesem Wege unter eine gewisse Controlle zu stellen und jene Herren zu zwingen, Rechenschaft den Wahlmitbürgern ihrer Wojewodschaft abzulegen: „damit nicht die Bosheit, nicht die Bestechlichkeit oder Beschränktheit eines einzigen Bürgers (Obywatel), sondern der Wille der ganzen Wojewodschaft ausrufe: Ich erlaube nicht!“[1] Die Constitution von 1591 schrieb den referirenden Landtagen vor, acht Wochen nach dem Reichstage zusammen zu kommen; später wurde dieß insofern abgeändert, daß jeder Reichstag für sich den Einberufungstermin für seine referirenden Landtage selbst anberaumen durfte; sie wurden nicht durch den König, sondern vom Staroſten des Ortes oder der Wojewodschaft einberufen. Die Geschäftsordnung jener Zusammenkünfte war folgende: Nachdem die Landboten referirt hatten, wurde die Verzeichnung der Reichstagsconstitution in die Landes- und städtischen Acten angeordnet und wenn irgend Steuern bewilligt gewesen, so wurden aus den Bürgern (obywatele) die Steuereinnehmer gewählt. Die preußischen Landboten pflegten nach den Reichstagen ihren noch übriggebliebenen Pflichten auf etwas verschiedenere Art nachzukommen; nachdem sie nämlich auf den referirenden Landtagen Rechenschaft abgelegt, gingen sie noch auf eine Generalzusammenkunft oder auf den sogenannten Provinziallandtag (Sejm prowincyonalny), wo sie dann erst über die Reichstagsconstitutionen zu beschließen pflegten. Die referirenden Landtage, obgleich sie dem Anscheine nach sich so sehr mit der Freiheit in Einklang bringen ließen, führten dennoch zu sehr großen

[1] Uwagi nad zyciem Jana Zamojskiego p. 297.

Mißbräuchen; sie lieferten nämlich den Landboten den Vorwand, bei jeder schwierigen Frage oder bei einer solchen, der sie persönlich abgeneigt, sich mit ihren Wahlmännern erst verständigen zu müssen; daher wurde auch das Ansehen des Reichstags geschwächt oder die dringendsten Maßregeln, die er ergriffen, um das Vaterland zu retten oder zu vertheidigen, nicht beachtet. Ob die referirenden Landtage die Macht hatten, die Constitutionen der Reichstage umzustürzen, ist bis jetzt noch nicht zu ermitteln gewesen; es gibt aber Beispiele, daß die **Sejmiki** nicht nur den Reichstagsconstitutionen entgegengesetzte „**Lauda**" erlassen, sondern auch dem Reichstage den Gehorsam verweigert; andererseits gibt es aber auch Königliche Universale, die diesen Brauch züchtigen, als einen Mißbrauch, als Merkmal der größten Anarchie.[1] Zu Ende des siebenzehnten und zur Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fingen die referirenden Landtage, ob der sehr oft gewaltsam aufgelösten Reichstage an, außer Gebrauch zu kommen; denn da die Reichs-

[1] »**Peccant** Diejenigen, — sprach im Namen des Königs auf dem Reichstage 1645, der Kanzler **Ossolinski** — die gegen die vereinigenden **placita** und von ihnen **promanantes functiones** der Reichstage, ungesetzliche Protestationen an den durch das Gesetz vorgeschriebenen Orten vorbringen. Es warnt S. K. M., daß dieß der fürchterlichste Anfang der Auflösung ist; Gott behüte diese Republik in der **unitas** unter den so vielfältigen und zusammengesetzten Völkern, die nur durch das bis jetzt unverletzte Ansehen des Reichstags erhalten werden. — Die Eröffnungen eines Jeden verbleiben auf dem nächstfolgenden Reichstage **repetundarum rationum factum auctoritate comitiali sancitum**; es möge überlassen bleiben **ejusdem interpretari cujus est audere**, sonst müßte die Einheit, auf der die Ganzheit des Vaterlandes beruht, zerrissen werden." — **Pomniki dziejów Polski, Podgórskiego, 1840. p. 91.** — In der Expedition des Reichstags 1641 finden wir folgende Klage: „daß die **Lauda** der Landtage in den Wojewodschaften und Kreisen auf Diminutionen des Ansehens der Reichstage sich sehr vermehrt haben." **Ibid. p. 43.**

tage zu keinem Beſchluß kamen, ſo gab es auch Nichts zu referiren; jedoch die Conſtitutionen von 1764 und 1778 erneuerten ihr Andenken und ihren Brauch, vervollkommneten ihre Form und legten ihnen die Pflicht auf, Alles anzunehmen, was der Reichstag beſchloſſen, ja ſogar, wenn das Reichstagsvotum irgend eines Landboten mit den von den Landtagen erhaltenen Inſtructionen nicht übereinſtimmen würde. [1]

Das eben gelieferte Bild des Repräſentativſyſtems im alten Polen zeigt, daß es nicht ſehr verſchieden von den Formen der heutigen conſtitutionellen Monarchieen war; es zeigt ferner, daß, obgleich jenes Syſtem heute nicht als Vorbild aufgeſtellt werden kann, es in den damaligen Zeiten wohl das vollkommenſte geweſen ſein mag; denn weder Frankreich, England noch Deutſchland hatten ein ſo ausgebildetes und verallgemeintes Repräſentativſyſtem, und wenn auch die damalige Volksvertretung in Polen ſehr fehlerhaft, in vieler Hinſicht ſehr abuſiv war, ſo muß man dennoch geſtehen, daß die Geſellſchaft in dieſem Fache ſeit dieſer Zeit bis auf die unſrige, auch nicht viel vervollkommnet hat, denn es gibt ja weder einen Wahlmodus, noch ein Abſtimmungsſyſtem der Gegenwart, die nicht ſogleich bei ihrer Einführung ihre großen Mängel und Keime, ſowohl der Willkür, als auch einer möglichen Beſtechung verrathen.

Schreiten wir jetzt zu dem wichtigſten Theile der Frage, nämlich zur Anſchaulichmachung des Geiſtes, welcher im Allgemeinen die Volksvertretung des ehemaligen Polens leitete. Nach heutigen Begriffen iſt der Zweck der Volksrepräſentation: die Geſellſchaft auf den Ausdruck des allgemeinen Willens zu ſtützen und ſie daher der willkürlichen Herrſchaft eines Einzelnen zu ent-

[1] Skrzetuski, I. 265.

ziehen. Der Ausdruck des allgemeinen Willens aber ist die Stimme der Mehrheit; denn die Gebrechlichkeit der Menschen erlaubt uns nicht, auf Einstimmigkeit zu rechnen. Wenn nun auch die Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit unbestritten eine Art von Aneignung, von Tyrannei ist, so muß es dennoch wohl dabei verbleiben, so lange wie man für den allgemeinen Willen keinen andern Maßstab erfunden. — Polen erkannte der Majorität das Recht der Vorherrschaft über die Minorität nicht zu; in seinen Begriffen war die Mehrheit kein genügendes Organ des allgemeinen Willens; daher stützte es auch das ganze Gebäude seiner politischen Constitution auf das Fantom der Einstimmigkeit. Es gab keine Abstimmungen auf den Zusammenkünften der polnischen Nation, man fragte nur, ob man mit dem gestellten Antrage einverstanden wäre und wenn sich nur eine einzige Stimme dagegen erhob, so fiel der Antrag. [1]

Um ein so merkwürdiges Phänomen in der Polnischen Constitution, um den Ursprung der Einführung des **liberum veto** oder: „Ich erlaube nicht", zu erklären, einer Erscheinung, die heute von jedweder Regierungsform, sie möge monarchisch oder republikanisch sein, verworfen, müssen wir einen Blick in die Wiege aller neuzeitigen Völker werfen.

Die mittelalterlichen Völker, oder, wie man sie nennt, die barbarischen, hatten bekanntlich ein tief eingeprägtes Gefühl der individuellen Unabhängigkeit. Dieß rührte nun wohl von der Unabhängigkeit ihres Lebens und ihrer Gebräuche her. Der mora-

[1] Ein Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts, **Modrzewski**, sagt: „Der adliche Stand schickt immer Abgeordnete aus jedem Kreise auf den Reichstag, die, obgleich sie nicht die Macht haben, zu stimmen .... dennoch aufmerksam Acht geben, ob ihnen etwas für die Republik schädlich vorkommt, um sich dem zu widersetzen.

liſche Geſichtskreis der Menſchen, welche die damalige Geſellſchaft bildeten, beſchränkte ſich lediglich auf ſie ſelbſt, erſtreckte ſich aber nicht über die Grenzen ihres individuellen Daſeins, oder kürzer, es gab damals keine Geſellſchaft. Die Menſchen verſammelten ſich nicht wegen gewiſſer allgemeiner Begriffe, Gefühle oder Bedürfniſſe, denn ſie hatten nur eine ſpärliche Kenntniß der moraliſchen Bedingungen des geſellſchaftlichen Beſtehens; ſie begriffen nicht die Pflicht, in irgend etwas von der individuellen Freiheit abzuſtehen, zu Gunſten der Freiheit der Andern oder zu Gunſten der Freiheit im Allgemeinen; dennoch kann man nicht ſagen, daß jene Jahrhunderte egoiſtiſcher geweſen, als das unſrige; man erkannte nur damals nicht die Nothwendigkeit eines Uebereinkommens hinſichtlich des individuellen Intereſſe zu Gunſten des gemeinſamen, war aber edelmüthiger als heute, aus eigenem Antriebe, ohne ſich erſt den Satz aufzuſtellen, man müſſe individuelle Opfer für das allgemeine Wohl bringen, um das individuelle dauernd zu begründen. Wenn der Einzelne heute für irgend eine allgemeine Sache Opfer bringt, ſo thut er es nur in der Vorausſicht eines größern Gewinnſtes in der Zukunft.

Die neuzeitigen Völker alſo verſtanden die Freiheit ganz anders als die Völker des Alterthums, die Griechen oder die Römer. Hier und dort war Freiheit; nur war dort eine civiliſirte, bürgerliche, patriotiſche Freiheit, nicht für den Einzelnen, ſondern für das Volk insgeſammt; und hier war die Freiheit wild, rückſichtslos, individuell; dort opferte ſich der Einzelne für die Geſellſchaft auf, hier that er es, um dem eigenen Gelüſte oder bloß dem perſönlichen Eigenſinne nachzukommen; dort überwältigte das Intereſſe des Vaterlandes, des Allgemeinen; hier ſtand überall Selbſtſucht und Willkür voran; und ſehr richtig hat irgend Jemand bemerkt, daß, während die mittägigen Völker das Vaterland auch ohne Frei-

heit verehrten, die nördlichen Völker [illegible]
Vaterland begehrten. Aus dieſer Beſchaffenheit
ging nun der Drang ihrer geſellſchaftlichen [illegible]
Entwicklung der individuellen Freiheit hervor,
ſie in ihren Berathungen ſich nicht das Zeichen
ſtimmigkeit, ſondern der Einſtimmigkeit
wir die Geſchichte des nördlichen und weſtlichen
Mittelalter leſen, ſo werden wir uns überzeugen, daß
verſammlungen ihre Beſchlüſſe gefaßt **nemine contradicente vel reclamante** (ſie haben daher natürlich auch nur
Beſchlüſſe in geſellſchaftlicher Beziehung gefaßt). In dieſen
waren die großen Volksverſammlungen auf dem Maifelde
Reiche Karls des Großen, denſelben Geiſt athmeten auch die
neralſtaaten Frankreichs, denſelben die anfänglichen engliſchen Par-
lamente, die ſpaniſchen Cortes [1], in ſpäterer Zeit die holländiſchen

[1] „Es war früher in Europa angenommen bei allen Nationen, die von den Römern nicht unterjocht worden waren, daß ein freier Mann ohne ſeine Einwilligung weder beſteuert noch regiert werden könne .... Einige Angaben laſſen ſogar vermuthen, daß die Einſtimmigkeit bei den alten Völkern nicht nothwendiger, als ſie es ſtets bei den Polen geweſen.“ **Rulhière, Hist. de l'anarchie de Pol. I. p. 14.**

„In der Conſtitution des Parlaments war die unbedingte Einwilligung Aller nothwendig, um Alle zu verpflichten; die Begriffe von Majorität und der von der Minorität gefaßten Verpflichtung, der Meinung der größern Zahl ſich zu unterwerfen, waren nicht bekannt. Der Baron mußte ſein Siegel auf die Charte erſt aufdrücken, um ſich in Gehorſam zu unterwerfen; er erkannte ſich nur durch ſein perſönliches Beiſtimmen für verpflichtet.“ **Capefigue, Hist. constitutionelle I. 141.**

„Keine Taxen noch Subſidien werden fürderhin von uns erhoben oder angeordnet werden ohne den guten Willen und das einſtimmige Beiſtimmen der Erzbiſchöfe, der Biſchöfe und Präla-

Generalſtände. [1] Auf dieſen Verſammlungen kam der Grundſatz auf: der Mann ſei nicht verpflichtet, einem Geſetze zu gehorchen, in das er ſelbſt nicht eingewilligt; die Volksvertreter kamen zu den Berathungen zuſammen, nicht mit dem Vorſatze, ſich dem

ten, der Barone, der Grafen, der Ritter, der Städter und anderer freien Männer." — Charte König Eduards I. Ibid. II. 63.

„In Aragonien war der Wille eines einzigen Individuums ein Hinderniß für die allernützlichſten Beſchlußnahmen." — Cantu, Hist. universelle XI. 44. — Sicut in comitiis arragonum, *uno* consultis *contraveniente*, omnes dissentire videbantur. — Chwalkowski, R. p. jus publ. 1684. p. 157.

»Cum consilis et bene placito omnium principum meorum, *nullo contradicente et reclamante.*« — Formel der Kaſtiliſchen Verordnungen bei Hallam, I. 437.

[1] „In den Vereinigten Provinzen Hollands war die Einſtimmigkeit der Städte und der Provinzen erforderlich für alle Beſchlüſſe, ſogar für die minder wichtigen. — Daher wurde denn auch das Einvernehmen der Mitſtaaten (coëtats) gewöhnlich geſtört und wurde es oft auf heftige und dauernde Art .... Die Regierung wurde von den Bürgermeiſtern und dem Senate uſurpirt, die Magiſtratur und die Deputation ſchränkte ſich auf einige Familien ein, das Volk wurde aus den Verſammlungen ausgemerzt und man ernannte ein ſogar in der Frauenfolge erbliches Stadthouderat, das unter andern Vorrechten auch das der unbedingten Verfügung über die Land- und Seeſtreitkräfte hatte." Raynal, Hist. philos. et polit. Lib. I. In den holländiſchen Generalſtaaten, einer Republik, ward das Volk, wie erſichtlich, aus den Berathungen ausgemerzt; es iſt alſo nicht jede Republik demokratiſch. Seit den Märzerrungenſchaften von 1848 iſt das Volk eben ſo wenig in die Regierung wieder eingemerzt als früher; ehedem wurde das Volk durch die Fürſten und deren vielfache Subſtituten auch in ſeinem Namen (des Volkes) geſchoren; heut erleidet es durch die tauſendköpfige Parteihydra im ſelben Namen dasſelbe Loos! Verloren haben Alle ſeit dem März, die etwas zu verlieren hatten; doch hat das Volk, für das man ſich mit ſo vieler Aufopferung hinzugeben vorgibt, im Geringſten nur Linderung erhalten? (Geſchrieben im Februar 1849.)

allgemeinen Willen zu unterwerfen, ſondern um zu genehmigen oder ſich zu widerſetzen.

Wenn man nur einigermaßen das Gebrechliche der menſchlichen Natur ergründet, ſo muß man nothwendigerweiſe ſich für überzeugt halten: das Einſtimmigkeitsſyſtem tauge nichts, — laſſe ſich mit dem dauernden Beſtehen keinerartiger Geſellſchaft verbinden. — Die individuelle Freiheit, die nur ſich ſelbſt im Auge hat, iſt reiner Egoismus, iſt eine Tyrannei, die in ſich den Keim, der, ſich ausbildend, jede Geſellſchaft, ſtatt zuſammenzuhalten, zerreißen muß, enthält; wo es kein Mittel gibt, einen allgemeinen Willen hervorzubringen, eine allgemeine Macht zu ſchaffen, da kann auch keine Geſellſchaft Beſtand haben. Daher kam es auch, daß jene Volksvertretungen, die auf dem Principe der Einhelligkeit begründet waren, nirgends gediehen. Die ganze mittelalterliche Anarchie, die ſo viele Völker, theils vernichtet, theils geſchwächt, die ſo ſehr die Civiliſationsentwicklung gehemmt, war nichts anderes, als der Kampf um die Erfindung einer allgemeinen, centralen Behörde oder Macht, vor welcher ſich die individuelle Freiheit gebeugt hätte. Beinahe gleich vom Anfange an hatten ſich gegen jene individuelle Freiheit zwei geſellſchaftliche Elemente erhoben, das monarchiſche und das demokratiſche. Die unbedingte individuelle Freiheit iſt der Ariſtokratie, dem Adel theuer; den Königen, den Völkern hingegen unlieb; die Könige ſind ſchon ihrem Weſen nach, allen individuellen Uebergriffen gegen die allgemeine Ordnung abhold; der ſchwächere und ärmere Mann hingegen braucht nothwendigerweiſe den Schutz der Gerechtigkeit, damit ſie ihn gegen den Stärkern ſchirme und Allen gebiete. — Die Demokratieen wiederum haben ſo eine Abneigung gegen den Begriff der Einſtimmigkeit oder ahnen auch, daß ſie unpraktiſch, daß uns die Geſchichte nicht ein Beiſpiel aufweist, wo Staaten, auf demo-

kratiſchen Elementen begründet, Republiken alſo, zu irgend einer Zeit in den Berathungen die Form der Einſtimmigkeit geduldet. Die alten Republiken Griechenlands und Roms behielten ſtets das Prinzip der Majorität bei und die mittelalterlichen Republiken Italiens hatten das Abſtimmungsſyſtem auf ſtaunenerregende Combinationen gebracht. Dieß führt uns zu dem nothwendigen Schluſſe, daß weder die Monarchie, noch die Demokratie das wahre praktiſche, dauernd conſtituirende Regierungsſyſtem zu erfaſſen gewußt und daß ſie Beide vielleicht gleich viel gegen die Menſchheit gefrevelt.

Aus dem Kampfe der Ariſtokratie gegen die Monarchie und die Demokratie ging nun nothwendigerweiſe die Vereinigung zweier Elemente gegen das dritte hervor, das hiedurch beherrſcht wurde und in Europa den Begriff der Majorität über den der Einſtimmigkeit ſiegen machte. Es gibt aber dafür keine beſtimmten Data; die Einſtimmigkeit ging entweder aus dem Brauche hervor oder aus dem immer zunehmenden Uebergewicht der monarchiſchen Gewalt, oder endlich aus den beſſern Begriffen von den Bedingungen zu einer geordneten Geſellſchaft. In Spanien gerieth die Idee der Einſtimmigkeit mit der Vernachläſſigung der Cortes in Vergeſſenheit; in England findet man noch im fünfzehnten Jahrhundert unter den Tudors die Parlamentsformel: **nemine contradicente vel reclamante.** — Frankreich ging hierin etwas anders zu Werke; in Frankreich war das Feudalſyſtem mit am kräftigſten eingewurzelt, daher war auch der Begriff der Einſtimmigkeit dort ſehr beliebt. Die Menſchen ſtehen nicht leicht ab von angebornen Begriffen und vorzüglich von ſolchen nicht, wie z. B. der Begriff der Unabhängigkeit iſt, weil er, den Menſchen auf die höchſte Stufe der perſönlichen Bedeutſamkeit bringend, unbedingt ſeine ſchönen und anziehenden Seiten hat. Frankreich

alſo ſchlug von vorn herein das Mittelſyſtem ein; es entzog den Individuen das Veto und ließ es den vereinten Körperſchaften, den Gemeinden, den einzelnen Landen (baillages). Die Mitglieder der Generalſtände kamen zuſammen mit befehlenden Mandaten (cahiers des baillages ou des doléances) verſehen, ſie konnten nicht anders ſtimmen, als im Sinne ihrer Ermächtiger, und das Veto eines einzigen Mitgliedes genügte, um ein vorgeſchlagenes Geſetz zu verwerfen.[1] Das franzöſiſche Veto hat in der Geſchichte keine große Rolle, weil die Monarchen, mit der Zeit die Generalſtände, es in Vergeſſenheit gerathen ließen; und dennoch wäre es beinahe zu unſern Zeiten, während der großen Revolution, wieder ins Leben getreten. — Die erſten Verhandlungen der Nationalverſammlung in Frankreich vom Jahre 1789 beweiſen, daß viele Repräſentanten jenes Privilegium, als Merkmal des gleichſam ewigen, conſtitutionellen Geiſtes des Reichs achten und ſich daher ſtreng nach dem cahier de baillage halten wollten; aber die demokratiſche Wahrheit, um rationelle Wahrheiten beſorgter, als um hiſtoriſche Ueberlieferungen, erachtete ſie für die letzten Ueberreſte anarchiſcher Gebräuche und beſtimmte ein für allemal: der franzöſiſche Deputirte ſei nicht Abgeordneter dieſer oder jener Commune, dieſer oder jener Pfarrei, ſondern er ſei der Abgeordnete der geſammten Nation und müſſe demnach als Solcher, der Mehrheit nachgeben. Inwiefern die damalige Nationalverſammlung ſowohl, als alle nachfolgenden geſetzgebenden Kammern dieſen Zweck erreicht, inwiefern ſie den collectiven

[1] „Die Generalſtände von 1351 erzeugten nur ein ſehr geringes Reſultat .... es war Prinzip, daß keine Gemeinde (communauté) anders verpflichtet werden konnte, als durch ihre beſondere Einwilligung und dieß war der Urſprung der cahiers de baillage.“ Capefigue, Hist. const. II. 295.

Egoismus der Deputirten beseitigt, kann wohl Jeder von uns leicht bemessen; das Resultat dieser so edeln und nothwendigen Bestrebungen ist bis heute noch — Null.

Dieß waren die Schicksale, welche der Einstimmigkeitsbegriff bei den westlichen Völkern Europa's erfahren hat; wir wollen jetzt sehen, wie es ihm in Polen erging. — Bei den Slaven herrschte ein sehr hoher Begriff von der persönlichen Unabhängigkeit des Menschen. Herr Schaffarik hat ganz deutlich dargelegt [1], wie die Slaven, immer in einzelne Volksstämme getheilt lebend, die Nothwendigkeit nicht verstanden haben, ein politisches Ganze, eine Nationalität, eine Gesellschaft zu bilden; ferner, wie schwer sie sich zu der Idee des allgemeinen Willens geneigt, mit welcher Besorgniß sie einer Centralregierung zu entgehen gesucht, in was für beständigen Zwistigkeiten sie unter sich gelebt und daher auch, wie leicht sie einem fremden Joche unterliegen mußten. — Die Slaven schätzten auch die Freiheit höher als das Vaterland. Die Polen haben diesen Glauben, diesen Begriff ihrer Voreltern, der Slaven, geerbt und erhalten, — und als sie sich in eine Monarchie umgestaltet, so hingen sie noch mehr daran; übrigens war dieß mehr oder weniger der Fall mit dem ganzen mittelalterlichen Europa. — Der Geist, der die alten slavischen Gemeindeberathungen geleitet, ging auch in jene berathenden Versammlungen über, welche die ersten Piasten einzuberufen pflegten; und sicher hatte ein jeder Prälat, Graf, Baron oder Ritter, der hiezu berufen, die Ueberzeugung, es könne nichts ohne seine persönliche Beistimmung geschehen und die Kraft jedes Gesetzes bestehe in dem allgemeinen Willen, in der Einstimmigkeit, die es beschlossen. Die individuelle Opposition war zu Zeiten der Piasten von keinem Belange; jedoch

[1] Starozytnosci slowianskie, tlom. Bonkowskiego. I. 699.

dieß kann man nur dem damaligen Uebergewichte des Herrſchers oder, wie Einige es zu nennen pflegen, der Königlichen Dictatur zuſchreiben; die Könige achteten ja nur wenig den Willen der ganzen Nationalverſammlung, um wie viel weniger werden ſie den Widerſtand eines Einzelnen berückſichtigt haben; dennoch verwiſchte ſich der Begriff der Einſtimmigkeit in Polen nie; fünf Jahrhunderte hindurch machte er ſich den Monarchen bemerkbar und zeigte ſich endlich ganz ohne Rückhalt, in ſeiner ganzen Friſche, in ſeiner ganzen Kraft, ſobald die einzige Schranke, die ihn noch zurückhielt, gebrochen. Das ganze Repräſentativſyſtem Polens, im fünfzehnten Jahrhundert eingeführt, organiſirte ſich nicht anders, als im Geiſte der perſönlichen Unabhängigkeit der Repräſentanten, im Geiſte der Einſtimmigkeit, d. h. unter der Gewährleiſtung des **liberum veto**; — und gerade zu einer Zeit, wo das übrige Europa noch den Reſt ähnlicher Inſtitutionen von ſich abſtreifte, haſchte Polen nach ihnen wieder mit jugendlichem Verlangen. — Das fünfzehnte Jahrhundert war für Polen die Epoche, in welcher altrömiſche Begriffe ſich aller Köpfe bemächtigten; es war, ſo zu ſagen, eine Romanomanie, die alterthümliche Namen von der Vorzeit für Einführungen und Einrichtungen eines ganz andern Geiſtes, eines ganz verſchiedenen Charakters und einer ganz andern Bedeutung entlehnte. — Als der Adel einmal Comitien (Reichstage) erlangt hatte, ſo dachte er, er habe auch Tribunen; und dennoch gewann das **liberum veto** einen neuen Reiz, nur durch ſeine trügeriſche Aehnlichkeit mit einer altrömiſchen Ueberlieferung.

Bis jetzt haben die polniſchen Schriftſteller die Bedeutung des **liberum veto** nicht ernſt und gründlich genug erforſcht, daher auch über dieſe Frage jener unvollkommene und unbeſtimmte Begriff; denn Alle, den einzigen **Rulhiere** ausgenommen, ſchreiben jenen Brauch dem Zufalle zu. Unter den Aeltern legte ihn

z. B. Zamoiski als eine Erbſchaft von den alten römiſchen Tribunen her, aus; Chwalkowski hingegen nennt ihn eine Nachahmung der Aragoniſchen Conſtitution und unter den heutigen Schriftſtellern iſt die Meinungsverſchiedenheit und Verwirrung hierüber noch größer; Niemand vermag das Räthſel zu löſen. Einige ſehen das liberum veto als eine Folge der Verderbtheit und des Uebermuths; Andere, z. B. Herr Lelewel,[1] als den Ausdruck der Verzweiflung des Volkes über die emporkommende Macht des verabſcheuten Monarchismus an; Andere noch, z. B. Wielhorski, als einen Mißbrauch vom Mangel an ordentlicher Polizei in den Berathungen herrührend.[2] Heute tauchen noch neue Schriftſteller auf mit der Meinung, das liberum veto ſei eine von der Vorſehung den Polen allein zugedachte Erſcheinung. Die allgemeine Schulregel jedoch verkörpert ſie gewöhnlich in der Perſon des Landboten Sicinski, welcher auf dem Reichstage von 1652 der Schöpfer des verderbenbringenden: „Ich erlaube nicht!“ geweſen ſein ſoll. Ein geachteter polniſcher Künſtler, der Kupferſtecher Olesnicki, fand in einem Manuſcripte des Schloſſes zu Nieswiesz eine Abbildung der Qualen, die Sicinski in die Hölle geſtoßen, erduldet und lieferte eine getreue und gelungene Copie derſelben.

Alle dieſe Meinungen ſind dennoch mit der hiſtoriſchen Wahrheit ſchwer in Einklang zu bringen; das liberum veto war weder ein zufälliger Mißbrauch, noch ein blindes Nachahmen, noch die Erfindung der Verzweiflung, noch das Reſultat einer ganz beſondern Eingebung; ſondern es war eine politiſche Theorie, die den Jahrhunderte alten Charakter der polniſchen Konſtitution

[1] Considérations p. 227.

[2] Essai sur le rétablissement de l'ancienne forme de gouvernement de Pologne p. 70.

ausmachte. — Dieſer Theorie huldigten in den Vorzeiten alle die Völker, die ſich auf dem nämlichen Elemente organiſirt hatten, wie die Polen; nur mit dem Unterſchiede, daß Polen ſie leider vom Anfange bis zum Ende ſeines Daſeins aufbewahrte. Die Geſchichte des polniſchen Volkes zeigt viele Beiſpiele von Ordnungsloſigkeit; doch welches Volk ſteht in dieſer Beziehung ganz rein? Es hieße aber das polniſche Volk zu ſehr tadeln, wenn man ihm eine Art von dauernder Abgötterei für eine Inſtitution zuſchreiben wollte, die weiter nichts als das Werk des Unverſtandes oder eines unbedachten Uebermuthes geweſen wäre. In der Handlung Sicinski's vom Jahre 1652 erſehen wir nichts Neues; wenn die Nachkommenſchaft das Andenken dieſes Landboten mit einem beſondern Fluche beladen, ſo that ſie es weil die frühern Proteſte Einzelner, weniger kühn und weniger hartnäckig geweſen und weil Sicinski gewiſſenlos gehandelt. [1] Der Schriftſteller Kochowski, ein Augenzeuge jenes Vorfalls, war ſo wenig hiedurch überraſcht, daß er ſogar den Namen des den Reichstag auflöſenden Landboten weder beachtet, noch ſich gemerkt; und ſchon die Leichtigkeit, womit ſich die Volksvertretung dem Willen Sicinski's fügte, obgleich dieſer als ſehr ſchädlich anerkannt, iſt ein ſprechender Beweis, wie ſehr das Prinzip der Einſtimmigkeit tief eingewurzelt geweſen. Die Geſchichte Polens lehrt uns auch, daß nicht nur die erſten Reichstage von Sigmund an, ſondern ſogar

[1] Gleichzeitige Schriftſteller bezeugen, daß auf dem Reichstage vom Jahre 1652, es die Republik in Sicherheitszuſtand zu verſetzen galt, d. h. ſie durch Abgaben mit Geld und Heer zu verſehen; Alles ſah die Nothwendigkeit dieſer Maßregeln ein, jedoch Sicinski durch Radziejowski, den der Reichstag für Verräther erklärte, beſtochen, zerriß den Reichstag durch ſein veto. **Pamietniki Radziwilla. II. 468. Lubienski, ad a. 1642, p. 15.**

die noch frühern Zuſammenkünfte nicht ſelten durch den Willen der Minorität aufgelöst zu werden pflegten. [1] Einige Jahrzehnte vor Sicinski verallgemeinte ſchon Johann Zamoiski die Lehre des **liberum veto**, indem er ſagte: „**unus possit omnia perturbare et impedire**“. Einige Jahrzehnte vor Sicinski, im Jahre 1605, rief ſchon auf dem Reichstage der Wojewode **Ostoróg** aus: „welch' einen Schmuck hat nicht die Republik an ſo einer Regierung, in welcher ein Dummkopf ſie ins Verderben ſtürzen kann!“ [2] Einige Jahrzehnte vor Sicinski erhob der beredte **Skarga** ſeine Donnerſtimme gegen das **liberum veto**, die Republik mit einem Volke vergleichend, das in einem Schiffe eingeſperrt, durch einen einzigen Menſchen in des Meeres grundloſe Tiefe verſenkt wird. [3] Während des Aufruhrs des **Zebrzydowski**, im Jahre 1606, führte man ſchon das Beiſpiel eines gewiſſen Landboten **Kazimirski** an, der das Vorrecht des **liberum veto** gebrauchend, die Reichstagsberathungen zerriſſen. [4] Der Reichstag von 1609 verdankte ſeine Rettung nur

[1] **Skrzetuski. I. 58.** Merkwürdiger Brief gegen den Verfaſſer des Buches: **O utrzymywaniu sejmów 1762, p 63. Bentkowski, Vicissitudines.**

[2] **Niemcewicz, Dzieje panowania Zygmunta. III. Vol. I. p. 519.**

[3] „Den ganzen Reichstag und die Stände der Krone, die durch ſechs Wochen lang in der Berathung geſeſſen, gehungert, gebetet und Verluſte an Vermögen erlitten, einzuſperren, einige ſolcher Reichstage zu zerreißen, dieß kann das ganze Vaterland in die gefährlichſte Verwirrung ſtürzen, ihm jedwede Hülfe entziehen und es in die größte Gefahr bringen. Iſt es denn ſo ſchwer einzuführen, daß das Schließen der Reichstage ſeine gewiſſe Ordnung habe, damit einer oder zwei der Unruhigſten, die mit allen Uebrigen in jenem Schiffe eingekerkert, es nicht umſtürzen und nicht verſenken.“ Predigt und Aufruf zur Buße.

[4] **Czacki, — Obraz panowania Zygmunta Augusta.**

dem Umſtande, daß ein feiger Tribun ihn nicht Angeſichts der ganzen Republik, ſondern nur unter der Hand aufzulöſen geſucht. [1] Einige Jahrzehnte vor Sicinski ſuchten ſchon die Litthauer nach Mitteln, damit ihnen die Polen die Reichstage nicht zerreißen könnten, und im Jahre 1641 kam das Geſetz auf, daß nach jedem unter einem Litthauiſchen Marſchall aufgelösten Reichstage, auf dem nächſtfolgenden wieder ein Litthauer Marſchall ſein müſſe. [2] Der Reichstag von 1647 wäre auch zerriſſen worden durch einen Gegner Radziwill's, wenn dieſer edle Tribun nach kurzem Unwillen ſeinen Zorn nicht bewältigt und hiemit dem Reichstage die Macht zu verhandeln, nicht wieder gegeben hätte. [3]

Alle dieſe Thatſachen beweiſen, daß der Begriff der Einhelligkeit der Berathungen nicht nur viel früher als in das ſiebenzehnte Jahrhundert zurückreicht, daß aber auch ſein Entſtehen von demſelben unbeſtimmten Schleier, der die Kindheit der polniſchen geſellſchaftlichen Zuſammentretung uns verdeckt, verborgen wird. — Das uralte Vorherrſchen dieſes Prinzips, wie auch die Art des Mandates, welches die Geſandten zu erhalten pflegten, verſtärken noch unſere Meinung. Die polniſchen Abgeordneten nämlich traten auf den Reichstagen nicht als Bevollmächtigte der ganzen Republik, ſondern als Bevollmächtigte der einzelnen Kreiſe, Lande oder Wojewodſchaften auf; ſie hatten nie andere Mandate oder Verhaltsvorſchriften, als nur befehlende Inſtruktionen, zu deren Erfüllung ſie ſich durch einen Eid in ſo einem Grade verpflichten mußten, daß der Landbote, der auf dem Reichstage anders geſtimmt haben würde, als es ihm ſein Landtag vorgeſchrieben,

[1] Pamietniki Radziwilla. I. 29, 48.
[2] Ibid. II. 45.
[3] Ibid. II. 257.

für einen Eidbrüchigen angesehen worden wäre. [1] — Die polnischen Volksvertreter kamen also auf den Reichstag nicht mit dem Willen durch die Meinung der Mehrheit belehrt zu werden, oder dem Willen der Gesammtheit sich zu unterwerfen; sondern mit dem Vorsatze persönlich beizustimmen oder sich zu widersetzen; in ihrer persönlichen Meinung lag die Macht oder die Wirkungslosigkeit der Gesetze. So eine Sachordnung aber zerrüttete natürlich die Ganzheit, die Einigkeit des Reichs; sie trug nämlich die nationale Allherrschaft von den Reichstagen auf die Landtage über und machte aus einer ganzen compakten, einzigen Republik eine Art von Föderation, in der jede Wojewodschaft, jeder Kreis, jedes Land eine kleine und besondere Republik bildeten. [2] Der Begriff, den Landboten Verhaltsregeln mitzugeben, hatte zur Folge, daß die Sejmiki alle Gegenstände, die auf dem Reichstage verhandelt werden sollten, wissen wollten, was denn eben Dasselbe war, als wenn wir sagen, daß die Wahlmänner der Bezirke, Wojewodschaften u. s. w. im voraus schon über Dasjenige aburtheilen gewollt, worüber ihre Abgeordneten später erst auf dem Reichstage zu erkennen gehabt hätten. Daher waren die Landtage, und

[1] Der Brauch den Landboten Instruktionen zu geben ist so alt wie die Einführung des Repräsentativsystems. Der erste Reichstag im Jahre 1468 ging deßwegen aus einander, weil die Landboten von ihren Brüdern keine Instruktionen erhalten. **Bielski, ad a. 1521**, bezeugt, daß die Großpolen auf dem Landtage zu **Sroda** „sich beinahe zusammengehauen hätten ob der großen Menge von Landboten". Noch in der Konstitution von 1560, die Podlachien mit der Krone vereinigt, steht ausdrücklich die Warnung: „Die Allgemeinheit und Ganzheit der Einzelnheit, und die Einzelnheit der Ganzheit und Allgemeinheit, sollen in Nichts sich zu nahe treten". **Vol. Leg. II. 745.**

[2] Das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden ging auf die Landtage über im Jahre 1613. **Niemcewicz, Dzieje panowania Zyg. III. p. 78.**

nicht die Reichstage, das höchſte Organ der nationalen Allherrſchaft und das ſogar in den wichtigſten Fragen, wie in jenen der Steuern und des Krieges. Nicht genug an dem; die Beiſpiele der, gleichſam föderativen, Monarchie ſind auch anderwärts noch erſichtlich; in Frankreich, wie wir es ſchon erwähnt, hatten die einzelnen Gemeinden in den Generalſtänden ein Alles vermögendes Veto; in Polen ging man hierin noch weiter und befahl das Prinzip der Einſtimmigkeit nicht nur auf den Reichstagen, ſondern ſogar auf den Provinziallandtagen zu achten. Auf dieſe Art nun konnte nicht nur jeder einzelne Kreis des Reichs, ſondern ſogar jeder einzelne Staatsbürger, wenn er nur bene natus et possessionatus war, die Wirkſamkeit oder Thätigkeit der Regierung hemmen. Das Einzige, was die Nation noch beſchützte, war die geſetzliche Warnung, daß ein drei Mal zerriſſener Sejmik das Recht verlor einen Landboten auf den Reichstag zu ſchicken, und daß der Reichstag geſetzlich befugt war, ohne deſſen Beiſein zu verhandeln. [1] — Nicht in allen Provinzen des Reiches jedoch trieb man den Begriff der Einſtimmigkeit ſo weit; es gab Gegenden, wo man ſich ſcheute die Gewalt auf ſo eine unendliche Anzahl Köpfe zu vertheilen. Litthauen und Preußen z. B., mit Ausnahme der Wojewodſchaft Kulm, beobachteten auf ihren Landtagen immer die Stimmenmehrheit; in den Kronländern verhielt es ſich verſchieden; auf manchen Landtagen berieth man nach Stimmenmehrheit; auf andern nach Einſtimmigkeit, je nachdem es der alte Brauch mit ſich brachte; dieſer Brauch verwandelte ſich erſt in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in ein Geſetz. Die Konſtitution vom Jahre 1718 ſicherte nicht nur den Reichstagen, ſondern ſogar den Landtagen

[1] Zaluski, Mémoire sur le gouvern. de Pol., p. 110.

das Recht oder die Handhabung des **liberum veto** zu, und dieß Recht als den Grundpfeiler der Konſtitution anſehend, ertheilte ſie hiemit nicht nur den Landboten, ſondern auch den Senatoren, die weiter nichts als ihre reſpektiven Perſonen darſtellten, das Recht die Reichstage zu zerreißen. [1]

Wozu das **liberum veto** in Polen geführt, können wir in den letzten zwei Jahrhunderten ſeines politiſchen Beſtehens erſehen. Das **liberum veto** war es, welches das Land aller Wohlthaten der Konſtitution beraubt, das ein unüberſteigliches Hinderniß für Verbeſſerungen, die ſowohl durch die fortſchreitende Ziviliſation, als auch durch die nothwendige Sicherſtellung der nationalen Freiheit ſtattfinden mußten, geweſen; denn was für einer Vollkommenheit hätte es bedurft, damit heilbringende Anordnungen nicht einmal auf den Widerſtand eines Einzelnen ſtoßen möchten; es hieße dieß von der Menſchheit eine überirdiſche Vollkommenheit verlangen. — **Kollontaj** [2] ſagt: „Während andere Völker es als ein Glück anſahen, wenn ihnen die Herrſchenden ceremonieuſe Berathungen geſtatteten, auf welchen ſie ihre Klagen und Bitten vorbringen konnten, gönnten die Polen ſich ſelbſt keine Nationalvertretung, als wären ſie ſelbſt die größten Feinde der eigenen Freiheiten geweſen". Die Erfahrung hat erwieſen, daß unter ſo vielen zerriſſenen Reichstagen kaum einige aufzuzählen ſind, die, wir wollen nicht ſagen aus Klugheit, aber wenigſtens aus gutem Glauben der Opponenten zerriſſen; Alle beinahe wurden durch Intriguen, Haß oder perſönliches Intereſſe aufgelöst. [3]

[1] Vol. Leg. VI. 393.

[2] O ustanowieniu i upadku konstytuacyi 3. Maja, p. 21.

[3] Coke zählt zerriſſener Reichstage 48, Konarski 59, Braun 65; dieß läuft alſo immer auf hundert und etliche dreißig oder vierzig

Egoismus, Geldgier, Rachedurſt, lauter nichtswürdige Leidenſchaften waren es alſo, die beinahe ſtets das Zerreißen der Reichstage herbeiführten, dieß iſt eine unverkennbare Thatſache! Es fällt mir gar nicht bei, hier etwa als Beſchöniger oder Vertheidiger

Jahre der vollkommenſten Zerrüttung und Unordnung im politiſchen Leben des polniſchen Reichs hinaus. — Der Reichstag von 1536 wurde durch Königin Bona und ihren Günſtling Kmita deßwegen zerriſſen, weil das Reichsſiegel ihrem Anhänger Gamrat nicht zugefallen; — den Reichstag von 1585 zerriſſen die Zborowski aus Rache wegen der Verbannung ihres Bruders Chriſtoph. — Auf dem Reichstage von 1637 drohte ein preußiſcher Landbote mit der Auflöſung desſelben, wenn man ihm das Fiſchen in den königlichen Teichen nicht geſtatten würde. — Sicinski, durch den verbannten Radziejowski angeſtiftet, zerriß den Reichstag von 1652. — Ein Magnat, der ſich am Könige rächen wollte, weil er von ihm nicht den Hettmannsſtab (Feldmarſchallsſtab) erhalten, löste den Reichstag von 1554 auf. — Olizar, Landbote von Kijow, zerriß den Reichstag von 1668 deßwegen, weil er die Staroſtei von Krzin nicht erhalten. — Auf dem Reichstage von 1673 drohte der Kanzler Paç mit der Auflöſung desſelben, wenn die Reichstage nicht abwechſelnd in der Stadt Grodnow, die ihm gehörte, abgehalten werden würden. — Den Reichstag von 1681 zerriß ein Landbote, der vom franzöſiſchen Geſandten beſtochen. — Den Reichstag von 1688 löste die Königin Sobieska durch eine ihrer Kreaturen deßhalb auf, weil man ihrem Sohne Jakob das Tabouret verweigert. — Den Reichstag von 1689 zerriß ein gewiſſer Szuszkowski. — Den Reichstag von 1693 zerriß ein gewiſſer Iwinski, ein Parteigänger der beiden hadernden Magnaten Paç und Brzostowski; durch Gewiſſensbiſſe hierüber geplagt erſchoß er ſich. — Den Reichstag von 1694 verjagte das ſchamloſe Geſinde (Dienerſchaft, Gefolge) der Litthauer und Polen. — Den Reichstag von 1696 zerriß ein gewiſſer Horodynski, durch 600 Rthlr. der Königin Sobieska beſtochen. — Den Reichstag von 1718 zerriß Korybut, Landbote von Orsza, vom ruſſiſchen Geſandten Dolgoruki gewonnen. — Siehe übrigens die Geſchichte der zerriſſenen Reichstage bei Konarski, O skutecznym rad sposobie Cz. III. w pamietnikach Radziwilla i Otwinowskiego.

auftreten zu wollen; ich ſtelle hier nur an den Leſer die Frage, was denn wohl die Urſachen ſein mögen, die das Wirken der heutigen Kammern Europas ſo eitel, ſo erfolglos machen, die zu den ſo verderblichen parlamentariſchen Streitigkeiten führen; ſind es nicht heutzutage ganz dieſelben Urſachen als damals in Polen? Alle Völker Europas, die da hoffnungsvoll Abgeordnete gewählt, jammern, weil ihre Vertreter zu dem erſehnten und nothwendigen Zwecke nicht gelangen. Die Sache iſt im Grunde, glaube ich, ganz dieſelbe; nur in der Form erſcheint ſie anders; in Polen kam es zu nichts, weil ein vernünftiges Einſtimmigkeitsſyſtem dem Viereckigmachen des Zirkels glich — und heute, in den Kammern Europas, bringt man es auch nicht weiter als zu deren Auflöſung und neuer Bildung, weil das Syſtem einer unbedingt vernünftigen und loyalen Majorität ſicher ebenſo unmöglich iſt, wie die Goldmacherei. — Unvollkommen iſt die Natur des Menſchen; wenn auch ſein Trachten, ſein Beſtreben gut, ſo iſt doch ſein Wirken, wenn nicht ſchlecht, nur annäherungsweiſe gut; wenn er ſich aber durch Intoleranz, durch Eigenliebe, durch Habſucht hinreißen läßt, nicht den Balken in ſeinem Eigenen, nur den Splitter in dem Auge ſeines Nächſten zu ſehen, nach des Nächſten Gut und Habe zu verlangen, da ſinkt er unter den Gleichmeſſer der menſchlichen Würde, da verliert er die Erkenntniß der wechſelſeitigen geſellſchaftlichen Bedürfniſſe; da verliert er, mit einem Worte, jenen erhabenen Strahl, der ihn über die ganze Schöpfung erhebt und, ſo zu ſagen, zu einem Theile der Gottheit ſelbſt macht, und er wird zum vernunftloſen Wütherich. — Der einzige Unterſchied, der zwiſchen dem Jetzt in ganz Europa und dem Ehemals in Polen in parlamentariſcher Beziehung gemacht werden könnte, wäre Der, daß trotz des Fortſchrittes, trotz der immer mehr ſich entwickelnden Ziviliſation, die heutigen Par-

lamente oder Kammern zur Schande der gegenwärtigen Zeit, nicht nur zu sehr den ehemaligen polnischen gleichen, sondern sogar des ritterlichen Scheines, des sich kräftig und edel oft aussprechenden Freiheitsgefühls, entbehren, die doch unbestritten, sogar die Geschichte der polnischen Anarchie zieren.

Tausendfach haben wir lesen, tausendfach werden wir noch hören müssen, daß Polen seinen Untergang durch sein liberum veto selbst bereitet. Und dieß eben, dieser allgemein als Glaubensartikel aufgestellte Lehrsatz, ist mir als ein Unsinn, bis zum Eckel überdrüssig; die Gesellschaft wird nur Das sehen, an Das glauben und Das begreifen, was ihr entweder ihre Vormünder jahrelang vorgesylbt oder was ihrer Eitelkeit schmeichelt, was sie gerade sehen, glauben, begreifen will. Demungeachtet wird man mir wohl einräumen, daß eine jede Münze, ein jeder Schild, ein jeder Körper, wenigstens zwei Seiten haben muß. Wir haben vom liberum veto und seinem Mißbrauche so ziemlich das ganze bekannte Sündenregister, wenn nicht mehr sogar, artikelmäßig und urkundlich heruntergezählt; wir werden an seinem Orte nicht sowohl die Kehrseite des liberum veto, als die Kehrseite des in ihm betheiligten polnischen Volkes in Erwägung ziehen.

Die Form der Einstimmigkeit ist eine jener Einführungen, die je schöner in der Lehre, desto verderblicher in der Anwendung sind. Wir haben mehrfach angedeutet, daß dieser Lehre mehr oder weniger ganz Europa zu seiner Zeit gehuldigt, aber daß es sie auch mit der Zeit, als schädlich verworfen; es entsteht daher die Frage, warum Polen diesem Beispiele nicht auch gefolgt? Erstens müssen wir erinnern, daß einige Male es nur noch wenig gefehlt hat, um das liberum veto zu stürzen. Derselbe Johann Zamoiski, der in seiner Jugend den Geist

der Edelleute für die Romanomanie ſo befeuert, machte auf dem Reichstage von 1588, als das Alter ihn gereift, den Antrag in den reichstaglichen Berathungen, das Syſtem der Majorität einzuführen, wenn auch nicht einer unbedingten, ſo wenigſtens einer beſchränkten Majorität, wie z. B. der zwei Drittel oder der drei Viertel. Der ganze Senat und die ganze Ritterſchaft ſtimmten ihm bei, der einzige Kronkanzler Opalinski [1] widerſetzte ſich ihm ſtarrköpfig. Damals fehlte es ſehr wenig und Polen hätte ganz andere Richtungen eingeſchlagen und könnte heute dem ſtaunenden Europa das uralte Vorbild eines gleichzeitig freien und geordneten Volkes darbieten! Es hat immer in Polen Männer gegeben, die das Verderbliche des **liberum veto** vorausgeſehen und erkannt. Dieſelbe Meinung gegen die befehlenden Mandate, die ſich in Frankreich erſt zur Zeit der Revolution zeigte, hatte ſich in Polen ſchon im ſechszehnten Jahrhunderte verlautbart. Im Jahre 1551 ſchrieb der Kanzler **Ocieski** an **Przerembski** folgende denkwürdige Worte, nämlich: „Ich bin der Meinung, daß die in der Wojewodſchaft gewählten Abgeordneten, Landboten der ganzen Republik ſind, ſonſt wäre ja eine jede Landſchaft eine Republik für ſich beſonders und keine Landſchaft mehr, und ſo hätten beſondere Völker unter ſich auf dem Reichstage Verabredungen, vor welchen uns Gott ſchützen mag! Herr **Krakowski** (**Tarnowski**) fängt an zu Gunſten der Kartelle (**kartelusze**), die man auf den **Sejmiki** für das Gedächtniß der Landboten aufzeichnet, zu ſprechen. Wenn man nur dieſen nach berathen wollte, wozu denn der Reichstag, der, wie das Statut ſagt, **repræsentat corpus reipublicæ**? Sie mögen ſchreiben, es mögen jedoch nur Wünſche, aber nicht Befehle

[1] **Uwagi nad zyciem Iana Zamojskiego**, p. 48.

ſein". [1] So ſprach man anno 1551 — ſo dachte man in Polen, alſo ſchon vor drei Jahrhunderten; man denkt heute auch nicht viel anders in Frankreich, Deutſchland u. ſ. w.! Den Gedanken Zamoiski's und Ocinski's wiederholte auf dem Reichstage von 1647 der Kronſchwerträger Jablonowski [2], aber weil er ein Mann von nur geringem Einfluſſe war, ſo wurde er überſtimmt und ſein Antrag unbeachtet gelaſſen. Wenn man nun zu dieſen Beiſpielen das beinahe allgemeine Aergerniß, welches das liberum veto bei allen beſſern Publiziſten erweckte, noch hinzufügt, ſo kann man ſich für ganz überzeugt halten, daß die Meiſten ſtets gegen das Einſtimmigkeitsſyſtem geweſen. Es iſt jedoch ſchwer die Einſtimmigkeit wieder durch Einſtimmigkeit umzuſtürzen, dazu bedarf es der gewaltigen Macht einer Revolution; in andern Ländern fand dieß auch ſtatt; die Polen jedoch konnten ſich zu einem gewaltthätigen Schritte, zu einer Revolution nicht entſchließen. Hieraus entſpringt für uns die Lehre, daß man fehlerhafte Einrichtungen nicht ausſchließlich den Nationen zuſchreiben darf, und daß auf die Schickſale der Geſellſchaft materielle Hinderniſſe oft einwirken, die vom Willen der Menſchen nicht abhängig ſind. — Wir haben früher geſagt, daß im weſtlichen Europa das Einſtimmigkeitsſyſtem ſeine vorzüglichſte Stütze im Adel gefunden; ja es hat ſeine einzige Stütze nur in Dieſem ſuchen können, und daß es durch Recht und Unrecht zwei andere Syſteme, das demokratiſche und das monarchiſche geſtürzt. — In welchem Zuſtande nun war in Polen das demokratiſche Element? Polen ſtand ſeiner materiellen Lage nach auf dem Ackerlande und nicht auf dem Pflaſter der Städte, wie wir dieß

[1] Czacki. I. 307.
[2] Pamiętniki Radziwilla. II. 267.

auch ſchon früher geſagt, es hatte nicht viel Städte; es mangelten ihm daher konzentrirende Brennpunkte, in welchen am ſchnellſten der Reichthum, die Bildung, der Begriff allgemeiner Freiheit ſich entwickeln. — Wir haben geſehen, daß die polniſchen Könige bemüht geweſen waren, Städte zu bauen und für deren Bevölkerung zu ſorgen; in Ermangelung aber einer genügenden nationalen Bevölkerung mußten ſie trachten Anſiedler aus der Fremde herbeizuziehen, d. h. Deutſche und Juden ins Land einzuladen, und mußten ihnen, um ſie anzuködern, Privilegien zur Wahrung ihrer ausländiſchen Nationalität zugeſtehen. Die Folge hievon war, daß jene Städte wegen dieſer dem übrigen Lande fremdartigen Bevölkerung, weder genügend bevölkert werden, noch an Reichthum und bürgerlichem Muthe hinlänglich gewinnen konnten; ſie vermochten nicht, ſich auf die Höhe eines bedeutenden politiſchen Standes hinaufzuſchwingen und wurden endlich durch die Uebermacht des einheimiſchen Adels, aus welchem damals die eigentliche Nation beſtand, in die vollkommenſte Unbedeutendheit zurückgedrückt. Aus der Nichtigkeit aber des ſtädtiſchen Elements folgte, daß auch der Bauernſtand ſich nicht gehörig zu entwickeln vermochte; dieſer Letztere iſt der natürliche Verbündete der Städter, von denen er ſowohl die Loſung als auch die Hülfe gegen irgend einen Unterdrücker erwartet, und man kann einigermaßen ſagen, daß größtentheils nur aus der Vereinigung dieſer beiden Elemente oder dieſer beiden Klaſſen der Bevölkerung, eine vernünftige Demokratie ſich herausbilden könne. Im Weſten hatte man nie von Bauernerhebungen, von Jacquerieen gehört, ſo lange die ſtädtiſchen Gemeinden ihre Unabhängigkeit ſich nicht erkämpft; in Polen hat es auch deßhalb keinen Bauernaufſtand gegeben, weil die Städtegemeinden den Schild nie erhoben; die Koſacken allein hatten ſich gegen das Reich empört, und da auch aus

dem Grunde, weil sie dem Begriffe der Einstimmigkeit feind waren. Die Kosacken hielten es stets mit dem Könige gegen den Adel und pflegten sich oft unmenschlich, wegen der zerrissenen Reichstage, am Adel zu rächen. [1]

Jene Schwäche nun der Stadt- und Landbevölkerungen war Schuld, daß in Polen das demokratische Element nie sich zu so einer Bedeutung, wie bei den westlichen Völkern, hat erheben können. In Folge seiner Untüchtigkeit ließ es den König, dem Adel gegenüber allein dastehen; der Monarch, nun der Hülfe seiner natürlichen Bundesgenossen ermangelnd, unterlag der überwiegenden Macht und das Prinzip der Einstimmigkeit mußte das Privilegium der siegreichen Partei so lange verbleiben, bis diese von der Verderblichkeit desselben überzeugt, es freiwillig verwerfen würde. Der Augenblick, in welchem die Nation, d. h. der Adel, das Verderbliche seines Systems und seines Privilegiums erkannte, erschien endlich. [2] Zwei Jahrhunderte schrecklichen Unglücks vermochten die Gewalt des eingefleischten Vorurtheils, endlich ganz zu stürzen. Die Nation überzeugte sich doch zuletzt, es gäbe kein anderes Mittel um das Vaterland zu retten, als die Jahrhunderte alte Reichskonstitution radikal umzugestalten. Der Adel, zur Ehre des polnischen Namens, entsagte freiwillig dem wichtigsten seiner Vorrechte! — Der Reichstag von 1764 führte einstimmig die Stimmenmehrheit in seinen Verhandlungen ein, und eröffnete hiemit das Feld zu heilbringenden Verbesserungen; aber Rußland

[1] Nach dem durch Sicinski zerrissenen Reichstage von 1652 ließ Chmielnicki die Adlichen, die er in großer Zahl gefangen, mit Ruthen geißeln, sie erinnernd, sie möchten in Zukunft die Reichstage nicht zerreißen. Theatrum Europæum ad a. 1652, p. 226.

[2] Lelewel, La Pologne sous le Règne de Stanislas-Auguste Poniatowski, p. 10, 12, 13.

erklärte ſogleich nach Abſchaffung des liberum veto, daß es die Ausführung dieſer Beſchlußnahme, in Bezug auf Finanz- und Heerſyſtem, als casus belli anſehen werde.[1] Und dieß iſt eben auch der Umſtand, den man vergißt, von dem man heute nichts wiſſen will; auf welchen aber die Geſchichte, als Weltgericht, als Richter, und die wirklich freien und edeln Völker Europas, hauptſächlich zu ſehen haben und ſehen werden. Nur völkerfeindliche

[1] Siehe in der Gazette de Leyde vom Jahre 1745 eine diplomatiſche Erklärung der Kaiſerin Eliſabeth an den König und die Republik von Polen. Dieſe Urkunde, die uns vor Augen liegt, lieferte den Text für alle ſpätern Erklärungen, die man Polen zuſchickte, ſobald die Nation das Geringſte für die eigene Rettung unternehmen wollte ..... „..... daher hat Ihre kaiſerliche Majeſtät, um einen neuen Beweis Ihrer friedlichen Geſinnungen und der aufrichtigen Freundſchaft, die Sie für S. M. den König und die Republik hegt, zu geben, Ihren bevollmächtigten Miniſtern, die in Polen reſidiren, anbefohlen, durch Vorliegendes S. M. dem Könige und der Republik zu eröffnen und auf die kräftigſte Art zu verſichern, daß Sie niemals die geringſte Konföderation, Unruhe oder Neuerung gegen die geheiligte Perſon S. M. des Königs oder gegen die Republik, als auch gegen deren Freiheiten und Rechte von wem, durch wen immer und unter was immer für einem Vorwande Solche erhoben werden mögen, dulden wird; und daß Ihre k. M. vielmehr, um dagegen mit allen Ihren Kräften zu ſteuern, nicht ermangeln wird, in Gemäßheit erſprießliche Maßregeln dagegen zu ergreifen". La Pologne illustrée; par Léonard Chodzko. Paris 1839. — Ein anderes Dokument, das noch deutlicher die Abſichten des ruſſiſchen Hofes gegen die Republik und die ungeheuern Mittel, die zu Erreichung derſelben ſchon bereit waren, darlegt, finden wir auch in demſelben Werke. Es ſind die Inſtruktionen, die Katharina, de dato Petersburg den 6. November 1763, an ihre Geſandten zu Warſchau, Keyſerling und Repnin, erließ. Ebenſo das Reſkript derſelben Kaiſerin, de dato Petersburg den 27. Dezember 1763. Wenn wir ſie hier nicht in ihrer ganzen Ausdehnung mit anführen, ſo geſchieht es der Kürze wegen und weil wir ſie an einem andern Orte in wortgetreuer Ueberſetzung und ganz zu geben gedenken.

Diplomatie hat ſich beſtreben können dieſes Faktum, als nicht-geſchehen, mit der Vergeſſenheit Schleier zu bedecken! — Die Konſtitution vom Jahre 1764 mußte durch den Machtſpruch Rußlands zunichte werden und das **liberum veto** nicht mehr durch die Meinung des polniſchen Volkes unterſtützt, ſondern durch die Gewalt der raubluſtigen Nachbaren, wurde dem Reichstage von 1768 gewaltſam wieder aufgezwungen; es wurde wieder zum Hauptpfeiler der Reichsverfaſſung und fiel erſt unwiderruflich durch die hehre Konſtitution des 3. Mai. [1]

Das Gift des **liberum veto** hätte früher die Unabhängigkeit des polniſchen Volkes untergraben, wenn dieſes ſich nicht eine Zeit lang durch ein Gegengift zu retten vermocht hätte; dieß Gegengift nun, waren die Konföderationen. In der Epoche, wo Regierungen ſchwach und unvollkommen waren, brauchte man allenthalben jenes Mittel, ſowohl um außerordentlichen Bedürfniſſen des Landes abzuhelfen, als auch um Mißbräuchen kräftig entgegen zu arbeiten. In Ermangelung einer öffentlichen Macht, mußten die Staatsbürger ſelbſt auf ihre Sicherheit bedacht ſein, und der Brauch ſich durch Verbindungen zu vereinigen, war ſchon früh in ganz Europa bekannt. In Frankreich nannte man ſolche Verbindungen Liguen, in Spanien Junten; die Deutſchen Verbindungen der Hanſa, der Kommunen, der Konſtitutionen, des Tugendbundes und Andere [2], waren ganz den polniſchen Kon-

[1] Artikel 6 der Konſtitution von 1791: „..... Alles und allenthalben ſoll nach der Stimmenmehrheit entſchieden werden; daher heben wir auch das liberum veto, alle Arten von Konföderationen und Konföderationsreichstage, als dem Geiſte gegenwärtiger Konſtitution zuwider, die Regierung zertrümmernd, die Geſellſchaft vernichtend, auf immer auf".

[2] Ueber ſolche Verbindungen in Frankreich ſiehe Guizot, **Histoire de la civilisation de la France**, ed. Brux., p. 589. In Deutſch-

föderationen ähnlich. Das erſte Beiſpiel einer polniſchen Konföderation zeigen uns die Geſchichtſchreiber im Jahre 1352. Damals hatten ſich die Staatsbürger zum erſten Male verbündet, um ſich gegen die überhandnehmenden Mißbräuche der königlichen Beamten zu ſchützen. [1] Obgleich nun dieſe Verbindung das königliche Anſehen in Nichts gefährdete, ſo muß ſie doch Kaſimir dem Großen mißfallen haben, da dieſer einige Jahre darauf eine paſſende Gelegenheit erſah, um den Anführer derſelben, Matthäus Boskowicz, Wojewoden von Poſen, im Thurme von Olsztyn verhungern, deſſen Bruder Johann köpfen und die Güter einziehen zu laſſen. [2] Nach dem Tode des Königs Ludwig, der keinen Thronerben hinterlaſſen, konföderirten ſich zum erſten Male alle Stände insgeſammt und nannten ihre Verbindung „Kapuzenkonföderation"

land verbot man ſchon 1231 die Konföderationen. »..... nulla civitas, nullum oppidum, communiones, constitutiones, colligationes, confœderationes vel conjurationes aliquas, quocunque nomine censeantur, facere possunt«. Constitutio pacis Henrici; Perz, Monumenta Germaniæ hist. II. 112, 279.

[1] Robertson, Histoire de Charles V. II. 213.

[2] »Contra quempiam assistere dumtaxat domino nostro regi excluso, nam adversus dominum nostrum præfatum, penitus nullus ordinamus sive inimus compromissiones sive fraternas confœderationes, sed tanquam domino nostro gratioso, studiosius volumus impedire servitia fidelia atque grata.« Codex dyplomatyczny Raczynskdego, p. 109.

„Damals hatten ſich viele Adliche in Großpolen verbündet gegen einen Jeden, ja ſogar gegen den König ſelbſt, um ſich auf gemeinſchaftliche Koſten gegen jedwede Unbill zu vertheidigen. Als man ſie fragte, weßwegen ſie das thäten, ſo wollten ſie nicht antworten und ſagten bloß ſie thäten Das gegen den einheimiſchen Feind. Man ahnte daher, daß dieſe Konföderation gegen die königlichen Beamten gerichtet war, die in einem fort ſehr oft auch adliche Einkünfte ſich aneigneten". Bielski, ad a. 1352. Zbiór pisarzy Galenzowskiego. XIII. 72.

(**confederacyja capturowa**), um ihre Trauer an den Tag zu legen; daher rührten denn auch die Kapuzenkonföderationen oder Verbindungen, zu welchen die Nation während des Zwischenreichs zusammentrat, um die Ordnung im Innern des Landes und die Sicherheit gegen das Ausland zu befestigen. In den spätern Zeiten pflegten sich einzelne Provinzen zu verschiedenen Zwecken zu konföderiren. So z. B. nahm die Konföderation des Pommerschen Adels im Jahre 1397 gegen die Kreuzritter, den Namen der Eidechsenverbrüderung an. Unter der Gestalt der Konföderation pflegten sich die Katholiken gegen die Ketzer zu vereinigen und diese Letztern wieder gegen die Erstern; unter derselben Gestalt traten Provinzen zusammen gegen feindliche Ueberfälle; so auch empörte sich das Heer wegen des rückständigen Soldes und traten die Unzufriedenen gegen das königliche und des Reichstags Ansehen auf. Diese letztern Konföderationen hießen „**rokosz**", Name, den man aus dem Ungarischen hernahm; **rakos** heißt nämlich jener große Platz, auf dem die ungarische Nation sich bei gemeinschaftlichen, allgemeinen Interessen zu vereinigen pflegte; mit einem Worte Konföderationen wurden mit der Zeit, sowohl für Parteien, als für das sämmtliche Volk ein Rettungsmittel, und nie wurden sie häufiger gebraucht, als in den letzten Zeiten des politischen Daseins des Reichs, also in einer Epoche, wo die Regierung gänzlich zerstört und kraftlos war.

Das Konföderationssystem erwies sich gleich vom Anfange an dem Prinzipe der Einstimmigkeit widersprechend. Konföderationen, sie mögen einen gesetzlichen oder ungesetzlichen Zweck gehabt haben, waren doch eine Art von Verschwörung; jedoch, welches Loos hätte eine Verschwörung haben können, wenn sie sich in ihren Berathungen durch den Willen eines Einzelnen hätte beherrschen lassen wollen? Daher kam es denn auch, daß in den

Konföderationen das Prinzip der Mehrſtimmigkeit jenes der Einſtimmigkeit überwogen, und der Rokosz Zebrzydowski's, zu Sigmund III. Zeiten [1], ſetzte ein für allemal dieſen Grundſatz feſt. Polen bot daher das merkwürdige Schauſpiel dar, daß die aufrühreriſchen Behörden viel beſſer die unerläßlichen Bedingungen für eine Regierung begriffen, als die geſetzlichen Behörden; die Anarchie achtete die Form der Ordnung, die Ordnung jene der Anarchie.

Als nun die Gewohnheit die Reichstage zu zerreißen ſo gang und gäbe wurde, daß die Achtung vor der Volksvertretung nur mehr von einem glücklichen Zufalle abhing, da fingen die Stände des Reichstags an auf ein Mittel zu denken, um nach Stimmenmehrheit berathen und abſtimmen zu können, und ſie ergriffen hiezu die Form der Konföderationen; daher auch die Konföderationsreichstage, deren erſtes Beiſpiel im Jahre 1673 „dem **periculum** des Zerreißens entgehend", [2] ſich für eine Fortſetzung der Konföderation von Golembiew anerkannte. Die Nation zog es eher vor dem Böſen aus dem Wege zu gehen als es auszurotten, das Geſetz eher zu hintergehen, als es abzuſchaffen. Dieß war nun wohl auch ein Medikament, doch ſehr oft ein ärgeres, als die Krankheit ſelbſt; die Konföderationen gaben gewiſſermaßen allen außergeſetzlichen Verbindungen ein rechtliches Anſehen und machten aus den Revolutionen den normalen Zuſtand des Landes, ohne zu beachten, daß ſie es in ſtete Unruhen, ſtete Bürgerkriege hiedurch ſtürzten. Der Konföderationsreichstag von 1791 erſt, rottete zu gleicher Zeit die Krankheit und die Arznei aus dem Gebrauche aus, indem er auf einmal das **liberum veto** und die Konföderationen abſchaffte.

[1] Naruszewicz, ad a. 1352 und 1358.
[2] Czacki. I. 36.

Anhang.

Da wir mit der Betrachtung über die Volksvertretung des alten Polens, den ersten Theil unserer Arbeit schließen, und das zwar zu einer Zeit, wo in ganz Europa ein jeder sich schon durch seine Geburt berufen glaubt an Kammern Theil zu nehmen und in ihnen zu reden, unbekümmert, ob er auch die Eigenschaften, die Talente, die Festigkeit die hiezu unerläßlich, besitzt, so fügen wir hier noch in treuer Uebersetzung und beinahe in ihrem ganzen Umfange zwei Reden polnischer Patrioten, die sie auf Reichstagen gehalten, bei; sie sind, meines Wissens, noch nie veröffentlicht worden, und ich selbst verdanke sie nur der gütigen Mittheilung eines Mannes, dessen ehrenwerther Charakter, mir für die Aechtheit dieser beiden Urkunden vollkommen bürgt.

Zu Zeiten, wo zwei Parteien das unglückliche Land durch ihre Uneinigkeit in das Verderben zu stürzen angefangen, zu Zeiten, wo der letzte König durch grenzenlose Schwäche an seinem Volke, an seinem Vaterlande zu freveln begann, zu Zeiten endlich, wo der Boden Polens durch die tückisch-verrätherische Staatsklugheit dreier Nachbaren ganz unterminirt und wo schon der fremde, feindliche Söldling angefangen als Herr in dem unglücklichen Polen zu wüthen, da erhoben sich, unbekümmert der russischen Androhungen, die Stimmen hochherziger Patrioten in Worten, wie sie noch nie gehört!

In der letzten Sitzung des gesetzgebenden Reichstags am 29. Mai 1792, begann Stanislaus Soltyk folgendermaßen zu reden:

„Der Augenblick ist gekommen, Majestät, in welchem jeder Ehrgefühl habende Pole, diesen zur Gesetzeverfassung bestimmten Ort verlassend, sich unverzüglich unter Ihrer Majestät Leitung um die Fahnen der Freiheit reihen wird, um jenen Boden zu vertheidigen, auf dem er geboren, jenen Boden, auf dem er glücklich lebt, weil er frei ist. Ja, alle Polen werden wetteifernd und freiwillig den größten Gefahren entgegen eilen, denn es gilt hier ihr Gut, ihre Kinder, ihre Ehre, ihre Freiheit, und endlich ihren König zu vertheidigen!

„Es ist das letzte Mal, daß ich das Wort ergreife; erlauben mir daher J. M. meine Rede an Allerhöchstdieselbe mit jener schmeichelhaften Dreistigkeit zu richten, die einem freien Polen eigen ist. — Ich ziehe einen Schleier über die ersten zwanzig Jahre Allerhöchstdero Regierung und übergehe sie mit Schweigen! — aber ich beschwöre Ihro Majestät, in der Wirkungsbahn, die Ihrer harret, jenen fürchterlichen Schleier, selbst von Zeit zu Zeit zu lüften, und sich zu erinnern, was J. M. gewesen und was diese Nation, die arglos ihre Schicksale Ihr anvertraut; und jenes Schauspiel, hoffe ich, wird zum Gesetze Ihrer Handlungen werden. — Geruhen J. M. sich der zweiten Epoche Ihrer Regierung zu nähern; der Zeit also des gegenwärtigen Reichstages: die Nation erlangte ihre Freiheit, J. M. das Zutrauen der Polen wieder, die Allerhöchstdero Person wirklich zu lieben begannen. — Auf diesem denkwürdigen Reichstage wurden die Grenzen zwischen der Nation und ihrem Könige auf ewig festgesetzt; die Souveränetät blieb bei der Nation, die vollziehende Gewalt bei dem Könige; — die Nation wurde frei und der König geachtet. —

Ich gehe zur dritten Epoche Allerhöchſtdero Regierung, zu der, die Sie erwartet, über. — Geruhen J. M. mir ein achtſames Gehör zu leihen; Sie nähert ſich den kritiſchſten Momenten Ihres Lebens..... Dieſe werden erweiſen, ob Sie verdient den rühmlichſten Monarchen beigereiht zu werden oder ob das Andenken Allerhöchſtdero Regierung mit Dero Tagen untergehen ſoll. —

„J. M. unternehmen die Vertheidigung des Vaterlandes; die edelmüthige Nation hat Ihr Alles zu dieſem heiligen Unternehmen anvertraut: Sie iſt der Herr unſers Guts, unſers Lebens; die Polen, tapfer und heldenmüthig, werden J. M. allenthalben folgen, um den gemeinſchaftlichen Feind des Vaterlandes zu beſiegen. — Jeder Weg, mit den Nachbarmächten zu unterhandeln, ſteht J. M. offen; unſer Verbündeter, der König von Preußen, ob ſeiner Biederkeit und Tugenden ſo hoch geprieſen, wird unbezweifelt als unſer Vertheidiger ſich bewähren![1] Wenn hingegen unſere Hoffnungen ſchwinden ſollten, wenn in dieſer für uns unheilſchwangern Zeit wir auf uns ſelbſt nur zählen müßten, durch das treuloſe Handeln des preußiſchen Miniſteriums, dann, Ma-

[1] Haben dieſe Worte nicht die Schneide des Schwerts? Sprechen ſie nicht ſchärfer und richtiger das Urtheil über den preußiſchen Monarchen, als was immer für ein Rechtsſpruch? Muß da nicht die geſchickteſte Vertheidigung des Rechtsgelehrten, und wäre ſie mit tauſendfachen Rechtsgründen gepanzert, zunichte werden, den Worten des edeln Sołtyk und der vertragsbrüchigen preußiſchen Politik gegenüber? — Friedrich, wenn er nach Gewiſſen gehandelt, wenn er nicht ſelbſt gelehrt, daß Tractate nur immer den Werth haben, den ihnen die Willkür des Machthabers gerade im Augenblicke verleihen will; Friedrich, ſagen wir, hätte ſeinen Namen rein erhalten können von jenem ſchauerlichen Blutflecken, dem heute noch die Monarchen der größten Staaten Europa's zu unterliegen ſcheinen; Friedrich hätte ſich in der Geſchichte den noch nie errungenen Namen „der Beſchützer" erringen können.

jeſtät, würden die Polen, nicht aus Furcht vor den Waffen zur Verzweiflung getrieben, ſondern, ein feierliches Bündniß gewiſſenlos brechen ſehend, bereit ſein, ſich mit Denjenigen zu verbünden, die Allerhöchſt dero Klugheit anrathen würde."

„Majeſtät! die Nation hat all' ihre Schickſale Allerhöchſt-Ihrer Perſon anvertraut, Ihr Alles gegeben, was Sie verlangt, und was Sie noch begehren wird, iſt die Nation herzugeben bereit; aber hüte ſich J. M., uns gerechten Anlaß zum Mißtrauen zu geben. J. M. beſitzt die Herzen aller vereinten Polen, aber auch all' ihr Augenmerk iſt auf Allerhöchſt Dero Perſon gerichtet; die Völker pflegen die Handlungen der Könige ſcharf zu richten; folgen J. M. dem Beiſpiele Friedrichs des Großen, wenn er in's Feld zog; Sie entferne von ſich jedwede Pracht; mit einem Worte: Tugend und Beherztheit beſeele und das Glück begleite Hochdero Königliche Perſon" ....

Ein Jahr ſpäter, als durch treuloſe Politik getrieben, Preußen, ſogar ohne Vorwand, Danzig's und Großpolens ſich bemächtigt, als ein großer Theil der reußiſchen und litthauiſchen Provinzen des ſchwarzen Doppelaar's Beute ſchon geworden, eröffnete am 17. Juni 1793 der König einen durch den ruſſiſchen Geſandten Sievers und durch den Preußiſchen, Buchold, nach Grodno anbefohlenen Reichstag. Wie die Landbotenwahl vorgenommen, die Berathungen ſtets von den ruſſiſchen Feuerſchlünden bedroht, — wie dem unglücklichen Monarchen dafür, daß er in jenen ſchwierigen Zeiten doch einige ſchöne Momente gehabt, Sievers ſeine Einkünfte in Beſchlag nehmen ließ, wie die Landboten und Senatoren als Gefangene erſt zurückgehalten und dann in's Innerſte von Rußland fortgeſchleppt, und wie demungeachtet Rußland in ſeinen Noten von freien Berathungen, von den Freiheiten der Republik und ſeiner Freundſchaft für dieſelbe ſprach; über all'

dieſe Frevel und Schändlichkeiten finden wir genügende und lebendige Bilder in einem jeden Geſchichtsbuche. Das ganze chriſtliche Europa ſah ſchweigſam zu, denn was half des Papſtes Proteſt? Nur der Sultan Selim III., eingedenk des Koranſpruches: „Eine Stunde Gerechtigkeit gilt ſo viel wie ſiebenzig Jahre Gebet", beſchämte die ganze Chriſtenheit nicht nur dadurch, daß er die Stimme gegen die ſchreiende Ungerechtigkeit erhob, ſondern auch dadurch, daß er Rußland gegenüber eine drohende Stellung annahm. — Es erhoben ſich noch Männer, die, unbekümmert der ruſſiſchen Gewaltthaten, doch die ganze Unabhängigkeit ihres Geiſtes, die ganze Kühnheit ihrer Gedanken behalten. Jene Männer wurden zu Märtyrern, errichteten ſich aber in den Herzen ihres ganzen Volkes ein Denkmal, das jedweder Zeit trotzen wird. Merkwürdige Gefühlsverwandtſchaft zwiſchen dem Papſte, den polniſchen Patrioten und dem Kalifen des Propheten! Sie allein waren es, die damals die himmelſchreiende Ungerechtigkeit begriffen und ſich gegen dieſelbe ſträubten. — Die damalige Lage der polniſchen Volksvertreter war nicht ſchwierig, aber kritiſch nur, denn ein Jeder war aufrichtig das, was er ſein wollte: entweder des Vaterlandes Mörder oder deſſen Vertheidiger.

Am 17. Juli 1793, einen Monat alſo nach Eröffnung des Reichstags, als des Ruſſen Sievers ſchamloſer Uebermuth keine Grenzen mehr kannte, da durchglühte edler Zorn die Herzen der ganzen Verſammlung; **Mikorski, Galenziowski, Gerlawski, Karski** gaben das Beiſpiel, reihten ſich um den Thron des bald eingeſchüchterten greiſen Monarchen und bildeten eine Phalanx, die, obgleich waffenlos, den Ruſſen ſelbſt unüberwindlich erſchien durch die Heiligkeit des Gefühls! — Da erſcholl die mächtige Stimme des Landboten **Kimbar** aus Upita in Litthauen, in Worten, die nicht nur damals den Reichstag, die raubluſtigen

Ruſſen, ſondern auch heute noch uns ergreifen, gegen welche die Reden was immer für eines Volksvertreters aus der Gegenwart ſo erſcheinen müſſen, wie das heutige Spießbürgerthum nur als ein trauriges Nachgebilde des mächtigen antiken Modells.

„Meine Meinung iſt", ſprach er, „daß man dem Verlangen des ruſſiſchen Botſchafters nicht nachzugeben, und über ſeine Drohungen ſich hinwegzuſetzen habe. — Leiden ſind nichts für die Tugend; ſie weiß, daß es zu ihrem Weſen gehört, ſolche zu verachten und wenn nothwendig, ſie Alle zu ertragen .... Worüber erſchrickſt Du ſo, mein König? Man droht mit der Verbannung nach Sibirien Allen denen, die es wagen würden, das Vaterland zu vertheidigen, Allen denen, die ſich weigern würden, ſeiner Vernichtung ihr Siegel beizudrücken .... Wohlan, ſo gehen wir nach Sibirien! Nicht reizlos wird uns jenes Land erſcheinen und deſſen öde Gefilde werden für uns in Elyſäiſche ſich verwandeln; denn Alles, ja unſer Schatten ſogar, wird uns dort unſere Tugend, unſere Hingebung für's Vaterland wiederholt darſtellen.

„Du, mein König, deſſen Regierung eine ununterbrochene Kette der unglücklichſten Ereigniſſe iſt, wenn Du inmitten dieſer Trübſale tauſendfach die Gelegenheit gehabt, Deinen Namen zu verewigen und Dir Rechte zu erwerben auf die Dankbarkeit Deiner Nation, und wenn ſie demungeachtet keinen Nutzen davon gehabt, ſo ergreife doch wenigſtens die Gelegenheit, welche ſich Dir heute darbietet. Tilge die Fehler Deiner erſten Jahre .... und wenn damals der Mangel an Erfahrung Urſache war, daß man Dich thätiger und entſchloſſener zu ſehen gewünſcht, ſo antworte auf jene Vorwürfe dadurch, daß Du uns heute, unter des Alters Silberhaar, mehr Muth und mehr Kraft zeigeſt.

„Verzeihe, o König, wenn ich hier zu Deinem Cenſor werde! Doch ein Jeder, der ſo wie ich, Dich und ſeine Nation zu lieben

bekennt, ein Jeder, der die Worte zu würdigen weiß, die Du ſelbſt kaum ausgeſprochen: „das Volk mit dem Könige, der König mit dem Volke“, ein Jeder, der ſo wie ich, ſich des heiligen Verſprechens entſinnt, das Du uns gegeben: „Wenn Ihr jemals Eure Hand zum Unterzeichnen der Theilung hergeben ſolltet, ſo möge ſie eher ſchwinden“; ein Jeder von Dieſen, ſage ich, wird meine Worte anerkennen und wird betheuern müſſen, daß durch meine Lippen die Wahrheit ſpricht.

„Wir lieben Dich, o König! Du kannſt auf unſere ungetheilte Zuneigung bauen; das Volk liebt Dich auch, dieß Land, das einſt Deine Wiege, trägt Dich noch .... Könnteſt Du denn je unſere Mitbürger, unſere Väter und Brüder und dieſe Erde, die Dich in der Kindheit ſchon genährt, dem Feinde überlaſſen? Alles, was Du als König beſitzeſt, erhielteſt Du von den Polen; Du biſt es, den unſere Brüder mit des Vaterlandes Wohlthaten zu überhäufen ſich beſtrebt; und Du hätteſt das Herz, in ihrem Namen ihre eigene Sklaverei zu unterzeichnen? .... Was für ein Reiz endlich kann noch an einer Krone ſein, die ſolche Opfer koſten würde? Zu dieſem Preiſe würdeſt Du ſicher ſie nicht mehr beſitzen wollen! .... Die allgemeine Meinung iſt, daß, um ſie zu erlangen, Du Verbindlichkeiten gehabt gegen Katharina; zeige jetzt dem Weltall, daß Gott es war, der Dich zum Könige beſtimmt. Zeige, Du wiſſeſt mit Ruhm zu herrſchen und dann ſogar Deinen Gelöbniſſen treu zu bleiben, wenn die Uebermacht Alles ihrer Willkür ſich unterwirft und dann ſogar, wenn eine fremde Macht droht, Alles zu verſchlingen.

„Welchen Reiz kann eine Krone haben, ſobald man ſie nur als Sklave tragen muß? Du, der Du unſer König und unſer Vater, ja, unſer Vater, ich wage, dieſen Namen Dir zu geben,

nicht nur gewiß der Beiſtimmung des größten Theils dieſer Kammer, ſondern überzeugt, daß in Sibirien ſogar dieſe beiden Namen nie aus unſerm Herzen verlöſchen werden, Du, unſer König und unſer Vater, führe uns, wenn es ſein ſoll, auch nach Sibirien. Gehen wir hin in jene Oeden, da man uns mit ihnen droht; dort noch, ja, gerade dort, wird Deine Tugend, o König, Diejenigen erblaſſen machen, die unſer Verderben bereitet (hier erhoben ſich viele Stimmen: „Ja, gehen wir nach Sibirien!“ viele Landboten wiederholten ſogar dieſe Worte gleichzeitig und zuſammen). Wir, o König, die wir Deine Kinder, wir werden Dir hinfolgen mit der ganzen Ueberſchwenglichkeit des wärmſten Dankgefühles .... und je härter Du die Schuld Deiner Hingebung für das Vaterland büßen wirſt, deſto mehr, deſto theurer wirſt Du uns werden, um deſto mehr werden wir Dich verehren.“

Der Redner mußte verſtummen vor der Uebermacht des Gefühls, das nicht nur ihn, ſondern die ganze Kammer entflammt .... Des Ruſſen Sievers Wuth kannte keine Grenzen mehr, er gab Rautenfeld den Befehl, das Schloß, wo der Reichstag verſammelt, mit zwei Bataillonen Grenadiere zu beſetzen und vier Kanonen mit brennenden Lunten aufzufahren. Kurz darauf, als auch da noch die Patrioten gegen den kaiſerlichen Willen zu frevelu fortfuhren, wurden die Edelſten unter ihnen bei der Nacht aus ihren Betten geriſſen und wirklich nach Sibirien geſchleppt.... Europa ſah kalt zu, dumm oder ſchlecht .... und da, wo ſich der Muſelmann des Spruches ſeines Propheten: „Eine Stunde Gerechtigkeit gilt ſo viel denn ſiebenzig Jahre Gebet!“ erinnerte, da regte ſich nichts in den Gewiſſen, in den Herzen der chriſtlichen Völker, da verſtummte jede Lehre des Heilands; ſie verſtummte vor einer neuen Lehre, vor einer neuen mächtigern Lehrerin .... vor der Staatsklugheit!

Hiemit ſchließe ich den erſten Theil meines Buches und meiner Studien der ſogenannten „polniſchen Wirthſchaft". — Ich will dem Urtheile des Denkers nicht vorgreifen und ſtelle nur im Allgemeinen an ihn folgende Fragen:

1. Haben ſich die eben beſchriebenen Ereigniſſe, Intereſſen, Prinzipien, in der Geſchichte der andern Völker nicht oft noch unvortheilhafter für die Nationalehre wiederholt als in der polniſchen Geſchichte und iſt das polniſche Volk in ſeinem politiſchen Leben, in ſo mancher Beziehung, ſchon vor ein paar Jahrhunderten (theoretiſch wenigſtens) auf dem Höhepunkte nicht geweſen, den zu erklimmen die Völker der Gegenwart nicht zu vermögen ſcheinen?

2. Verdient die polniſche Nation mehr, als eine andere oder als ihre gelehrten Beurtheiler, der Unwiſſenheit, der Barbarei geziehen zu werden?

3. Kann die Geſchichte Polens den heutigen Völkern in ihrem gegenwärtigen Ringen als Warnerin nicht vorſchweben?

4. Was für einen Glauben hat man den meiſten jener Schriften beizumeſſen, die Polens Geſchichte behandeln? Iſt Alles thatſächlich, kritiſch, unparteiiſch und wirklich urkundlich, was darüber geſchrieben wurde?

Ende des erſten Theiles.

Berichtigungen.

Seite 3 letzte Zeile iſt zu leſen Seniores ſtatt Alten.
- 17 Zeile 6 von oben Andreas 1222 ſtatt Bela 1220.
- 20 - 5 - - müßte ſtatt mußte.
- 26 - 11 - unten wo ſtatt daß.
- 34 - 3 - oben genoſſen ſtatt gegolten.
- 34 - 8 - unten ſogar ſtatt ſelbſt.
- 35 - 12 - - Buccaner ſtatt Buccaneer.
- 38 - 6 - oben es ſtatt ſie.
- 39 - 10 - - verliehen ſtatt austheilten
- 42 - 15 - - Unia 1 ſtatt Unia 2.
- 43 - 8 - unten denn doch ſtatt jedoch.
- 46 - 11 - - nach ſtatt mit.
- 52 - 10 - - für dieß ſtatt in jenem.
- 65 - 7 - oben soltysow ſtatt soltyson.
- 66 - 5 - - gleich ſtatt mit.
- 82 - 2 - unten castellis ſtatt capellis.
- 126 - 6 - - formam ſtatt formum.
- 156 letzte Zeile ſoll heißen: Siehe p. 125 Anmerkung 1.
- 172 erſte Zeile Hofgelagen ſtatt Hoflagen.
- 188 Zeile 2 von unten meæ ſtatt meac.
- 225 - 14 - - das Ringen nach ſtatt der Kamrf um.
- 227 - 14 - - demokratiſche Partei ſtatt demekratiſche Wahrheit.
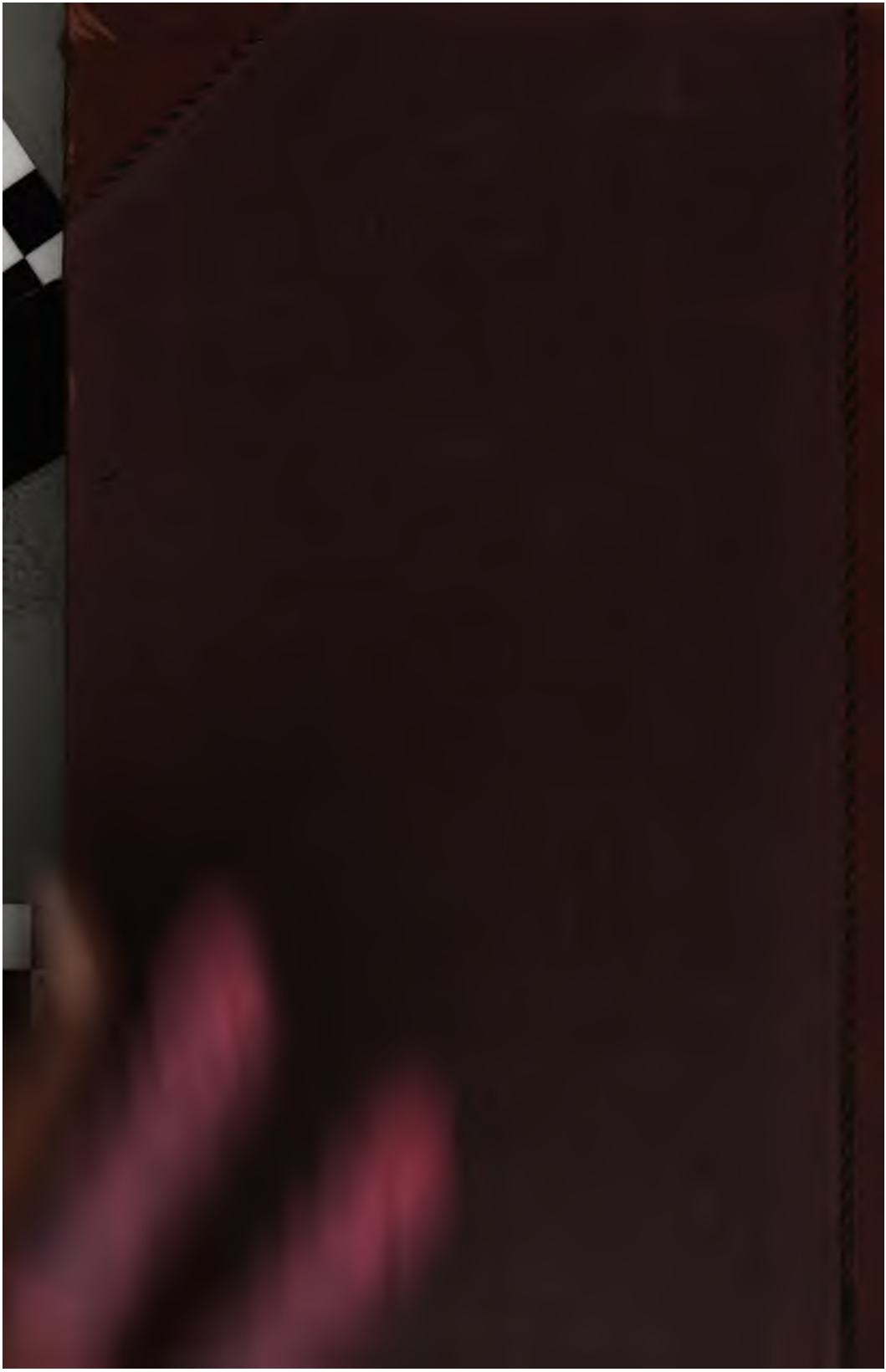
Einige andere, minder wichtige Fehler möge ſich der geneigte Leſer ſelbſt verbeſſern.